



Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

(Sperrfrist bis 12. Februar 2014, 13:30 Uhr)

**Bezüge der Terrorgruppe
Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)
nach Baden-Württemberg**

- BERICHT -

31. Januar 2014

VORWORT

„Wenn Geschichte Sinn machen soll, dann den, aus Fehlern zu lernen, Verantwortung zu übernehmen und zu versuchen, es besser zu machen“

(Charlotte Knobloch)

Den deutschen Sicherheitsbehörden ist es nicht gelungen, die Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) zu verhindern oder rechtzeitig aufzuklären. Das hat das Vertrauen vieler Menschen erschüttert. Dieses Vertrauen müssen wir gemeinsam zurückgewinnen.

Aufgabe der Politik ist es, aus dem Geschehen und den bei der Aufarbeitung deutlich gewordenen Schwachstellen der Sicherheitsarchitektur Lehren zu ziehen und alles daran zu setzen, dass es sich nicht wiederholen kann.

Wir müssen dabei gemeinsam diskutieren, wie wir unsere Sicherheitsbehörden als Teil unserer Gesellschaft so weit wie möglich stärken können, ohne unsere Freiheit im Kern zu gefährden.

Seit Bekanntwerden der NSU-Mordserie im Jahr 2011 wurden Schwachstellen und Versäumnisse auf unterschiedlichen Ebenen von unterschiedlichen Verantwortlichen - allen voran die Experten der Bund-Länder-Kommission und der Untersuchungsausschuss des Bundestages, Wissenschaftler sowie verschiedene Sicherheitsgremien in Bund und Ländern - umfassend untersucht und kritisch angemerkt. Daneben erfolgt die Aufarbeitung durch die Justiz vor dem Oberlandesgericht München unter Mitwirkung der Nebenkläger.

Die Reihe von Kritikpunkten und die Vielzahl der Empfehlungen, die aus diesen Aufarbeitungen hervorgegangen sind, belegen die Ernsthaftigkeit, den Umfang und die Tiefe der Untersuchungen.

Wir haben in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Maßnahmen bereits umgesetzt oder entsprechende Schritte eingeleitet. Wir prüfen ergänzend Empfehlungen und werden weitere Maßnahmen stringent umsetzen.

Mit der Einsetzung der „EG Umfeld“ haben wir mögliche Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg untersucht - und zwar über die strafrechtlich relevanten Sachverhalte hinaus.

Ich möchte herausstellen, dass es im ureigenen Interesse unserer Sicherheitsbehörden liegt, das extremistische und terroristische Dunkel auszuleuchten.

Das Unfassbare der Mordserie ist uns Verpflichtung, aus der Vergangenheit zu lernen, um den Schutz aller hier lebenden Menschen zu gewährleisten.

Wir tun dies auch im Gedenken an die Opfer und im Mitgefühl für deren Familien.

Reinhold Gall MdL

Innenminister des Landes Baden-Württemberg

ZUSAMMENFASSUNG

Nach bislang vorliegenden Erkenntnissen - auf Grundlage der Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) - werden dem NSU zehn Morde und mehrere versuchte Morde, zwei Sprengstoffanschläge, 15 Raubüberfälle sowie eine Brandstiftung zugerechnet.

Baden-Württemberg war von den Taten des NSU durch den Mord und Mordversuch an der Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter und ihrem Streifenpartner direkt betroffen.

FAHNDUNG NACH DEM TRIO

In Bezug auf die Beteiligung der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg bei der Suche nach dem Trio ist festzuhalten, dass das Landeskriminalamt (LKA) Thüringen am 28. Januar 1998 ein Fahndungsersuchen zum Trio mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts an alle LKÄ und das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelte. Im weiteren Verlauf waren allerdings weder das LKA oder Dienststellen der Landespolizei, noch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) in die gezielten Fahndungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden in Thüringen und Sachsen nach den drei 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena, die zwischen 1998 und 2003 erfolgten, eingebunden. Das Trio war damals in den bundesweiten polizeilichen Informationssystemen aufgrund eines Haftbefehls zur Fahndung mit dem Ziel der Festnahme ausgeschrieben.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Trio bei (verdachts- und ereignisunabhängigen) Kontrollen in Baden-Württemberg angetroffen wurde.

- Konkrete Hinweise der zuständigen Behörden in Thüringen, wonach sich das Trio in Baden-Württemberg aufhalte oder Anlaufstellen in Baden-Württemberg habe, und die Anlass für ein entsprechendes Fahndungsersuchen oder -maßnahmen hätten sein können, wurden nicht an baden-württembergische Sicherheitsbehörden gerichtet. Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden lagen solche Hinweise auch nicht vor.

- Die 1998 nach dem Abtauchen des Trios aufgefundene sogenannte Telefonliste des MUNDLOS, welche Umfeld- und Kontaktpersonen von MUNDLOS in den 1990er-Jahren vor dessen Abtauchen enthält, wurde dem LKA erst am 30. Mai 2012 vom Bundeskriminalamt (BKA) im Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung übermittelt. Diese Liste enthält vier Personen, die in Baden-Württemberg (zeitweise) ihren Wohnsitz hatten (vgl. Komplex Ludwigsburg / Kapitel III). Dem LfV BW wurde diese Liste erstmals vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 28. Januar 2013 übermittelt.

STRAFRECHTLICHE AUFARBEITUNG/ ERMITTLUNGEN

- Die strafrechtlichen Ermittlungen im Mordfall Heilbronn erfolgten von April 2007 bis November 2011 in alleiniger Zuständigkeit der baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden (Justiz und Polizei). Trotz erheblichem Ressourceneinsatz blieben die Ermittlungen erfolglos.
- Seit November 2011, bereits kurz nach Bekanntwerden des NSU, hat der GBA die Gesamtermittlungen zum NSU übernommen und das BKA mit strafrechtlichen Ermittlungen beauftragt. Hierzu richtete das BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Trio mit regionalen Ermittlungsabschnitten (RegEA) Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen ein.
- Die baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden besitzen mit der Übernahme der Ermittlungen durch den GBA und der Beauftragung des BKA seit November 2011 keine eigenständigen rechtlichen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen im NSU-Komplex und besonders zur Tat in Heilbronn.
- Neben ZSCHÄPE, dem einzigen noch lebenden Mitglied des Trios, wurden vom GBA vier weitere Personen (André E., Holger G., Carsten S., Ralf W.) wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU angeklagt.

Gegen weitere Beschuldigte wird ermittelt. Ein Beschuldigter war zeitweise in Baden-Württemberg wohnhaft¹.

- Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg arbeiten in enger Abstimmung mit dem GBA und BKA. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten besitzen nur GBA und BKA einen Gesamtüberblick über die vorliegenden Erkenntnisse im Gesamtverfahren. Abschließende bzw. vollständige Bewertungen einzelner Sachverhalte sind dem sachleitenden GBA und dem BKA vorbehalten.

MORDFALL HEILBRONN

- Der sachleitende GBA rechnet den Mord und versuchten Mord in Heilbronn gesichert dem NSU zu.
- Auf die Polizeibeamtin Kiesewetter und ihren Streifenpartner haben MUNDLOS und BÖHNHARDT geschossen.
- Die Tat hat sich gegen Zufallsopfer gerichtet, die als Vertreter des vom NSU gehassten Staates angegriffen wurden. Dem NSU ist es darauf angekommen, die eigene Macht zu demonstrieren und zugleich die Ohnmacht des Staates darzustellen.
- Eine wie auch immer geartete Vorbeziehung zu Kiesewetter und ihrem Streifenpartner konnte durch umfangreiche Ermittlungen nicht belegt werden.
- Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter oder eine mit dem NSU vernetzte Organisation haben die Ermittlungen nicht ergeben.
- Die Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Umfeld (EG Umfeld) haben keine Anhaltspunkte erbracht, die diese Ergebnisse in Frage stellen.

¹ vgl. Drucksache 15/3557 vom 3. Juni 2013 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

NSU-PROZESS OLG MÜNCHEN

Im Januar / Februar 2014 erfolgt in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen ZSCHÄPE unter anderem wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung vor dem Oberlandesgericht (OLG) München die Beweisaufnahme zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn. Weiterführende Erkenntnisse der Beweisaufnahme lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht vor.

EINRICHTUNG EG UMFELD

- Im Januar 2013 richtete das LKA BW die EG Umfeld bei der Abteilung Staatsschutz ein.
- Die EG Umfeld führt keine eigenständigen strafrechtlichen Ermittlungen zum Mordfall Heilbronn durch. Die kriminalpolizeilichen Strukturermittlungen der EG Umfeld basieren auf dem baden-württembergischen Polizeirecht und sind gegenüber den konkreten strafrechtlichen Ermittlungen des GBA, insbesondere mit Blick auf das ebenfalls durch den GBA eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 5 StGB, im Einzelfall als nachrangig zu betrachten.
- Die EG Umfeld bearbeitet mit Unterstützung der Landespolizei Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus Baden-Württemberg, identifiziert potenziell relevante Personen und klärt damalige und aktuelle Strukturen der rechten Szene auf. Zusätzlich werden Ersuchen und Spuren des BKA aus dem Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg bearbeitet.
- Die EG Umfeld bestand bis Jahresende 2013 aus neunzehn Beamtinnen und Beamten des LKA BW mit personeller Unterstützung des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie der Polizeidirektionen Heilbronn, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Waiblingen.

- Die EG Umfeld ist Hinweisen und Ansatzpunkten - und seien sie noch so weit hergeholt - mit hoher Akribie und nach bestem Wissen nachgegangen.
 - Über 500 bereits erfasste Spuren der EG Rechts und des RegEA BW und die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden erneut bewertet (Spurencontrolling).
 - Über 180 (Neu)Spuren wurden durch die EG Umfeld zusätzlich erfasst. Der Großteil dieser Spuren (über 150) ist abgearbeitet.
 - Ferner wurden bislang 260 Maßnahmen veranlasst, darunter vor allem Befragungen und Auswertungen; über 230 Maßnahmen sind bereits abgeschlossen.

- Die im vorliegenden Bericht aufgeführten Ermittlungsergebnisse und Schlussfolgerungen können nur einen komprimierten Ansatz des Aufwandes und der kriminalistischen Vorgehensweise widerspiegeln. Dieser wird anhand der Ermittlungen „Aufenthalt von Mundlos und Bönhardt 2003 in Stuttgart“ (Kapitel III. 7. Ermittlungskomplex Stuttgart) beispielhaft transparent gemacht.

ERMITTLUNGSERGEBNISSE EG UMFELD/ KERNAUSSAGEN

Aus den Ermittlungen der EG Umfeld lassen sich folgende wesentlichen Kernaussagen ableiten:

Vorbehalt:

- Aussagen, dass keine strafrechtlich relevanten Bezüge festgestellt werden konnten, beziehen sich nicht auf die Personen, die im GBA-Verfahren zum Zeitpunkt des Berichts bereits Angeklagte bzw. Beschuldigte sind.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Berichtszeitpunkt noch neue Spuren auftauchen, insbesondere durch den laufenden NSU-Prozess am OLG München.
- Im laufenden Ermittlungsverfahren des GBA sind noch nicht alle Baden-Württemberg betreffenden Spuren ausermittelt, die mögliche Hinweise auf Unterstützungshandlungen für den NSU enthalten. So lange kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Personen aus Baden-Württemberg Beschuldigte im GBA-Verfahren werden.

- Über die beim BKA vorliegenden Erkenntnisse zum mutmaßlichen Aufenthalt des Trios beziehungsweise von BÖHNHARDT und MUNDLOS bei der Tat in Heilbronn im Jahr 2007 hinaus sind durch die Ermittlungen der EG Umfeld keine weiteren belastbaren Erkenntnisse zum Tatgeschehen bekannt geworden.
- Die bisherigen Ermittlungen führten zur Aufhellung der Vernetzung der rechtsextremen Szene aus Ostdeutschland, insbesondere Thüringen und Sachsen, mit Gleichgesinnten aus Baden-Württemberg, besonders aus den Räumen Ludwigsburg, Waiblingen, Heilbronn und Stuttgart, die sich vor allem in gegenseitigen Besuchen zu privaten Feierlichkeiten und Veranstaltungen manifestierte.

- Es konnten keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Netzwerke oder Zellen in Baden-Württemberg gewonnen werden.
- Die bisherigen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg konnten keinen Nachweis erbringen, dass
 - das Trio in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die bislang nicht dem Trio zugerechnet werden konnten,
 - in Baden-Württemberg ein Netzwerk des Trios bestanden hat, welches das Trio beim Leben im Untergrund (ab 1998 bis 2011) unterstützt hätte,
 - Personen aus Baden-Württemberg strafbare Unterstützungshandlungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios begangen haben.
- Ob ein Aufenthalt von BÖHNHARDT und MUNDLOS 2003 in Stuttgart im Zusammenhang mit den im Brandschutt festgestellten Stadtplänen mit Markierungen und einem Foto von BÖHNHARDT in der Nordbahnhofstraße weiteren Anschlagplanungen und Tatvorbereitungen gedient hat, ist auch nach Auswertung aller hier vorliegenden Spuren nicht zweifelsfrei zu belegen; weitere Ermittlungsansätze stehen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden derzeit nicht zur Verfügung.
- Mit Blick auf die knapp 1.000 Objekte in Baden-Württemberg, die auf der sogenannten 10.000er-Liste aufgeführt werden, sind keine weiteren Tatvorbereitungen festzustellen. Ermittlungen deuten auf eine zum Teil wahllose Sammlung, möglicherweise unter Nutzung des Internets, besonders von Objekten der CDU und der SPD sowie islamischer und türkischer Einrichtungen hin; den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden ergeben sich diesbezüglich aktuell keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten. Es sind keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- beziehungsweise Raubdelikten festzustellen.
- J. W. und T. S. waren Führungspersonen bei B&H in Sachsen. Mit Ausnahme eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des GBA/BKA konnten weder Unterstützungshandlungen für den NSU von B&H-Mitgliedern

aus Baden-Württemberg, noch direkte Kontakte zu BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS festgestellt werden.

- Eine Beteiligung der aus Baden-Württemberg stammenden Rechtsrockband „Noie Werte“ an der Auswahl ihrer beiden Lieder „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ für ein nichtveröffentlichtes NSU-Bekennervideo konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Nachweis, ob ein persönlicher Kontakt der Bandmitglieder zum Trio bestand, lässt sich nach derzeitigen Erkenntnissen nicht führen.
- Bei mehreren Kontaktpersonen des Trios wurden Wohnungsumzüge nach Baden-Württemberg beziehungsweise aus Baden-Württemberg nach Thüringen/Sachsen festgestellt. Ein Zusammenhang zwischen den Umzügen und dem Abtauchen des Trios ist nicht belegt.
- Keine der in dem Bericht der EG Umfeld genannten Personen wurde vom LKA BW oder einer Polizeidienststelle des Landes als Vertrauensperson eingesetzt.
- Ein direkter Bezug von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zum NSU besteht nach vorliegenden Erkenntnissen nicht. Die Begehung strafbarer Handlungen im Namen einzelner KKK-Klans wurde durch die Ermittlungen nicht bekannt.

ZU EINZELNEN ERMITTLUNGSKOMPLEXEN

Ermittlungskomplex Ludwigsburg

- Die genaue Anzahl der Besuche des Trios beziehungsweise einzelner Personen des Trios in Ludwigsburg war nicht zu verifizieren, jedoch habe es laut Zeugenaussagen vor allem von 1993 bis 1996 wiederholte Besuche des Trios in Ludwigsburg gegeben. Das Trio beziehungsweise Teile des Trios waren - belegt durch lediglich eine einzige Zeugenaussage - ab Frühjahr 1993 bis Anfang 2001 in ca. 30 Fällen in Ludwigsburg zu Besuch. Hiervon sind allerdings nur acht Besuche durch die Ermittlungen zu konkretisieren. Der Aufenthalt des Trios in Ludwigsburg (komplette Dreiergruppe ZSCHÄPE, MUNDLOS und BÖHNHARDT) ist in einem Fall zu belegen, und zwar beim Besuch an Ostern 1996.
- Die darüber hinausgehenden Besuche haben nicht als Dreiergruppe, sondern in der Mehrzahl der Fälle nur als Zweiergruppe „MUNDLOS / ZSCHÄPE“ oder nur als Einzelpersonen „entweder MUNDLOS oder ZSCHÄPE“ in Ludwigsburg stattgefunden. Ab dem Zeitpunkt des „Untertauchens“ des Trios soll es nach den Schilderungen einer Zeugin zwischen 1998 und Jahresbeginn 2001 zu weiteren Besuchen gekommen sein; eine sichere Bestätigung durch weitere Beweismittel liegt nicht vor.
- Der aus Chemnitz stammende M. F. war zwischen 1991 und 1994 in Baden-Württemberg gemeldet und bekam während seiner Ausbildung in Stuttgart Kontakt zu M. E. Er soll in dieser Zeit den Kontakt zu den „Kameraden nach Chemnitz“ hergestellt und die „Kameraden aus Ludwigsburg“ zu Konzerten nach Sachsen und Thüringen eingeladen haben, bei denen man auch das Trio kennengelernt habe.

Ermittlungskomplex Stuttgart

- Aufgrund der Auswertung von Meldezetteln ist davon auszugehen, dass BÖHNHARDT und MUNDLOS im Juni 2003 auf dem Campingplatz am Cannstatter Wasen übernachtet haben.
- Hierzu korrespondierend konnte im Brandschutt in der Zwickauer Wohnung des Trios ein Foto festgestellt werden, das BÖHNHARDT im Juni 2003 in der Nordbahnhofstraße in Stuttgart zeigt. Der Bereich „Nordbahnhofstraße“ entspricht aufgrund der Vielzahl von überwiegend türkischen und griechischen Geschäften den mutmaßlichen Tatort-Kriterien des Trios. Konkrete Tatvorbereitungen konnten darüber hinaus nicht belegt werden.
- Der Komplex Stuttgart ist nach derzeitiger Sachlage als abgeschlossen zu bewerten. Aus den überprüften Sachverhalten ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte für Folgeermittlungen der EG Umfeld.

Ermittlungskomplex Heilbronn

Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW

- Der Zeuge G. S., ehemals Angehöriger des LfV BW, gab an, ein Informant habe ihm 2003 den Hinweis gegeben, dass sich MUNDLOS im selben Jahr in Heilbronn aufgehalten habe. Bei dem Hinweisgeber handelt es sich um T. O. Die von S. vorgebrachten Informationen wurden vom LfV BW nicht bestätigt. Der Hinweis deckt sich Informationen des LfV BW zufolge nicht mit Tatsachen und wurde mit diesem Sachstand an das BKA abgegeben.
- S. gab darüber hinaus im September 2013 den Hinweis, dass es sich bei einem im Zusammenhang mit dem Mordfall in Heilbronn durch verschiedene Medien veröffentlichten Phantombild um den von ihm persönlich getroffenen „Hinweisgeber Staufenberg“ (T. O.) handeln könne. Eine interne Überprüfung durch das LfV BW ergab, dass keine Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild und dem T. O. festgestellt werden konnte. Diesem Ergebnis schließt sich das LKA BW an.

Bezüge des T. B. nach Heilbronn.

- T. B. war NPD-Funktionär, Anführer des Kameradschaftsnetzwerkes „Thüringer Heimatschutz (THS)“ und Kontaktperson zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE. T. B. erwarb im November 2004 durch Zwangsversteigerung ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld/Landkreis Heilbronn. T. B. diente lediglich als Strohmännchen für den Geldgeber, damit dieser in seinem Haus wohnen bleiben konnte. Nach bisherigen Ermittlungen war T. B. nicht in diesem Haus in Hardthausen wohnhaft oder gemeldet. Eine Meldeanschrift des T. B. in Baden-Württemberg ist nicht bekannt.

Der Komplex Heilbronn ist nach derzeitiger Sachlage in Bezug auf Maßnahmen/Überprüfungen der EG Umfeld als abgeschlossen zu bewerten. Aus den überprüften Sachverhalten ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte für Folgeermittlungen der EG Umfeld.

Ermittlungskomplex Waiblingen

Rechtsrockband „Noie Werte“

- A. G. soll im Januar 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD in Eisenberg/Thüringen mitgeteilt haben, dass „man sich keine Gedanken machen bräuchte, den Dreien ginge es gut.“ Vor seinem Umzug von Sachsen nach Baden-Württemberg im Jahr 2001 war A. G. in der rechten Szene Chemnitz fest verwurzelt und hatte Kontakte zum Umfeld des Trios. Mit seinem Umzug nach Baden-Württemberg schloss er sich der Band „Noie Werte“ an, der er auch bis zu deren Auflösung im Dezember 2010 angehörte. Eine Einbindung bei der Verwendung der Liedtitel „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ im ersten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik streitet A. G. ab.

Anonymer Hinweis zur Übernachtung ZSCHÄPE's in Backnang

- Mitte Januar 2014 teilte eine Frau telefonisch und anonym mit, dass ZSCHÄPE zum Zeitpunkt des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn in Backnang bei einem P. genächtigt habe. Nach der Identifizie-

rung der Person P. wurde dieser befragt. Durch die Ermittlungen ergaben sich keinerlei Hinweise, dass es sich bei der weiblichen Übernachtungsperson um ZSCHÄPE gehandelt haben könnte.

Ermittlungskomplex Ku Klux Klan

- Durch die Opferumfeldermittlungen des RegEA BW wurde bekannt, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder in der durch A. S. geführten KKK-Gruppierung „European White Knights of the Ku-Klux-Klan (EWK KKK)“ waren. Die Thematik wurde bereits 2012 erneut durch das Innenministerium Baden-Württemberg aufgearbeitet und im Bericht „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) - Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“ dargestellt.²
- Durch die erneuten umfassenden Ermittlungen beziehungsweise nochmaligen Überprüfungen der EG Umfeld im Komplex Ku-Klux-Klan wurden zudem Aktivitäten der Klan Gruppierung „International Knights of the KKK“ mit Sitz im Raum Stuttgart/Heilbronn im Zeitraum von 1992 bis mindestens 2007 bekannt. Darüber hinaus wurde die Gruppierung „United Northern and Southern Knights of the Ku-Klux-Klan“ (UNSK-KKK) im Internet festgestellt, deren Anführer, D. B. in Schwäbisch Hall wohnhaft ist. Tatsächliche Anhaltspunkte für Strukturen des Klans in Baden-Württemberg oder weitere Mitglieder des UNSK-KKK in Baden-Württemberg liegen außerhalb dessen derzeit nicht vor. Die Aktivität des UNSK-KKK beschränkt sich auf strafrechtlich nicht relevante Kommunikation im Internet.
- Die Ermittlungen im Komplex KKK/Schwäbisch Hall führten zu dem Ergebnis, dass ein Bezug von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zum NSU oder dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden konnte. Die Begehung strafbarer Handlungen im Namen einzelner Klans wurde durch die Ermittlungen nicht bekannt.

² vgl. Bericht vom 20. August 2012 unter http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

AUFARBEITUNG DES NSU-KOMPLEXES / SCHLUSSFOLGERUNGEN

Parlamentarische Ausschüsse sowie Gremien im Verbund der Sicherheitsbehörden haben den NSU-Komplex intensiv untersucht und sich mit den Ursachen für die erfolglosen Ermittlungen und Fahndungen sowie notwendigen Schlussfolgerungen auseinandergesetzt.

Hieraus resultierende Empfehlungen werden in Baden-Württemberg bereits zum großen Teil umgesetzt, beziehungsweise befinden sich in der abschließenden Bewertung oder Umsetzung.

Teilweise können die Empfehlungen nur im nationalen Verbund der Sicherheitsbehörden umgesetzt werden (vgl. Kapitel VII).

Inhalt

I.	ZUM BERICHT.....	5
II.	ÜBERSICHT	6
1.	Die Taten der Terrorgruppe NSU	6
2.	Ermittlungen zur Tat in Baden-Württemberg.....	10
3.	Überblick über die Aufarbeitung des NSU-Komplexes.....	15
III.	WESENTLICHE ERKENNTNISSE DER EG UMFELD DES LKA BW	19
1.	Zielrichtung und Auftrag	19
2.	Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit dem BKA.....	20
3.	Ermittlungsumfang, Nebenaufgaben	21
4.	Wesentliche Kernaussagen der Ermittlungen	23
5.	Relevante Personen, Örtlichkeiten der „10.000er Liste“	27
6.	Ermittlungskomplex Ludwigsburg.....	30
a.	ZSCHÄPE und Begleiterin vor dem Ludwigsburger Schloss.....	30
b.	Stadtplan Ludwigsburg im Brandschutt Zwickau	30
c.	Auswertung Garagenasservate.....	31
d.	Aufenthalte des Trios in Ludwigsburg	32
e.	Waffenspur	34
f.	Hinweis eines „Streetworkers“	34
g.	Mutmaßliche Übernachtung des Trios bei einem M. R.....	35
h.	Bewertung Komplex Ludwigsburg	35
7.	Ermittlungskomplex Stuttgart	36
a.	Angebliche Kontrolle in einer Gaststätte	36
b.	Stadtpläne Stuttgart	36
c.	Aufenthalt von MUNDLOS und BÖHNHARDT 2003 in Stuttgart	37
d.	Telefonkontakt aus Stuttgart zu ZSCHÄPE im Oktober 2011	38
e.	Hinweis auf den Aufenthalt in einer Obdachlosenunterkunft	38
f.	Anonymer Hinweis zu einer Frau N. aus Stuttgart	39
g.	Umfeldpersonen des NSU bei einem Verlag in Rottenburg	39
h.	Möglicher Kontakt von MUNDLOS zu S. F. aus Metzingen	40
i.	Bewertung Komplex Stuttgart	40
8.	Ermittlungskomplex Heilbronn	41
a.	Mord und versuchter Mord in Heilbronn	41

b.	Geburtstagsfeier in Öhringen.....	41
c.	Partys des M. D.	41
d.	Kellerpartys der rechten Szene in Heilbronn	42
e.	Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW	42
f.	Stadtplan Heilbronn, Asservate aus dem Brandschutt Zwickau	43
g.	Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie	43
h.	Fund eines Personalausweises im Brandschutt Zwickau	43
i.	Aufenthalte einer Kontaktperson des Trios in Heilbronn	44
j.	Bezüge des T. B. nach Heilbronn	44
k.	Bewertung Komplex Heilbronn.....	44
9.	Ermittlungskomplex Waiblingen.....	45
a.	Geburtstagsfeier in einer Gaststätte in Waiblingen.....	45
b.	Auftritt von Ian Stuart Donaldson in Waiblingen	45
c.	A. G. / Rechtsrockband „Noie Werte“	45
d.	Anonymer Hinweis zur Übernachtung ZSCHÄPE's in Backnang ...	46
e.	Bewertung Komplex Waiblingen	46
10.	Ermittlungskomplex Ku-Klux-Klan (KKK) /Schwäbisch Hall ...	47
11.	Sonstige wesentliche Erkenntnisse	48
a.	Hinweis auf die Organisation Neoschutzstaffel (NSS).....	48
b.	Hinweisgeber G.	49
c.	Krankenversicherungskarte im Brandschutt in Zwickau	50
d.	Blood & Honour (B&H)	51
IV.	AUFARBEITUNG DES NSU KOMPLEXES	52
1.	PUA NSU	52
a.	Übersicht zu den Beschlüssen des PUA NSU	52
b.	Fahndung nach dem Trio.....	64
c.	Ermittlungen der Soko Parkplatz	66
d.	Weitere Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg	78
e.	Operative Fallanalyse des LKA BW für die BAO Bosphorus	78
f.	Kontakte der Sicherheitsbehörden zu Personen der 129er-Liste ...	80
g.	Aussetzung der Aktenvernichtung.....	81
h.	Empfehlungen.....	83
i.	Zwischenergebnis	83
2.	Innenministerkonferenz	85

a.	Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus (BLKR).....	85
b.	Weitere Befassung der IMK im Sachzusammenhang.....	89
V.	DEN VERFASSUNGSSCHUTZ BETREFFENDE ASPEKTE	90
1.	Allgemeines	90
a.	Zusammenarbeit des LfV BW mit dem LKA BW.....	91
b.	Tätigkeiten des LfV BW bezogen auf die Tat in Heilbronn	92
2.	Einzelne Sachverhalte i. Z. m. dem NSU-Komplex	93
a.	Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW	93
b.	European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)	96
c.	Komplex Hinweisgeber G./„Krokus“	108
d.	Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“	114
3.	Erkenntnisse des LfV BW zu Personen des NSU-Komplexes .	117
a.	Vorbemerkung	117
b.	Erkenntnisse des LfV BW zu Personen des NSU-Komplexes.....	122
VI.	WERTENDE GESAMTSCHAU	137
1.	Mord und versuchter Mord in Heilbronn, Taten des NSU.....	137
2.	Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg	138
3.	Weiterführende Aufarbeitung des NSU-Komplexes	139
VII.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	141
1.	Übersicht zu den Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR	141
2.	Maßnahmen in Baden-Württemberg	141
a.	Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz.....	142
b.	Maßnahmen der Polizei.....	148
c.	Maßnahmen des Verfassungsschutzes	158

Anlage

1. Grafische Übersicht
2. Empfehlungen des PUA NSU
3. Empfehlungen der BLKR
4. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg

I. ZUM BERICHT

Dieser im Sinne der Transparenz des staatlichen Handelns für die Öffentlichkeit zugänglich gemachte Bericht beruht auf der Unterrichtung des Innenausschusses und des Ständigen Ausschusses des Landtags Baden-Württemberg am 12. Februar 2014.

Sachverhalte und Bewertungen werden soweit möglich in abstrahierter und anonymisierter Form dargestellt

Einzelne als Verschlussachen eingestufte Dokumente konnten nicht in den Bericht aufgenommen werden. Bei den strafrechtlich relevanten Sachverhalten des NSU-Komplexes handelt es sich um nicht abgeschlossene Ermittlungsverfahren des GBA. Nicht aufgenommen werden konnten daher ferner Sachverhalte, die zu einer Gefährdung laufender Ermittlungen des GBA führen könnten, insbesondere des durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung sowie des Strafverfahrens gegen ZSCHÄPE u. a. wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung.

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurden die Namen handelnder Personen unkenntlich gemacht.

Den zuständigen Ausschüssen - Innenausschuss und Ständiger Ausschuss - des Landtags Baden-Württemberg wurden auch die als Verschlussache eingestuftten Informationen vorgelegt.

II. ÜBERSICHT

1. Die Taten der Terrorgruppe NSU

Nach bislang vorliegenden und gesicherten Erkenntnissen auf Grundlage umfangreicher Ermittlungen des GBA werden der Terrorgruppe NSU zehn Morde und mehrere versuchte Morde, zwei Sprengstoffanschläge und 15 Raubüberfälle sowie eine Brandstiftung zugerechnet:

Datum	Tat	Sachverhalt
18.12.1998	Raubüberfall	EDEKA-Markt in Chemnitz. Raubgut 30.000 DM. Gezielte Schüsse auf einen 16-jährigen Jugendlichen, der die Täter verfolgte.
06.10.1999	Raubüberfall	Postfiliale in Chemnitz. Raubgut 5.700 DM. Schussabgabe aus einer Schreckschusspistole.
27.10.1999	Raubüberfall	Postfiliale in Chemnitz. Raubgut 62.800 DM.
09.09.2000	Mord der Česká - Serie	Der 38-jährige türkische Blumenhändler Enver Şimşek wird in Nürnberg erschossen.
30.11.2000	Raubüberfall	Postfiliale in Chemnitz. Raubgut 38.900 DM.
19.01.2001	Sprengstoffanschlag	Die 19-jährige Tochter des Inhabers eines iranischen Lebensmittelgeschäfts in Köln wird schwer verletzt, als der zwischen dem 19.-21.12.2000 deponierte Sprengsatz explodiert.
13.06.2001	Mord der Česká - Serie	Der 49-jährige türkische Staatsangehörige Abdurrahim Özüdoğru wird in seiner Änderungsschneiderei in Nürnberg erschossen.
27.06.2001	Mord der Česká - Serie	In Hamburg wird der 31-jährige türkische Gemüsehändler Süleyman Taşköprü erschossen.
05.07.2001	Raubüberfall	Postfiliale in Zwickau. Raubgut 74.700 DM. Ein Kunde wird durch Reizgas verletzt.
29.08.2001	Mord der Česká - Serie	Der 38-jährige türkische Gemüsehändler Habil Kılıç wird in München erschossen.
25.09.2002	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Zwickau. Raubgut 48.600 Euro. Drei Angestellte und drei Kunden werden durch Reizgas verletzt.
23.09.2003	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Chemnitz. Raubgut 435 Euro. Eine Angestellte wird durch einen Schlag mit einer Pistole verletzt.
25.02.2004	Mord der Česká - Serie	In Rostock wird der 25-jährige türkische Staatsangehörige Mehmet Turgut in seinem Döner-Imbiss erschossen.
14.05.2004	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Chemnitz. Raubgut 33.175 Euro und Reiseschecks im Wert von 4.250 Euro. Eine Angestellte wird durch den Schlag mit einem Gewehr-

		kolben ins Gesicht verletzt.
18.05.2004	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Chemnitz. Raubgut 73.815 Euro.
09.06.2004	Sprengstoffanschlag	Der vor dem Friseursalon des türkischen Staatsangehörigen Öczan Yildirim in Köln deponierte Sprengsatz explodiert und verletzt mindestens 22 Person zum Teil lebensgefährlich.
09.06.2005	Mord der Česká - Serie	Ebenfalls in seinem Döner-Imbiss wird der 50-jährige türkische Staatsangehörige İsmail Yaşar in Nürnberg erschossen.
15.06.2005	Mord der Česká - Serie	Der 41-jährige griechische Staatsangehörige Theodoros Boulgarides wird in seinem Schlüsseldienst in München erschossen.
22.11.2005	Versuchter Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Chemnitz. Kein Raubgut.
04.04.2006	Mord der Česká - Serie	In Dortmund wird der 39-jährige deutsche Staatsbürger türkischer Abstammung Mehmet Kubaşık in seinem Kiosk erschossen.
06.04.2006	Mord der Česká - Serie	Der 21-jährige türkischstämmige Halit Yozgat, Betreiber eines Internet-Cafés, wird in Kassel erschossen.
05.10.2006	Versuchter Raubüberfall	Sparkasse in Zwickau. Kein Raubgut. Einem Angestellten wird bei dem Versuch einen Täter zu überwältigen in den Bauch geschossen.
07.11.2006	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Stralsund. Raubgut 84.995 Euro. Schussabgabe mit einem Schreckschussrevolver.
18.01.2007	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Stralsund. Raubgut 169.970 Euro. Schussabgabe mit einem Schreckschussrevolver.
25.04.2007	Mord und versuchter Mord	Die 22-jährige Polizeibeamtin Kiesewetter wird auf der Theresienwiese in Heilbronn erschossen. Ihr zur Tatzeit 24-jähriger Streifenpartner wird schwer verletzt und überlebt.
07.09.2011	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Arnstadt. Raubgut 15.000 Euro.
04.11.2011	Raubüberfall	Sparkassenfiliale in Eisenach. Raubgut 71.915 Euro. Nachdem die Täter MUNDLOS und BÖHNHARDT in ein Wohnmobil geflüchtet waren und dort entdeckt wurden, schossen sie auf die sich nähernden Polizeibeamten. Wenig später setzten die Täter das Wohnmobil in Brand.
04.11.2011	Besonders schwere Brandstiftung und versuchter Mord	ZSCHÄPE zündet die gemeinsame Wohnung in Zwickau an. Eine Nachbarin und zwei Handwerker bleiben nur durch Glück unverletzt.

Der GBA führt in der Anklageschrift zur Terrorgruppe NSU aus:

„Die Angeschuldigte Zschäpe und die am 4. November 2011 verstorbenen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos kamen in der Zeit zwischen dem 26. Januar 1998 und dem 18. Dezember 1998 in Chemnitz überein, sich auf Dauer zu einem fest organisierten Verband zusammenzuschließen mit dem Ziel, aus der Illegalität heraus durch Mord und Sprengstoffanschläge ihre nationalsozialistisch geprägten völkisch-rassistischen Vorstellungen von einem „Erhalt der deutschen Nation“ zu verwirklichen und die Veränderung von Staat und Gesellschaft in diesem Sinne zu befördern. Nachdem die Drei, die eine langjährige persönliche Beziehung verband, bereits seit 1996 ideologisch motivierte, vornehmlich gegen die jüdische Mitbevölkerung gerichtete Straftaten begangen hatten und wegen einer drohenden Festnahme im Zusammenhang mit dem Bau von Rohrbomben am 26. Januar 1998 untergetaucht waren, schotteten sie sich von ihrem früheren persönlichen Umfeld weitestgehend ab und lebten zu dritt in konspirativen Wohnungen zusammen, die sie zuletzt durch Alarmanlagen und andere Schutzeinbauten sicherten. Zur Finanzierung ihres Lebens in der Illegalität und ihrer Straftaten verübte die Gruppe insgesamt 15 bewaffnete Raubüberfälle. Sie ersannen ein Konzept, um ihre ideologischen Auffassungen nach dem Grundsatz ‚Taten statt Worte‘ umzusetzen. Danach sollten zunächst Menschen südeuropäischer, vornehmlich türkischer Herkunft, durch die die Gruppe nach ihren völkisch-rassistischen Vorstellungen den ‚Erhalt der deutschen Nation‘ bedroht sah, willkürlich ausgewählt und durch hinrichtungsgleiche Erschießungen getötet werden. Durch die Verwendung ein und derselben Schusswaffe sollten diese Taten in der Öffentlichkeit bewusst als serienmäßige Hinrichtungen wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck beschafften sich die Angeschuldigte Zschäpe sowie Böhnhardt und Mundlos spätestens 1999 oder Anfang 2000 über die Mitangeschuldigten W. und S. die Pistole Česká 83 mit einem Schalldämpfer. Ferner sollte durch Sprengstoffanschläge gleichzeitig eine größere Anzahl von Opfern getroffen werden. Dadurch sollte die durch die Mordanschläge hervorgerufene Verunsicherung in den Bevölkerungsteilen mit Migrationshintergrund noch verstärkt, das Vertrauen in den Staat geschwächt und die ausländischen Mitbürger zum Wegzug veranlasst werden. Nach außen traten sie ausschließlich unter Tarnnamen, Legenden und mit gefälschten Personalpapieren oder Berechtigungs-

scheinen auf. Um sich unentdeckt bewegen und Straftaten ausüben zu können, waren sie damit völlig aufeinander angewiesen. Deshalb und mit Blick auf das gemeinsame Ziel wurden Entscheidungen und Einzelaktionen ausschließlich gemeinsam getroffen und vorbereitet, wobei sich jeder Einzelne dem Willen der Gesamtheit unterordnete und auch die Straftaten in einer aufeinander abgestimmten koordinierten Arbeitsteilung verübt wurden, ohne dass einem der drei eine Anführerrolle zukam. Ihr auf Dauer angelegtes strafbares Wirken brachten sie mit dem Satz ‚Solange sich keine grundlegenden Änderungen in der Politik, Presse und Meinungsfreiheit vollziehen, werden die Aktivitäten weitergeführt‘ zum Ausdruck und stellten es unter die Maxime ‚Taten statt Worte‘. Spätestens ab dem Jahr 2001 gaben sie sich den Namen ‚Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ und traten unter dieser Bezeichnung ab 2002 durch die Versendung eines mit politischen Zielen des ‚NSU‘ gefüllten Propagandabriefes an mindestens zwei rechtsextremistisch geprägte politische Magazine auch nach außen auf. Ferner verschaffte sich die Vereinigung eine Vielzahl von Schusswaffen und Munition. Zuletzt verfügten die Angeeschuldigte Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos über etwa 2,5 Kilogramm Schwarzpulver sowie ein Arsenal von 20 Schusswaffen, darunter zwei Maschinenpistolen, und über 1 600 Patronen und andere Munitionsteile. Darüber hinaus konstruierten sie einen in einer Holzkiste abgetarnten Schussapparat, der es ermöglichen sollte, in der Öffentlichkeit und gleichwohl unbemerkt eine Salve von Schüssen abzugeben. Ein Schwerpunkt ihres Lebens im Untergrund lag in der Ausspähung von aus ihrer rechtsextremistischen Sicht unerwünschten oder verhassten politischen, religiösen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Funktionsträgern sowie möglichen Anschlagzielen. Allein aus insgesamt etwa 90.000 sichergestellten elektronischen Datensätzen ergibt sich eine Sammlung von insgesamt 10 116 Namen und Objekten. Eine unmittelbare Tatbekennung zu den Anschlägen erfolgte zunächst nicht. Ab 2001 erstellte die Vereinigung allerdings aus am Tatort selbst gefertigten Lichtbildern sowie einschlägigen Ausschnitten aus Zeitungen und Fernsehsendungen Videoaufzeichnungen, in denen sie sich in zynischer, ihre Opfer verhöhnender und verunglimpfender Art und Weise zu diesen zwölf Taten bekannten. Aus diesen elektronischen Aufzeichnungen erstellten sie spätestens ab Mai 2006 eine DVD, auf der die Anschläge in Zeichentrickfilme der Comic-Serie ‚Paulchen Panther‘ eingearbeitet und dargestellt sind und hielten sie in adres-

sierten Briefumschlägen bereit, um sie zu einem ihnen als geeignet erscheinenden Zeitpunkt propagandistisch geeigneten Empfängern zukommen zu lassen. Mindestens 15 Exemplare dieser DVD versandte die Angeschuldigte Zschäpe in der Zeit zwischen dem 4. und 8. November 2011 zu Propaganda- und Selbstbeziehungszwecken im Sinne des ‚NSU‘ an politische, religiöse und kulturelle Einrichtungen sowie an Presseunternehmen.“³

2. Ermittlungen zur Tat in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg war von den Taten des NSU durch den Mord und den versuchten Mord an der Polizeibeamtin Kiesewetter und ihrem Streifenpartner am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn unmittelbar betroffen.

Die strafrechtlichen Ermittlungen der Polizei Baden-Württemberg im diesem Zusammenhang standen unter Leitungs- und Kontrollfunktion (so genannte Sachleitungsbefugnis) zunächst der Staatsanwaltschaft (StA) Heilbronn bzw. später des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA). Danach ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde den rechtlich einwandfreien Ablauf der Ermittlungen zu garantieren und die ständige rechtliche Kontrolle über die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auszuüben. So bezieht sich die Sachleitungsbefugnis im konkreten Ermittlungsverfahren nicht nur auf die eigentlichen Ermittlungen, sondern auf alle Maßnahmen zur Förderung des Strafverfahrens.

Mithin hat die ermittelnde Anklagebehörde erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der wertenden Gesamtschau im jeweiligen Strafverfahren konkrete Ermittlungs- bzw. Folgeaufträge an die ermittelnde Polizei zu erteilen, um be-/entlastende tat- bzw. täterbezogene Momente (Indizien/Beweise) möglichst belastbar zu verifizieren oder zu falsifizieren. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die ermittelnde Polizei nicht frei in den strafrechtlichen Ermittlungen ist; strafrechtliche Ermittlungsstände und Ermittlungsergebnisse unterliegen demnach einer ständigen Wertung durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde.

³ vgl. <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=14&newsid=460> sowie Drucksache 17/14600 des Deutschen Bundestages, S. 73 ff.

So wurden die kriminalpolizeilichen Ermittlungen zunächst von der am Tattag zur Tataufklärung bei der Polizeidirektion (PD) Heilbronn eingerichteten Soko Parkplatz geführt. Am 20. Februar 2009 folgte die Übernahme der weiteren Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW). Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 wurde die Soko Parkplatz ab dem 5. November 2011 personell verstärkt (auf 39 Beamte). Verbindungsbeamte wurden unverzüglich nach Gotha/Thüringen und Zwickau/Sachsen entsandt.

Am 11. November 2011 übernahm der GBA die Gesamtermittlungen zum NSU und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Hierzu richtete das BKA die Besondere Aufbauorganisation (BAO) Trio mit regionalen Ermittlungsabschnitten (RegEA) Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen und Nordrhein-Westfalen ein. Die Soko Parkplatz wurde als RegEA BW (39 Beamte, 33 Beamte ab dem 22. November 2011 und 28 Beamte ab dem 2. Januar 2012) in die BAO eingegliedert.

Der RegEA BW wurde am 26. April 2012 aufgelöst und die Ermittlungen wurden zentral durch das BKA weitergeführt. Konkrete Anfragen oder Ermittlungsaufträge des BKA zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn wurden in der Folge in der zuständigen Regelorganisation des LKA BW bearbeitet.

Daneben richtete das LKA BW bereits am 17. November 2011 bei der Abteilung Staatsschutz die EG Rechts (zwischen sechs und 13 Beamte) ein. In Absprache mit dem RegEA BW wurden dort alle eingehenden Hinweise und weiterführenden Ermittlungen zum Verfahren des GBA, die keinen unmittelbaren Bezug zur Tat in Heilbronn aufwiesen, bearbeitet. Darüber hinaus prüfte die EG Rechts bislang nicht geklärte schwere Straftaten mit möglichem Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) auf eine mögliche Täterschaft des NSU, überprüfte und bewertete die vom BKA versandte Personen-/Objektliste und aktualisierte beziehungsweise bewertete die Profile rechter Gruppierungen aus Baden-Württemberg. Nach Auflösung der EG Rechts am 3. August 2012 wurden Aufträge der BAO Trio ohne Bezug zum Mord und versuchten

Mord in Heilbronn in der Regelorganisation der Abteilung Staatsschutz des LKA BW bearbeitet.

Nachdem im Zuge der weiteren Ermittlungen des BKA und der Anklageerhebung des GBA am 8. November 2012 Ermittlungsüberhänge bekannt wurden, das heißt insbesondere personelle - strafrechtlich zunächst nicht relevante - Bezüge nach Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren, wurde am 28. Januar 2013 die EG Umfeld bei der Abteilung Staatsschutz des LKA BW zur Durchführung polizeirechtlicher Ermittlungen eingerichtet.

Diese bearbeitet mit Unterstützung der Landespolizei Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus Baden-Württemberg, identifiziert potenziell relevante Personen und klärt damalige und aktuelle Strukturen der rechten Szene auf. Zusätzlich werden Ersuchen und Spuren des BKA aus den Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg bearbeitet.⁴

Gerade für die Polizei Baden-Württemberg ist die restlose Aufklärung der Tat in Heilbronn ein wichtiges Anliegen. Alle für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes zuständigen Behörden und Gremien (GBA, BKA, PUA NSU, BLKR)⁵ wurden bestmöglich unterstützt und soweit zulässig eigene Aufklärungsinitiativen (z. B. EG Rechts und EG Umfeld) durchgeführt.

Allerdings stehen der Polizei Baden-Württemberg mit der Übernahme der Ermittlungen durch den GBA und der Beauftragung des BKA seit November 2011 keine eigenständigen rechtlichen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen im NSU-Komplex und insbesondere zur Tat in Heilbronn zur Verfügung. Ausschließlich der GBA und das BKA sind für die Ermittlungen zuständig und besitzen demnach einen Gesamtüberblick über die vorliegenden Erkenntnisse im Gesamtverfahren.

Die EG Umfeld des LKA BW führt keine strafrechtlichen Ermittlungen zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn. Die kriminalpolizeilichen Strukturermittlungen der EG Umfeld basieren auf dem baden-württembergischen Polizeirecht und sind gegenüber den konkreten strafrechtlichen Ermittlungen des GBA, insbesondere mit Blick auf das zudem durch den GBA eingeleitete Er-

⁴ vgl. III.

⁵ vgl. IV. 1., 2.

mittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung u. a. Straftaten nach § 129a Abs 5 StGB, im Einzelfall als nachrangig zu betrachten.⁶

Nach den vorliegenden Informationen rechnet der sachleitende GBA den Mord und versuchten Mord in Heilbronn gesichert dem NSU zu. Auf die Polizeibeamtin Kiesewetter und ihren Streifenpartner haben hiernach MUNDLOS und BÖHNHARDT geschossen.

Die Tat hat sich nach Einschätzung des GBA gegen Zufallsopfer gerichtet, die als Vertreter des von dem NSU gehassten Staates angegriffen wurden. Eine wie auch immer geartete Vorbeziehung konnte nicht festgestellt werden.

Dem NSU sei es darauf angekommen, die eigene Macht zu demonstrieren und gleichzeitig die Ohnmacht des Staates bloßzustellen. Im Januar/Februar 2014 erfolgt in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen ZSCHÄPE u. a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung u. a. vor dem OLG München die Beweisaufnahme zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn. Weiterführende Erkenntnisse der Beweisaufnahme lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht vor.

Ergänzend wird auch auf die veröffentlichte Drucksache des Landtags Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex verwiesen.⁷

⁶ vgl. III. 2.

⁷ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

Übersicht zu den justiziellen und kriminalpolizeilichen Zuständigkeiten

Datum	Justiz zur Tat in Heilbronn		Polizei				
			Baden-Württemberg			Bund	
	BW	Bund	Ermittlungen zur Tat in Heilbronn	Umfeldermittlungen im NSU-Komplex ohne direkten Bezug zu den Taten des NSU	Ermittlungen PMK Rechts	Ermittlungen zur Tat in Heilbronn	
25.04.2007 (Tat in Heilbronn)	StA Heilbronn	-	PD Heilbronn - Soko Parkplatz	-			
20.02.2009 (Übernahme der Soko durch das LKA BW)			LKA BW - Soko Parkplatz				
04.11.2011 (Auffinden der in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen)							
11.11.2011 (Übernahme aller Ermittlungen zum NSU durch GBA/BKA)	-	GBA	RegEA BW des BKA	LKA BW - EG Rechts	LKA BW - Abteilung Staatsschutz Örtliche PDen und PPen	BKA	
17.11.2011 (Einrichtung EG Rechts)							
26.04.2012 (Auflösung RegEA BW)							
03.08.2012 (Auflösung EG Rechts)							
08.11.2012 (Anklageerhebung des GBA)							
28.01.2013 (Einrichtung EG Umfeld)							
01.01.2014 (Polizeistrukturereform)							
			LKA BW - EG Umfeld				LKA BW - Abteilung Staatsschutz Örtliche PPen - eigenständige K6

3. Überblick über die Aufarbeitung des NSU-Komplexes

Das Bekanntwerden des NSU im November 2011 und die Tatsache, dass das Trio fast vierzehn Jahre unentdeckt in Deutschland schwerste und bis dahin ungeklärte Verbrechen verüben konnte, haben Deutschland erschüttert. Neben den Ermittlungen des GBA und dem Strafverfahren vor dem OLG München fanden insbesondere nachfolgend aufgeführten parallelen Untersuchungen zum NSU-Komplex statt:

Am 23. November 2011 setzte der Innenminister des Freistaates Thüringen im Zusammenhang mit Vorgängen im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen eine unabhängige Kommission ein, die sich mit dem Verhalten der Thüringer Behörden und der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung des Trios auseinandersetzen sollte („Schäfer-Kommission“). Die Kommission legte ihr Gutachten am 14. Mai 2012 vor.⁸

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschloss am 8./9. Dezember 2011 die Einsetzung einer Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus (BLKR). Diese konstituierte sich am 8. Februar 2012 und legte ihren Abschlussbericht mit Datum vom 30. April 2013 der IMK vor.⁹

Der Deutsche Bundestag beschloss am 26. Januar 2012 die Einsetzung des 2. parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ (PUA NSU). Dieser legte seinen Bericht am 22. August 2013 vor.¹⁰

Die Landtage des Freistaates Thüringen (Januar 2012), Sachsen (März 2012) und Bayern (Juli 2012) beschlossen die Einrichtung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

In Baden-Württemberg wurden die zuständigen Ausschüsse des Landtags - Innenausschuss und Ständiger Ausschuss - seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 fortlaufend und umfassend über die jeweils vorliegenden Erkenntnisse im Sachzusammenhang sowie über die jeweiligen Sachstände im

⁸ vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf.

⁹ vgl. IV. 2. a.

¹⁰ vgl. IV. 1.

Zusammenhang mit den für die Aufarbeitung des Gesamtkomplexes eingerichteten Gremien unterrichtet.

Datum	Gremium/Anlass	Inhalt
04.11.2011		Bekanntwerden des NSU
08.03.2012	Ständiger Ausschuss	Ermittlungsverfahren des GBA i. Z. m. den Straftaten des NSU Ermittlungen des RegEA BW der BAO Trio des BKA Ermittlungen der EG „Rechts“ des LKA BW Aktenvorlage des Landes an den PUA NSU Maßnahmen zur Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus
24.05.2012	Mündliche Anfrage in der 38. Plenarsitzung ¹¹	Sachstand zur Bearbeitung der Beweisbeschlüsse des PUA NSU
13.08.2012	Drucksache 15/2233 ¹²	Verbindung baden-württembergischer Polizisten zum rassistischen Ku-Klux-Klan
20.08.2012	Bericht ¹³	Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg
22.08.2012	Innenausschuss	Bericht vom 20.08.2012 vor Veröffentlichung an die Mitglieder des Innenausschusses
19.09.2012	Innenausschuss ¹⁴	Ergänzungen zur Drucksache 15/2233
27.09.2012	Ständiger Ausschuss	Sachstand PUA NSU, insbesondere im Hinblick auf die erfolgten Befragungen von Zeugen aus Baden-Württemberg (KOR Mögelin, EStA Meyer, Präsident a. D. Schmalzl, Herrn S.) Bericht zur Sonder-IMK zur Reform des Verfassungsschutzes Überlegungen zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg
17.10.2012	Innenausschuss ¹⁵	Weitere Erkenntnisse zum Komplex European White Knights of the Ku Klux Klan - Sicherheitsproblem im LfV BW im Jahr 2002

¹¹ vgl. Drucksache 15/1734 des Landtags Baden-Württemberg.

¹² vgl. <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

¹³ vgl. http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

¹⁴ vgl. Drucksache 15/2544 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

24.10.2012	Bericht ¹⁶	Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)
25.10.2012	Ständiger Ausschuss	Ergänzender mündlicher Bericht des Innenministers zum Themenfeld KKK (insbesondere Sicherheitsproblem im LfV BW im Jahr 2002)
28.02.2013	Ständiger Ausschuss	Ermittlungen der Soko Parkplatz im Rahmen der BAO Trio des BKA Ermittlungen außerhalb der BAO Trio durch die EG Rechts des LKA BW Aktuelle Ermittlungen zu Bezügen des NSU nach Baden-Württemberg durch die EG Umfeld des LKA BW Sachstand PUA NSU Themenkomplex KKK - aktuelle Strukturen in Baden-Württemberg beziehungsweise bundesweit
13.03.2013	Innenausschuss	Ermittlungen der Soko Parkplatz im Rahmen der BAO Trio des BKA Ermittlungen außerhalb der BAO Trio durch die EG Rechts des LKA BW Aktuelle Ermittlungen zu Bezügen des NSU nach Baden-Württemberg durch die EG Umfeld des LKA BW Sachstand PUA NSU
21.03.2013	Ständiger Ausschuss	Ermittlungen der Soko Parkplatz im Rahmen der BAO Trio des BKA Ermittlungen außerhalb der BAO Trio durch die EG Rechts des LKA BW Aktuelle Ermittlungen zu Bezügen des NSU nach Baden-Württemberg durch die EG Umfeld des LKA BW Sachstand PUA NSU Themenkomplex KKK - aktuelle Strukturen in Baden-Württemberg beziehungsweise bundesweit
25.04.2013	Ständiger Ausschuss	Sachstand PUA NSU, insbesondere im Hinblick auf die erfolgten Befragungen von Zeugen aus Baden-Württemberg (ORR'in Neumann, Präsident a. D. Dr. Rannacher, RD Rück)
16.05.2013	Mündliche Anfrage in der 69. Plenarsitzung ¹⁷	Erkenntnisse und Maßnahmen mit Bezug auf die Gründung und Etablierung einer Ku-Klux-Klan-Sektion in Schwäbisch Hall
03.06.2013	Drucksache 15/3557 ¹⁸	Ermittlungen gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in Baden-Württemberg

¹⁵ vgl. http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/291692.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

¹⁶ vgl. http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/291943.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

¹⁷ vgl. Drucksache 15/3456 des Landtags Baden-Württemberg.

13.06.2013	Ständiger Ausschuss	Information des Innenministers zu aktuellen Erkenntnissen zum NSU Information über Ergebnisse der IMK zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
18.09.2013	Innenausschuss	Todesermittlungsverfahren wegen Suizids durch Inbrandsetzung eines Pkw in Stuttgart und Bezügen zu dem Strukturermittlungsverfahren der EG Umfeld des LKA BW
16.10.2013	Innenausschuss ¹⁹	Ergänzungen zur Drucksache 15/3557 Aktuelle Bewertung zum NSU-Komplex Schlussfolgerungen und Konsequenzen aus dem NSU-Komplex
24.10.2013	Ständiger Ausschuss	Vorstellung der Arbeit und des Berichts der BLKR durch Herrn Staatsminister a. D. Karl Peter Bruch
12.02.2014	Innenausschuss	Information des Innenministers zum veröffentlichten Bericht zu Bezügen der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund nach Baden-Württemberg sowie zu den Erkenntnissen der EG Umfeld des LKA BW sowie des LfV BW hierzu

¹⁸ vgl. <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

¹⁹ vgl. Drucksache 15/4324 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

III. WESENTLICHE ERKENNTNISSE DER EG UMFELD DES LKA BW

1. Zielrichtung und Auftrag

Die Ermittlungen zur Tat in Heilbronn wurden zunächst durch die Soko Parkplatz bei der PD Heilbronn beziehungsweise später beim LKA BW und seit November 2011 durch das BKA geführt.²⁰ Seit der Übernahme der Ermittlungen zu den Straftaten des NSU durch den GBA und das BKA im November 2011, spätestens seit der Auflösung des RegEA BW im April 2012, hat die Polizei Baden-Württemberg keine eigenständige strafrechtliche Ermittlungskompetenz mehr zu diesen Straftaten.

Die Polizei Baden-Württemberg konnte aber, wie nachfolgend dargestellt, darüber hinaus gehende Ermittlungen - losgelöst von den strafrechtlich relevanten Sachverhalten - zur Aufhellung strafrechtlich zunächst nicht relevanter Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg durchführen.

Nachdem im Zuge der weiteren Ermittlungen des BKA und der Anklageerhebung des GBA Ermittlungsüberhänge bekannt wurden, das heißt insbesondere personelle - strafrechtlich zunächst nicht relevante - Bezüge nach Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren, wurde das LKA BW durch das Innenministerium Baden-Württemberg - Landespolizeipräsidium - beauftragt, die weiteren Strukturermittlungen beziehungsweise Auswertungen, gegebenenfalls unter Einbindung von Dienststellen der Landespolizei, priorisiert zu führen.

Im Januar 2013 richtete das LKA BW die EG Umfeld bei der Abteilung Staatsschutz ein. Die EG Umfeld bestand bis Jahresende 2013 aus 19 Beamtinnen und Beamten des LKA BW mit personeller Unterstützung des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie der PDen Heilbronn, Ludwigsburg, Schwäbisch Hall und Waiblingen. Zum 1. Januar 2014 wurde die EG Umfeld auf zwölf Beamtinnen und Beamte reduziert.

²⁰ vgl. II. 2.

Gemäß den Vorgaben des Landespolizeipräsidiums umfasst ihr Auftrag:

„Die EG Umfeld

- *erhellte die Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus Baden-Württemberg,*
- *identifiziert potenziell relevante Personen und klärt ehemalige und mögliche aktuelle Strukturen der rechten Szene im Sachzusammenhang auf,*
- *bearbeitet Ersuchen und Spuren des BKA aus den Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg,*
- *prüft Verbindungen der „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) Baden-Württemberg zum NSU und*
- *klärt darüber hinaus die aktuellen Strukturen des Ku Klux Klan in Baden-Württemberg auf.“*

2. Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit dem BKA

Die Ermittlungen der EG Umfeld werden auf Basis des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) geführt. Die Befragungen der EG Umfeld nach dem PolG BW setzen regelmäßig die Mitwirkungsbereitschaft der Befragten voraus. So umfassen polizeirechtliche Strukturermittlungen - wie im vorliegenden Fall - üblicherweise keine Zwangsmaßnahmen und beschränken sich auf informationelle Erhebungen.

Bei einzelnen Ermittlungersuchen des BKA zu den Straftaten des NSU unterstützt die EG Umfeld das BKA. Die EG Umfeld ist hierbei an den Auftrag des BKA gebunden. Eigene Handlungsbefugnisse zu diesen in der Zuständigkeit des BKA liegenden Sachverhalten, z. B. in Bezug auf die Tat in Heilbronn, bestehen nicht. Diese das BKA unterstützenden Ermittlungen werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt.

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs der einzelnen Lebenssachverhalte ist eine eindeutige Zuordnung zu den Ermittlungen des BKA beziehungsweise zu den Strukturermittlungen des LKA BW durch die EG Umfeld selbst nicht in jedem Sachverhalt möglich, da der Gesamtüberblick über die strafrechtlichen Ermittlungen allein beim BKA vorhanden ist. Deshalb ist im Zweifelsfall beziehungsweise bei Ermittlungen, die über den vom BKA erteilten Auftrag hinausgehen, grundsätzlich die Abstimmung mit dem BKA und von dort gegebenenfalls mit dem GBA erforderlich. Im Bedarfsfall erfolgen zwischen der EG Umfeld und dem BKA anlassbezogen Abstimmungen sowie gemeinsame Ermittlungen.

3. Ermittlungsumfang, Nebenaufgaben

Die beim RegEA BW und bei der EG Rechts des LKA BW erfassten Spuren und die erarbeiteten Erkenntnisse wurden durch die EG Umfeld erneut bewertet (Spurencontrolling zu über 500 Spuren). Zusätzlich wurden über 180 (Neu-)Spuren durch die EG Umfeld erfasst. Über 150 dieser Spuren sind abgeschlossen. Bei den noch offenen Spuren ist entweder eine Zustimmung und/oder eine Beteiligung beziehungsweise eine Sachstandsankunft des GBA notwendig oder gestellte Ersuchen an andere Dienststellen wurden noch nicht beantwortet. Zum jetzigen Zeitpunkt sind vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Sachstandsankfragen beziehungsweise der noch erforderlichen Ermittlungen bei den noch in Bearbeitung befindlichen Spuren keine neuen wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten.

Zudem sind bei der EG Umfeld bislang über 260 Maßnahmen veranlasst worden, über 230 Maßnahmen sind bereits vollständig abgeschlossen. Die Maßnahmen stellen zum größten Teil sowohl Befragungen einzelner Personen durch die EG Umfeld als auch die Auswertung der durch das BKA durchgeführten Vernehmungen/sonstiger angeforderter Aktenbestandteile des BKA dar. Weiterhin sind unter den Maßnahmen auch die Auswertung vereinzelter durch das BKA sichergestellter / beschlagnahmter Asservate verzeichnet.

Das BKA wurde seit Einsetzung der EG Umfeld in insgesamt fünf Aktenanforderungen um Übersendung von nahezu 200 gesonderten Aktenbestandteilen gebeten. Die fünfte und letzte Aktenanforderung wurde dem BKA im November 2013 übersandt, die Aktenübersendung durch das BKA ging Mitte Januar 2014 bei der EG Umfeld ein. Einzelne Aktenanforderungen wurden bislang vom GBA nicht für eine Weitergabe an die EG Umfeld genehmigt. Außerdem wurden separate Sachstandsanfragen zu durch den RegEA BW bearbeiteten und in der Folge an das BKA abgegebenen und dort eventuell weiterbearbeiteten Spuren gestellt. Diese sind bislang vom GBA ebenfalls nicht für eine Weitergabe an die EG Umfeld genehmigt worden.

Im Übrigen war die EG Umfeld auch in die zur Beantwortung der Beweisbeschlüsse des PUA NSU erforderlichen Recherchen und Aktenübersendungen eingebunden.²¹ Zwei Beamte der EG Umfeld waren von der 36. bis zur 49. Kalenderwoche 2013 ausschließlich mit der Aufbereitung und Übersendung von Akten der ehemaligen Soko Parkplatz an das BKA beauftragt. Beim BKA fand ab Oktober 2013 eine Revision sämtlicher bei den Tatortdienststellen verbliebenen Akten aus den Ursprungsverfahren der BAO „Bosporus“, „Soko Parkplatz“ und dem Sprengstoffanschlag in Köln im Auftrag des GBA statt.

²¹ vgl. IV. 1. a.

4. Wesentliche Kernaussagen der Ermittlungen

Die nachfolgend dargestellten Ermittlungsergebnisse stehen unter folgendem Vorbehalt:

- Aussagen, dass keine strafrechtlich relevanten Bezüge festgestellt werden konnten, beziehen sich nicht auf die Personen, die im GBA-Verfahren zum Zeitpunkt des Berichts bereits Angeklagte bzw. Beschuldigte sind.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Berichtszeitpunkt noch neue Spuren auftauchen, insbesondere durch den laufenden NSU-Prozess am OLG München.
- Im laufenden Ermittlungsverfahren des GBA sind noch nicht alle Baden-Württemberg betreffenden Spuren ausermittelt, die mögliche Hinweise auf Unterstützungshandlungen für den NSU enthalten. So lange kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Personen aus BW Beschuldigte im GBA-Verfahren werden.

- Über die beim BKA vorliegenden Erkenntnisse zum mutmaßlichen Aufenthalt des Trios beziehungsweise von BÖHNHARDT und MUNDLOS bei der Tat in Heilbronn im Jahr 2007 hinaus sind durch die Ermittlungen bei der EG Umfeld keine weiteren belastbaren Erkenntnisse zum Tatgeschehen bekannt geworden.
- Die bisherigen Ermittlungen führten zur Aufhellung der Vernetzung der rechtsextremen Szene aus Ostdeutschland, insbesondere Thüringen und Sachsen, mit Gleichgesinnten aus Baden-Württemberg, insbesondere aus den Räumen Ludwigsburg, Waiblingen, Heilbronn und Stuttgart, die sich vor allem in gegenseitigen Besuchen zu privaten Feierlichkeiten und Veranstaltungen manifestierte.

- Es konnten keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Netzwerke oder Zellen in Baden-Württemberg gewonnen werden.
- Die bisherigen Ermittlungen der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg konnten keinen Nachweis erbringen, dass
 - das Trio in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die bislang nicht dem Trio zugerechnet werden konnten.
 - in Baden-Württemberg ein Netzwerk des Trios bestanden hat, welches das Trio beim Leben im Untergrund (ab 1998 bis 2011) unterstützt hätte,
 - Personen aus Baden-Württemberg strafbare Unterstützungshandlungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios begangen haben.
- Die genaue Anzahl der Besuche des Trios beziehungsweise einzelner Personen des Trios in Ludwigsburg war nicht zu verifizieren, jedoch habe es laut Zeugenaussagen vor allem von 1993 bis 1996 wiederholte Besuche des Trios in Ludwigsburg gegeben. Das Trio beziehungsweise Teile des Trios waren belegt durch lediglich eine einzige Zeugenaussage ab Frühjahr 1993 bis Anfang 2001 in ca. 30 Fällen in Ludwigsburg zu Besuch. Hiervon sind allerdings nur acht Besuche durch die Ermittlungen zu konkretisieren. Der Aufenthalt des Trios in Ludwigsburg (komplette Dreiergruppe ZSCHÄPE, MUNDLOS und BÖHNHARDT) ist in einem Fall zu belegen, und zwar beim Besuch an Ostern 1996. Die darüber hinausgehenden Besuche haben nicht als Dreiergruppe, sondern in der Mehrzahl der Fälle nur als Zweiergruppe „MUNDLOS / ZSCHÄPE“ oder nur als Einzelpersonen „entweder MUNDLOS oder ZSCHÄPE“ in Ludwigsburg stattgefunden. Ab dem Zeitpunkt des „Untertauchens“ des Trios soll es nach den Schilderungen einer einzigen Zeugin in der Zeit von 1998 bis Jahresbeginn 2001 zu weiteren Besuchen gekommen sein. Genaueres ist nicht zu belegen.
- Der aus Chemnitz stammende M. F. war zwischen den Jahren 1991 und 1994 in Baden-Württemberg gemeldet und bekam während seiner Ausbildung in Stuttgart Kontakt zu M. E. Er soll in dieser Zeit den Kontakt zu den „Kameraden nach Chemnitz“ hergestellt und die „Kameraden aus Ludwigs-

burg“ zu Konzerten nach Sachsen und Thüringen eingeladen haben, bei denen man auch das Trio kennengelernt habe.

- Ob ein Aufenthalt von BÖHNHARDT und MUNDLOS in Stuttgart im Jahr 2003 im Zusammenhang mit den im Brandschutt festgestellten Stadtplänen mit Markierungen und einem Foto von BÖHNHARDT in der Nordbahnhofstraße weiteren Anschlagplanungen und Tatvorbereitungen gedient hat, ist auch nach Auswertung aller hier vorliegenden Spuren nicht zweifelsfrei zu belegen; weitere Ermittlungsansätze stehen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden derzeit nicht zur Verfügung.
- Zu den knapp 1.000 Objekten in Baden-Württemberg, die auf der sog. 10.000er-Liste aufgeführt sind, sind keine weiteren Tatvorbereitungen festzustellen. Ermittlungen deuten auf eine zum Teil wahllose Sammlung, möglicherweise unter Nutzung des Internets, insbesondere von Objekten der „CDU“ und der „SPD“ sowie islamischer und türkischer Einrichtungen hin; den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden ergeben sich diesbezüglich aktuell keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten.
- J. W. und T. S. waren Führungspersonen bei B&H in Sachsen. Mit Ausnahme eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des GBA/BKA konnten weder Unterstützungshandlungen für den NSU von B&H-Mitgliedern aus Baden-Württemberg, noch direkte Kontakte zu BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS festgestellt werden.
- Eine Beteiligung der aus Baden-Württemberg stammenden Rechtsrockband „Noie Werte“ an der Auswahl ihrer beiden Lieder „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ für ein nichtveröffentlichtes NSU-Bekennervideo konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Nachweis, ob ein persönlicher Kontakt der Bandmitglieder zum Trio bestand, lässt sich nach derzeitigen Erkenntnissen nicht führen.
- Bei mehreren Kontaktpersonen des Trios wurden Wohnungsumzüge nach Baden-Württemberg beziehungsweise aus Baden-Württemberg nach Thüringen/Sachsen festgestellt. Ein Zusammenhang zwischen den Umzügen und dem Abtauchen des Trios ist nicht belegt.

- Keine der in dem Bericht der EG Umfeld genannten Personen wurde vom LKA BW oder einer Polizeidienststelle des Landes als Vertrauensperson eingesetzt.
- Ein direkter Bezug von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zum NSU besteht nach vorliegenden Erkenntnissen nicht. Die Begehung strafbarer Handlungen im Namen einzelner KKK-Klans wurde durch die Ermittlungen nicht bekannt.

5. Relevante Personen, Örtlichkeiten der „10.000er Liste“

Als für die Ermittlungen der EG Umfeld relevant im engeren Sinne (Kategorien 1 A, 1 B und 2 der EG Umfeld) wurden insgesamt 52 Personen erachtet, bei denen ein direkter Kontakt zum Trio beziehungsweise zu den Kontaktpersonen des Trios nachgewiesen ist und bei denen ein Bezug zu Baden-Württemberg besteht.

- Bei den Personen aus der Kategorie 1 A handelt es sich um Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg und aktuellem oder ehemaligem Wohnsitz in Baden-Württemberg sowie direktem Kontakt zum Trio (acht Personen).
- Bei den Personen aus der Kategorie 1 B handelt es sich um Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg allerdings ohne Wohnsitz in Baden-Württemberg, aber mit direktem Kontakt zum Trio (15 Personen).
- Bei den Personen aus der Kategorie 2 handelt es sich um Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg und Kontakt zu direkten Kontaktpersonen des Trios (29 Personen).

Als weniger relevant wurden Personen aus der Kategorie 3 erachtet. Diese wurden jedoch ebenfalls in die Ermittlungen miteinbezogen. Hierbei handelt es sich um insgesamt 35 Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg, bei denen ein Kontakt zum Trio vermutet wird (z. B. aufgrund von Beweismitteln des BKA wie Briefen oder festgestellter Nutzung der Personalien durch Mitglieder des NSU als Aliaspersonalien) beziehungsweise bei denen ein (z. T. zumindest mittelbarer) Bezug zu Beschuldigten im NSU-Verfahren besteht sowie um weitere Personen mit möglichem NSU-Bezug.

Bei den Ermittlungen der EG Umfeld und bei der Definition und Kategorisierung des hierfür relevanten Personenkreises wurden auch die so genannte „129er-Liste“, die „MUNDLOS-Briefe“ und die „Telefonliste des MUNDLOS“ berücksichtigt:

- Bei der „129er-Liste“ handelt es sich um eine Zusammenstellung von 129 Personen, die im Zusammenhang mit dem NSU relevant sein könnten. Vier der 129 Personen wohnen aktuell in Baden-Württemberg. Die Zusammen-

stellung der Liste erfolgte durch das BKA und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV). Die Liste ist mit dem Geheimhaltungsgrad „VS - Vertraulich“ eingestuft. Diese Liste war unter anderem auch Grundlage diverser Beweisbeschlüsse des PUA NSU.

- Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Gera gegen MUNDLOS, BÖHNHARDT, ZSCHÄPE erfolgte am 26. Januar 1998 bei den Personen eine Durchsuchung. In einer Garage („Garage 5“) wurden verschiedene Gegenstände, darunter die sog. „MUNDLOS-Briefe“ und eine Liste (sog. „Telefonliste MUNDLOS“) sowie weitere Notizzettel mit Kontaktdaten aufgefunden, die dem Trio zugeordnet werden.²²

Durch das BKA wurde die aus den Asservaten aus der letzten Wohnung des Trios in Zwickau zusammengestellte sogenannte „10.000er Liste“ mit Namen und Adressen von Bundes- und Landespolitikern, politischen Parteien, Asylbewerberheimen, Waffengeschäften usw. an alle Landeskriminalämter versandt. Auf dieser Liste befinden sich ca. 1.000 Eintragungen mit Bezügen nach Baden-Württemberg. Hierbei handelt es sich um

63	Einrichtungen für Asylbewerber
234	Islamische Einrichtungen
85	Waffengeschäfte
128	Türkische Vereine
39	Bundeswehreinrichtungen
31	Jüdische Einrichtungen
6	Sonstige türkische Einrichtungen
147	Mandatsträger
12	Amerikanische Einrichtungen
3	Objekte mit Bezug zur Minderheit der „Sinti und Roma“
160	Politik ohne Mandatsträger
17	Kirchliche Einrichtungen
66	Sonstige Daten

in einer Vielzahl von Städten in Baden-Württemberg.

²² vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 460 ff.

Es sind keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- beziehungsweise Raubdelikten festzustellen.²³ Konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf geplante oder verübte Straftaten ergaben sich aus der Auswertung nicht; die Ermittlungsmöglichkeiten sind diesbezüglich erschöpft. Eine abschließende Bewertung im Hinblick auf mögliche Anschlagziele ist nur im Lichte des Gesamtverfahrens durch den GBA beziehungsweise das BKA möglich. Die Personen und Institutionen aus Baden-Württemberg wurden durch das LKA BW über ihren Datenbestand in der Liste informiert.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Ermittlungskomplexe und Sachverhalte sowie die wesentlichen Ermittlungsergebnisse der EG Umfeld dargestellt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf die bereits veröffentlichten Erkenntnisse verwiesen.²⁴

²³ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags BW, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

²⁴ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags BW, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>, sowie Bericht zu Kontakten von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum EWK KKK, http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

6. Ermittlungskomplex Ludwigsburg

a. ZSCHÄPE und Begleiterin vor dem Ludwigsburger Schloss

Im Brandschutt der zuletzt vom Trio genutzten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau/Sachsen wurde ein Foto sichergestellt, das ZSCHÄPE mit einer inzwischen identifizierten Person aus Sachsen vor dem Ludwigsburger Schloss zeigt. Die Ermittlungen bezüglich der auf dem Foto festgestellten Details (Baugerüst am Schloss, erledigte/offene Arbeiten) grenzten das Entstehungsdatum auf das Jahr 1991 ein. Bei ihrer Vernehmung gab die Zeugin an, damals in Ludwigsburg ihre Tante besucht zu haben und einmal von ZSCHÄPE begleitet worden zu sein. Die Zeugin war eine Schulfreundin von ZSCHÄPE und lernte so auch Freunde von ZSCHÄPE, darunter MUNDLOS, kennen. Die Personen hat sie gemäß ihren Angaben nach ihrem Schulabschluss nicht mehr gesehen.

Bei einer erneuten Befragung durch die EG Umfeld gab die Zeugin an, dass sie und ZSCHÄPE bei dem Besuch in Ludwigsburg lediglich Kontakt zu besagter Tante gehabt hätten und sie in Ludwigsburg nicht alleine weg gewesen wären. Außer ihrer Tante kenne sie in Ludwigsburg niemanden. Ihrer Erinnerung nach habe die Tante die Bildaufnahme von ihr und ZSCHÄPE vor dem Ludwigsburger Schloss gemacht.

Es ergaben sich keine neuen Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen und keinerlei Anknüpfungspunkte zur rechten Szene. Die Spur ist abgeschlossen und hat beim jetzigen Ermittlungsstand keine Relevanz.

b. Stadtplan Ludwigsburg im Brandschutt Zwickau

Im Brandschutt der ehemaligen Wohnung des Trios in Zwickau wurde neben vielen anderen Stadtplänen ein Stadtplan aus Ludwigsburg aufgefunden. Im Plan war ein Straßenknotenpunkt markiert.²⁵ Durch die Ermittlungen wurde insbesondere geprüft, ob mit dieser Markierung der dortige Türkisch-

²⁵ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 462.

Islamische Kulturverein oder Kontaktpersonen des Trios beziehungsweise ein Treffpunkt der rechten Szene gekennzeichnet war. Im Ergebnis ergaben sich keinerlei konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf geplante oder verübte Straftaten beziehungsweise gesicherte Erkenntnisse zu Szenetreffs o. Ä. Die Erkenntnisse wurden dem BKA für eine abschließende Bewertung übermittelt.

c. Auswertung Garagenasservate

Die Erkenntnisse der Auswertung der im Jahr 1998 in Jena sichergestellten „Garagenasservate“ sind eine der wesentlichen Grundlagen für die Ermittlungen der EG Umfeld im Komplex Ludwigsburg, da sie Ansätze über Aufenthalte des Trios und Kontaktdaten zu Personen aus Ludwigsburg enthalten.²⁶

Zu den sogenannten „Garagenasservaten“ im NSU-Verfahren gehören zwei (fast identische) Telefonlisten des MUNDLOS sowie ein Blatt mit handschriftlichen Notizen mit Namen, Adressen und Telefonnummern und über 80 Briefe, die einen Schriftwechsel zwischen MUNDLOS mit inhaftierten „Kameraden“ aus der Chemnitzer Skinheadszone im Zeitraum Februar 1995 bis April 1997 belegen.

Die Briefe mit erkennbarem Bezug nach Baden-Württemberg wurden beim BKA angefordert und der EG Umfeld zur Auswertung überlassen. In zehn Briefen geht es um Kontakte zur Clique um den im Jahr 2003 verstorbenen M. E. nach Ludwigsburg und um dortige Besuche oder Gegenbesuche der „Ludwigsburger“. Im Briefwechsel finden sich Informationen zu Besuchen des Trios und „der Jenaer“ und „der Chemnitzer“ ab Herbst/Winter 1994 bis Ostern 1996 in Ludwigsburg. Den letzten Brief, in dem über die „Ludwigsburger“ und dortige Besuche berichtet wurde, hat MUNDLOS im April 1996 verfasst. Hierin erzählt er vom Osterbesuch zwischen 5. und 7. April 1996 des Trios und weiterer Kameraden aus Jena in Ludwigsburg und er berichtet über Einzelheiten zum Besuchsverlauf, zur Übernachtung, zu einem Gaststättenbesuch und zu einzelnen Personen.

Die Auswertung diente den zielgerichteten Ermittlungen in den einzelnen Ermittlungskomplexen.

²⁶ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 460 ff.

d. Aufenthalte des Trios in Ludwigsburg

Gemeinsam beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA wurden umfangreiche Zeugenbefragungen durchgeführt, um die Aufenthalte des Trios beziehungsweise von Einzelpersonen des Trios im Raum Ludwigsburg zu verifizieren. So wurden in einem Zeitraum von über vier Monaten nahezu sämtliche potenzielle Auskunftspersonen zu bekannten Hinwendungsorten des Trios im Bereich Ludwigsburg befragt. Dies umfasste über 25 Befragungen beziehungsweise Vernehmungen nebst umfangreichen Identifizierungen möglicher weiterer Auskunftspersonen.

Daraus folgten wiederum Folgeüberprüfungen und Auswertungen zu möglichen Querbezügen in andere Ermittlungskomplexe beziehungsweise Spurenabgleiche mit beim BKA vorliegenden Ergebnissen.

Die Zeugen erinnerten sich aufgrund der teilweise 20 Jahre zurückliegenden Ereignisse in unterschiedlichem Maß an Anlass, Dauer und Häufigkeit der Besuchskontakte. Plausibilitäts- und Glaubwürdigkeitsüberprüfungen können größtenteils nicht durchgeführt werden. Sächliche Beweismittel liegen bis auf wenige Fotos ohne Datumsangabe und den im Jahr 1998 in Jena sichergestellten „Garagenasservaten“ nicht vor. Polizeiliche Unterlagen (z. B. Kontrollberichte über Veranstaltungen) sind entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben gelöscht worden und stehen nur in ganz wenigen Einzelfällen (Ermittlungsverfahren) noch zur Verfügung.

Fast einstimmig geben die Personen zum Grund und zur Qualität des Kontaktes an, dass die Verbindung zum Trio (vornehmlich zu den beiden Personen MUNDLOS und ZSCHÄPE) sowie zu deren Begleitern aus Jena und zu den Bekannten aus Chemnitz „szenetypischer Natur“ gewesen sei, ohne dass darüber hinausgehend je Radikalisierungstendenzen festgestellt worden wären.

Nach den bisherigen Feststellungen dürfte sich BÖHNHARDT nur einmal in Ludwigsburg zum Besuch aufgehalten haben und zwar über Ostern 1996. Es gibt keine Informationen zu einem weiteren Besuch des BÖHNHARDT zusammen mit ZSCHÄPE und MUNDLOS. Wenn durch Zeugen von „wiederhol-

ten Aufenthalten des Trios“ gesprochen wird, dann sind hier wahrscheinlich nur Aufenthalte von MUNDLOS und ZSCHÄPE in Ludwigsburg gemeint. An BÖHNHARDT kann sich keiner der Befragten aus Ludwigsburg konkret erinnern.

Die genaue Anzahl der Besuche des Trios beziehungsweise einzelner Personen des Trios in Ludwigsburg konnte nicht verifiziert werden, jedoch habe es laut Zeugenaussagen vor allem in der Zeit zwischen den Jahren 1993 bis 1996 wiederholte Besuche des Trios in Ludwigsburg gegeben.

In der Zeit von 1998 bis Jahresbeginn 2001 (also nach dem Abtauchen des Trios) soll es insbesondere nach Schilderungen einer einzelnen Zeugin zu weiteren Besuchen gekommen sein. Dies will sie von dem zwischenzeitlich verstorbenen M. E. erfahren haben. Weitere Auskunftspersonen zu diesen „Besuchen vom Hörensagen“ konnten nicht ermittelt werden. Die Zeugin gab darüber hinaus auf die Frage zur Anzahl der Besuche der Jenaer in Ludwigsburg an, dass es über die Jahre hinweg geschätzt etwa 30 Besuche „der Jenaer“ in Ludwigsburg gewesen seien.

In der Zeit zwischen den Jahren 1993 und 1996 seien die Besucher aus Jena, darunter das Trio (überwiegend MUNDLOS und ZSCHÄPE) alle vier bis fünf Wochen in Ludwigsburg gewesen. Acht Besuche hiervon lassen sich mithilfe der Zeugin weiter konkretisieren:

- Frühjahr bis Herbst 1993: zwei Besuche (MUNDLOS, ZSCHÄPE) in Ludwigsburg sollen zwischen dem ersten und zweiten Besuch der Ludwigsburger im Osten stattgefunden haben.
- Vermutlich auch im Jahr 1993: Besuch von Angehörigen der rechten Szene aus Chemnitz in Ludwigsburg und gemeinsamer Besuch auf einer Party in Öhringen. Zu der Party sollen später auch MUNDLOS und ZSCHÄPE hinzugekommen sein, die separat angereist seien.
- Herbst 1994: Besuch in Tamm.
- Ostern 1996: Besuch des gesamten Trios bei M. E.

- Ende 1997: Besuch in Neckarweihingen/Kreis Ludwigsburg in einer Gaststätte beim Dart-Spielen.
- Ende 1999/Anfang 2000: Besuch auf dem Gartengrundstück des M. E. durch MUNDLOS.
- Januar/Februar 2001: Letzter Besuch von MUNDLOS bei M. E.

Kontakte des Trios in den Raum Ludwigsburg werden insbesondere auch im Bericht des PUA NSU dargestellt.²⁷

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kontakte zu (ehemals) rechtsextremistischen Personen im Raum Ludwigsburg bestanden, die sich nach hier vorliegenden Erkenntnissen auf private Besuche (z. B. gemeinsame Veranstaltungsbesuche) erstreckten.

e. Waffenspur

Der PUA NSU stellt in seinem Bericht dar, dass MUNDLOS sich in einem Briefwechsel erstaunt über die Waffen der Ludwigsburger gezeigt hätte. Dies habe sich möglicherweise auf die Waffen von H.-J. S. bezogen.²⁸

Die noch andauernden Ermittlungen werden gemeinsam mit dem BKA und der EG Umfeld durchgeführt, deshalb obliegt die Auskunft dem sachleitenden GBA.

f. Hinweis eines „Streetworkers“

Ein Zeuge gab an, dass es 1994 in Ludwigsburg in einer Wohnung der mobilen Jugendarbeit zu einem Treffen kam, bei dem ein Pärchen anwesend war, das anwesende Personen mit rechtsradikalen Parolen beeinflussen wollte. Bei der Frau könnte es sich um ZSCHÄPE gehandelt haben.

Der Hinweis ließ sich durch die Ermittlungen nicht weiter verifizieren.

²⁷ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 251 ff., 328 ff., 333 ff., 460 ff., 848.

²⁸ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 461.

g. Mutmaßliche Übernachtung des Trios bei einem M. R.

Das LfV BW teilte im Januar 2014 dienstliche Erkenntnisse mit, wonach BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE vor ein paar Jahren zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitraum bei einem M. R. übernachtet haben sollen.

Die Ermittlungen der EG Umfeld ergaben, dass M. R. 1990/1991 der rechten Szene zugehörig war. Bereits vor dem Kontakt des Trios zu Personen aus dem Raum Ludwigsburg hatte sich M. R. aus der rechten Szene gelöst. Ein Kontakt zum Trio ist nicht zu belegen.

h. Bewertung Komplex Ludwigsburg

Als nahezu gesichert kann angenommen werden, dass sich das Trio MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE zusammen mindestens einmal (über Ostern 1996) in einer Gaststätte in Ludwigsburg aufgehalten und somit auch Kontakte zu dortigen (Stamm-)Gästen bekommen hat.

Die darüber hinausgehenden Feststellungen zu Aufhalten des Trios (sowie weiterer Personen aus Jena und Chemnitz, die mindestens bis zum Untertauchen Kontakt zum Trio hatten) in Ludwigsburg sind im Wesentlichen in den Kernaussagen oder vorausgegangen Aspekten dargestellt. Wie bereits aufgeführt, geben die im Sachzusammenhang befragten Personen zum Grund und zur Qualität des Kontaktes an, dass die Verbindung zum Trio (vornehmlich zu den beiden Personen MUNDLOS und ZSCHÄPE) sowie zu deren Begleiter/-innen aus Jena und zu den Bekannten aus Chemnitz „szenetypischer Natur“ gewesen seien, ohne dass darüber hinausgehende Radikalisierungstendenzen festgestellt worden wären.

Aufgrund der Feststellungen auf der „Telefonliste MUNDLOS“ und in der Gesamtschau der Zeugenaussagen ist ein Schwerpunkt von persönlichen Kontakten des Trios nach Ludwigsburg belegt. Die Ermittlungen zur Waffenspur werden gemeinsam mit dem BKA durchgeführt, weshalb eine abschließende Bewertung und Auskunft hierüber nur durch den sachleitenden GBA möglich ist.

7. Ermittlungskomplex Stuttgart

a. Angebliche Kontrolle in einer Gaststätte

Im Juli 2013 meldete sich ein pensionierter Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Stuttgarts und gab an, dass er in den Jahren 1995 bis 1997 im Umfeld einer damaligen rechten Szenegaststätte in Stuttgart-Rohr regelmäßige Personenkontrollen durchgeführt habe. In diesem Zusammenhang ist er der Meinung, auch die Namen MUNDLOS und BÖHNHARDT erhoben zu haben.

Nach Auswertung der betreffenden Akten konnten entsprechend seiner Angaben Kontrollberichte zu der rechten Szene-Gaststätte festgestellt werden. Die Namen MUNDLOS und BÖHNHARDT waren hierin nicht vermerkt und auch in keinem anderen Zusammenhang angeführt. Darüber hinaus lagen auf Grund bestehender datenschutzrechtlicher Löschfristen bei den jeweils zuständigen Polizeidienststellen keine weiteren den damaligen Zeitraum betreffende Unterlagen mehr vor.

b. Stadtpläne Stuttgart

Im Brandschutt in der Frühlingsstraße in Zwickau wurden zwei Stadtpläne aus Stuttgart mit handschriftlichen Markierungen sowie Anschriften aus Stuttgart gefunden. In einem der Stadtpläne wurden fünf manuell gesetzte Markierungen festgestellt, die mit Markierungen im Straßenregister korrespondieren. Diese Auflage des Stadtplans wurde zwischen den Jahren 2003 und 2005 gedruckt. Auf dem anderen Stadtplan sind insgesamt sechs Markierungen festzustellen. Eine liegt in Esslingen a. N., bei vier sind Polizeidienststellen markiert und eine liegt in Stuttgart - Bad Cannstatt.²⁹

Es konnten keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungsbeziehungsweise Raubdelikten festgestellt werden. Konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf geplante oder verübte Straftaten ergaben sich aus den weiteren Ermittlungen nicht.

²⁹ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 462.

c. Aufenthalt von MUNDLOS und BÖHNHARDT 2003 in Stuttgart

Zur Feststellung möglicher Aufenthaltsorte des Trios in der Zeit 1998 bis 2011 wurden Meldescheine von Campingplätzen in Baden-Württemberg erhoben. Diese sollten mit der beim BKA vorliegenden Gesamtliste mit den durch das Trio genutzten Aliaspersonalien abgeglichen werden.

Die nur teilweise elektronisch vorliegenden Daten von ca. 130 Campingplätzen konnten ohne größeren Aufwand ausgewertet werden. Darüber hinaus mussten allerdings ca. zwei Millionen, nur in Papierform vorliegende Meldescheine händisch ausgewertet werden. Diese zeit- und ressourcenintensive Auswertung wurden innerhalb von ca. sieben Wochen durch die Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg vorgenommen. Über 100 festgestellte Namensübereinstimmungen mussten durch weitere Ermittlungen auf Relevanz geprüft werden.

Im Ergebnis konnte als sprichwörtliche Nadel im Heuhaufen ein relevanter Meldezettel des Stuttgarter Campingplatzes am Cannstatter Wasen festgestellt werden. Aus diesem geht der Aufenthalt zweier Männer, die unter den Personalien M. B. und R. B. in der Zeit vom 24. bis 26. Juni 2003 einen Zeltplatz für ein Zwei-Personen-Zelt gemietet hatten, hervor. M. B. ist eine genutzte Aliaspersonalie von BÖHNHARDT und R. B. eine Aliaspersonalie von MUNDLOS.³⁰

Hierzu korrespondierend konnte im Brandschutt in der Zwickauer Wohnung des Trios ein Foto festgestellt werden, das BÖHNHARDT im Juni 2003 in der Nordbahnhofstraße in Stuttgart zeigt.

Der Bereich „Nordbahnhofstraße“ entspricht aufgrund der Vielzahl von überwiegend türkischen und griechischen Geschäften den mutmaßlichen „Tatort-Kriterien“ des Trios. Weiterhin besteht eine direkte Anbindung an die S-Bahn als auch eine räumliche Nähe zum Hauptbahnhof Stuttgart.

³⁰ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 462.

Von den fotografierten Häusern wurden die Bewohner zum Zeitpunkt des Fotografierens erhoben und die Personen über den Sachverhalt unterrichtet und hierzu befragt. Gleiches wurde hinsichtlich der Gaststätten, deren Konzessionsinhaber und deren Beschäftigten im relevanten Bereich der Nordbahnhofstraße durchgeführt. Ebenso wurden die Personalien der Beschäftigten des Campingplatzes erhoben, diese befragt und eine Wahllichtbildvorlage mit Bildern des Trios durchgeführt.

In keinem Fall konnten sachdienliche Erkenntnisse erlangt werden. Die Ermittlungen in dieser Sache ergaben keine weiteren Ermittlungsansätze.

d. Telefonkontakt aus Stuttgart zu ZSCHÄPE im Oktober 2011

Im Oktober 2011 wurde ein von ZSCHÄPE genutztes Mobiltelefon von einer in Stuttgart registrierten Mobilfunknummer per SMS kontaktiert. Weitere Informationen zum Inhalt lagen nicht vor.³¹ Ermittlungen ergaben, dass der in Stuttgart registrierte Anschlussinhaber nicht existent ist. Eine Firma nutzt die in Stuttgart registrierte SIM-Karte, um einen Massenversand von SMS zu Werbezwecken zu tätigen. Hierzu werden SIM-Karten in Großmengen via Internet erworben. Die entsprechenden Telekommunikationsdaten liegen der Firma aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Speicherfristen nicht mehr vor. Da die Firma die Karte jedoch bereits seit Anfang 2011 auflädt, ist davon auszugehen, dass diese bereits Anfang des Jahres 2011 erworben wurde.

Damit ist der Versand einer Werbe-SMS an das Handy von ZSCHÄPE wahrscheinlich. Anderweitige polizeiliche Erkenntnisse liegen nicht vor.

e. Hinweis auf den Aufenthalt in einer Obdachlosenunterkunft

Eine Ordensschwester gab im November 2011 im Rahmen der damaligen Öffentlichkeitsfahndung an, in den Jahren 2006 oder 2007 ZSCHÄPE, vermutlich in Begleitung von MUNDLOS und BÖHNHARDT, im Frühstücksraum der von ihr betreuten Heimstätte für Obdachlose gesehen zu haben. Diese Wahrnehmungen wiederholte sie als unkenntlich gemachte Augenzeugin mindestens in zwei Reportagen im Fernsehen.

³¹ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 464.

Der Grad der Wahrscheinlichkeit, dass die Zeugin tatsächlich das Trio gesehen hat, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. In der Gesamtbetrachtung des Hinweises kann ein möglicher Aufenthalt des Trios in den Jahren 2006 oder 2007 in der Obdachlosenunterkunft in Stuttgart grundsätzlich in Frage kommen, lässt sich jedoch nur mit diesem einen Zeugenhinweis ohne weitere korrespondierende Feststellungen nicht weiter verifizieren, zumal dem BKA keine Hinweise auf Aufenthalte des Trios im Obdachlosenmilieu bekannt sind.

f. Anonymer Hinweis zu einer Frau N. aus Stuttgart

Im März 2013 teilte eine männliche Person telefonisch mit, dass sich eine Frau N. aus Stuttgart gut im Umfeld des NSU auskennen würde. Der Hinweisgeber machte keine weiteren Angaben zum Sachverhalt oder seiner Person.

Ermittlungen zur angegebenen Personalie der Frau ergaben u. a. eine Frau N., die als Polizeibeamtin beschäftigt ist. Bei ihrer Vernehmung gab die Polizeibeamtin glaubhaft an, keinerlei Bezüge zum NSU zu haben. Ihre Angaben wurden durch umfangreiche Ermittlungen und Erkenntnisanfragen verifiziert. Insgesamt betrachtet ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte, welche die Ausführungen des Hinweisgebers beim BKA auch nur ansatzweise bestätigen konnten.

g. Umfeldpersonen des NSU bei einem Verlag in Rottenburg

Im September 2013 erschienen in verschiedenen örtlichen Medien Presseartikel, die sich mit „rechten Umtrieben“ im Zusammenhang mit einem Rottenburger-Verlag befassten. In diesem Zusammenhang wurden medial verschiedene Verbindungen zum NSU hergestellt.

Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen auch nach entsprechenden Ermittlungen keine Erkenntnisse vor, wonach Mitglieder des NSU oder auch deren Unterstützer Kontakte zu dem Verlag hatten oder haben. Weiterhin sind keine Verbindungen des NSU nach Rottenburg a. N. bekannt. Dem LfV BW liegen keine hinreichend gewichtigen Anhaltspunkte für rechts-extremistische Bestrebungen vor, um den Verlag als rechtsextremistisch klassifizieren zu können.

h. Möglicher Kontakt von MUNDLOS zu S. F. aus Metzingen

In den sogenannten „MUNDLOS-Briefen“ wird mehrfach der „Kamerad F.“ benannt. Mitunter wird MUNDLOS von dem Briefschreiber aufgefordert, mit S. F. in Kontakt zu treten. In diesem Zusammenhang findet auch die Skinheadvereinigung „Stoßtrupp Nagold“ Erwähnung.

S. F. war zum Zeitpunkt der Niederschrift der Briefe, um das Jahr 1996, in einer JVA inhaftiert und bis zum Jahr 2011 in Baden-Württemberg, Metzingen, wohnhaft. Er hat im gesamten Bundesgebiet als auch im nahen Ausland an zahlreichen Skinhead- /Rechtsrockveranstaltungen teilgenommen und trat mehrfach als Initiator/Organisator von Skinheadkonzerten auf.

Anhaltspunkte, die für einen persönlichen Kontakt des S. F. zum Trio sprechen, konnten nicht ermittelt werden. Ob MUNDLOS tatsächlich in Korrespondenz mit S. F. trat, ist nicht bekannt. Eine persönliche Befragung durch die EG Umfeld lehnte S. F. ab. Hinsichtlich des „Stoßtrupps Nagold“ konnten keinerlei zielführenden Erkenntnisse gewonnen werden. Es liegen keine Erkenntnisse über eine solche Gruppierung vor.

i. Bewertung Komplex Stuttgart

Der Komplex Stuttgart ist nach derzeitiger Sachlage als abgeschlossen zu bewerten. Aus den überprüften Sachverhalten ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte für Folgeermittlungen der EG Umfeld.

8. Ermittlungskomplex Heilbronn

a. Mord und versuchter Mord in Heilbronn

Wie bereits ausgeführt, obliegt die Ermittlungsführung dem BKA.

b. Geburtstagsfeier in Öhringen

Im Jahr 1993 sollen laut einer Zeugenaussage ZSCHÄPE und MUNDLOS auf einer privaten Feier zweier Brüder in Öhringen gewesen sein, die der rechten Szene Heilbronn angehörten. Weitere Zeugenaussagen widersprechen dem in Teilen.

Durch die Ermittlungen konnte die Örtlichkeit der Veranstaltung nicht zweifelsfrei verifiziert werden. Die beiden vermeintlich gemeinten Brüder bestätigten die Feier nicht. Weitere Ermittlungsansätze konnten nicht gewonnen werden.

c. Partys des M. D.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden Abklärungen zu einer Zeugenaussage, wonach ein M. D. im Jahr 1991 oder 1993 eine Szene-Party (evtl. „1000-Dosen-Party“) in Heilbronn ausgerichtet haben soll, durchgeführt.³² Bei dieser Party seien der Zeuge und andere Chemnitzer sowie auch M. E. und weitere Ludwigsburger zugegen gewesen. Das Trio sei auf dieser Party jedoch nicht anwesend gewesen.

Durch die Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass M. D. Mitveranstalter der sog. „1000-Liter Bölkstoff Partys“ in den Jahren 1991 und 1992 war, um die Studentenvereinigung „Forum 90“ bekannt zu machen. Zu M. D. liegen umfangreiche polizeiliche Erkenntnisse vor, nach eigenen Angaben hatte er keinen persönlichen Kontakt zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE.

³² vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 463.

d. Kellerpartys der rechten Szene in Heilbronn

Ein Zeuge nannte einen „Keller“ in Heilbronn, der als Treffpunkt der rechten Szene galt. Bei dem „Keller“ handelte es sich um eine Art Hobbykeller, der einen privaten Treffpunkt darstellte und im Gaststättenverzeichnis der Stadt Heilbronn nicht verzeichnet war.

Die Identifizierung des „Kellers“ und dessen Betreibers erfolgte sowohl durch Ermittlungen der EG Umfeld als auch durch Erkenntnisse des LfV BW. Der „Keller“ war im Jahr 1989 überregional als Treffpunkt für die rechte Szene bekannt. Er wurde im Zeitraum 1992-1993 geschlossen und Mitte des Jahres 1996 wieder geöffnet. Bezüge des Trios zu dem „Keller“ konnten bei den Ermittlungen nicht festgestellt werden, jedoch waren Umfeldpersonen des Trios Besucher des Kellers.

e. Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW

Der Zeuge G. S., ehemals Angehöriger des LfV BW, gab an, ein Hinweisgeber habe ihm im Jahr 2003 den Hinweis gegeben, dass sich MUNDLOS im selben Jahr in Heilbronn aufgehalten habe. Bei dem Hinweisgeber handelt es sich um T. O.

Die von S. vorgebrachten Informationen wurden vom LfV BW nicht bestätigt. Der Hinweis deckt sich Informationen des LfV BW zufolge nicht mit Tatsachen und wurde mit diesem Sachstand an das BKA abgegeben.

Darüber hinaus wird auf Kapitel V. 2. a. verwiesen.

S. gab darüber hinaus im September 2013 den Hinweis, dass es sich bei einem im Zusammenhang mit dem Mordfall in Heilbronn durch verschiedene Medien veröffentlichten Phantombild um den von ihm persönlich getroffenen „Hinweisgeber Staufenberg“ (T. O.) handeln könne.

Er bezog sich bei seinem Hinweis auf „ein Bild in der Mitte der zweiten Reihe“ ohne allerdings einen Bezug zu einer bestimmten Medienveröffentlichung der Phantombilder zu schaffen. Ein Artikel der „KONTEXT Wochenzeitung“ vom

25. September 2013 enthält unter Bezugnahme auf das „*Umfeld des baden-württembergischen Landesamts für Verfassungsschutz (LfV)*“ die Behauptung, „*dass eines der Phantombilder einem früheren Informanten verblüffend ähnlich sehe. Es ist das Phantombild Nummer 8*“. Eine interne Überprüfung durch das LfV BW ergab, dass keine Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild und dem T. O. festgestellt werden konnte. Diesem Ergebnis schließt sich das LKA BW an. Eine abschließende Beurteilung obliegt dem BKA.

f. Stadtplan Heilbronn, Asservate aus dem Brandschutt Zwickau

Im Brandschutt der Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau wurde ein teilweise durch Brandzehrung beschädigter Stadtplan von Heilbronn aufgefunden.³³ Auf dem Plan befanden sich keine handschriftlichen Vermerke. Hinweise auf mögliche weitere Anschlagziele in Heilbronn neben der Theresienwiese im Zusammenhang mit der Tat in Heilbronn am 25. April 2007 liegen nicht vor. Die weitere Bearbeitung der Spur wird im Zusammenhang mit weiteren aufgefundenen Stadtplänen aus dem ganzen Bundesgebiet vorgenommen und obliegt dem BKA.

g. Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie

Ein Zeuge versandte im März 2010 eine E-Mail an die Redaktion der Fernsehserie „Aktenzeichen XY“, in der er darauf hinwies, dass die „Döner“-Mordserie vom selben Täter wie der Mordfall in Heilbronn begangen worden sein könnte.

Der Zeuge wurde im Juli 2012 vernommen. Hiernach litt dieser zum Zeitpunkt seines Hinweises an einer psychischen Erkrankung, befand sich deswegen in stationärer Behandlung. Die Ermittlungen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Mitteilung auf belastbaren Tatsachenerkenntnissen beruht.

h. Fund eines Personalausweises im Brandschutt Zwickau

Im Brandschutt der Wohnung in Zwickau wurde ein Personalausweis des S. J., ausgestellt von der Stadt Zwickau, aufgefunden.³⁴ S. J. war 2004/2005

³³ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 462.

³⁴ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 464.

während eines Beschäftigungsverhältnisses im Landkreis Heilbronn gemeldet. Ab 2008 wohnte er in Zwickau und hatte wohl auch Kontakt zumindest zu ZSCHÄPE. Es konnte nicht ermittelt werden, auf welche Weise der Personalausweis des S. J. in den Brandschutt der Frühlingsstraße 26 in Zwickau gelangt war. Seitens der EG Umfeld konnten über die bislang getroffenen Feststellungen hinaus keine Bezüge nach Baden-Württemberg festgestellt werden. Die abschließende Bearbeitung der Spur obliegt dem BKA.

i. Aufenthalte einer Kontaktperson des Trios in Heilbronn

Der aus Chemnitz stammende ehemalige Lebensgefährte einer Beschuldigten aus dem NSU-Verfahren gab in seiner Vernehmung an, beruflich und privat in Heilbronn gewesen zu sein. Die Ermittlungen hierzu erbrachten keine weiterführenden Erkenntnisse. Die Person wird ebenfalls der Gruppierung „Skinheads CC88“ zugerechnet und ist Kontaktperson zu M. F. Er kannte BÖHNHARDT und MUNDLOS seit etwa dem Jahr 1996, will aber von deren Taten nichts gewusst haben. Die Bearbeitung der Spur obliegt dem BKA.

j. Bezüge des T. B. nach Heilbronn

T. B. war NPD-Funktionär, Anführer des Kameradschaftsnetzwerkes „Thüringer Heimatschutz (THS)“ und Kontaktperson zu MUNDLOS, BÖHNHARDT und ZSCHÄPE. T. B. erwarb im November 2004 durch Zwangsversteigerung ein Haus in Hardthausen-Kochersteinsfeld/Landkreis Heilbronn.³⁵ T. B. diente lediglich als Strohmännchen für den Geldgeber, damit dieser in seinem Haus wohnen bleiben konnte.

Nach bisherigen Ermittlungen war T. B. nicht in diesem Haus in Hardthausen wohnhaft oder gemeldet. Eine Meldeanschrift des T. B. in Baden-Württemberg ist nicht bekannt. Die abschließende Bearbeitung der Spur obliegt dem BKA.

k. Bewertung Komplex Heilbronn

Der Komplex Heilbronn ist nach derzeitiger Sachlage in Bezug auf Maßnahmen/Überprüfungen der EG Umfeld als abgeschlossen zu bewerten. Aus den

³⁵ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 468, 654, 943 f.

überprüften Sachverhalten ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte für Folgeermittlungen der EG Umfeld.

9. Ermittlungskomplex Waiblingen

a. Geburtstagsfeier in einer Gaststätte in Waiblingen

Im Januar 2006 veranstaltete ein Band-Mitglied von „Noie Werte“ seine Geburtstagsfeier in einer Gaststätte in Waiblingen-Neustadt, bei der auch eine Person aus dem Umfeld des Trios anwesend gewesen sein soll. Diese Umfeldperson war damals Inhaber eines rechten Szeneladens in Chemnitz und Mitglied des Labels Movement Records im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Hinweise auf einen Aufenthalt des Trios in der Gaststätte ergaben sich nicht.

b. Auftritt von Ian Stuart Donaldson in Waiblingen

Im Juli 1993 hatte die Ikone der B&H-Bewegung, Ian Stuart DONALDSON, seinen letzten Liveauftritt vor seinem Unfalltod am 24. September 1993. Er trat mit seiner Band „Skrewdriver“ auf dem Grillplatz „Lämmle“ in Waiblingen-Hegnach auf. Veranstalter war die Skinhead-Vereinigung „Kreuzritter für Deutschland“ (KfD) aus Stuttgart. Zu diesem Konzert reisten 200-400 Besucher aus dem gesamten Bundesgebiet an. So auch ein im Verfahren um den NSU Angeklagter sowie weitere dem Umfeld des NSU zugeordnete Personen. Die Ermittlungen der EG Umfeld ergaben keine Hinweise auf eine Anwesenheit des Trios bei dem Konzert.

c. A. G. / Rechtsrockband „Noie Werte“

A. G. soll im Januar 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD in Eisenberg/Thüringen mitgeteilt haben, dass *„man sich keine Gedanken machen bräuchte, den Dreien ginge es gut.“*³⁶ Vor seinem Umzug von Sachsen nach Baden-Württemberg im Jahr 2001 war A. G. in der rechten Szene Chemnitz fest verwurzelt und hatte Kontakte zum Umfeld des Trios. Mit seinem Umzug

³⁶ vgl. auch Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages S. 416, 440, 463 und Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg.

nach Baden-Württemberg schloss er sich der Band „Noie Werte“ an, der er auch bis zu deren Auflösung im Dezember 2010 angehörte. Eine Einbindung bei der Verwendung der Liedtitel „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ im ersten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik streitet A. G. ab. Die EG Umfeld beabsichtigte alle ehemaligen Bandmitglieder von „Noie Werte“ zu befragen. Diese gaben an, gegenüber der Polizei keine Angaben machen zu wollen oder reagierten erst gar nicht auf entsprechende Vorladungen. Einen direkten Kontakt oder entsprechende Verbindungen von A. G. zum Trio konnten bislang nicht nachgewiesen werden.

Darüber hinaus wird auch auf Kapitel V. verwiesen.

d. Anonymer Hinweis zur Übernachtung ZSCHÄPE's in Backnang

Mitte Januar 2014 teilte eine Frau telefonisch und anonym mit, dass ZSCHÄPE zum Zeitpunkt des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn in Backnang bei einem P. genächtigt habe.

Nach der Identifizierung der Person P. wurde dieser befragt. Durch die Ermittlungen ergaben sich keinerlei Hinweise, dass es sich bei der weiblichen Übernachtungsperson um ZSCHÄPE gehandelt haben könnte.

e. Bewertung Komplex Waiblingen

Der Komplex Waiblingen wird vom GBA abschließend bewertet.

10. Ermittlungskomplex Ku-Klux-Klan (KKK) / Schwäbisch Hall

Durch die Opferumfeldermittlungen des RegEA BW wurde bekannt, dass zwei Polizeibeamte Mitglieder in der durch A. S. geführten KKK-Gruppierung „European white knights of the Ku-Klux-Klan (EWK KKK)“ waren. Durch fortlaufenden Informationsaustausch mit dem LfV BW und weiteren Ermittlungen konnten neben Mitgliedern und Aktivitäten der Gruppierung drei weitere Polizeibeamte aus Baden-Württemberg ermittelt werden, die zumindest kurzfristig Kontakt zu einzelnen Klanmitgliedern hatten.³⁷

Die Thematik wurde bereits 2012 erneut durch das Innenministerium Baden-Württemberg aufgearbeitet und hierzu der Bericht „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) - Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“ veröffentlicht.³⁸

Durch die erneut umfassenden Ermittlungen beziehungsweise nochmaligen Überprüfungen der EG Umfeld im Komplex Ku-Klux-Klan wurden zudem Aktivitäten der Klan Gruppierung „International Knights of the KKK“ mit Sitz im Raum Stuttgart/Heilbronn im Zeitraum der Jahre 1992 bis mindestens 2007 bekannt. Darüber hinaus wurde die Gruppierung „United northern and southern knights of the Ku-Klux-Klan“ (UNSK-KKK) im Internet festgestellt, deren Anführer, D. B. in Schwäbisch Hall wohnhaft, ist. Tatsächliche Anhaltspunkte für Strukturen des Klans in Baden-Württemberg oder weitere Mitglieder des UNSK-KKK in Baden-Württemberg liegen außerhalb dessen derzeit nicht vor. Die Aktivität des UNSK-KKK beschränkt sich auf strafrechtlich nicht relevante Kommunikation im Internet.

Neben den vorstehend erwähnten Klans sind oder waren in Deutschland nach hiesigen Erkenntnissen die Klans „European white knights of the burning cross (EWKotBC)“ mit mutmaßlichem Sitz in Berlin, die „Teutonic knights of

³⁷ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 656 f., Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, die Kapitel IV. 1. c. und V. 2.b.

³⁸ vgl. Bericht vom 20. August 2012 unter http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

the KKK“ mit Sitz in NRW, „International knights of America“ (IKA) und „Christian white knights“ (CWK) aktiv. Bezüge dieser Klans nach Baden-Württemberg wurden im Laufe der Ermittlungen nicht bekannt. Die Klans IKA und CWK können derzeit in Deutschland keinem Bundesland beziehungsweise keiner Stadt zugeordnet werden.

Die Ermittlungen im Komplex KKK/Schwäbisch Hall führten zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass ein Bezug von KKK-Strukturen in Baden-Württemberg zum NSU oder dessen Umfeld nicht nachgewiesen werden konnte. Die Begehung strafbarer Handlungen im Namen einzelner Klans wurde im Rahmen der Ermittlungen nicht bekannt.

11. Sonstige wesentliche Erkenntnisse

a. Hinweis auf die Organisation Neoschutzstaffel (NSS)

Nach Bekanntwerden des NSU meldete sich im November 2011 bei der Kriminalpolizei Heilbronn eine Zeugin und teilte mit, dass ein namentlich benannter junger Mann behauptet habe, er wisse, wer die Polizistin in Heilbronn getötet habe. Diese Aussage soll bereits im August 2011 gefallen sein.

Bei seiner Zeugenvernehmung im Januar 2012 gab der junge Mann an, dass er die Täter aus Heilbronn nicht kenne und in der Szene angeblich ganz allgemein mit Mord und Totschlag geprahlt würde, um junge Leute zu beeinflussen. Darüber hinaus berichtete er von einem Treffen in Öhringen im Februar 2010, bei dem die zwei „*radikalsten Gruppen in Deutschland*“, die NSS und die NSU, vorgestellt worden seien.

Ermittlungen bei der betreffenden Örtlichkeit ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass die dortigen Räumlichkeiten durch das rechte Spektrum angemietet wurden beziehungsweise, dass die in Rede stehende Veranstaltung dort stattgefunden hat. Der Zeuge wurde seinerzeit als Mitläufer der rechten Szene eingeschätzt. Es waren keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden. Den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg liegen keine Erkenntnisse zu ei-

ner Organisation namens NSS vor. Die Zeugenaussage wurde auch im Bericht des PUA NSU dargestellt.³⁹

Durch die EG Umfeld war beabsichtigt, den Zeugen nochmals zu den Hintergründen der von ihm benannten "Neoschutzstaffel" (NSS) zu befragen. Zu einer solchen Befragung kam es nicht, da sich der Zeuge am 16. September 2013 in Stuttgart-Bad Cannstatt das Leben nahm.

Nach dem Suizid wurden verschiedene Personen aus dessen sozialem Nahbereich zu möglichen Hintergründen des Suizides sowie der Existenz einer „Neoschutzstaffel“ (NSS) befragt. Nach den Ermittlungen der EG Umfeld und den Ermittlungen des für das Todesermittlungsverfahren zuständigen Polizeipräsidiums Stuttgart bestehen keine Zweifel, dass es sich um einen Suizid des jungen Mannes gehandelt hat, es konnten keine Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden gewonnen werden. Es bestehen keine weitergehenden Anhaltspunkte zur tatsächlichen Existenz der Organisation „Neoschutzstaffel“ (NSS). Über etwaige ergänzende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen hat der GBA zu entscheiden.

b. Hinweisgeber G.

G. ist der Polizei seit Jahren als Hinweisgeber in den unterschiedlichsten Kriminalitätsbereichen bekannt. Die weit überwiegende Zahl seiner Hinweise ließ sich nicht erhärten beziehungsweise erwies sich als haltlos. G. wird seitens sämtlicher Behörden (LKA BW, LfV BW, BKA) als unzuverlässig und unglaubwürdig eingeschätzt, da sich seine Hinweise beziehungsweise Behauptungen nach aufwändigen Ermittlungen in der Vergangenheit zumindest zum großen Teil nicht bestätigt haben beziehungsweise ihre Grundlage in allgemein zugänglichen Quellen lag, die dann von G. entsprechend „angereichert“ wurden.

Seit März 2013 gingen nahezu 100 E-Mails von G. und seiner Lebensgefährtin zum NSU-Komplex ein. Die Verfasser der E-Mails befinden sich im Besitz des öffentlich zugänglichen Berichts des PUA NSU und offenbar zumindest

³⁹ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 464.

auszugsweise im Besitz der Anklageschrift der GBA für den NSU-Prozess. Die Mails werden zumeist zeitgleich an die Presse, den GBA, das BKA und das LKA BW versandt. Die Hinweise wurden geprüft, insgesamt wurden aus den Mails sechs Spuren durch die EG Umfeld generiert, ohne dass hierdurch neue Erkenntnisse erlangt wurden.

G. gab in einer Vielzahl von E-Mails den Hinweis, dass die rechte Gruppierung um A. N. Kenntnisse über den Aufenthalt und die medizinische Versorgung des bei der Tat in Heilbronn schwerverletzten Polizeibeamten kurz nach der Tat gehabt haben soll und dieser „ausgeschaltet“ werden sollte. Umfangreiche Ermittlungen konnten diese Angaben nicht bestätigen.

In der Gesamtschau ergaben sich aus keinem der von G. und seiner Lebensgefährtin genannten Sachverhalte beziehungsweise Hinweisen neue Ermittlungsansätze.

Darüber hinaus wird auf den Bericht des PUA NSU,⁴⁰ sowie Kapitel V. 2.c. verwiesen.

c. Krankenversicherungskarte im Brandschutt in Zwickau

Die Krankenversicherungskarte des M. S. wurde im Brandschutt der Wohnung des Trios in Zwickau aufgefunden.⁴¹ M. S. hat seinen Hauptwohnsitz in Laupheim und ist mit Nebenwohnsitz in Wilkau-Haßlau (20 km von Zwickau entfernt) gemeldet.

Bei seiner Vernehmung konnte M. S. keine sachdienlichen Hinweise hierzu geben. Weitere Verbindungen des M. S. zum NSU oder zur rechtsextremen Szene konnten bislang nicht festgestellt werden. Eigenen Angaben zufolge war er auch nie Teil der rechten Szene. Die weitere Bearbeitung der Spur obliegt dem BKA.

⁴⁰ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 650 ff.

⁴¹ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 464.

d. Blood & Honour (B&H)

Die B&H-Bewegung ist eine international aktive rechtsextremistische Skinheadorganisation. Am 12. September 2000 wurde die B&H Division Deutschland und ihre Jugendorganisation „White Youth“ durch den Bundesinnenminister nach § 3 Vereinsgesetz verboten. Dieses Verbot ist seit dem 13. Juni 2001 rechtskräftig durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Im Rahmen eines Auswerteauftrages zur Verbotsüberwachung stellte das BKA im Jahr 2003 zahlreiche Aktivitäten insbesondere von „ehemaligen“ Mitgliedern der B&H Sektion Baden fest, die den Verdacht der Fortführung der verbotenen Division Deutschland durch eine Teilorganisation begründeten.

B&H gliedert sich in Divisionen und Sektionen in vielen europäischen Ländern sowie in den USA und Australien. Im Jahr 1994 wurde in Deutschland, ausgehend von der „Sektion Berlin“, die B&H Division Deutschland gegründet. Hierarchisch untergliederte sie sich in die Regionaldirektionen „Süddeutschland, Mitteldeutschland, Norddeutschland“ und angeschlossene Sektionen, die nicht den Bundesländergrenzen entsprachen, darunter auch die „Sektion Baden“ und die „Sektion Württemberg“.

Aus einem Ermittlungsverfahren des LKA BW, das seit dem Jahr 2003 gegen verschiedene B&H-Mitglieder aus Baden-Württemberg geführt wurde, konnten einige Informationen zu Strukturen der Sektionen in Baden-Württemberg erlangt und mit aktuellen Informationen aus weiteren Ermittlungen, Auswertungen und Recherchen der EG Umfeld abgeglichen und ergänzt werden.

Als Bewertung zu den bisherigen Ermittlungen zu B&H kann festgestellt werden, dass mit Ausnahme eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren des BKA, weder Unterstützungshandlungen für den NSU von B&H-Mitgliedern aus Baden-Württemberg, noch direkte Kontakte zu BÖHNHARDT, ZSCHÄPE und MUNDLOS festgestellt werden konnten.

Darüber hinaus wird auch auf den Bericht des PUA NSU⁴² sowie Kapitel V. verwiesen.

⁴² vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 149 ff., 466 ff., 472 ff.,

IV. AUFARBEITUNG DES NSU KOMPLEXES

1. PUA NSU

Der 2. parlamentarische Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ (PUA NSU) wurde am 26. Januar 2012 als erster in der Geschichte des Bundestages aufgrund eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen einstimmig mit dem Ziel eingesetzt, einen Beitrag zur Aufklärung der Mordserie der Terrorgruppe NSU und zu den notwendigen Schlussfolgerungen hieraus zu leisten.⁴³ Am 22. August 2013 legte der PUA NSU seine Empfehlungen und seinen Abschlussbericht vor.⁴⁴

Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte mit besonderer Relevanz für Baden-Württemberg aus der Arbeit, dem Bericht und den Empfehlungen des PUA NSU ausgeführt.

a. Übersicht zu den Beschlüssen des PUA NSU

Im Hinblick auf die föderale Zuständigkeitsverteilung betont der PUA NSU in seinem Abschlussbericht das Engagement und die großen Anstrengungen in den betroffenen Behörden des Bundes und der Länder, die - insbesondere durch die Recherche und Übersendung von Akten - auch zur parlamentarischen Aufklärung beigetragen haben.⁴⁵

Baden-Württemberg hat die parlamentarische Aufarbeitung des NSU-Komplexes von Beginn an engagiert und mit großem Aufwand unterstützt. Insbesondere wurden die Beweisbeschlüsse BW-1 bis BW-18 durch das Innenministerium beziehungsweise Justizministerium beantwortet und Akten an den PUA NSU übersandt. Hierzu waren teilweise umfangreiche Recherchen und Aktensichtungen sowie Abstimmungen der beteiligten Behörden in Ba-

⁴³ vgl. Drucksache 17/8453 des Dt. Bundestages (Einsetzung eines PUA NSU).

⁴⁴ vgl. [http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ua/2PUA NSU/index.jsp](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/ua/2PUA%20NSU/index.jsp).

⁴⁵ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 831.

den-Württemberg, den anderen Bundesländern und mit Bundesbehörden - insbesondere dem GBA und dem BKA - notwendig.

Das LKA BW und das LfV BW haben den Großteil der erforderlichen Recherchen zur Beantwortung der Beweisbeschlüsse unter erheblichem Ressourceneinsatz federführend übernommen.

Beweisbeschluss⁴⁶ Zeugenladung Ersuchen	Inhalt	Datum der Teillieferung/Erledigung bzw. des (Befragungs-) Termins
BW-1 vom 01.03.2012 Ergänzende Aktenanforderung des PUA NSU vom 18.04.2013	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbes. zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch</p> <p style="text-align: center;">Beziehung</p> <p>sämtl. Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes BW und des Ministeriums des Innern des Landes BW, also der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Untersuchungsgegenstand betreffen, also Informationen enthalten über die Terrorgruppe oder über ihre mutmaßlichen Mitglieder oder Unterstützer, insb. Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, André E., Susann E., Pierre J., Jan Botho W., Thomas S., Ralf W., Hermann S., Holger G., Carsten S., Matthias D., Mandy S., Max Florian B.- also die Personen, gegen die der GBA unter den Aktenzeichen 2 BJs 162/11-2 sowie 2 BJs 2/12-2 bis 2 BJs 6/12 sowie 2 BJs 8/12-2 bis 2 BJs 12/12-2 Ermittlungen führt - oder über weitere Personen oder über Organisationen aus ihrem Unterstützermilieu sowie über ggf. bestehende Verbindungen zu rechtsextremen Vereinen oder Organisationen, <p>und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 08.11.2011, <p>und soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes - hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt - ausgetauscht wurden o- 	27.06.2012 17.05.2013

⁴⁶ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 1151ff.

	<p>der aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	
<p>BW-2 vom 01.03.2012</p>	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag dadurch, dass über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg</p> <p><u>im gestuften Verfahren</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, <ol style="list-style-type: none"> a. sämtliche Strafverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Baden-Württemberg wegen Straftaten geführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe – zugeordnet werden; b. aus den benannten Strafverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind. 2. das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG ersucht wird, <ol style="list-style-type: none"> a. sämtliche polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten zur polizeilichen Gefahrenabwehr konkret mit Aktenzeichen zu benennen, die im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) durch Behörden des Landes Baden-Württemberg wegen begangener Taten oder drohender Gefährdungen durchgeführt wurden, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren vermutlichen Mitgliedern – insbesondere Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe unter ihrem echten Namen oder unter den von ihnen bekannten Alias-Namen – zugeordnet werden; b. aus den benannten polizeilichen Ermittlungsvorgängen diejenigen zu bezeichnen, die der Generalbundesanwalt nicht zur weiteren Ermittlung an sich gezogen hat oder deren Akten ganz oder teilweise nicht in die Verfügungsgewalt des Generalbundesanwaltes übergegangen sind. <p>und sodann</p> 3. die daraufhin konkretisierten Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerke o. ä.), die noch vorhanden sind und der Verfügungsgewalt der Landesbehörden unterliegen, insoweit als sie die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also im Rahmen der Zusammenarbeit und des Erkenntnisaustausches mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungs- 	<p>12.06.2012</p>

	<p>schutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt sowie dem Generalbundesanwalt – entstanden sind, oder Informationen enthalten, die aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der zuständigen obersten Landesbehörde beigezogen werden.</p>	
BW-3 vom 08.03.2012	<p>Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften - vorbereitet durch</p> <p style="text-align: center;">das Ersuchen um Benennung</p> <p>der Personen, die mit den folgenden für den Untersuchungsgegenstand wichtigen Ämtern oder Aufgaben im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) oder in Teilen des Untersuchungszeitraums betraut waren (jeweils mit Angabe des Beginns und des Endes der Zeit, in der sie das Amt oder die Aufgabe wahrgenommen haben):</p> <ul style="list-style-type: none"> -Präsident des Landesamtes f. Verfassungsschutz, -Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheit innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz (mit Bezeichnung der jeweiligen Dienststellung), -Leiter der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) oder Sonderkommissionen, -für die genannten Ermittlungen zuständigen Generalstaatsanwalt, -für die genannten Ermittlungen sachleitend zuständiger Staatsanwalt <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	09.05.2012
BW-4 vom 08.03.2012	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch</p> <p style="text-align: center;">vorrangige Beziehung</p> <p>sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insb. zu Auskunftersuchen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,</p> <p>sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), insb. auf etwaige Auskunftersuchen hin</p> <p>und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) getroffen wurden,</p> <p>aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium</p>	25.05.2012 10.08.2012

	Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige - prioritäre - Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.	
BW-5 vom 08.03.2012	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag - insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes - durch</p> <p style="text-align: center;">vorrangige Beiziehung</p> <p>sämtliche Unterlagen der zu dem der "Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund" zugeordneten Mord in Heilbronn ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en) aus denen sich ergibt, wann, mit welchen Inhalten und auf der Grundlage welcher Informationen</p> <p>Sprecher oder sonstige Personen aus den ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) und Staatsanwaltschaft(en),</p> <p>Presseerklärungen, Aufrufe oder sonstige öffentliche Stellungnahmen abgegeben, erwogen oder bei übergeordneten Dienststellen angeregt haben, insb. zum jeweils aktuellen Stand der Ermittlungen</p> <p>aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststelle(n) Staatsanwaltschaft(en), sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den § 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde</p> <p>mit der Bitte um möglichst baldige - prioritäre - Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.</p>	29.05.2012
Z-6 vom 22.03.2012	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von</p> <p style="text-align: center;">Herrn KHK Udo Haßmann</p> <p>als Zeuge.</p>	10.05.2012
<p>BW-6 vom 11.05.2012</p> <p>Ergänzende Aktenanforderung des PUA NSU vom 18.04.2013</p>	<p>Es wird ergänzend zu dem Beweisbeschluss BW-1 vom 1. März 2012 Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) insbesondere zur Evaluierung bundesrechtlicher Vorschriften, durch</p> <p style="text-align: center;">Beiziehung</p> <p>sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, des Innenministeriums Baden-Württemberg sowie des Staatsministeriums Baden-Württemberg vorliegen, soweit sie</p> <p>1. den Untersuchungsgegenstand betreffen und Informationen enthalten über Straftaten, die der Terrorgruppe "Nationalsozialistischer Untergrund", deren mutmaßlichen Mitgliedern oder Unterstützern (wie in Beweisbeschluss BW-1 vom 1. März 2012 spezifiziert) zugeordnet werden bzw. die Befassung damit durch die genannten Behörden,</p> <p>und soweit sie</p>	<p>27.06.2012</p> <p>27.08.2012</p> <p>17.05.2013</p>

	<p>2. den Untersuchungszeitraum betreffen, also Informationen enthalten über den Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 8.11.2011, mögen diese Informationen u. U. auch später gewonnen worden sein,</p> <p>und soweit</p> <p>3. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes – hier vor allem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt – ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>und soweit</p> <p>4. die erbetenen Informationen dem Ausschuss nicht bereits geliefert wurden in Erledigung der Beweisbeschlüsse BW-1 bis BW-5</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	
<p>Ersuchen des Ermittlungsbeauftragten des PUA NSU vom 08.06.2012</p>	<p>Der Ermittlungsbeauftragte des PUA NSU beabsichtigt die Hinweis- und Spurenakten der Soko Parkplatz vor Ort beim LKA BW einzusehen.</p>	<p>10./11.07.2012</p>
<p>BW-7 vom 14.06.2012</p>	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch</p> <p style="text-align: center;">vorrangige Beiziehung</p> <p>aller beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg oder seinen nachgeordneten Behörden vorhandenen, mit Beweisbeschluss BW-4 vom 08.03.2012 angeforderten und im Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012 (MAT A BW-4/1) aufgeführten Unterlagen zu den nachfolgend bezeichneten Vorgängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Anfrage wegen eines Tatortzeugen mit möglichen Bezügen zu Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.5) -Anfrage aufgrund Medienberichterstattung zu Zusammenhängen mit OK oder Terrorismus (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer I.2.8) -Schriftverkehr zum Informationsaustausch mit Nachrichtendiensten (Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 25.05.2012, Ziffer II.2.3) <p>soweit diese aufgrund des Beweisbeschlusses BW-4 nicht bereits übermittelt sind</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PU-AG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.</p>	<p>10.08.2012</p>

Z-27 vom 28.06.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn KOR Axel Mögelin als Zeuge.	13.09.2012
Z-28 vom 28.06.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn EStA Christoph Meyer als Zeugen.	13.09.2012
Z-29 vom 28.06.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident Johannes Schmalzl als Zeuge.	13.09.2012
BW-8 vom 05.07.2012	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wird das Innenministerium des Landes Baden- Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PU-AG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden- Württemberg gebeten, für den gesamten Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 sämtliche Einsätze operativer nachrichtendienstlicher Mittel oder verdeckter polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen seiner Dienststellen oder nachgeordneten Behörden mit Laufzeit, Beschreibung der Art der Maßnahme und Benennung ihres Zwecks oder Auftrags zu bezeichnen, die im Zusammenhang standen mit einer der Personen, die vom Bundeskriminalamt in der Antwort auf Beweisbeschluss BKA-2 berücksichtigt wurden (MATA BKA-2/1, 1. Anlage zum Anschreiben).	27.08.2012
Ersuchen des Ermittlungs- beauftragten des PUA NSU vom 18.07.2012 und 23.07.2012	Der Ermittlungsbeauftragte des PUA NSU bittet um Übersendung von Akten/DVD aus den Beständen der Soko Parkplatz des LKA BW.	17.08.2012
Ersuchen des PUA NSU vom 19.07.2012 30.08.2013	Der PUA NSU bittet zu erwägen, ob für das LfV BW und die Staatsschutzabteilungen der Polizei die Anordnung in Betracht kommt, dass vorläufig keinerlei Akten mit Bezügen zum Rechtsextremismus vernichtet werden sowie prüfen zu lassen, inwieweit nach dem 4. November 2011 Behördenakten zum Phänomenbereich Rechtsextremismus vernichtet	19.07.2012 31.08.2012

	worden sind.	
Informati- onsüber- mittlung an den PUA NSU vom 14.08.2012	Schreiben des Innenministeriums an den PUA NSU zum Stand der Bearbeitung der den Geschäftsbereich des Innenministeriums betreffenden Beweisbeschlüsse.	14.08.2012
Ersuchen des PUA NSU vom 15.08.2012	Die Obleute der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD des PUA NSU beabsichtigen die Hinweis- und Spurenakten der Soko Parkplatz vor Ort beim LKA BW einzusehen.	22.08.2012 04.09.2012
Z-37 vom 11.09.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbesondere zum Komplex "2000-2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gemäß Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstands, durch Vernehmung von Herrn Günter Stengel als Zeuge.	13.09.2012
BW-9 vom 11.09.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), insbes. zum Komplex "2000 bis 2007 - Mordserie und weitere Straftaten, intensive Ermittlungen" gem. Ausschussbeschluss vom 01.03.2012 zur Gliederung des Untersuchungsgegenstandes, durch das Ersuchen um möglichst zeitnahe Benennung 1. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, die im Jahr 2003 dem früheren Mitarbeiter des LfV Baden- Württemberg, Herrn Stengel, in dienstlichen Angelegenheiten beraten haben; 2. der Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden- Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, 3. der Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, die mit der Überprüfung der Angaben von Herrn Stengel zu früheren Hinweisen im aktuellen Ermittlungsverfahren befasst waren, im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden- Württemberg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.	11.09.2012
Informati- onsüber- mittlung an den PUA NSU vom 26.09.2012	Schreiben des Innenministeriums an den PUA NSU als ergänzende Stellungnahme zur Zeugenvernehmung von Herrn Günter Stengel (Z-37 vom 11.09.2012).	26.09.2012
BW-10 vom 28.09.2012	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Be-	02.01.2013

	<p>weismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku Klux Klan, die im Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz des Landes Baden-Württemberg und des Innenministeriums des Landes Baden- Württemberg als der für den Verfassungsschutz verantwortlichen obersten Landesbehörde vorliegen, und sie dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind, soweit sie</p> <p>1. Informationen enthalten über den Zeitraum vom 01.01.1997 bis zum 31.12.2004, und soweit sie</p> <p>2. die Zusammenarbeit und den Erkenntnisaustausch von Bund und Ländern betreffen, also Informationen enthalten, die mit Stellen des Bundes ausgetauscht wurden oder aus heutiger Sicht hätten ausgetauscht werden können,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	
<p>BW-11 vom 25.10.2012</p> <p>Ergänzen- des Schreiben des PUA NSU vom 30.08.2013</p>	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453), durch</p> <p style="text-align: center;">Beziehung</p> <p>sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Achim S., der als Gründer der "European White Knights of the Ku Klux Klan" in Deutschland gilt soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PU-AG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen einst vorhanden gewesen sind, aber inzwischen gelöscht bzw. vernichtet wurden, sowie bejahendenfalls der Einzelheiten hierzu.</p> <p>Ferner wird gebeten, im Wege der Amtshilfe diejenigen Personen mit jeweiliger Funktion zu benennen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren (geordnet nach Behörden und Zeiträumen).</p> <p>Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen. Insbesondere wird gebeten, den vom Innenminister des Landes dem Landtag am 28.10.2012 zum Sachverhalt gegebenen Bericht (in schriftlicher Fassung beziehungsweise als Protokoll) zur Kenntnis zu geben.</p>	02.01.2013
<p>Informati- onsüber- mittlung an den PUA</p>	<p>Schreiben des Landespolizeipräsidenten an den PUA NSU zur Einrichtung der EG „Umfeld“ beim LKA BW.</p>	18.02.2013

NSU vom 18.02.2013		
BW-12 vom 21.02.2013	<p>Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um</p> <p style="text-align: center;">Benennung</p> <p>der Personen, die in Jahren 1995 bis 2005 die folgenden Aufgaben wahrgenommen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ergänzend zu den mit MAT A BW-3 mitgeteilten Leitern der im LfV für Rechtsextremismus zuständigen Abteilungen die Leiter der für Rechtsextremismus und insbesondere Auswertung zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der genannten Abteilung -Leiter der Abteilung Staatsschutz im LKA Baden-Württemberg -die Leiter der für den Rechtsextremismus zuständigen Organisationseinheiten innerhalb der Abteilung Staatsschutz des LKA Baden-Württemberg -die Leiter der für den Staatsschutz zuständigen Referate bzw. Dezernate beim Polizeipräsidium Stuttgart -die Leiter der für Staatsschutz zuständigen Dienststellen bei den Polizeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn <p>im Wege der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.</p>	12.03.2013 09.04.2013
BW-13 vom 21.03.2013	<p>Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch</p> <p style="text-align: center;">Beziehung</p> <p>sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu den auf den „Telefonlisten des Mundlos“ genannten Personen aus Baden-Württemberg sowie zu den Kontakten dieser Personen zur rechtsextremen Szene, vor allem zu führenden Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von „Blood & Honour“ und von vermutlichen „Blood & Honour“- Nachfolgestrukturen wie „Furchtlos & Treu“ und den sog. „Hammerskins“ in Baden-Württemberg - von „Blood & Honour“ aus anderen Bundesländern, die für längere Zeit oder dauerhaft aus anderen Bundesländern nach Baden-Württemberg umgezogen sind oder waren <p>welche im Ministerium des Innern des Landes Baden-Württemberg, im LfV Baden-Württemberg sowie im LKA Baden-Württemberg, beim Polizeipräsidium Stuttgart und bei den Polizeidirektionen Ludwigsburg und Heilbronn vorhanden sind,</p> <p>im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden- Württemberg bei den betreffenden Landesbehörden. Soweit Unterlagen dazu bereits vorgelegt wurden, wird gebeten sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.</p>	09.04.2013
Z-83 vom 21.03.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von	19.04.2013

	Frau ORR'in Bettina Neumann als Zeugin.	
Z-84 vom 21.03.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn Präsident a. D. Dr. Helmut Rannacher als Zeuge.	19.04.2013
Z-85 vom 21.03.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von Herrn KD Joachim Rück als Zeuge.	19.04.2013
BW-14 vom 21.03.2013	Zur Vorbereitung der Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) – insbesondere zu Abschnitt II.4 und zum Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wird das Innenministerium des Landes Baden- Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PU-AG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden- Württemberg gebeten, bis 12. April 2013 Auskunft zu geben, ob – und gegebenenfalls wie viele der – Personen, die nach aktuellem Stand auf der dem Ausschuss mit MAT A BKA-2/1,1. Anlage zum Anschreiben bekannt gegebenen Liste (damals sogenannte „41'er Liste“, zwischenzeitlich sogenannte „100'er Liste“, weiter fortgeschrieben) aufgeführt werden (BKA, VS-Ordner Listen 545/2012, Register 545/2011/TS 131, Stand 18. Oktober 2012, 11. Anlage zu Tgb.-Nr. 14571/9 VS-vertraulich), zu irgendeiner Zeit während des Untersuchungszeitraums vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 bei Polizei oder Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „V-Personen“ eingesetzt waren.	09.04.2013
Ersuchen des PUA NSU um Berichter- stattung vom 12.04.2013	Ersuchen des PUA NSU um Berichterstattung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur „Aufklärung EWK KKK“	19.04.2013
BW-15 vom 25.04.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung der internen Regelungen über Auswahl, Einsatz und Führung von Vertrauenspersonen in den Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Baden-Württemberg in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde, mit der Bitte um -Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 10.05.2013;	10.05.2013

	- nochmalige gesonderte Übersendung bereits übergebener Unterlagen.	
BW-16 vom 25.04.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person "KROKUS" des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gem. § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Baden-Württemberg bei der zuständigen obersten Landesbehörde.	17.05.2013 12.06.2013 13.06.2013
BW-17 vom 16.05.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Markus Mike Friedel (geb. 16.3.1975 in Schlema) – insbesondere der Gefangenepersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden-Württemberg.	04.06.2013
BW-18 vom 16.05.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Baden-Württemberg vorhanden sind zum Vollzug von Untersuchungshaft und freiheitsbeschränkenden Strafvollstreckungsmaßnahmen gegen Torsten Ogertschnik (geboren am 13.10.1967 in Heilbronn) – insbesondere der Gefangenepersonalakten – im Untersuchungszeitraum (1992 bis 2011), im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über das Staatsministerium Baden- Württemberg.	04.06.2013
Ersuchen des PUA NSU um Berichterstattung vom 10.06.2013	Berichterstattung der BAO Trio (BKA) und der EG Umfeld (LKA BW) über die Ermittlungen im Mordfall Kiesewetter aufgrund eines Hinweises einer V-Person.	13.06.2013
Z-99 vom 13.06.2013	Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch Vernehmung von	24.06.2013

	Herrn Rainer Oettinger als Zeugen.	
Ersuchen des PUA NSU zur Beantwortung mehrerer Fragen vom 04.07.2013	Der PUA NSU bittet um Beantwortung mehrerer Fragen i.Z.m. der Nennung des „Achim Schmid“ auf einer Liste des LfV Sachsen.	18.07.2013 29.07.2013
Ersuchen des PUA NSU vom 29.07.2013	Der PUA NSU bittet um Prüfung, ob mehrere Textpassagen des Entwurfs des Berichtes des PUA NSU, die auf als Verschlussache eingestuften Akten beruhen, im Bericht verwendet werden können.	09.08.2013
Abchlussbericht des PUA NSU (Drucksache 17/14600) vom 22.08.2013	Beschlussempfehlung und Bericht des PUA NSU	
Ersuchen des PUA NSU zur Aktenlieferung vom 30.08.2013	Der PUA NSU bittet um Übersendung polizeilicher Akten i.Z.m. der Nennung des „Achim Schmid“ auf einer Liste des LfV Sachsen. Der PUA NSU ersucht um Übermittlung der Akten des LfV i.Z.m. der Nennung des „Achim Schmid“ auf einer Liste des LfV Sachsen im Rahmen des bestehenden BW-11.	17.09.2013 17.09.2013 19.09.2013 02.10.2013

b. Fahndung nach dem Trio

Schwerwiegende Fehler und Versäumnisse lastet der PUA NSU den Sicherheitsbehörden, insbesondere in Thüringen, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchung in Jena am 26. Januar 1998 und dem anschließenden Untertauchen des Trios an.⁴⁷ Bei der Durchsuchung wurden u. a. Asservate mit Kontaktpersonen des Trios sichergestellt, auf der auch Personen aus Baden-Württemberg genannt sind.⁴⁸ Die teils unterlassene, teils falsche Auswertung der bei der Durchsuchung sichergestellten Asservate durch die Polizei in Thüringen und das BKA ist zentral für die erfolglose Fahndung nach dem Trio.⁴⁹

⁴⁷ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 832.

⁴⁸ vgl. III.

⁴⁹ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 324, 440 ff., 847 f.

In Bezug auf die Beteiligung der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg bei der Suche nach dem Trio ist festzuhalten, dass das LKA Thüringen am 28. Januar 1998 ein Fahndungsersuchen zum Trio mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts an alle LKÄ und das BKA übermittelte. Im weiteren Verlauf waren allerdings weder das LKA BW oder Dienststellen der Landespolizei noch das LfV BW in die gezielten Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen beziehungsweise des LfV Thüringen, die im Zeitraum 1998 bis 2003 erfolgten, eingebunden. Das Trio war damals in den bundesweiten polizeilichen Informationssystemen aufgrund eines Haftbefehls zur Fahndung mit dem Ziel der Festnahme ausgeschrieben. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Trio bei (verdachts- und ereignisunabhängigen) Kontrollen in Baden-Württemberg angetroffen wurde.

Das LfV Thüringen richtete im Jahre 1998 Erkenntnisanfragen an verschiedene deutsche Sicherheitsbehörden. Mit Datum vom 3. Februar 1998 wurde auch eine Erkenntnisanfrage an das LfV BW unter dem Betreff „USBV in Jena“ gerichtet und nach Hinweisen auf den möglichen Aufenthalt des Trios gefragt. In der Anfrage wurde auf die Zugehörigkeit von BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE zum „Thüringer Heimatschutz“ hingewiesen. Dem LfV BW lagen solche Erkenntnisse nicht vor. Das LfV BW hat folglich dem LfV Thüringen keine Erkenntnisse mitgeteilt. Darüber hinaus wird ergänzend auf das Kapitel V. verwiesen.

Konkrete Hinweise der zuständigen Behörden in Thüringen, dass das Trio sich in Baden-Württemberg aufhalte oder dass es Anlaufstellen in Baden-Württemberg habe, die Anlass für ein entsprechendes Fahndungsersuchen oder -maßnahmen hätten sein können, wurden nicht an baden-württembergische Sicherheitsbehörden gerichtet. Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden lagen solche Hinweise auch nicht vor. Insbesondere wurde die 1998 nach dem „Abtauchen“ des Trios im Rahmen der bereits dargestellten Durchsuchung aufgefundene sogenannte „Telefonliste des MUNDLOS“, die Umfeld- und Kontaktpersonen von MUNDLOS in den 1990er Jahren vor dessen „Abtauchen“ beinhaltet, dem LKA BW erst am 30. Mai 2012 vom BKA im

Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung übermittelt.⁵⁰ Dem LfV BW wurde diese Liste erstmals vom BfV am 28. Januar 2013 übermittelt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die veröffentlichte Drucksache des Landtags Baden-Württemberg verwiesen.⁵¹

c. Ermittlungen der Soko Parkplatz

Die Feststellungen zum Mord und Mordversuch an der Polizeibeamtin Kiese-wetter und ihrem Streifenpartner sowie die polizeilichen Ermittlungen hierzu sind im Bericht des PUA NSU in einem eigenen Kapitel dargestellt.⁵² In seiner Bewertung betont der PUA NSU, er habe *„keinen Zweifel, dass die Ermittlungen (...) aufwändig und mit großem Engagement geführt wurden.“*⁵³

Neben der Darstellung des Tatgeschehens und den ersten Ermittlungen wurden insbesondere nachfolgende Aspekte durch den PUA NSU besonders untersucht.⁵⁴

- Die Erstellung von zwei operativen Fallanalysen durch das LKA BW, da in diesen von einem regionalen Bezug der Täter zum Raum Heilbronn ausgegangen und in der zweiten Fallanalyse außerdem ein möglicher politischer Hintergrund der Tat aufgrund eines fehlenden Bekennerschreibens eher ausgeschlossen wurde.
- Die Prüfung der Frage, inwieweit es sich bei der Polizeibeamtin Kiese-wetter und ihrem Streifenpartner um Zufallsopfer handelte.
- Die Suche nach einer unbekanntem weiblichen Person (uwP-/Phantom-Spur) im Zusammenhang mit einer DNA-Trugspur auch im Hinblick auf die mögliche Vernachlässigung anderer relevanter Spuren.
- Die Ermittlungen der Soko Parkplatz zu einem Tatverdacht gegen Angehörige der Sinti und Roma.
- Die Zusammenarbeit der Soko Parkplatz mit anderen Behörden.

⁵⁰ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 328 ff., sowie III. 5.

⁵¹ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

⁵² vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 639 ff.

⁵³ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 840.

⁵⁴ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 640 ff.

- Als „mögliche Ermittlungsspannen“ untersuchte der PUA NSU im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:⁵⁵

BLUTIGE TASCHENTÜCHER

Zwei Tage nach der Tat wurden im weiteren Umfeld des Tatortes u. a. Taschentücher mit Blutantragungen sichergestellt. Eine molekulargenetische Untersuchung der Asservate erfolgte nach Auffassung des PUA NSU zu spät. Hierzu ist festzuhalten, dass die Prüfung, Durchführung und Priorisierung einzelner Ermittlungsmaßnahmen der sachleitenden Staatsanwaltschaft und der ermittelnden Soko obliegt und anhand von Tat-/Täterhypothesen durchgeführt wird. Eine zeitgleiche Durchführung aller denkbaren Ermittlungsmaßnahmen ist weder möglich noch verhältnismäßig.

In Bezug auf die dargestellten „blutigen Taschentücher“ führte der ehemalige Leiter der Soko bereits bei seiner Befragung durch den PUA NSU aus, dass zunächst nur Asservate im näheren Tatortbereich oder bei vermuteter Tatrelevanz molekulargenetisch untersucht wurden. Die in Rede stehenden Taschentücher wurden allerdings in mehreren Hundert Meter (Luftlinie) vom Neckarufer aufgefunden und erhielten erst nach einer 2009 vorliegenden Zeugenaussage eine mögliche Tatrelevanz und wurden deshalb doch untersucht. Ein hierbei festgestelltes DNA-Profil wurde in die bundesweite DNA-Analyse-Datei eingestellt. Auch nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 und der Zuordnung der Tat in Heilbronn zu diesem besitzen die Taschentücher nach den beim Innenministerium Baden-Württemberg vorliegenden Informationen keine Tatrelevanz.

ZEUGENAUSSAGEN, ÖFFENTLICHKEITSAHNDUNG

Es lagen verschiedene Zeugenaussagen zu Personen mit Blutflecken an der Kleidung und zur Wahrnehmung von Schüssen vor. Hierauf angefertigte Phantombilder wurden von der Polizei als tatrelevant erachtet und eine Öffentlichkeitsfahndung angeregt, die vom sachleitenden Staatsanwalt abge-

⁵⁵ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 654 ff., 840 f.

lehnt wurde. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sei nach Ansicht des PUA NSU problembehaftet gewesen. Nach Auffassung des PUA NSU wäre auch eine gründlichere Auseinandersetzung mit diesem Spurenkomplex sachgerecht gewesen. Medial wird darüber hinaus regelmäßig über weitere Mittäter bei der Tat in Heilbronn spekuliert.

Bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Phantombildern sind kriminalistische Abwägungen mit Blick auf die inhaltliche Wertung einzelner Zeugenaussagen, objektiv vorliegenden Feststellungen zum möglichen Tatablauf und zugrundeliegenden Tathypothesen zu berücksichtigen. So können einzelne subjektive Zeugeneinlassungen und scheinbare Tatbeteiligungen sich im Gesamtkontext wieder (gegenseitig) ausschließen, so dass einzelne Tathypothesen damit unter dem kriminalistischen Blickwinkel zu verwerfen sind.

Die Kritik des PUA NSU bezieht sich im Hinblick auf die Veröffentlichung der Phantombilder auf die Bewertung der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Diese lehnte die Beantragung eines richterlichen Beschlusses als Grundlage der Veröffentlichung der Phantombilder aus rechtlichen Gründen ab, weil es nach ihrer Bewertung der zugrundeliegenden Zeugenaussagen und Ermittlungsergebnisse bei allen Phantombildern ausgeschlossen war, dass sie einen Täter abbildeten. Die Entscheidung der sachleitenden Staatsanwaltschaft ist in strafrechtlichen Ermittlungen maßgeblich.

In Bezug auf verschiedene Theorien zu noch unbekanntem Mittäter konnte nach den hier vorliegenden Erkenntnissen auch nach Bekanntwerden des NSU keine relevanten Feststellungen gewonnen werden. Der GBA führte in Bezug auf mögliche Mittäter des NSU aus:

„Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter an den Anschlägen des „NSU“ oder eine organisatorische Verflechtung mit anderen Gruppierungen haben die Ermittlungen nicht ergeben.“⁵⁶

⁵⁶ vgl. <http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?themenid=14&newsid=460>.

AUSWERTUNG VON KONTROLLSTELLENLISTEN

Nach der Tat in Heilbronn wurde bei einer Durchfahrtskontrolle in Oberstenfeld/Landkreis Ludwigsburg um 14:30 Uhr ein Wohnmobil mit Chemnitzer Kennzeichen in einer Kontrollstellenliste erfasst, das nach derzeitigem Stand der Ermittlungen von BÖHNHARDT und MUNDLOS nach der Tat zur Flucht genutzt worden ist. Die komplette Auswertung der Kontrollstellenlisten erfolgte nach Ansicht des PUA NSU zu spät.

Auch hierzu gelten zunächst die oben beschriebenen Ausführungen zur Priorisierung von Ermittlungsmaßnahmen. Eine vollkommene Auswertung aller vorliegenden Massendaten ohne konkrete Ermittlungsansätze ist nicht leistbar und bezogen auf die damit verbundenen Grundrechtseingriffe bei einer Vielzahl von unbeteiligten Personen auch nicht verhältnismäßig (z. B. müsste man dann auch jeden Anschlussinhaber eines Mobiltelefons, der sich zur Tatzeit in Heilbronn aufhielt, oder jede Person, die auf sichergestellten Videoaufzeichnungen zu sehen ist ermitteln und befragen).

Bei der Ringalarmfahndung mit Durchfahrtskontrollen handelt es sich um eine polizeiliche Standardmaßnahme, bei der unmittelbar nach einem Kapitaldelikt an festgelegten Kontrollstellen in einem bestimmten Radius um den Tatort die Kfz-Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge durch Polizeibeamte festgestellt werden. Sind bis dahin keine konkretisierenden Fahndungshinweise bekannt, werden die Fahrzeuge grundsätzlich nicht angehalten oder kontrolliert.

Nach der Tat in Heilbronn bestanden zunächst keinerlei konkrete Fahndungshinweise. Insbesondere wurde auch eine Zeugenaussage auf ein Wohnmobil am Tatort am Abend vor der Tat erst wesentlich später abgegeben. Eine Tatrelevanz dieses einzelnen Hinweises ist auch bei retrograder Betrachtung nach Bekanntwerden des NSU nach den hier vorliegenden Erkenntnissen nicht bestätigt.

Bei fehlenden Fahndungshinweisen ist es deshalb auch Ziel dieser Maßnahme, durch später bekannt werdende Hinweise (z. B. Zeugenaussagen) eine zielgerichtete Auswertung der Daten vornehmen zu können und hierdurch

weitere Ermittlungsansätze zu gewinnen. Insgesamt wurden im Rahmen der Ringalarmfahndung in Heilbronn ca. 34.000 Kfz-Kennzeichen erfasst. Eine detaillierte Überprüfung aller Kennzeichen sowie deren Halter und Nutzer ist wie bereits dargestellt ohne weitere Ermittlungsansätze weder vorgesehen, noch verhältnismäßig oder tatsächlich leistbar.

Nachdem der Soko Parkplatz im Rahmen der Ermittlungen verschiedene Hinweise bekannt wurden, konnten die Datensätze zielgerichtet hierauf ausgewertet und weitere Ermittlungen entsprechend initiiert werden.

AUSWERTUNG DES PRIVATEN E-MAIL-KONTOS

Die Polizeibeamtin Kiesewetter verfügte über eine private E-Mail-Adresse beim Betreiber Yahoo. Ein zur Auswertung erforderliches internationales Rechtshilfeersuchen wurde zunächst nicht gestellt, da dieser E-Mail-Account nach den ersten Ermittlungen im Bekanntenkreis der Polizistin nicht bekannt war. Als nach Bekanntwerden des NSU eine Auswertung erwogen wurde, war dieser E-Mail-Account aufgrund der Nichtnutzung standardmäßig durch Yahoo bereits gelöscht. Der PUA NSU bezeichnet dies in seinem Bericht als schweres Ermittlungsversäumnis.

Die Entscheidung über die Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen ist abhängig von Tat-/Täterhypothesen und der rechtlichen Zulässigkeit. Der sachleitende Staatsanwalt hatte hierzu bereits bei seiner Befragung durch den PUA NSU angegeben, dass es stets eine Fülle von Ermittlungsansätzen gebe und nicht jede Eventualität ausgeschlossen werden könne. Das Postfach sei aber weder Freunden, Verwandten oder Bekannten von Kiesewetter bekannt gewesen. Der ehemalige Leiter der Soko Parkplatz hatte in seiner Befragung durch den PUA NSU hierzu ausgeführt, dass nach den Ermittlungen eine E-Mail-Kommunikation von Frau Kiesewetter mit ihrem Umfeld eher nicht stattgefunden habe. Gleichwohl wäre aus heutiger Sicht die rechtzeitige Auswertung des E-Mail-Kontos geboten gewesen.

AUSWERTUNG VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN, BEAUFTRAGUNG EINES GUTACHTENS ZUM SCHUSSVERLAUF

Nach Auffassung des PUA NSU erfolgte die vollständige Auswertung sicher-gestellter Videoaufzeichnungen, z. B. von privaten Geschäften, zu spät. Auch ein Gutachten zum Schussverlauf, aus dem unter anderem grobe Informatio-nen zur Körpergröße eines Täters folgten, wurde nach Ansicht des PUA NSU zu spät beauftragt.

In Bezug auf die Priorisierung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen sowie die Auswertung sichergestellter Daten wird auf die Ausführungen zu den Kontrollstellenlisten verwiesen, die hier in gleicher Weise gelten.

ERMITTLUNGEN IM PERSÖNLICHEN UMFELD DER BEIDEN POLIZEI-BEAMTEN, ANGEBLICHE KENNVERHÄLTNISSE, EWK KKK

In seinem Bericht führt der PUA NSU aus, dass er den Eindruck gewonnen ha-be, dass bei der Tat in Heilbronn weniger gründlich als in anderen Fällen im beruflichen und persönlichen Umfeld der Opfer ermittelt worden sei. Dadurch sei die KKK-Mitgliedschaft eines Vorgesetzten von Frau Kiesewetter erst 2012 bekannt geworden.⁵⁷ In diesem Zusammenhang wird durch den PUA NSU die Frage erörtert, ob es sich bei den beiden Polizeibeamten um Zufalls-opfer handelte. Darüber hinaus hat sich der PUA NSU damit befasst, dass der Onkel der ermordeten Polizistin Kiesewetter, ein Kriminalbeamter aus Thürin-gen, bei seiner ersten Zeugenbefragung direkt nach der Tat in Heilbronn an-gab, dass die Tat etwas mit den „Türkenmorden“ zu tun habe.

Zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn ist festzuhalten, dass bereits wenige Stunden nach der Tat Ermittlungen im privaten und beruflichen Um-feld beider Opfer aufgenommen wurden. Nach Übernahme der Ermittlungen durch das LKA BW im Frühjahr 2009 wurden die Ermittlungen im Opferumfeld erneut intensiv fortgeführt und als ein Ermittlungsschwerpunkt der Soko Park-platz festgelegt. Nach Bekanntwerden des NSU im November 2011 wurden erneut Vernehmungen unter den neuen Gesichtspunkten durchgeführt.

⁵⁷ vgl. Drucksache des Dt. Bundestages 17/14600, S. 180 ff., 463, 656 f.

Sämtliche Ermittlungen der Soko Parkplatz, des BKA und des GBA erbrachten keine Hinweise auf eine wie auch immer geartete Vorbeziehung der Opfer zum NSU.

Insbesondere führte der ehemalige Leiter der Soko Parkplatz bereits bei seiner Befragung durch den PUA NSU hinsichtlich der EWK KKK Spur aus, dass man in Abstimmung mit dem GBA und dem BKA zu dem Ergebnis gekommen sei, dass keine Relevanz für die Tat in Heilbronn bestehe. Darüber hinaus wird hinsichtlich der EWK KKK Mitgliedschaft von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten auf den veröffentlichten Bericht,⁵⁸ die Drucksachen des Landtags Baden-Württemberg,⁵⁹ die weiteren Ermittlungen der EG Umfeld⁶⁰ sowie die Ausführungen in Kapitel V. verwiesen.

In Bezug auf die Zeugenaussage des Onkels der Polizistin Kiesewetter ist festzuhalten, dass dieser seine Vermutung u. a. auf die falsche Annahme einer angeblich gleichen/ähnlichen Tatwaffe stützte.

Zusammenfassend führte der GBA zu den Umfeldermittlungen zur Tat in Heilbronn aus:

„Wir sind allen Hinweisen, auch den fernliegendsten Hinweisen nachgegangen. Alle anderen Behauptungen, die aufgestellt werden, sind Spekulationen, die nicht auf Tatsachen beruhen.“⁶¹

Gleichwohl bietet die - vermutlich nur durch Angaben der Angeklagten vor dem OLG München weiter aufzuhellende - Motivlage weiterhin Raum für Spekulationen. Unbefriedigend sind unstrittig die fehlenden konkreten Erkenntnisse zur Vortat- beziehungsweise Nachtatphase. Aber auf Basis der bisherigen Ermittlungen bleibt festzuhalten: Den Mord und versuchten Mord in Heilbronn rechnet der GBA gesichert dem NSU zu. Die Tat hat sich gegen Zufallsopfer gerichtet, die als Vertreter des von dem NSU gehassten Staates angegriffen

⁵⁸ vgl. Bericht vom 20. August 2012 unter http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

⁵⁹ vgl. Drucksachen 15/2233 und 15/3557 des Landtags BW, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

⁶⁰ vgl. III.

⁶¹ vgl. bspw. <http://www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/mord-heilbronn-polizistin-nsu-prozess/-/id=1622/nid=1622/did=12696970/mpdid=12699648/1h2tq7c/index.html>.

wurden. Dem NSU ist es danach darauf angekommen, die eigene Macht zu demonstrieren und gleichzeitig die Ohnmacht des Staates bloßzustellen.

ERMITTLUNGEN DURCH DAS LKA BW

Nach Auffassung des PUA NSU hätten die Ermittlungen von Beginn an durch das LKA BW geführt werden sollen.

Für die Bearbeitung von Kapitaldelikten sind auch heute die regionalen Polizeipräsidien zuständig. Aufgrund der dort vorhandenen kriminalpolizeilichen Expertise insbesondere bei der Sachbearbeitung von Leichensachen und Tötungsdelikten ist diese Regelung, insbesondere auch in Abgrenzung zum LKA BW und umso mehr nach Umsetzung der Polizeireform, grundsätzlich richtig. Das LKA BW unterstützt die jeweiligen Ermittlungen mit einem umfassenden Serviceangebot (Telekommunikationsüberwachung, Operative Fallanalyse, kriminaltechnische Spurenauswertung etc.).

VERZÖGERUNGEN DURCH PHANTOMSPUR, AUFARBEITUNG DER „WATTESTÄBCHEN-PROBLEMATIK“

Als wesentliche Ursache für angebliche Ermittlungsverzögerungen sieht der PUA NSU die anfängliche Konzentration auf die später als Trugspur festgestellte DNA-Spur einer unbekanntes weiblichen Person (uwP).

Die Ermittlungen zur „uwP-Spur“ haben selbstverständlich Ermittlungskapazitäten gebunden. Aufgrund der damaligen Bewertung waren entsprechende Prioritätensetzungen, insbesondere aufgrund des Fehlens anderer „heiße Spuren“, auch richtig und notwendig. Andere Spuren wurden allerdings weiterhin parallel verfolgt. Der ehemalige Leiter der Soko Parkplatz führte bei seiner Befragung durch den PUA NSU aus, dass nach der Feststellung der Trugspur die Ermittlungsergebnisse noch einmal umfassend durch ein Spurencontrolling überarbeitet wurden, um sicherzustellen, dass nicht andere tatrelevante Spuren übersehen wurden. Auch der damals sachleitende Staatsanwalt führte bei seiner Befragung durch den PUA NSU aus, dass keine ent-

scheidenden Spuren wegen der Suche nach dem so genannten „Phantom“ liegen geblieben seien.

Nach Feststellung der Kontamination von Spurensicherungsmaterialien wurde die Thematik landesintern und bundesweit umfassend aufgearbeitet sowie fachspezifische Regelungen getroffen und landesweit umgesetzt:

- Im Expertenkreis des Innenministeriums „Qualitätssicherung bei der DNA-Analyse“ haben anerkannte Fachleute die Thematik aus wissenschaftlicher Sicht erörtert und entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet.
- Die Expertengruppe des LKA BW „Standards in der Spurensicherung“ hat alle Arbeitsprozesse der Kriminaltechnik vor Ort und im Labor auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft.
- Die Bund-Länder-Projektgruppe „DNA-Standards“ unter Leitung des BKA und mit Beteiligung der Polizei Baden-Württemberg hat bundesweite Standards für die DNA-Spurensicherung entwickelt.

ERMITTLUNGEN ZU ANGEHÖRIGEN DER SINTI UND ROMA

Der PUA NSU stellt in seinem Bericht fest, dass es bei den Ermittlungen zu einer öffentlichen Berichterstattung kam, in der ein Tatverdacht gegen Angehörige der Minderheiten Sinti und Roma geäußert wurde. Diese Spur sei auch dann noch zentrale, sich auch in der Presse niederschlagende Ermittlungsrichtung geblieben, als längst klar gewesen sei, dass keine verwertbaren Erkenntnisse vorlagen.

Mit den heutigen Erkenntnissen aus der Retrospektive - wie im Zusammenhang mit der Soko Parkplatz teilweise verlautbart - den ermittelnden Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten diskriminierende Motivation bei der Bearbeitung einzelner Spurenlagen zu unterstellen, ist nicht gerechtfertigt und wird der Komplexität und dem Umfang solcher strafprozessualer Ermittlungen bei Kapitaldelikten nicht gerecht. Sämtlichen Spuren und Hinweisen muss unabhängig von Nationalität, Herkunft, Rasse, Volksgruppe, Geschlecht oder

Religion nachgegangen werden. Dass sich entsprechende Hinweise, kriminalistische Hypothesen oder auch Verdachtslagen im Zuge der laufenden Ermittlungen nicht bestätigen können, ändert an der Sache im Ergebnis nichts. Das ist für die Beteiligten sicherlich nicht angenehm und macht betroffen, aber die Strafprozessordnung sieht dies so vor. Hypothesen, Hinweise, Erkenntnisse oder Verdachtslagen sind zu verifizieren beziehungsweise zu falsifizieren, das sind kriminalistische Grundlagen kriminalpolizeilicher Arbeit.

Die Soko Parkplatz hat sofort nach der Tat in Heilbronn umfangreiche Ermittlungen ergebnisoffen geführt. Hierzu gehören auch Zeugenfeststellungen und -befragungen, insbesondere im räumlichen Umfeld des Tatortes. Überprüft wurden dabei Angehörige reisender Familien, aber auch beispielsweise Halter von dort abgestellten Fahrzeugen und Schausteller, die sich zur Tatzeit unweit des Tatortes auf der Theresienwiese in Heilbronn aufhielten. In diesem Zusammenhang erfolgten zahlreiche Vernehmungen von Angehörigen reisender Familien, die aufgrund ihrer Anwesenheit auf der Theresienwiese als mögliche Zeugen befragt wurden.

Der ehemalige Leiter der Soko Parkplatz führte bereits bei seiner Befragung durch den PUA NSU aus, dass im Rahmen der weiteren Ermittlungen Hinweise, u. a. auf eine konkrete Person vorlagen, wonach die Tat im Zusammenhang mit einem Vorauszahlungsbetrug (so genannter Rip Deal) stattgefunden habe. Die Polizei ist verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zu ermitteln, hierbei wird aber nicht gegen Gruppen, sondern zu konkreten Hinweisen und Spuren, insbesondere zu Tatverdächtigen, ermittelt.

Die Ermittlungen der Soko Parkplatz richteten sich damit mitnichten und zu keinem Zeitpunkt nach einer Gruppenzugehörigkeit von Personen, sondern basierten auf (in retrograder Sicht als falsch zu bewertenden) konkreten Hinweisen oder Tatsachen (VP-Hinweise, DNA-Spur). Eine gezielte, die Sinti und Roma diskriminierende Medienstrategie der Polizei gab es nicht. Diese Bewertung wurde im Januar 2014 bei einer Besprechung im Innenministerium Baden-Württemberg auch mit Vertretern des Zentralrates der deutschen Sinti und Roma erörtert.

OPERATIVE FALLANALYSEN BW

Das LKA BW erstellte 2007 eine erste operative Fallanalyse für die Soko Parkplatz. In dieser wurde u. a. festgestellt, dass die Wegnahme von Waffen und Ausrüstungsgegenständen beim Motiv eine zentrale Rolle spielten. Ein persönliches Rachemotiv sei als primäres Ziel eher ausgeschlossen. Es handle sich bei der Tat um die Realisierung eigener Überlegenheitsbedürfnisse gegenüber der Polizei (Machtdemonstration). Die Täter sollten nach der Fallanalyse der örtlichen kriminellen Szene zuzuordnen sein. Nach Feststellung der DNA-Trugspur wurde 2009 eine zweite operative Fallanalyse durch das LKA BW erstellt. Diese kam hinsichtlich möglicher politischer Hintergründe der Tat zu dem (falschen) Schluss, dass ein politisch motivierter Anschlag gegen Staatsorgane eher auszuschließen sei, da ein Bekennerschreiben fehle und die Tat insgesamt zu viele Elemente einer allgemeinkriminellen Tat aufweise.

Im Allgemeinen bedient sich die Operative Fallanalyse verschiedener Arbeitsmethoden, um einen Kriminalfall aus kriminalistischer und kriminologischer Sicht möglichst weitgehend zu verstehen und daraus Schlüsse sowie Arbeitshypothesen für die Aufklärung des Verbrechens ableiten zu können. Im Zentrum der Fallanalyse steht die Rekonstruktion des Tathergangs. Dies geschieht insbesondere auf Basis der vorliegenden objektiven Fall-, Täter- und Opferdaten. Ergebnisse der Fallanalyse können Gefährdungsanalysen, Gefährlichkeitseinstufungen, Eingrenzungen des Täterwohnortes, Täterprofilierungen sowie Ermittlungsempfehlungen sein. Die Operative Fallanalyse arbeitet hierbei mit Wahrscheinlichkeitsaussagen, das heißt in der Gesamtschau der zum Zeitpunkt vorhandenen Datengrundlage wird die wahrscheinlichste Hypothese herausgearbeitet.

Die beiden Fallanalysen des LKA BW zur Tat in Heilbronn stellen in retrograder Sichtweise insbesondere Aussagen zum Tatverlauf richtig dar, teilweise wurden auch Schlussfolgerungen zum Motiv richtig gezogen. Andere Schlussfolgerungen, insbesondere zum Ausschluss eines politisch motivierten Anschlags und zur Täterlokalisierung gelten mit dem heute vorliegenden Wissen um den NSU als widerlegt. Der ehemalige Leiter der Soko Parkplatz führte bei

seiner Befragung durch den PUA NSU aus, dass eine solche Analyse lediglich eine Ermittlungshilfe für die Leitung einer Soko darstelle. Hierauf basierend wurden Maßnahmen getroffen, gleichzeitig wurden aber, z. B. auch ohne weitere Erkenntnisse zu einem politisch motivierten Anschlag zu haben, Erkenntnisanfragen an den polizeilichen Staatsschutz, das LfV BW und den Bundesnachrichtendienst gerichtet.

HINWEISE VON „KROKUS“ UND G.

Der PUA NSU ist der Frage nachgegangen, ob bereits kurz nach der Tat in Heilbronn beim LfV BW Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin „Krokus“ vorlagen, wonach der Gesundheitszustand des verletzten Polizisten durch rechtsextremistische Kreise beobachtet worden sei und ob es unterlassen wurde, diese Hinweise an die Polizei weiterzugeben.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Behauptungen des Hinweisgebers G. und der ehemaligen Quelle „Krokus“ hinsichtlich des gezielten Ausspähens des verletzten Beamten durch eine Krankenschwester jeder Grundlage entbehren. Der Hinweisgeber G. sowie die ehemalige Quelle sind Zeugen vom Hörensagen. Die Krankenschwester, welche die o. g. Aussagen angeblich getätigt haben soll, wurde von der Polizei ermittelt und vernommen. Sie hat den Aussagen von G./„Krokus“ eindeutig und glaubhaft widersprochen. Zu diesem Sachverhalt wurde auch der ehemalige Quellenführer von „Krokus“ durch den PUA NSU befragt. Er hat die Behauptungen eindeutig und entschieden zurückgewiesen. Mitglieder des PUA NSU haben in ihren anschließenden Pressestatements deutlich gemacht, dass sie die Hinweisgeber G. und „Krokus“ nicht als glaubwürdig einstufen. Eine solche Bewertung findet sich allerdings im Bericht des PUA NSU nicht.

Darüber hinaus wird auf Kapitel III. 11. b. und V. 2. c. verwiesen.

SPEKULATIONEN ZUM TATHERGANG, STERN-ARTIKEL

Es wird auf Kapitel V. verwiesen.

d. Weitere Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg

Im Bericht des PUA NSU werden über die Tat in Heilbronn hinaus weitere Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg dargestellt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Aspekte:⁶²

- Kontakte des NSU zu Personen der sog. „Garagenliste“ aus Baden-Württemberg
- Weitere Aufenthalte des Trios in Baden-Württemberg nach ihrem Untertauchen
- Kontakte des Umfelds des Trios nach Baden-Württemberg
- Kontakte des Trios zu weiteren Personen der rechten Szene in Baden-Württemberg
- Kenntnisse des LfV BW zum Trio, seinem Unterstützernumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg
- Kenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes Baden-Württemberg zum Trio, seinem Unterstützernumfeld und zu Bezügen des Trios nach Baden-Württemberg

Diese Hinweise waren insbesondere auch Grundlage für die Einrichtung der EG Umfeld des LKA BW. Zu den einzelnen Aspekten wird deshalb auf Feststellungen und Bewertungen im Kapitel III. verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die ergänzenden Ausführungen im Kapitel V. sowie auf die veröffentlichte Drucksache des Landtags Baden-Württemberg verwiesen.⁶³

e. Operative Fallanalyse des LKA BW für die BAO Bosphorus

Das LKA BW wurde 2006 mit der Erstellung einer dritten, externen Fallanalyse für die BAO Bosphorus beauftragt. Im Abschlussbericht des PUA NSU wer-

⁶² vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 460 ff., 848.

⁶³ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

den Kernaussagen dieser Analyse ausgeführt. Nach Einschätzung des PUA NSU erbrachte die dritte Fallanalyse des LKA BW keine neuen Erklärungsansätze und sei schon aus damaliger Sicht teilweise fehlerhaft, vorurteilsbelasten und insgesamt nicht überzeugend.⁶⁴

Hierzu ist anzumerken, dass die BAO Bosphorus im Zuge der Ermittlungen in den Jahren 2005 und 2006 zwei so genannte operative Fallanalysen zu der Mordserie durch Spezialisten des Polizeipräsidiums München erstellen ließ. Um eine weitere, externe Sichtweise zu erhalten, ersuchten die bayerischen Ermittler die Fallanalytiker des LKA BW um eine ergänzende Gesamtanalyse.

Die Mitarbeiter der Operativen Fallanalyse des LKA BW führten im Jahr 2006 Datenerhebungen aus vorhandenen Akten der ermittelnden BAO Bosphorus und weiterer Polizeidienststellen durch. Ferner wurden alle neun Tatorte besichtigt. Zunächst wurden Einzelanalysen zu den neun Morden erstellt. Basierend auf diesen wurde im Januar 2007 unter Einbeziehung von Einsatzpsychologen des LKA BW eine Gesamtanalyse zur Mordserie erstellt und den Ermittlern der BAO Bosphorus des Polizeipräsidiums Mittelfranken fachlich vorgestellt. Trotz der seinerzeit sehr schmalen Datenbasis wurden die Morde durch die Gesamtanalyse, nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand auch in retrograder Betrachtung, in weiten Teilen realitätsnah rekonstruiert und die richtigen Schlüsse, beispielsweise zum kontrollierten Täterverhalten, gezogen. In der ex post Betrachtung sind die damals als am wahrscheinlichsten abgeleiteten Hypothesen, zum Beispiel zur ethnisch-kulturellen Zugehörigkeit der Tätergruppierung, widerlegt. Die aufgeführten Vorwürfe des PUA NSU beruhen aber auch auf einer verkürzten und teilweise aus dem Gesamtkontext gerissenen Darstellung der damaligen Analyseergebnisse. Die pauschale Kritik an der Arbeit der Operativen Fallanalyse beim LKA BW wird den speziell fortgebildeten Kriminalisten und eingebundenen Diplom-Psychologen nicht gerecht.

⁶⁴ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 575f, 839.

f. Kontakte der Sicherheitsbehörden zu Personen der 129er-Liste

Der PUA NSU widmet der Thematik „Vertrauenspersonen im NSU-Komplex“ ein umfangreiches Kapitel.⁶⁵

Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg haben in diesem Zusammenhang insbesondere geprüft, ob eine Person der so genannten „129er-Liste“ durch Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg als Vertrauensperson geführt wurde.

Die „129er-Liste“ wurde durch das BKA im Laufe der Ermittlungen zum NSU erstellt. Die Liste ist mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlusssache- Vertraulich“ eingestuft und enthält neben Namen von Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA ganz überwiegend Namen von Personen, die als Zeugen geführt werden. Diese Liste war unter anderem auch Grundlage diverser Beweisbeschlüsse des PUA NSU. Bereits in der veröffentlichten Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg wurde hierzu durch das Innenministerium Baden-Württemberg Ausführungen gemacht. Da der GBA bereits kurz nach Bekanntwerden der Straftaten des Trios die Gesamtermittlungen zum NSU übernommen hat, wurden seit dem 4. November 2011 von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften keine Ermittlungen gegen Personen der sogenannten „129er-Liste“ geführt, die erkennbar im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen. Gegen drei Personen der „129er-Liste“ wurden von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften Strafverfahren geführt (z. B. wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Vergewaltigung), die in keinem Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen, weshalb im Rahmen dieser Ermittlungen auch keine Erkenntnisse des PUA NSU einzubeziehen waren.

Seitens der Polizei Baden-Württemberg gab es zu einigen in der „129er-Liste“ genannten Personen allgemeinpolizeiliche und staatschutzrelevante Erkenntnisse. Hierbei handelte es sich um Straftaten wie z. B. Körperverletzung, Vergewaltigung oder Volksverhetzung sowie um Kontrollen im Vorfeld rechter Veranstaltungen. Bezüge zum NSU waren in keinem Fall erkennbar. Das LfV BW hatte zu keiner Zeit Kontakt zum Trio oder anderen Personen der „129er-

⁶⁵ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 257 ff.

Liste“. Mit folgender Ausnahme: Das LfV BW hat bei einer Person auf der „129er-Liste“ erfolglos versucht, diese als Quelle anzuwerben. Weder das Trio noch Personen der „129er Liste“ waren in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 (Untersuchungszeitraum des PUA NSU) bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „Vertrauensperson (VP)“ eingesetzt.

Darüber hinaus wird hinsichtlich der „129er-Liste“ auch auf Kapitel III. und zu direkten Kontakten der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg zu Personen der sogenannten „129er-Liste“ auf die veröffentlichte Drucksache des Landtags Baden-Württemberg verwiesen.⁶⁶

g. Aussetzung der Aktenvernichtung

Ende Juni 2012 wurde bekannt, dass nach dem durch den Präsidenten des BfV erteilten Auftrags, im gesamten Amt nach Informationen mit Bezug zum NSU zu suchen, am 11. November 2011 - mithin kurz nach Bekanntwerden des NSU - und kurze Zeit später erneut Akten zu Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Thüringer Heimatschutzes (Operation Rennsteig) vernichtet wurden. In seinem Bericht stellt der PUA NSU zusammenfassend fest, dass ungeklärt bleibe, warum der Referatsleiter im BfV, die zuvor mit dem NSU in Verbindung gebrachten Akten vernichten ließ, gleichwohl sei das Vertrauen in den Verfassungsschutz schwer beschädigt. Ein eingesetzter Sonderermittler des Bundesministeriums des Innern kam zu dem Schluss, dass sich aus den größtenteils wiederhergestellten Akten und den sonstigen Untersuchungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass das BfV bis November 2011 Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt habe.

Um die Vernichtung weiterer, für die Aufklärung der Taten des NSU potenziell relevanter Akten auszuschließen, wurde durch das BfV am 4. Juli 2012 ein genereller Vernichtungsstopp für sämtliche Unterlagen aus dem Bereich „Rechts“ angeordnet.⁶⁷ Der PUA NSU wandte sich mit Schreiben vom 19. Juli 2012 an die Bundesländer und bat um Prüfung, ob bei den Landesämtern für Verfassungsschutz und den Staatsschutzabteilungen der Polizei eine ver-

⁶⁶ vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

⁶⁷ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 858 ff, 909.

gleichbare Aussetzung der Vernichtung von Akten mit Bezügen zum Rechts-
extremismus sowie eine retrograde Prüfung der nach dem 4. November 2011
erfolgten Aktenvernichtungen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus er-
wogen werden könne.

Das Ersuchen des PUA NSU zur Aussetzung der Vernichtung von Akten mit
Bezügen zur PMK Rechts wurde im August 2012 für den Bereich der Polizei
Baden-Württemberg umgesetzt. Hinsichtlich der retrograden Überprüfung hat
das LKA BW im November 2012 festgestellt, dass keine Akten des Ermitt-
lungsverfahrens „NSU“ vernichtet wurden. Akten ohne direkten Bezug zum
Ermittlungsverfahren „NSU“ wurden entsprechend der gesetzlichen Bestim-
mungen vernichtet.

Für den Bereich des Verfassungsschutzes wurden seit Bekanntwerden des
NSU im November 2011 bezogen auf den Fallkomplex NSU weder Akten ver-
nichtet noch personenbezogene Daten in Dateien gelöscht. Insoweit gilt die
gleiche Praxis wie bei anderen Verfahren (z.B. Ermittlungsverfahren), wo Ak-
ten bzw. personenbezogene Daten in Dateien bis zum Abschluss des Verfah-
rens nicht vernichtet bzw. gelöscht werden. Akten und personenbezogene Da-
ten in Dateien aus dem Bereich Rechtsextremismus ohne Bezug zum NSU-
Komplex wurden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet
bzw. gelöscht.

Mit Verfügung vom 19. Juli 2012 wurde im LfV BW für den Phänomenbereich
Rechtsextremismus ein Vernichtungs- und Lösungsverbot für den gesamten
Aktenbestand sowie alle personenbezogenen Daten in Dateien angeordnet,
und zwar bis zum Abschluss der Arbeiten des Untersuchungsausschusses.
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg wurde mit
Schreiben vom 1. August 2012 über die Aussetzung der Lösungsfristen für
Daten und die Aussetzung der Aussonderung und Vernichtung von Akten des
LfV in Kenntnis gesetzt. Der Vorsitzende der G10-Kommission, Herr Oelmay-
er, wurde am 26. Juli 2012 bezüglich der G10-Daten und -Akten mündlich
über die Aussetzung der Löschung von Daten und Vernichtung von Akten in-
formiert.

Die getroffenen Regelungen wurden bislang noch nicht aufgehoben und gelten daher nach wie vor. Nachdem die Arbeiten des PUA NSU zwischenzeitlich abgeschlossen sind, soll nun über das weitere Vorgehen in Baden-Württemberg entschieden werden. Dabei wird ein abgestimmtes Vorgehen der Bundesländer angestrebt.

h. Empfehlungen

Die einzelnen Fraktionen im PUA NSU haben sich in der gemeinsamen Bewertung der Sachverhaltsfeststellung auf 47 Schlussfolgerungen geeinigt. Diese sind in Teilen mit den Empfehlungen der durch die IMK eingesetzten BLKR kongruent. Neben den gemeinsamen Empfehlungen haben die Fraktionen ergänzende Stellungnahmen abgegeben.⁶⁸

Die für die Polizei und den Verfassungsschutz relevanten Empfehlungen sind in der diesem Bericht beigefügten Anlage aufgeführt. Zu den in Baden-Württemberg umgesetzten Maßnahmen wird auf Kapitel VII. verwiesen.

i. Zwischenergebnis

Die umfassende parlamentarische Aufarbeitung des NSU-Komplexes parallel zum Strafverfahren und der Arbeit der durch die IMK eingesetzten BLKR war wichtig. Ein Strafverfahren kann aufgrund seiner speziellen Zielrichtung nicht jeder Fragestellung nachgehen oder diese beantworten. Darüber hinaus ergänzte die parlamentarische Aufarbeitung durch den PUA NSU die fachbezogene Arbeit der BLKR, insbesondere da diese den Fokus auf strukturelle Defizite der Sicherheitsbehörden und hieraus abzuleitende Konsequenzen geleistet hat. Durch die Arbeit des PUA NSU wurde darüber hinaus ein wichtiges politisches Signal gesetzt, das auch international wahrgenommen wurde.

Durch den PUA NSU wurde auch die Arbeit der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg parlamentarisch untersucht und beleuchtet. Hierfür standen dem PUA NSU Akten aller deutschen Sicherheitsbehörden zur Verfügung. Dadurch war es möglich, Querbezüge herzustellen und strukturelle Defizite an den Schnittstellen der bestehenden Sicherheitsarchitektur aufzuzeigen.

⁶⁸ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 829 ff und 869 ff.

Die Darstellung des Sachverhalts im Bericht des PUA NSU beruht im Wesentlichen auch auf den durch das Innenministerium Baden-Württemberg übersandten Akten und den Zeugenaussagen von (ehemaligen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg. Insoweit ist zu betonen, dass der PUA NSU neben den Ermittlungsakten, die in die Zuständigkeit des GBA übergegangen sind, fast ausschließlich Material verarbeitet hat, das Baden-Württemberg aufgrund eigener Aktenrecherchen zusammengestellt und vorgelegt hat. Dies betrifft ausdrücklich auch Sachverhalte, bei denen mit einer kritischen Reaktion gerechnet werden musste.

Baden-Württemberg hat solche kritischen Sachverhalte auch dann vorgelegt, wenn kein (unmittelbarer) Bezug zum Untersuchungsgegenstand des PUA NSU erkennbar war (z. B. Polizeibeamte im EWK KKK oder Sicherheitsvorfall im LfV BW im Jahr 2002). In Baden-Württemberg wurden die notwendigen Recherchen für den PUA NSU besonders umfangreich durchgeführt und mögliche Bezüge des NSU - insbesondere zu Umfeldpersonen des NSU - durch die Sicherheitsbehörden, insbesondere durch die Ermittlungen der EG Umfeld, besonders gründlich und umfassend aufgearbeitet.⁶⁹

Den Feststellungen und der Kritik des PUA NSU an den polizeilichen Ermittlungen im NSU-Komplex (Česká -Mordserie, Mord und versuchter Mord in Heilbronn, Sprengstoffanschläge, Raubüberfälle, Fahndung nach dem Trio) müssen sich alle Sicherheitsbehörden stellen. Bei aller berechtigten Kritik des PUA NSU bleibt aber festzuhalten, dass weder die polizeilichen Ermittlungen in Baden-Württemberg⁷⁰ noch die Arbeit des Verfassungsschutzes im Fokus der Kritik stehen. Zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn hat auch der PUA NSU keine wesentlichen neuen Erkenntnisse gewonnen oder schwerwiegende Mängel in der polizeilichen Arbeit festgestellt.

Zu den Feststellungen des PUA NSU ist zusammenfassend festzuhalten, dass dieser keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden hat, dass irgendeine Behörde Kenntnis von den Straftaten des NSU gehabt hat, an diesen beteiligt gewesen wäre oder diese unterstützt beziehungsweise gebilligt hätte. Von der

⁶⁹ vgl. III.

⁷⁰ vgl. II. 2.

Verantwortung des NSU für die Straftaten hatte keine Behörde Kenntnis. Beim Abtauchen und Leben im Untergrund hatte das Trio keinerlei Unterstützung staatlicher Behörden, ebenfalls wurde keine Person des Trios als Vertrauensperson geführt.

In Baden-Württemberg sind Empfehlungen des PUA NSU bereits umgesetzt oder befinden sich in der abschließenden Bewertung oder Umsetzung. Ein Teil der Empfehlungen muss zwingend im nationalen Verbund der Sicherheitsbehörden, also in der IMK und der Justizministerkonferenz und den diesen nachgeordneten Fachgremien, bundesweit geprüft und gegebenenfalls entsprechend umgesetzt werden. Baden-Württemberg bringt sich hier in den Arbeitsgruppen der Arbeitskreise II und IV ein.

Zu den in Baden-Württemberg bereits umgesetzten Maßnahmen wird auf die Darstellung in Kapitel VII. verwiesen. Bezogen auf die Empfehlungen für den Polizeibereich zielen einige Vorschläge auf einen angeblich notwendigen, grundlegenden Einstellungswandel. Diese unterstellen und suggerieren hierdurch - zumindest teilweise - die unausgesprochene Grundannahme eines „institutionellen Rassismus“ in der Polizei. Diese Annahme ist für die Polizei Baden-Württemberg zurückzuweisen.

2. Innenministerkonferenz

a. Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus (BLKR)

Nach Bekanntwerden des NSU hat die IMK die Sicherheitsarchitektur in Deutschland auf den Prüfstand gestellt. Auf ihrer 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011 beschloss die IMK die Einsetzung einer Expertenkommission. Als Mitglieder der Expertenkommission wurden von Seiten des Bundes der Strafrechtsexperte Prof. Dr. Eckhardt Müller und der frühere Bundesanwalt am Bundesgerichtshof Bruno Jost sowie von Länderseite die Senatoren a. D. Heino Vahldiek und Dr. Ehrhart Körting benannt. Die Expertenkommission konstituierte sich am 6. Februar 2012 im Bundesministerium des Innern in Berlin. Senator a. D. Ehrhart Körting schied am 17. September 2012 aus der

Expertenkommission aus, um in Bezug auf die Vorkommnisse um die mögliche Tätigkeit eines mutmaßlichen NSU-Helfers als Vertrauensperson des LKA Berlin den Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Als neues Mitglied in der Expertenkommission benannte die IMK Herrn Staatsminister a. D. Karl Peter Bruch.

Der Auftrag der Expertenkommission umfasste insbesondere, die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes - speziell bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus - zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sollten Vorschläge für eine weitere Optimierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden erarbeitet werden. Während der Dauer von 15 Monaten forderte die Expertenkommission insbesondere Stellungnahmen und Unterlagen bei den Innenressorts der Länder, dem GBA, dem BKA und dem BfV an. Darüber hinaus hat sich die Expertenkommission insbesondere mit dem PUA NSU, der sogenannten Schäfer-Kommission aus Thüringen, und den Landesuntersuchungsausschüssen in Thüringen, Bayern und Sachsen beraten.

Der Abschlussbericht der Expertenkommission vom 30. April 2013 wurde der IMK zur 197. Sitzung am 23./25. Mai 2013 vorgelegt und ist veröffentlicht.⁷¹ Der Bericht der Expertenkommission enthält neben allgemeinen Ausführungen zur Einsetzung und zum Verlauf des Untersuchungsverfahrens insbesondere Feststellungen über die dem NSU zugerechneten Straftaten und Empfehlungen. Im Folgenden werden ausgewählte Aspekte mit besonderer Relevanz für Baden-Württemberg dargestellt.

Übersicht zu den Zuarbeiten aus Baden-Württemberg

Baden-Württemberg unterstützte die Arbeit der Expertenkommission durch zwei Beamte in deren Geschäftsstelle beim Bundesministerium des Innern in Berlin.

⁷¹ vgl. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/05/kommission-rechtsterrorismus.html>.

Datum Ersuchen	Inhalt	Datum der Erledigung
06.03.2012	<p>Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme zu folgenden Aspekten:</p> <p>Prüfung bestehender gesetzlicher Grundlagen für die Verantwortlichkeiten und den Informationsaustausch zwischen Bundes- und Landesbehörden und zwischen Verfassungsschutz und Polizei</p> <p>Prüfung der Funktionalität der Informations- und Kommunikationsstrukturen</p> <p>Informationsaustausch in gemeinsamen Kommunikationsplattformen</p> <p>Prüfung der grundsätzlichen und des auf operative Einzelfälle bezogenen Informationsaustausches</p> <p>Prüfung der Thematik des Quellen- und Geheimschutzes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht</p> <p>Prüfung der Einrichtung gemeinsamer Auswerte- und Analyseprojekte</p> <p>Prüfung der bestehenden Abstimmung über offen und verdeckt durchzuführende Maßnahmen der Informationsgewinnung</p>	02.05.2012
25.06.2012	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Observationen, Telekommunikationsüberwachung und einer Gesamtbeurteilung	24.07.2012
31.07.2012	Ersuchen um Übersendung von Unterlagen der Verfassungsschutzbehörden zu den Taten des NSU	23.08.2012
18.09.2012	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen zur Ermächtigungspraxis in den Polizeibehörden	05.10.2012
16.10.2012	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen zur Ausbildung zum Verfassungsschützer	13.11.2012
01.11.2012	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen zur Dienst- und Fachaufsicht über Polizei und Verfassungsschutz	21.12.2012
13.12.2012	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen zur Abstimmung operativer Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz	17.01.2013
18.01.2013	Fragenkatalog mit Ersuchen um Stellungnahme und Übersendung von Unterlagen zur Qualitätssicherung beim Quelleneinsatz	25.02.2013

Wesentliche Empfehlungen der BLKR

Die Empfehlungen sind im Bericht der Expertenkommission in einem gesonderten Kapitel zusammengefasst.⁷² Sie sind in Teilen mit den Empfehlungen des PUA NSU kongruent.

Die für die Polizei und den Verfassungsschutz relevanten Empfehlungen sind in der Anlage aufgeführt.

Zwischenergebnis

In die bundesweiten Erhebungen der BLKR sind auch die Erfahrungen, Verfahrensweisen und Rechtsgrundlagen aus Baden-Württemberg eingeflossen. Die hieraus abgeleiteten Empfehlungen der Expertenkommission sind nachvollziehbar und zu begrüßen. Die IMK hatte im Mai 2013 die ihr nachgeordneten Arbeitskreise II und IV beauftragt, Vorschläge zur Umsetzung zu erarbeiten und im Dezember 2013 festgestellt, dass einige Empfehlungen der Expertenkommission bereits umgesetzt worden sind oder entsprechende Umsetzungsschritte eingeleitet wurden. Hierbei verwies die IMK insbesondere auf die Errichtung des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums“, die Fortschreibung des „Leitfadens für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“ sowie die im Rahmen der von der IMK geforderten Neuausrichtung des Verfassungsschutzes erstellten Berichte.

Bund und Länder sowie die der IMK nachgeordneten Arbeitskreise sind aufgefordert, die Umsetzungsvorschläge und Prüfaufträge unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des PUA NSU aufzugreifen und der IMK zur Herbstsitzung 2014 zu berichten. Die Arbeitskreise II und IV wurden beauftragt, konkrete Umsetzungsvorschläge für die Harmonisierung von Übermittlungsvorschriften zu entwickeln und der IMK ebenfalls zur Herbstsitzung 2014 zu berichten.

⁷² vgl. Bericht der Expertenkommission, S. 351 ff.

Damit findet derzeit die Bewertung und Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen in den zuständigen Fachgremien statt. Baden-Württemberg bringt sich in die entsprechenden Arbeitsgruppen ein.

Zu den in Baden-Württemberg bereits umgesetzten Maßnahmen wird auf die Darstellungen in Kapitel VII. verwiesen.

b. Weitere Befassung der IMK im Sachzusammenhang

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sowie die dieser nachgeordneten Arbeitskreise II (Innere Sicherheit) und IV (Verfassungsschutz) haben sich, neben der Einrichtung der BLKR, seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 mehrfach mit dem Themenfeld PMK Rechts / Rechtsextremismus auseinandergesetzt und entsprechende, nur teilweise veröffentlichte Beschlüsse gefasst.⁷³

⁷³ vgl. http://www.bundesrat.de/cln_321/nn_8778/DE/gremien-konf/fachministerkonf/imk/imk-node.html?__nnn=true.

V. DEN VERFASSUNGSSCHUTZ BETREFFENDE ASPEKTE

1. Allgemeines

Die Aufarbeitung des NSU-Komplexes wurde vom LfV BW seit Bekanntwerden des Terror-Trios im November 2011 umfassend betrieben und unterstützt. Bereits unmittelbar im November 2011 wurden sämtliche Akten und Dateien aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus aus den Jahren 1992 bis 2011 auf Bezüge zum NSU-Trio und sein Unterstützerumfeld geprüft. Insgesamt umfasste diese erste Sichtung etwa 3.500 Aktenordner. Hierfür wurde für zwei Monate eine aus fünf Personen bestehende Recherchegruppe installiert. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen des gesetzlichen Auftrags des LfV BW zur Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen. In der Folge wurden bei weiteren Sichtungen insgesamt ca. 4.500 Aktenordner überprüft.

Nach Einsetzen des PUA NSU im Januar 2012 hat das LfV BW zu mehreren Beweisbeschlüssen und Fragenkatalogen des PUA umfassende Überprüfungen durchgeführt und Stellung genommen sowie die angeforderten Akten vorgelegt (vgl. auch die Darstellung unter IV. 1. a.). Daneben wurden mehrere Zeugen vom PUA befragt, die in den jeweils maßgeblichen Zeiträumen im LfV BW tätig waren. Hinzu kommt die Bearbeitung von Freigabeersuchen anderer Ämter für Aktenstücke des LfV BW.

Das LfV BW hat auch der von der IMK eingesetzten BLKR Akten entsprechend den Anforderungen vorgelegt und zu umfangreichen Fragenkatalogen ausführlich Stellung genommen (vgl. die Darstellung IV. 2. a.). Darüber hinaus brachte und bringt sich das LfV BW in die strafrechtlichen Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf zwei Wegen ein. Zum einen übermittelt das LfV BW Erkenntnisse, die im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung anfallen, an die Strafverfolgungsbehörden, wenn deren Kenntnis für das Strafverfahren erforderlich und deren Übermittlung nach den gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zulässig ist. Das LfV BW bearbeitet zum anderen Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden und ist dabei mit der Bear-

beitung von Erkenntnissen befasst, die durch die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden erlangt und über das BfV und das LKA BW an das LfV BW weitergegeben worden sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Anfragen des GBA, des BKA und des LKA BW. Dabei wurden mehrfach die Quellen des LfV BW befragt.

In der nachfolgenden Darstellung, die den Bereich des Verfassungsschutzes betrifft, werden in einem ersten Teil die Aspekte des „NSU-Komplexes“ behandelt, die Gegenstand der Überprüfung durch den PUA waren oder im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Taten des NSU (öffentlich) thematisiert wurden oder aus anderen Gründen Anlass zur Überprüfung gegeben haben. Dabei wird die Darstellung auf die wesentlichen Aspekte beschränkt. An die jeweilige Darstellung des Sachverhalts schließt sich eine (abschließende) Bewertung an.

In einem zweiten Teil werden die beim LfV BW vorhandenen Erkenntnisse zu den dem NSU-Komplex zuzurechnenden Personen dargestellt.

a. Zusammenarbeit des LfV BW mit dem LKA BW

Die Zusammenarbeit zwischen dem LfV BW und dem LKA BW ist seit langer Zeit - d. h. auch bereits zu der Zeit, als die Taten des NSU verübt wurden - eng und kooperativ. Beide Behörden stehen in ständigem Austausch und stimmen ihre jeweiligen Tätigkeiten im Rahmen des geltenden Rechts offen und eng - auch und gerade im operativen Bereich - miteinander ab. Bereits seit Jahren finden im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Bekämpfung des Rechtsextremismus regelmäßige Treffen der Verantwortlichen von LKA BW und LfV BW zur Intensivierung des Informationsaustauschs statt. Seit dem Jahr 2004 wird ein ständiger Verbindungsbeamter des LfV BW in die Abteilung Staatsschutz des LKA BW entsandt, der seitdem an Fach- und Führungsbesprechungen der Abteilung Staatsschutz teilnimmt.

Diese enge und gute Zusammenarbeit ist auch auf die gezielte Personalentwicklung und den stattfindenden Personalaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei zurückzuführen - über 40 Prozent der Mitarbeiter des LfV BW sind ehemalige Polizeivollzugsbeamte. Zudem finden zwischen LfV BW

und LKA BW ständig gegenseitige Hospitations- und Informationsbesuche statt.

b. Tätigkeiten des LfV BW bezogen auf die Tat in Heilbronn

Das LfV BW hat durch verschiedene Tätigkeiten die polizeilichen Ermittlungen im Heilbronner Mordfall im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung und Befugnisse veranlasst.

Bereits am Tatabend (25. April 2007) wurden Befragungen aller Quellen des LfV BW aus allen Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes veranlasst. Diese Befragungen verliefen jedoch im Ergebnis negativ. Die Quellen des LfV sind dadurch aber sensibilisiert gewesen und zudem angewiesen worden, etwaige relevante Informationen schnellstmöglich zu melden. Mit E-Mail vom 30. April 2007 wurde dann das BfV in die Ermittlungen einbezogen. Es wurde darum gebeten, den BND sowie alle Verfassungsschutzbehörden der Länder zu unterrichten und um Unterstützung hinsichtlich der Befragung von Vertrauenspersonen und Informationen zu bitten. Angemerkt wird insoweit allerdings, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Verdachtsmomente in Richtung Terrorismus/Extremismus vorlagen.

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen hat das LfV BW einzelne Hinweise an die Polizeibehörden weitergegeben. So etwa einen solchen, wonach der Mord und der Mordversuch von zwei Tätern aus einem Dorf in der Nähe von Heilbronn begangen worden seien. Der Hinweis wurde überprüft und erwies sich als falsch. Auch gab es im Frühjahr 2011 einen Informationsaustausch mit dem LKA BW in Bezug auf türkischen Rechtsextremismus.

Im April 2009 nahm ein Mitarbeiter des LKA BW in Bezug auf die Überprüfung einer Spur der Soko Parkplatz Kontakt mit dem LfV BW auf. In der Folge wurden verschiedene Aktivitäten entfaltet, wie etwa die Befragung von Auskunftspersonen, die über Balkanbezüge verfügen und möglicherweise sachdienliche Hinweise hätten geben können. Es erfolgten in diesem Zusammenhang immer wieder Sachstandsinformationen gegenüber der Polizei. Im Juni 2009 wurde seitens des LfV BW schließlich mitgeteilt, dass alle Bemühungen, sachdienliche Informationen zu erhalten, ergebnislos waren.

2. Einzelne Sachverhalte i. Z. m. dem NSU-Komplex

a. Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV BW

Der PUA NSU befasste sich mit dem folgenden Sachverhalt, der ihm durch einen Vermerk des GBA bekannt geworden war.⁷⁴

a.) Im November 2011 wandte sich G.S., ein ehemaliger Mitarbeiter des LfV BW, an das BKA und gab diesem gegenüber sowie gegenüber dem LKA BW bei einer nachfolgenden Zeugenbefragung an, im Zusammenhang mit den Taten des NSU Erkenntnisse bezüglich der Vorgänge „Heilbronn“ und „Rechtsterrorismus“ zu haben. Gegenüber dem BKA trug er vor, bereits 2003 von einem Informanten Hinweise unter anderem zu MUNDLOS und einer Organisation namens NSU erhalten zu haben. Der Kontakt sei damals über einen Pfarrer in Flein/Heilbronn zustande gekommen. Der Informant habe außer zu Rechtsradikalen in Thüringen auch über einen Mossad-Agenten und einen ungeklärten Mordfall in Stuttgart berichtet. Der Kontakt des Informanten zu rechtsradikalen Kreisen aus Thüringen sei während einer Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zustande gekommen und danach fortgesetzt worden.

Bis auf den Namen MUNDLOS erinnere er sich aber an keinen Namen mehr, den sein Informant genannt habe. Der Informant habe angegeben, dass die Thüringer mit ihm in Heilbronn eine Gruppe hätten aufbauen wollen, deren Finanzierung über Banküberfälle erfolgen sollte. Zudem habe man auch gegen Ausländer vorgehen wollen. Die Thüringer seien der Meinung gewesen, dass es an der Zeit sei, aus der Planungsphase in die Aktionsphase einzutreten. Sie seien an den Informanten herantreten, um dessen gute Ortskenntnisse in Nord-Württemberg zu nutzen.

Herr S. teilte weiter mit, dass er 2003 zu den von dem Informanten genannten drei Themen (Rotlichtmilieu, Mossad, Rechtsextremismus) jeweils einen Bericht geschrieben habe. Die Berichte seien aber nach Überprüfung durch den

⁷⁴ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S.468 ff.

damaligen Hausjuristen im LfV BW aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Vorgaben des Verfassungsschutzgesetzes vernichtet worden. Das Wesentliche habe er in einem drei oder vier Seiten umfassenden Bericht zusammengefasst, der noch beim LfV BW (in einem Ordner für Mitteilungen von offenbar verwirrten Personen) verwahrt sein müsse. Das Einzige, was er seinerzeit habe erreichen können, sei eine Speicherung im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) gewesen.

b.) Ebenfalls im November 2011 wurde der Pfarrer, an den sich der Informant seinerzeit gewandt hatte, vom LKA BW als Zeuge vernommen. Er hat die Darstellung von Herrn S. jedoch nicht bestätigt.

c.) In seiner Vernehmung durch das LKA BW im Dezember 2011 bestätigte der damalige Informant (O.), mit Herrn S. vom LfV BW gesprochen zu haben. Er gab aber an, keine Erkenntnisse zu Verbindungen von Rechtsextremisten aus dem Raum Heilbronn in die neuen Bundesländer zu haben. Auch habe er keine Kontakte zu rechtsradikalen Personen aus Thüringen gehabt. Der Name MUNDLOS sage ihm nichts. Den Begriff NSU kenne er nur im Zusammenhang mit „Audi-NSU“. Bei dem Gespräch mit Herrn S. sei weder der Name MUNDLOS noch der Begriff NSU gefallen.

d.) Das LfV BW teilte in der Folge dem LKA BW zu diesem Sachverhalt insbesondere mit, dass es den von Herrn S. behaupteten Sachverhalt nicht bestätigen könne. In dem eingestuften Vermerk aus dem Jahr 2003 über das Gespräch mit O. seien keine Hinweise auf den „Thüringer Heimatschutz“, den NSU, MUNDLOS oder andere rechtsextremistische oder rechtsterroristische Aktivitäten im Raum Heilbronn oder anderswo zu finden. Bei dem Informanten O. handele es sich um eine verwirrte Persönlichkeit, deren Glaubwürdigkeit als nicht sonderlich hoch einzustufen sei.

Der Vermerk des Herrn S. vom 12. August 2003 enthält tatsächlich keinerlei Hinweise auf den von ihm behaupteten Sachverhalt. Vielmehr befasst er sich mit anderen Sachverhalten, wie beispielsweise den Kontakten des Informanten zum israelischen Geheimdienst Mossad. Herr S. führt in dem Vermerk abschließend aus, dass der Informant O. nach seiner Meinung Probleme bei

Wahrnehmungsempfindungen habe und deutliche Symptome zeige, die auf Realitätsverlust in Bezug auf Geschehensabläufe hindeuteten. Er mische offenbar Gelesenes mit zum Teil Erlebtem und füge diese Erkenntnisse zu seiner Wahrheit zusammen.

e.) In seiner Vernehmung vor dem PUA NSU im September 2012 bestätigte Herr S. den Inhalt seiner Zeugenaussage vom November 2011. Er müsse aber zugeben, dass er dem Informanten damals nicht geglaubt habe.

f.) Der ehemalige Präsident des LfV BW Dr. Rannacher hat als Zeuge vor dem PUA NSU erklärt, dass aus seiner Sicht eine ganze Reihe erheblicher Zweifel an dem Wahrheitsgehalt des von Herrn S. geschilderten Sachverhalts bestünden (vgl. Abschlussbericht PUA NSU Seiten 470 f.). Das von Herrn S. dargestellte Vorgehen hinsichtlich des von ihm gefertigten Vermerks wäre völlig ungewöhnlich gewesen. Der ehemalige Präsident des LfV BW Schmalzl, der ab August 2005 amtierte, und die ehemalige Referatsleiterin für den Bereich Rechtsextremismus/Auswertung beim LfV BW Neumann haben bei ihren Aussagen beim PUA NSU den von Herrn S. geschilderten Sachverhalt ebenfalls nicht bestätigt.

g.) Der PUA NSU hat zur weiteren Klärung des Sachverhalts beim Justizministerium Baden-Württemberg die Haftakten des damaligen Hinweisgebers O. angefordert. Aus diesen ergibt sich, dass O. in der Zeit des Bestehens des NSU zwischen 1998 und 2011 in keiner Justizvollzugsanstalt des Landes in Haft war, dort also auch nicht - wie von Herrn S. behauptet - von MUNDLOS besucht worden sein konnte.

Bewertung

Die Hinweise des Herrn S. wurden vom GBA, dem BKA und dem LKA BW mit dem Ergebnis aufgearbeitet, dass keinerlei weitere Anhaltspunkte gefunden wurden, die die Aussage von Herrn S. gestützt hätten. Insbesondere wurden die von Herrn S. gemachten Angaben zu MUNDLOS und dem NSU sowohl von dem Pfarrer, der den Kontakt zu dem Informanten O. hergestellt hatte, als auch von dem Informanten selbst nicht bestätigt. Der Vermerk von Herrn S.

zu dem damaligen Treffen liegt vor. Er enthält jedoch keine Angaben zu dem von ihm behaupteten Sachverhalt „MUNDLOS/NSU“.

In vielen Einzelpunkten konnte die Aussage von Herrn S. als unzutreffend widerlegt werden, so etwa seine Darstellung, der Informant O. sei in der JVA Bruchsal inhaftiert gewesen sowie die Darstellung der Zeitläufe. Durch die im PUA gemachten Aussagen insbesondere der ehemaligen Präsidenten des LfV BW Dr. Rannacher und Schmalzl sowie der Zeugin Neumann konnte der Sachverhalt ebenfalls nicht bestätigt werden. Alle drei haben vielmehr ganz erhebliche Zweifel hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Darstellung des Herrn S. geäußert. Die Aussage von S. wurde auch durch den PUA NSU letztlich nicht als glaubwürdig eingestuft.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Sachverhalt nicht so ereignet hat, wie von Herrn S. dargestellt. Es konnten letztlich keinerlei Belege sowohl für den Inhalt des Gesprächs zwischen Herrn S. und dem Informanten O. sowie die angebliche Aufforderung durch Bedienstete des LfV BW, einen von Herrn S. gefertigten Vermerk zu vernichten, gefunden werden. Der in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebrachte Vorwurf, das LfV BW habe seinerzeit gezielt darauf hingewirkt, die Hinweise von Herrn S. auf MUNDLOS und den NSU zu unterdrücken, entbehrt daher jeder Grundlage.

b. European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)

Allgemeines

Der PUA NSU hat sich auch mit der Frage befasst, ob belegbare Kontakte zwischen dem EWK KKK und dem Trio bestanden haben. Einziger Anhaltspunkt dafür war, dass eine Quelle des BfV (im Abschlussbericht des PUA NSU als „Q 1“ bezeichnet) auch zeitweise Mitglied im EWK KKK gewesen ist und sich deren Namen zugleich auf einer Kontaktliste von MUNDLOS befand.⁷⁵ Ein Beleg für Kontakte zwischen dem EWK KKK und dem Trio konnte im Ergebnis nicht gefunden werden.⁷⁶

⁷⁵ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 188.

⁷⁶ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S.180 ff.

Der EWK KKK wurde am 1. Oktober 2000 durch den baden-württembergischen Rechtsextremisten A. S. gegründet. Die ca. 20 Mitglieder kamen aus unterschiedlichen Bundesländern und waren über das Internet oder durch direkte Ansprachen geworben worden. Im Jahr 2001 wurden die in Deutschland aufgetretenen Gruppen des KKK, u. a. auch der EWK KKK, von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Beobachtungsobjekt erhoben. Zuvor waren die KKK-Gruppen als rechtsextremistischer Verdachts- bzw. Prüffall behandelt worden.

Der EWK KKK hat nach Erkenntnissen des LfV BW versucht, rassistisches Gedankengut zu verbreiten, um eine gesellschaftliche Ordnung zu errichten, die dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes sowie dem darin garantierten Persönlichkeitsrecht widerspricht.

Maßnahmen des LfV BW und des BfV gegen den EWK KKK

Der EWK KKK war seit dem Bekanntwerden seiner Gründung im Jahr 2000 Ziel umfangreicher nachrichtendienstlicher Aufklärungsmaßnahmen. So konnte seine Existenz bestätigt, sein Wirken und die Namen seiner Mitglieder festgestellt werden, u. a. auch die zeitweilige Mitgliedschaft von zwei Polizeibeamten.

Am 31. August 2002 fand schließlich eine konzertierte Anspracheaktion der Mitglieder des EWK KKK durch das BfV, das LfV BW und anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz statt. Ziel der Maßnahme war es, Informationen zu der Gruppierung zu erhalten und eine Verunsicherung der Szene zu bewirken. Nach Einschätzung des LfV BW sowie des BfV konnte die Aktion als Erfolg gewertet werden. Die Maßnahme habe die Zielpersonen überrascht und verunsichert. Es wurde davon ausgegangen, dass einige Mitglieder ihren Verbleib im EWK KKK kritisch überdenken würden. Die beiden Polizeibeamten, die kurzzeitig Kontakt zum EWK KKK hatten, waren im Übrigen nicht in die Anspracheaktion einbezogen.

Der EWK KKK ist nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden letztlich aufgrund von internen Meinungsverschiedenheiten auseinandergebrochen. Seit

spätestens Ende 2003 konnten keine Aktivitäten des EWK KKK mehr in Baden-Württemberg festgestellt werden.

Sicherheitsproblem beim LfV BW

Im Zuge der Zuarbeit des LfV BW zu dem vom Innenministerium Baden-Württemberg erstellten Bericht „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) - Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“⁷⁷ im August 2012 erfolgte die (nochmalige) Aufarbeitung eines Vorgangs, der sich bereits im Jahr 2002 ereignet hatte. Dem liegt - zusammengefasst - folgender Sachverhalt zugrunde:

a.) Im September 2002 erhielt das LfV BW von verschiedenen Stellen Hinweise, dass es aus den Reihen der Sicherheitsbehörden einen Hinweisgeber geben müsse, der die Führung des EWK KKK - A. S. - mit vertraulichen Informationen versorge. Das LfV führte daraufhin von September bis Ende 2002 Maßnahmen zur Aufklärung des Verdachts des Geheimnisverrats durch. Nach dem Ergebnis der Aufklärungsmaßnahmen ging das LfV BW davon aus, dass der begründete Verdacht sich mit hoher Wahrscheinlichkeit gegen einen bestimmten Beamten des LfV BW richtete.

Der Beamte wurde in einem Personalgespräch im Februar 2003 mit dem Sachverhalt konfrontiert. Es wurde ihm eröffnet, dass ihm aufgrund des Verdachts des Geheimnisverrats die Sicherheitsermächtigung entzogen werden müsse und er deshalb nicht weiter im LfV BW beschäftigt sein könne. Er hat den gegen ihn erhobenen Vorwurf indes nicht eingeräumt. Mit der ihm vorgeschlagenen Lösung einer Abordnung zum Regierungspräsidium Stuttgart erklärte er sich aber einverstanden. Diese Abordnung erfolgte daraufhin. Von Februar 2006 bis Januar 2014 war bzw. ist der Beamte auf seinen Antrag hin beurlaubt. Im Juni 2011 erfolgte erstmals seit seiner Abordnung eine Kontaktaufnahme des Beamten mit dem LfV BW. Gegenstand der Gespräche war seine künftige berufliche Tätigkeit. Eine Rückkehr des Beamten ins LfV BW und eine Beschäftigung dort ist jedoch ausgeschlossen.

⁷⁷ vgl. Bericht vom 20. August 2012 unter http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Meldungen/289930.html?referer=81115&template=min_meldung_html&_min=_im.

Nachdem eine Aufarbeitung der diesbezüglichen Akten erfolgt war, unterrichtete das LfV BW das Innenministerium im August 2012 über den Personalfall im Kontext EWK KKK. Nach entsprechender Prüfung durch das Innenministerium wurde das LfV BW mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 gebeten, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Das Disziplinarverfahren wurde mit Verfügung vom 17. Oktober 2012 eingeleitet. Danach erhielt der Beamte Gelegenheit zur Äußerung und es wurden mehrere Zeugen zu dem Sachverhalt vernommen. Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 erfolgte die Anhörung des Beamten. Mit Disziplinarverfügung vom 2. Oktober 2013 wurde gegenüber dem Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis angeordnet. Gestützt wurde die Entscheidung auf den genannten Sachverhalt des Geheimnisverrats sowie weitere Vorkommnisse beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Beamte hat gegen die Verfügung Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Das LfV BW hat zwischenzeitlich eine Klageerwiderung abgegeben und die Akten zu dem Verfahren an das Gericht übersandt. Der Rechtsstreit ist derzeit noch anhängig.

Wegen weiterer Einzelheiten zu diesem Sachverhalt wird auf den mit Datum vom 24. Oktober 2012 vom Innenministerium vorgelegten - offen zugänglichen - Bericht „Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ verwiesen.

Bewertung

Im LfV BW wurden seinerzeit intensive Überlegungen angestellt, welche Konsequenzen aus dem Verdacht des Geheimnisverrats zu ziehen sind. In die durchgeführte Abwägung wurde das gewichtige Interesse einer straf- bzw. disziplinarrechtlichen Ahndung des Verdachts eines schwerwiegenden Geheimnisverrats einbezogen. Dem standen auf der anderen Seite gewichtige Sicherheitsinteressen gegenüber. Die Entscheidung zugunsten der Sicherheitsinteressen ist auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar und vertretbar.

Die Entscheidung in 2002/2003 hätte allerdings nicht den endgültigen Verzicht auf eine Strafanzeige bedeuten müssen. Innerhalb der Verjährungsfrist (fünf Jahre) hätte man erneut eine Abwägung vornehmen und eine Strafanzeige zumindest prüfen können.

Dazu ist jedoch anzumerken: Anhand der Akten kann nicht mehr festgestellt werden, ob zu einem späteren Zeitpunkt nochmals eine intensive Prüfung der Möglichkeit eines Straf- oder Disziplinarverfahrens stattgefunden hat. Es steht nicht fest, dass eine erneute Abwägung zu einem anderen Ergebnis als damals geführt hätte. Denn Sicherheitsinteressen waren nach wie vor gegeben. Es kann daher heute nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass bei einer späteren erneuten Abwägung eine andere Entscheidung getroffen worden wäre.

Hinsichtlich der Folgen des dargestellten Sicherheitsproblems kann festgehalten werden, dass die Informationen des anonymen Hinweisgebers der EWK KKK -Gruppe vor Augen geführt haben, dass sie im Blick der Sicherheitsbehörden standen. Darüber hinaus sind keine negativen Folgen bekannt geworden.

Festzuhalten ist auch, dass zwischen diesem Sachverhalt und dem NSU-Komplex kein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Nach interner Prüfung des Sachverhalts wurde zügig über die Frage der Einleitung eines Disziplinarverfahrens entschieden und dieses auch umgehend eingeleitet. Eine Disziplinarverfügung wurde zwischenzeitlich erlassen. Das Ergebnis des derzeit laufenden Verwaltungsgerichtsverfahrens bleibt abzuwarten.

Konsequenzen aus der Aufarbeitung des Sicherheitsproblems 2002

Die Aufarbeitung des Sicherheitsproblems im Jahr 2002 hat keine grundsätzlichen strukturellen Defizite beim LfV BW gezeigt. Bei dem Fall, der für das Sicherheitsproblem im Jahr 2002 ursächlich war, hat es sich lediglich um einen Einzelfall gehandelt.

Gleichwohl hat das LfV BW die nachfolgend dargestellten Maßnahmen umgesetzt, um künftig eine sachlich und rechtlich angemessene Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen und auf Verdachtsmomente für die Begehung einer Straftat sicherzustellen. Zudem wurden präventive Maßnahmen ergriffen, um Bezüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu extremistischen Organisationen auch künftig sicher auszuschließen.

Es wurden - über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betroffenen Beamten hinaus - insbesondere folgende konkrete Maßnahmen ergriffen:

- Um mutmaßliche Straftaten und Dienstpflichtverletzungen zu erkennen und darauf zu reagieren, hat das LfV BW zwischenzeitlich die Dienstanweisung zur Verarbeitung von sicherheitserheblichen Informationen über Bedienstete des LfV BW vom 4. Februar 2013 (DA sicherheitsempfindliche Informationen) mit Zustimmung des Innenministeriums in Kraft gesetzt. Mit dieser Dienstanweisung wird sichergestellt, dass innerhalb des LfV BW eine einheitliche Verarbeitung von Informationen stattfindet, die sicherheitserhebliche Erkenntnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV BW enthalten oder aus denen sich der Verdacht einer Straftat oder eines Dienstvergehens ergibt.
- Die Dienstanweisung enthält als Lehre aus dem Sicherheitsvorkommnis im Jahr 2002 unter anderem eine Regelung für die Fälle, in denen bei dem Verdacht auf Begehung einer Straftat eine Strafverfolgung aus Gründen des Geheimschutzes wegen übergeordneter öffentlicher Interessen oder wegen fehlender Ermächtigung zunächst nicht in Betracht kommt. Nach Ziffer 8 der DA sicherheitsempfindliche Informationen ist in diesen Fällen künftig mindestens jährlich und insbesondere vor einer Verfolgungsverjährung zu prüfen, ob die Gründe weiterhin bestehen.
- Bei den durch das Personalreferat des LfV BW durchgeführten Bewerbungsauswahlverfahren wird anhand eines Fragebogens bereits im Bewerbungsgespräch die Haltung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgeprüft. Durch die nachfolgende Sicherheitsüberprüfung bei allen neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LfV BW ist si-

chergestellt, dass keine Bezüge zu extremistischen Gruppierungen bestehen.

- Der Bereich des personellen Geheimschutzes wurde personell verstärkt, um die nach § 18 Abs. 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vorgesehene Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung bei Bediensteten des LfV BW konsequenter durchführen zu können.

A. S. als Vertrauensperson des LfV BW?

Zur Frage einer möglichen Tätigkeit von A. S. als Vertrauensperson des LfV BW wurden verschiedentlich Spekulationen - auch in der Presse - geäußert. Dazu ist anzumerken, dass sich das LfV BW grundsätzlich nicht zu operativen Angelegenheiten äußert. A. S. bestreitet bis zum heutigen Tage eine Tätigkeit als Vertrauensperson für das LfV BW (so auch gegenüber dem PUA NSU⁷⁸).

„Honigtopfthese“ zu EWK KKK

Von Mitgliedern des PUA NSU⁷⁹ und auch der Presse (z. B. Stuttgarter Zeitung vom 27. Mai 2013) wurde vereinzelt die Frage aufgeworfen, „ob der EWK KKK in Schwäbisch Hall in Wahrheit ein „Honigtopf“ gewesen ist, als Köder aufgestellt von baden-württembergischen Sicherheitsstrategen, um näher an die rechte Szene heranzukommen“. Dabei handelt es sich jedoch um reine Mutmaßungen. Belege für diesen Vorwurf wurden nicht genannt.

Die damals zuständige Referatsleiterin im LfV BW Neumann hat bei ihrer Vernehmung im PUA NSU am 18. April 2013 auf diese Frage geantwortet, dass diese Vermutung nicht zutreffe.

Der EWK KKK löste sich im Übrigen nach einer konzertierten Anspracheaktion mehrerer Verfassungsschutzämter bei Klanmitgliedern im August 2002 nach und nach auf. Der Sinn und Zweck dieser Aktion würde sich nicht erschließen, wenn der EWK KKK als „Testballon“ der Verfassungsschutzbehörden gedacht gewesen sein sollte.

⁷⁸ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 1049.

⁷⁹ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 180.

A. S. hat im Übrigen selbst öffentlich mitgeteilt, dass er seinerzeit nicht als Quelle des LfV BW im EWK KKK tätig war.

Im Ergebnis entbehrt die - ohnehin nicht belegte - Behauptung, der EWK KKK sei von den Sicherheitsbehörden im Land Baden-Württemberg als eine Art „Testballon“ oder „Honigtopf“ gegründet worden, jeglicher Grundlage. Dem LfV BW ist es im Übrigen schon mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip untersagt, selbst extremistische Organisationen zu gründen oder maßgeblich Einfluss auf solche zu nehmen.

A. S. als mutmaßliche Kontaktperson des Trios?

Der PUA NSU hat sich auch mit der Frage befasst, ob der Gründer des EWK KKK - A. S. - eine Kontaktperson des Trios gewesen ist. Er hat in diesem Kontext zu einer vom LfV Sachsen gefertigten „Kontaktliste“ vom 7. März 2000 an die Verfassungsschutzbehörden Sachsens und Baden-Württembergs mit Schreiben vom 4. Juli 2013 verschiedene Fragen gerichtet, die in der Folge auch jeweils - sehr zeitnah - beantwortet wurden.

Am 2. Juli 2013 übersandte das LfV Sachsen diese „Kontaktliste“ vom 7. März 2000 an das LfV BW. Die als Zusammenstellung möglicher Kontaktpersonen im „Fall Terzett“ bezeichnete Liste enthält die Namen von 22 Personen, wobei von diesen lediglich A. S., damals wohnhaft in Schwäbisch-Hall, aus Baden-Württemberg stammt.

Auf der Liste ist A. S. in der Spalte „bek.“ (möglicherweise: „bekanntgeworden“) mit dem Zusatz „Straftat“ aufgeführt.

Bei dieser Straftat handelt es sich nach Auskunft des LfV Sachsen um ein Hausfriedensbruchsdelikt und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen aus dem Jahr 1993. Diese Straftat führte offenbar zur Aufnahme von A. S. auf die Kontaktliste.

Seitens des LfV Sachsen wurde in der Folge mitgeteilt, dass sich der im Rahmen der Operation „Terzett“ verfasste Vermerk nicht auf mögliche Kontaktpersonen des Trios bezogen habe.

Vielmehr handele es sich dabei um eine Auflistung möglicher Kontaktpersonen von A. G., der Zielperson einer im März 2000 vom LfV Sachsen eingeleiteten Observationsmaßnahme. Hintergrund für die Observation seien Erkenntnisse des LfV Thüringen gewesen, wonach A. G. berichtet habe, „dass es den Dreien gut gehe“. Die Liste habe als Handreichung für die Observationskräfte der Observation des A. G. dienen sollen. Damit sollte die Identifizierung von Kontaktpersonen des Zielobjekts erleichtert werden.

Die Zielperson der Observation, A. G., wohnt seit 2001 in Baden-Württemberg, war wie A. S. in der Musikszene aktiv und spielte in der Band „Noie Werte“, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die beiden Personen durch Musikveranstaltungen kannten. Hinweise auf tatsächliche Kontakte konnten indes nicht gefunden werden.

In seinen Antworten auf die Fragen des PUA NSU teilte das Innenministerium Baden-Württemberg in zwei Schreiben im Juli 2013 mit, dass die „Kontaktliste“ vom 7. März 2000 dem LfV BW am 2. Juli 2013 vom LfV Sachsen erstmals übersandt worden war.

Diese Liste war damals nicht beim LfV BW eingegangen und lag dem LfV BW auch zu keinem anderen Zeitpunkt vor dem 2. Juli 2013 vor.

Auf die Frage, ob das LfV BW weitere Informationen aus Sachsen zu A. S. erhalten habe, wurde geantwortet, dass dem LfV BW ein Schreiben des LfV Sachsen vom 23. April 1998 vorliege. A. S. wird darin auf einer Liste der Ordnerkräfte für den 1. Mai-Aufzug 1998 in Leipzig / Sachsen aufgeführt.

Die Frage, ob das LfV BW in diesem Zusammenhang von sich aus Erkenntnisse über A. S. an das LfV Sachsen oder an eine andere Sicherheitsbehörde mitgeteilt habe, wurde verneint. Mitgeteilt wurde auch, dass das LfV BW in diesem Zusammenhang mit der Erstellung dieser Liste auf Anfrage keine Er-

kenntnisse über A. S. an das LfV Sachsen oder eine andere Sicherheitsbehörde mitgeteilt hat.

Bezogen auf die Frage, ob das LfV BW in anderen Zusammenhängen Erkenntnisse über A. S. an andere Sicherheitsbehörden mitgeteilt hat und wenn ja, wann und an welche Behörde, hat das LfV BW geantwortet, dass im hier maßgeblichen Zeitraum der aktuell vorgenommenen Sichtung sämtlicher Akten aus den Jahren 1992-2011 seitens des LfV BW eine Vielzahl an Berichten und Erkenntnismitteilungen, die Bezüge zu A. S. aufweisen, an andere Verfassungsschutzbehörden versandt worden seien. Das Innenministerium hat seinem Antwortschreiben an den PUA NSU eine Auflistung dieser Berichte und Erkenntnismitteilungen beigelegt.

Auf die Frage des PUA NSU, ob dem LfV BW Erkenntnisse bekannt seien, die Verbindungen von A. S. zur rechtsextremistischen Szene nach Thüringen oder Sachsen aufgezeigt hätten, wurde mitgeteilt, dass A. S. sowohl in EWK KKK-Bezügen als auch in der rechtsextremistischen Musikszene aktiv und darüber hinaus auch Mitglied der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) gewesen ist. Er pflegte sceneübliche regionale und überregionale Kontakte, auch nach Thüringen und Sachsen.

Entsprechende Erkenntnisse über solche Kontakte im Rahmen von Konzerten o. ä. ergeben sich aus den angesprochenen und dem PUA NSU übermittelten Fundstellen. Darüber hinaus erbrachte die Aktensichtung noch weitere Erkenntnisse über Verbindungen, die A. S. nach Thüringen und Sachsen, überwiegend aufgrund seiner Aktivitäten in den rechtsextremistischen Skinheadbands bzw. Musikprojekten „Celtic Moon“, „Höllenhunde“ und „Wolfsrudel“, hatte. Auch insoweit wurde dem Schreiben an den PUA NSU eine entsprechende Auflistung der Erkenntnisse beigelegt.

Die abschließende Frage, ob dem LfV BW Kontakte von A. S. zu den Personen aus Ludwigsburg bekannt seien, die auf der sogenannten „Garagenliste von MUNDLOS“ verzeichnet sind, wurde verneint. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass die Garagenliste im Zusammenhang mit Beweisbeschluss BW 13 vom 21. März 2013 nach relevanten Bezügen zu Baden-Württemberg über-

prüft worden war, die Aktensichtung aber keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse gebracht habe.

Bewertung

Nach den durchgeführten Überprüfungen ergeben sich keine Anhaltspunkte für belegbare Kontakte zwischen Mitgliedern des EWK KKK aus Baden-Württemberg und dem Trio. Dies gilt insbesondere auch für die Person A. S. Es konnten keine Belege dafür gefunden werden, dass A. S. eine Kontaktperson des Trios gewesen ist. Somit beschränkt sich der Zusammenhang zwischen dem NSU und der Gruppe des EWK KKK darauf, dass sich auf einer Kontaktliste des MUNDLOS der Name einer Person (Q 1) befindet, der auch (zeitweilig) Mitglied im EWK KKK war. Weitere Bezüge konnten nicht festgestellt werden.

Ergänzende Aktenanforderung des PUA NSU zu A. S.

Mit Schreiben vom 30. August 2013 - und damit nach Vorlage des Abschlussberichts des PUA NSU (22. August 2013) - wandte sich das Sekretariat des PUA NSU an das Innenministerium und teilte mit, dass von Mitgliedern des Ausschusses noch Unterlagen zu A. S. gewünscht würden, da diese aus verschiedenen Gründen nicht uninteressant erschienen.

Das Ausschussesekretariat ersuchte das Innenministerium darum, die genannten Vorgänge auch noch nach Beendigung des Ausschusses dessen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Auf Nachfrage des Innenministeriums aufgrund aufgekommener Zweifel, erklärte das Ausschussesekretariat, dass Rechtsgrundlage für die erbetene Aktenübersendung das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags sei.

In der Folge übermittelte das Innenministerium dem PUA NSU die vom Ausschussesekretariat erbetenen Akten (insgesamt 81 Aktenvorgänge) zu A. S. mit Schreiben vom 17. September, 19. September und 2. Oktober 2013.

Aus den übersandten Unterlagen ergaben sich keine weitergehenden Erkenntnisse. Das Innenministerium erhielt auch keine Rückäußerung mehr durch den PUA NSU bzw. das Ausschussesekretariat.

Aktuelle Erkenntnisse zu KKK-Gruppen in Baden-Württemberg

Dem LfV BW liegen keine Erkenntnisse über Nachfolgeorganisationen des 2000 unter Führung des baden-württembergischen Rechtsextremisten A. S. gegründeten EWK KKK vor. In Baden-Württemberg können seit Ende 2003 keine Aktivitäten des EWK KKK mehr festgestellt werden.

Ebenso liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse über Aktivitäten anderer KKK-Gruppen in Baden-Württemberg vor. Es gab und gibt immer wieder vereinzelte Hinweise zu Personen, die mit dem KKK in Verbindung gebracht werden, oder zu angeblichen Strukturen des KKK in Deutschland und in Baden-Württemberg. Im Internet lassen sich nach wie vor Veröffentlichungen verschiedenster KKK-Gruppen finden. Diese Veröffentlichungen stellen jedoch für sich betrachtet noch keinen ausreichenden Beleg für die Existenz aktiver Strukturen in Baden-Württemberg dar.

Das LfV BW und die Polizei gehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diesen Hinweisen nach. Das LfV BW steht zur Aufklärung möglicher KKK-Strukturen in engem Kontakt mit dem LKA BW und den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 wurde dem LKA BW - EG Umfeld - auf Anfrage mitgeteilt, dass dem LfV BW weder Erkenntnisse über Nachfolgeorganisationen des EWK KKK in Baden-Württemberg noch über Aktivitäten anderer KKK-Gruppen in Baden-Württemberg vorliegen.

Hinweisen Ende 2012 zu Folge soll „Didi White“ aus Schwäbisch Hall Anführer eines deutschen Ablegers des „United Northern and Southern Knights of the Ku Klux Klan (UNSK-KKK)“ sein. „Didi White“ konnte als D. B. identifiziert werden. Er bezeichnete sich selbst als Deutschland- und Europachef der UNSK-KKK. Es konnte festgestellt werden, dass er in einen bundesweit vernetzten Klan eingebunden ist. Die jeweils zuständigen Behörden für Verfassungsschutz wurden unterrichtet.

Anhaltspunkte für Strukturen des Klans in Baden-Württemberg oder weitere Mitglieder des UNSK-KKK in Baden-Württemberg liegen derzeit nicht vor. Der UNSK-KKK ist in Baden-Württemberg bisher nicht durch Aktivitäten in Erscheinung getreten. Eine Verbindung zwischen dem UNSK KKK und dem EWK KKK oder ein Zusammenhang mit dem NSU-Komplex ist nicht erkennbar.

c. Komplex Hinweisgeber G./„Krokus“

Sowohl der PUA NSU⁸⁰ als auch die Ermittlungsbehörden haben sich mit der Frage befasst, ob bereits kurz nach der Tat in Heilbronn beim LfV BW Hinweise der Auskunftsperson und späteren Informantin „Krokus“ vorlagen, wonach der Gesundheitszustand des verletzten Polizisten A. durch rechtsextremistische Kreise beobachtet worden sei und ob es unterlassen wurde, diese Hinweise an die Polizei weiterzugeben.

a.) Grund für diese Prüfung war eine E-Mail des Hinweisgebers G. vom 14. April 2012 an das Innenministerium Baden-Württemberg. Darin gab G. an, er habe Informationen einer Vertrauensperson des LfV BW zu Verbindungen des rechtsextremistischen Spektrums zu der Tat in Heilbronn. Bei der Quelle handelte es sich um Frau K., die (seinerzeitige) Lebensgefährtin des Herrn G. Frau K. wurde in der Zeit von Juli 2007 bis zu ihrer Abschaltung im März 2011 als Quelle des LfV BW unter dem Namen „Krokus“ geführt.

In seiner E-Mail vom 14. April 2012 führte Herr G. aus, „Krokus“ habe im Zuge ihrer Tätigkeit für das LfV BW den Auftrag gehabt, Kontakte zu Frauen aus dem rechtsradikalen Spektrum im Raum Hohenlohe herzustellen. In diesem Zusammenhang habe sie die NPD-Funktionärin und Friseurin N. R. kennengelernt. Von dieser habe sie erfahren, dass eine Krankenschwester an einem geheim gehaltenen Ort - dem Krankenhaus Ludwigsburg - Informationen für rechtsgerichtete Kreise sammle. In diesem Zusammenhang sei zunächst mitgeteilt worden, dass der bei der Tat in Heilbronn verletzte Polizist A. im Koma läge und wohl den Mordanschlag nicht überleben werde.

⁸⁰ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 650 ff.

Zu einem späteren Zeitpunkt sei dann berichtet worden, dass man keine weiteren Aktivitäten entfalten müsse, da sich der Polizeibeamte nicht mehr an den Tatablauf oder an beteiligte Personen erinnern könne.

Diese Informationen habe „Krokus“ ihrem seinerzeitigen VP-Führer unmittelbar nach der Tat in Heilbronn (Anmerkung: d. h. zu einem Zeitpunkt, als „Krokus“ noch gar nicht Informantin des LfV BW war) mitgeteilt. Die Meldung sei vom LfV BW aber nicht an die zuständigen Ermittler der Soko „Parkplatz“ weitergegeben worden. Vielmehr habe ihr VP-Führer ihr erklärt, sie solle sich aus der Sache heraushalten, denn es sei Sache der Polizei, in diesem Mordfall zu ermitteln. Nach Bekanntwerden der Taten des NSU habe Frau K. diesen Sachverhalt erneut - sowohl dem LKA BW als auch nochmals dem LfV BW - mitgeteilt.

Herr G. hat diese Sachverhaltsdarstellung in einer „vereidigten Aussage“ vor dem zuständigen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof dann nochmals wiederholt.

b.) In der Folge wurde Frau K. vom LKA BW als Zeugin zu diesem Sachverhalt vernommen. In ihrer Vernehmung am 3. Mai 2012 teilte sie mit, dass sie hierzu nichts sagen könne. Die Aussage von Herrn G. sei unzutreffend, eine entsprechende Information sei von ihr nicht an ihn übermittelt worden. Sie könne lediglich bestätigen, dass sie ihre Freundin N. R. in deren Friseursalon aufgesucht habe. Bei einem dabei geführten Gespräch sei man auf den Polizistenmord im Jahr 2007 zu sprechen gekommen. Dieses Gespräch habe aber nicht im Herbst 2011, sondern bereits im Jahr 2007 stattgefunden, als das Thema noch aktuell gewesen sei.

N. R. habe erzählt, dass sie eine Bekannte habe, die im Krankenhaus Ludwigsburg arbeite, in dem der Polizist A. behandelt werde. Diese habe ihr mitgeteilt, dass es dem Polizeibeamten soweit gut gehe. Mehr sei nicht gesprochen worden. Dies habe sie - Frau K. - Herrn G. - wohl Ende 2011/Anfang 2012 - erzählt. In dieser Vernehmung bestritt Frau K., jemals einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit nachgegangen zu sein.

In Folge einer schriftlichen Anfrage der BAO Trio des BKA an das LfV BW vom 15. Mai 2012 fand am 10. Juli 2012 beim BKA eine Besprechung zwischen Vertretern der BAO Trio und des LfV BW statt. Bei diesem Treffen wurde den Besprechungsteilnehmern des BKA durch das LfV BW offenbart, dass Frau K. zu einem früheren Zeitpunkt als Quelle des LfV BW geführt worden sei. Außerdem wurde dem BKA mitgeteilt, dass der VP-Führer der Quelle zu keinem Zeitpunkt von der Quelle einen Hinweis im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex erhalten habe.

Zur Beantwortung der Anfrage des BKA vom 15. Mai 2012 teilte das LfV BW im Nachgang zu der Besprechung vom 10. Juli 2012 dem BKA mit Schreiben vom 16. Juli 2012 mit, dass dem LfV BW zu der Sachverhaltsschilderung des Herrn G. keinerlei Erkenntnisse vorlägen. Wären dem LfV BW solche Erkenntnisse bekannt geworden, hätte man sie umgehend an die ermittelnde Polizeidienststelle weitergeleitet. Die Behauptungen des Herrn G. seien, wie die vielen Behauptungen zuvor, nicht glaubwürdig.

Aus Gründen der Sicherstellung der nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung und zum Schutz der ehemals für das LfV BW tätigen Quelle konnte das LfV BW zu Fragen über die damals noch nicht durch sie selbst öffentlich enttarnte Quelle nicht offen verwertbar schriftlich Stellung nehmen, sondern sah sich vielmehr an seine Verschwiegenheitspflicht ihr gegenüber gebunden. Daher wurde diesbezüglich lediglich auf die Besprechung beim BKA am 10. Juli 2012 verwiesen.

Das LKA BW wurde vom LfV BW in einer Besprechung am 21. September 2012 in gleichem Umfang wie das BKA zuvor unterrichtet. Eine schriftliche Anfrage des LKA BW vom 12. November 2012 wurde mit Schreiben des LfV BW vom 28. November 2012 beantwortet

c.) Der PUA NSU hat den Quellenführer von „Krokus“ - Herrn Ö. - am 24. Juni 2013 vernommen. Dabei hat dieser ausgesagt, dass „Krokus“ vor ihrer Tätigkeit für das LfV BW Informationen aus dem Kleinkriminellenbereich an den Staatsschutz weitergegeben habe. Da „Krokus“ Interesse daran gehabt habe, für ihre Informationen Geld zu bekommen, habe sie der Staatsschutz an das

LfV BW vermittelt. Im Juli 2007 habe ein erstes Gespräch zwischen dem LfV BW und „Krokus“ stattgefunden.

Die Zielrichtung für die Tätigkeit von „Krokus“ für das LfV BW habe sich daraus ergeben, dass ihre Freundin mit einem NPD-Funktionär liiert gewesen sei und dass sie regelmäßig zu einer Friseurin (N. R.) gegangen sei, die dem rechtsextremistischen Bereich zuzuordnen sei. „Krokus“ war dann ab Juli 2007 Auskunftsperson des LfV BW zur rechtsextremistischen Szene. Während dieser Zeit hat sie Informationen über die Skinheadszene angeboten, die sie in dem Friseursalon von N. R. erhalten hatte. Vom LfV BW wurde sie als freundlich, aufgeschlossen, in geordneten Verhältnissen lebend und zuverlässig eingeschätzt.

In seiner Vernehmung hat Herr Ö. dies dahingehend konkretisiert, dass es sich bei der Quelle „Krokus“ bis zum Jahreswechsel 2010/2011 um eine Person mit eher unterdurchschnittlichem Zugang gehandelt habe, deren Informationsgehalt jedoch bis dahin als im Allgemeinen zuverlässig gegolten habe. Sie sei „keine Superquelle“, aber eine durchaus nachrichtenehrliche Person gewesen. Krokus habe vorrangig über Skinhead-Termine Auskünfte geben sollen. Ihre Informationen seien aber nicht ergiebig gewesen.

Die Frage, ob „Krokus“ ihm nach der Tat in Heilbronn Informationen des Inhalts habe zukommen lassen, dass die rechtsextreme Szene in Baden-Württemberg versucht habe, sich mittels einer Krankenschwester ein Bild über den Gesundheitszustand des schwerverletzten Polizeibeamten zu verschaffen, hat Herr Ö. eindeutig verneint.⁸¹

d.) Ab Januar 2008 wurde „Krokus“ von der Auskunftsperson zur Informantin des LfV BW und beobachtete bei dieser Tätigkeit vor allem das frühere Beobachtungsobjekt die Partei „Die Linke“.

Nachdem „Krokus“ zu Beginn des Jahres 2011 eine Beziehung mit Herrn G. aufgenommen hatte, wurde sie für das LfV BW nicht mehr steuerbar. Im Januar 2011 hatte Herr Ö. während ihrer Tätigkeit für das LfV BW letztmalig te-

⁸¹ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 652 ff

lefonischen Kontakt zu ihr. Die Zusammenarbeit mit Krokus wurde am 15. Februar 2011 beendet. In der Folge gab es nur noch einen Kontakt zwischen Herrn Ö. und „Krokus“ im April 2012, nachdem sich „Krokus“ vorübergehend von Herrn G. getrennt hatte, und dieser seine ehemalige Freundin bedroht hatte. Seitdem hat es keinen Kontakt von Herrn Ö. zu „Krokus“ gegeben.

e.) In der Folge hat das LKA BW die Krankenschwester L. R. (seinerzeit L. S.) - die ihr laut einer Aussage von N. R. vor einigen Jahren bei einem Friseurbesuch von dem Polizeibeamten erzählt habe, der auf ihrer Station gelegen habe und schwer angeschlagen sei - vernommen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Diese konnte sich aber an ein entsprechendes Gespräch nicht erinnern. Auch sei sie mit der Pflege des verletzten Polizisten nicht selbst befasst gewesen und habe ihn nie gesehen. Er habe auf einer anderen Station in derselben Klinik (SRH Fachkrankenhaus Neresheim) gelegen.

Das LKA BW hat die Krankenschwester im Ergebnis als unverdächtig eingeschätzt. Sie scheine tatsächlich nicht zu wissen, dass es die NSU-Mordserie gegeben habe und habe ihren Äußerungen bei Gesprächen mit Frau N. R. offenbar keinerlei Bedeutung beigemessen.

Bewertung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Behauptungen des Hinweisgebers G. hinsichtlich des gezielten Ausspähens des verletzten Polizeibeamten durch eine Krankenschwester jeder Grundlage entbehren. Die Darstellung des von Herrn G. behaupteten Sachverhalts wurde im Ergebnis durch nichts bestätigt, insbesondere nicht durch die Krankenschwester L. R. Auch der ehemalige VP-Führer von „Krokus“, Herr Ö., hat der Darstellung eindeutig und glaubhaft widersprochen. Insbesondere gezieltes Interesse der rechtsextremen Szene, Mordpläne und der Rücktritt von diesen Plänen nach der Feststellung des Gedächtnisverlusts des Polizisten A. können mit den vorliegenden Informationen nicht untermauert werden.

Hinsichtlich der Interessenlage von Frau K. stellt sich die Frage, welchen Grund das LfV BW und Frau K. hätten haben sollen, solche wichtigen Er-

kenntnisse für sich zu behalten bzw. diese bei der Vernehmung abzustreiten. Ein Motiv hierfür ist weder für das LfV BW noch für Frau K. zu erkennen. Für Frau K. als Privatperson wäre es dabei immerhin um 300 000 Euro Belohnung gegangen, von der ihr ein Teil zugestanden hätte, wenn die Tat aufgrund ihrer Erkenntnisse hätte aufgeklärt werden können. Schon deshalb erscheinen Herrn G.s Behauptungen als unglaubwürdig.

Im Übrigen hätte das LfV BW bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse zum Anschlag in Heilbronn - wie bereits von Herrn Ö. in seiner Aussage vor dem PUA NSU deutlich gemacht - mit Sicherheit umgehend die Polizei informiert. Das LfV BW ist eine Behörde, die auf der Basis des Rechtsstaatsprinzips arbeitet. Auch der Quellenschutz hätte dem nicht entgegengestanden, da auch dieser Grenzen hat, die bei einem Mordversuch sicher überschritten sind.

Herr G. wird auch weder vom LKA BW noch dem LfV BW und letztlich auch nicht vom PUA NSU als glaubwürdig beurteilt. Herr G. ist bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten und mit zahlreichen Fällen (u. a. Eigentums-, Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten) im Fahndungssystem erfasst. Herr G. ist bei verschiedenen Ermittlungsbehörden als notorischer Hinweisgeber bekannt. Sein Wissen sei größtenteils im Internet recherchierbar oder durch ihn nicht belegbar.

Zu den Behauptungen von Herrn G. hat das LfV BW festgestellt, dass sich die Informantin „Krokus“ zum maßgeblichen Zeitpunkt wohl schon selbst gegenüber G. als Quelle des Verfassungsschutzes enttarnt hatte, obwohl ihr VP-Führer sie immer wieder aufforderte, dies nicht zu tun. G.s Ausführungen in seiner E-Mail vom 14. April 2012 an das Innenministerium sind zum Teil zutreffend, zum Teil aber auch vollkommen aus der Luft gegriffen. Die Informantin „Krokus“ gab weder Informationen zum Polizistenmord der NSU in Heilbronn weiter, noch wurde sie vom LfV BW auf Herrn G. angesetzt.

Die Ermittlungen des LKA BW haben letztlich ergeben, dass dem von Herrn G. geschilderten Sachverhalt ein harmloses Friseurgespräch zugrunde lag, als eine Krankenschwester vor ihrer Hochzeit aus ihrem Berufsleben berichtete.

Auch die Mitglieder des PUA NSU haben in ihren Kommentaren nach der Vernehmung des Zeugen Ö. vor der Presse ausnahmslos deutlich gemacht, dass sie den Hinweisgeber G. nicht als glaubwürdig einstufen.

Festzuhalten ist außerdem, dass das Innenministerium Baden-Württemberg den PUA NSU bereits mit Schreiben vom 27. August 2012 ausführlich über den Komplex G./„Krokus“ informiert hat, d. h. bereits einige Monate, bevor die Thematik letztlich im PUA NSU behandelt und in der Presse thematisiert wurde.

d. Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“

a.) Am 1. Dezember 2011 erschien im „stern“ der Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“. In diesem wurde berichtet, dass ein US-amerikanischer Geheimdienstbericht nahe lege, dass deutsche Verfassungsschützer Zeugen des Heilbronner Polizistenmordes gewesen seien. Es wurde darin ausgeführt, dass ein Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) nahe lege, dass Beamte deutscher Verfassungsschutzbehörden Zeugen der Schüsse auf die Polizistin Kiesewetter und ihren Kollegen, wenn nicht sogar in den Vorfall verwickelt waren. Eine Kopie des Papiers liege dem „stern“ vor.

Darin werde eine Observation vom 25. April 2007 protokolliert. Neben dem Berichtersteller und einem Kollegen der DIA-Spezialeinheit „SIT Stuttgart“ (Special Investigation Team), die sich vor allem in Süddeutschland um islamistische Bedrohungen gegen amerikanische Streitkräfte kümmert und engen Kontakt zu deutschen Sicherheitsbehörden hält, weist das Papier als Teilnehmer auch zwei Beamte des LfV BW oder Bayern aus. Diese hätten zunächst eine Kontaktperson (M.K.) sowie einen nicht identifizierten Verdächtigen observiert, wie dieser 2,3 Millionen Euro in einer Filiale der Santander Bank in Heilbronn vermutlich eingezahlt und sich dann in Richtung Theresienwiese bewegt habe, die der Mann um 13.50 Uhr erreicht habe.

Dort habe die Observation durch einen Zwischenfall mit Schusswaffen geendet, in den offenbar auch ein Beamter aus Baden-Württemberg verwickelt gewesen sei. Bei M.K., dem Mann, den die Agenten am Mittag des 25. April

2007 in Heilbronn observiert hätten, habe es sich um einen Deutschtürken aus Ludwigshafen gehandelt, der als fünfter Mann der Sauerland-Gruppe gelte, die wenige Monate später von der Polizei ausgehoben worden sei, bevor sie islamistisch motivierte Bombenanschläge in Deutschland verüben konnte.

Der „stern“ folgerte daraus, dass sich am 25. April 2007 die Wege des Zwickauer Trios und der Sauerland-Zelle gekreuzt haben. In dem Artikel wurden die Fragen aufgeworfen, ob die Neonazis mit M.K. oder seinem Mittelsmann zu einem Waffengeschäft verabredet gewesen seien, ob die Polizistin und ihr Kollege ihnen dabei in die Quere gekommen sei und ob die Verfassungsschützer ihre Beobachtungen für sich behalten wollten oder mussten, weil sie die laufenden verdeckten Ermittlungen zum Sauerland-Umfeld nicht gefährden durften.

b.) Der Sachverhalt wurde sofort nach Eingang einer dem Bericht vorangegangenen Anfrage des „stern“ innerhalb des LfV BW geprüft. Im Ergebnis kann danach festgehalten werden, dass zu einer Observation von M.K. und zu einer Schießerei von Personen mit rechtsextremistischem Hintergrund beim LfV BW keinerlei Erkenntnisse vorliegen.

Tatsächlich fuhr ein Mitarbeiter des LfV BW aus dem Arbeitsbereich Werbung am 25. April 2007 - dem Tattag - zu einem dienstlichen Einsatz nach Heilbronn. Die Abfahrt in Stuttgart erfolgte ausweislich seines Fahrtenbuchs aber erst um 15 Uhr. Es war vorgesehen, dass dieser Mitarbeiter eine Zielperson aus dem Phänomenbereich des Islamismus treffen sollte. Diese Zielperson war aber nicht M.K.

Der betreffende Mitarbeiter ist sich sehr sicher, dass es zu diesem Treffen nicht gekommen ist. Nach der Erinnerung des Mitarbeiters hat dieser bereits auf der Anfahrt nach Heilbronn Einsatzkräfte der Polizei wahrgenommen. Er geht daher davon aus, dass die Anfahrt zum Einsatzort erst nach dem Tatzeitpunkt erfolgt ist. Zu den weiteren vom „stern“ aufgeworfenen Fragen liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse vor. Zudem wurde ein Kontakt zur Pressestelle des LfV Bayern hergestellt, der ergab, dass das LfV Bayern die Be-

hauptung, auch bayerische Verfassungsschützer seien vor Ort gewesen, zurückweise.

Am 30. November 2011 veröffentlichte das Innenministerium eine Pressemitteilung und teilte darin mit, dass Mitarbeiter des LfV BW nicht Teilnehmer einer vom US-Militärgeheimdienst „DIA“ am 25. April 2007 in Heilbronn durchgeführten Observation und auch nicht Zeugen des Mordes an der Polizisten Kiese Wetter auf der Theresienwiese waren. Auch das BfV teilte am selben Tag mit, dass zum Zeitpunkt des Mordes am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn keine Observation des BfV stattgefunden habe.

c.) Nach Erscheinen des „stern“-Artikels wurde der darin mitgeteilte Sachverhalt (nochmals) vom LKA BW und vom BKA umfassend überprüft. Es haben sich aber keine objektiven Hinweise dafür finden lassen, dass die darin enthaltenen Behauptungen zutreffen.

Zudem hat die US-Botschaft in Berlin auf Bitten des BKA auf die Frage, ob das in Rede stehende Observationsprotokoll als echt oder als Fälschung einzustufen sei, mitgeteilt, dass das vom „stern“ zur Verfügung gestellte Dokument als nicht authentisch einzustufen sei. Obgleich der Verfasser über zumindest rudimentäre Kenntnisse hinsichtlich des Aufbaus derartiger Schreiben verfügt haben müsse, weise es zahlreiche Widersprüche in Bezug auf das Format, die Terminologie und den Inhalt auf. Zudem habe es im April 2007 keine Observationen durch US-Einheiten in Heilbronn gegeben und es habe auch niemals ein SIT in Stuttgart existiert.

d.) In zwei Presseartikeln (vom 24. August 2013 und 15. Januar 2014) wurde dieser Sachverhalt nochmals aufgegriffen. Darin wurde behauptet, dass der Mitarbeiter des LfV BW, der am 25. April 2007 zu einem Werbungsvorhaben in Heilbronn gewesen sei, nicht eine Zielperson aus dem Bereich Islamismus, sondern aus dem Bereich Rechtsextremismus habe treffen wollen. Dies ist, wie eine nochmalige Überprüfung durch das LfV BW ergab, unzutreffend. Zudem wurde behauptet, dass der betreffende Aktenvorgang erst nach November 2011 vernichtet worden sei. Auch dies ist nicht richtig. Wie eine Prüfung

des LfV BW ergab, erfolgte die Vernichtung dieses Aktenvorgangs bereits im Januar 2011.

Bewertung

Wie sich aus den aufgrund der Anfrage des „stern“ durchgeführten Überprüfungen ergeben hat, sind die in dem „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 sowie in weiteren Presseartikeln enthaltenen Sachverhaltsdarstellungen unzutreffend. Weder war zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Mitarbeiter des LfV BW am Tatort oder der Nähe des Tatorts in Heilbronn, noch fand an diesem Tag dort eine Observation der vom „stern“ genannten Personen durch das LfV BW statt. Zudem hat sich das vom „stern“ zitierte Observationsprotokoll eindeutig als Fälschung erwiesen.

Der in diesem Zusammenhang gegen das LfV BW erhobene Vorwurf entbehrt somit jeder Grundlage.

3. Erkenntnisse des LfV BW zu Personen des NSU-Komplexes

a. Vorbemerkung

Die rechtsextremistische Szene im Land war seit Beginn der 90er Jahre Gegenstand einer intensivierten Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Schwerpunkte waren dabei insbesondere der Raum Nordbaden und der Großraum Stuttgart.

Es erfolgten umfangreiche nachrichtendienstliche Maßnahmen gegen Gruppierungen und Personen auch und gerade im Raum Stuttgart und Umgebung. Die dort angesiedelte rechtsextremistische Szene war zu dieser Zeit nicht nur Objekt der nachrichtendienstlichen Beobachtung, sondern auch Gegenstand einer ausführlichen Berichterstattung z. B. im Verfassungsschutzbericht oder bei Vorträgen, Presseinterviews, Ausstellungen u. a.. Von einer Verharmlosung des Rechtsextremismus im Land kann keine Rede sein.

Zum Vorwurf des „Weißen Flecks“ in Ludwigsburg - wie er etwa im PUA NSU des Bundes geäußert worden ist - kann Folgendes angemerkt werden: Richtig

ist, dass das LfV über keine Quellen verfügte, die unmittelbaren Zugang zu den Personen hatten, die im Nachhinein als Kontaktpersonen des NSU in Baden-Württemberg bekannt geworden sind. Zutreffend ist auch, dass im relevanten Zeitraum die Zugangslage mit menschlichen Quellen des LfV in den Bereichen des Neonazismus und der rechtsextremistischen Skinheads im Großraum Stuttgart schwierig war, wenn auch nicht vollständig defizitär. Es konnten zwar auch Quellen in den Bereichen des Neonazismus und der rechtsextremistischen Skinheads geworben werden, jedoch keinesfalls im angestrebten und erforderlichen Maße.

Gleichwohl wurden die im Großraum Stuttgart angesiedelten priorisierten Beobachtungsobjekte mit allen auch sonst zur Verfügung stehenden nachrichtendienstlichen Mitteln aufgeklärt und die gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Stellen übermittelt.

Maßgebliche Erkenntnisse des LfV BW sind in eine Reihe von Verbotsverfahren, Strafverfahren wegen Fortsetzung verbotener Organisationen, strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, z. B. wegen Bildung krimineller Vereinigungen oder anderer Strafbestände eingeflossen. Hervorzuheben sind diesbezüglich insbesondere die beiden Verfahren nach § 86 StGB wegen der Fortführung der im Jahr 2000 verbotenen Gruppierung B&H in den Sektionen Baden und Württemberg oder aber auch die Aufdeckung der Strukturen des Ku-Klux-Klan in Baden-Württemberg im Jahr 2000.

Die rechtsextremistische Szene in Baden-Württemberg nach der Wende

Die rechtsextremistische Skinheadszenen in der Nachwendezeit war geprägt durch eine hohe Fluktuation, Flexibilität und Mobilität. Musik war das verbindende Element der Szene, so dass Konzertbesuche sich vor allem in der Skinheadszenen als typische Wochenendbeschäftigung darstellten. Zum Teil wurden für den Besuch von Musikveranstaltungen Fahrten von mehreren hundert Kilometern hinweg in andere Bundesländer und sogar ins Ausland in Kauf genommen. Typischerweise war die Musik immer wieder Auslöser und Motivation für spontane Gewalt gegen Ausländer und Andersdenkende auch in Baden-Württemberg.

Im Bereich der Neonaziszenen bildeten sich im Zuge der Vielzahl an Organisationsverboten in den 90er Jahren zunehmend lose Personenzusammenschlüsse, Neonazifreundeskreise und sog. Kameradschaften. Das zunehmend konspirative und abgeschottete Verhalten bei Treffen im kleinen Kreis ging zugleich einher mit der Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen der Szene und einer „Missionierungsstrategie“ westdeutscher Neonazis in Richtung der neuen Länder. Immer wieder kam es bundesweit zu Waffen- und Sprengstofffunden bei Neonazis. Auch auf diese Militanz wurde immer wieder seitens des LfV BW hingewiesen.

Das rechtsextremistische Parteienspektrum der damaligen Zeit in Baden-Württemberg, die NPD, DVU und die im Landtag vertretenen „REPUBLIKANER“, entfaltete gerade im Großraum Stuttgart besondere Aktivitäten. Naturgemäß standen auch diese Organisationen im speziellen Fokus des LfV BW. An dieser Stelle ist an die erfolglosen Versuche der „REPUBLIKANER“ zu erinnern, auf gerichtlichem Wege gegen die Beobachtung der Partei durch das LfV BW unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel vorzugehen.

Kontakte des NSU nach Baden-Württemberg

Dem LfV BW liegen keine Hinweise zum NSU, dessen Mitgliedern oder Taten vor. Allerdings konnten im Rahmen von umfangreichen Sichtungen der kompletten Aktenbestände des LfV BW Erkenntnisse aus dem Phänomenbereich

Rechtsextremismus festgestellt werden, die sich auf Personen und Gruppierungen beziehen, die im Zuge der Ermittlungen des GBA mit dem NSU und dessen Umfeld in Verbindung gebracht werden. Diese Personen und Gruppierungen standen laut Ermittlungen des GBA und der EG-Umfeld teilweise in direktem Kontakt zu den Mitgliedern des NSU, teilweise kann bisher nur ein indirekter Kontakt festgestellt werden. Die vorliegenden Erkenntnisse beziehen sich ausschließlich auf szenetypische Kontakte, zum Beispiel in Form von Veranstaltungsbesuchen wie Konzerten der rechtsextremistischen Skinheadszene. Nicht alle der im Zuge der polizeilichen Ermittlungen bekannt gewordenen Personen sind dem rechtsextremistischen Spektrum zuzurechnen.

Aufgrund der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen mussten teilweise Erkenntnisse zu Personen mit damaligem Wohnsitz in Baden-Württemberg, die heute im Fokus der aktuellen Ermittlungen stehen, bereits vor Bekanntwerden des NSU und seiner Taten aus der Amtsdatei des LfV BW gelöscht werden.

Dies gilt beispielsweise für die auf der so genannten „Garagenliste“ des MUNDLOS aufgeführten Personen aus Baden-Württemberg. Die „Garagenliste“ wurde dem LfV BW erst im Laufe der Ermittlungen gegen die Mitglieder des NSU zugesandt. Nach Sichtung der relevanten Akten kann festgestellt werden, dass zwei der Personen aus Baden-Württemberg noch in den Sachakten des LfV BW vermerkt sind.

Es konnten bei den Aktensichtungen in Zusammenhang mit der „Garagenliste“ und der so genannten „Ludwigsburger-Connection“ jedoch keine Verbindungen zu Personen, die in die Ermittlungen um das Nazi-Trio aus Zwickau einbezogen sind, die über szenetypische Kontakte - wie beispielsweise Konzertbesuche - hinausgehen, festgestellt werden.

Entsprechende Ergebnisse ergaben die Überprüfung der so genannten MUNDLOS-Briefe und einer ebenfalls erst 2013 hier bekannt gewordenen Kontaktliste aus Sachsen aus dem Jahr 2000.

Gruppierungen wie das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, „B&H“, „Heimattreue Deutsche Jugend“, die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ und die Skinband „Noie Werte“ sowie andere rechtsextremistische Musikgruppen sind bzw. waren Schwerpunkte der nachrichtendienstlichen Beobachtungstätigkeit als auch der Aufklärungsarbeit z. B. durch die jährlichen Verfassungsschutzberichte des LfV BW.

Zu den Gruppierungen, die mit dem NSU in Verbindung gebracht werden, liegen dem LfV BW soweit es sich um baden-württembergische Beobachtungsobjekte handelt, bis heute teilweise umfangreiche Informationen vor. Ein direkter Bezug zu den Mitgliedern oder Taten des NSU ist aus den Akten des LfV BW jedoch nicht ersichtlich.

Ergänzend wird an dieser Stelle klargestellt, dass der Verfassungsschutz Baden-Württemberg zu keiner Zeit Kontakt zum Trio oder anderen Personen der „129er-Liste“ hatte. Mit einer Ausnahme: das LfV BW hat bei einer Person auf der „129er-Liste“ erfolglos versucht, diese als Quelle anzuwerben. Weder das Trio noch Personen der „129er-Liste“ waren in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis heute beim Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als Vertrauensperson eingesetzt.

Erfassungs- und Speicherpraxis beim Verfassungsschutz

Trotz dieser intensiven Beobachtung der rechtsextremistischen Szene auch und gerade im Großraum Stuttgart als einem der landesweiten Schwerpunkte rechtsextremistischer Szeneaktivitäten im Bereich der Parteien, Neonazi-Organisationen und Skinheads erfolgte zu keinem Zeitpunkt eine flächendeckende und alle Personen des Spektrums vollständig umfassende Überwachung. Dies war und ist schon aus rechtsstaatlichen, fachlichen und praktischen Gründen nicht möglich.

Zwar war bekannt, dass im Zuge der Wanderungsbewegungen von Arbeitnehmern von Ost nach West in der Nachwendezeit auch eine Reihe von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene anderer Bundesländer aus wirtschaftlichen Gründen Richtung Baden-Württemberg zogen, um sich dort einen

neuen Lebensmittelpunkt aufzubauen. Es erfolgte beim LfV BW aus rechtlichen und faktischen Gründen jedoch ebenso wenig wie bei anderen Verfassungsschutzbehörden eine Erfassung jeglicher Kenn- und Kontaktverhältnisse aller Rechtsextremisten im Land. Es wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nur solche Personen individuell erfasst und nachrichtendienstlich bearbeitet, die hier in ihrer Person selbst rechtsextremistische Aktivitäten entfalteten oder als Mitglieder rechtsextremistischer Organisationen in Baden-Württemberg in Erscheinung traten.

Zugleich war auch keine systematische und umfassende Abbildung im bundesweiten Nachrichtendienstlichen Informationssystem NADIS der Verfassungsschutzbehörden möglich, das bis in jüngste Zeit lediglich als Aktenfundstellensystem genutzt werden konnte. Mit der Einführung des neuen NADIS-Wissensnetzes Ende 2012/Anfang 2013 und der Änderung der gesetzlichen Speichergrundlagen ergeben sich dagegen verbesserte Analysemöglichkeiten für den gesamten Rechtsextremismus, inklusive der Volltextrecherche und Möglichkeit der Erfassung und Darstellung von bundesweiten Netzwerkstrukturen und Personengeflechten.

Den Defiziten in der damaligen bundesweiten zentralen Analyse der Erkenntnisse und den zu geringen Personenerkenntnissen im gewaltbereiten Spektrum innerhalb des Verfassungsschutzverbundes wurde zwischenzeitlich durch diese und andere Maßnahmen (z. B. Schaffung des GETZ, Einrichtung der RED) begegnet. Ebenso wurde die bereits bislang gute und intensive Zusammenarbeit des LfV BW mit dem LKA BW durch die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) im Land institutionalisiert.

b. Erkenntnisse des LfV BW zu Personen des NSU-Komplexes

Im Folgenden werden die im Zuge der polizeilichen Ermittlungen relevant gewordenen Personen aufgelistet und jeweils die hier vorliegenden und ggf. über die Polizeierkenntnisse hinausgehenden Erkenntnisse aufgeführt. Die Personenzusammenstellung orientiert sich an der Liste der Angeklagten und Beschuldigten sowie Unterstützern/Umfeld/sonstigen Personen, deren Namen infolge der Ermittlungen des GBA/BKA bzw. der EG Umfeld des LKA BW bekannt geworden sind.

Dem LfV BW liegen danach zu 17 der im Zuge der polizeilichen Ermittlungen bekannt gewordenen Personen Erkenntnisse vor.

- Zum Trio selbst liegen keine Erkenntnisse vor.
- Hinsichtlich der Angeklagten liegen lediglich zu R. W., als Ansprechpartner für die Homepage des überregional tätigen „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (AB Rhein-Neckar), Erkenntnisse vor.
- Zu den Beschuldigten liegen keine Erkenntnisse vor.
- Zu den auf der „Garagenliste“ genannten Personen liegen auf Grund datenschutzrechtlicher Löschfristen (vor Bekanntwerden des NSU und seinen Taten) lediglich in den Sachakten zu vier Personen Erkenntnisse vor.
- Zu insgesamt zwölf weiteren Personen aus dem NSU-Umfeld liegen dem LfV BW ebenfalls Erkenntnisse vor.

Im Einzelnen stellt sich dies wie folgt dar:

TRIO

- Uwe MUNDLOS
- Uwe BÖHNHARDT
- Beate ZSCHÄPE

Dem LfV BW liegen zum „Trio“ keine eigenen Erkenntnisse vor. Bei der Akten­sichtung im LfV BW 2011/2012 konnten in den Sachakten lediglich wenige Einzelmeldungen festgestellt werden, in denen die Personen als Teilnehmer von szeneeüblichen Aktivitäten wie etwa Konzerten genannt werden.

Daneben ist ein Schreiben des LfV Thüringen vom 3. Februar 2008 an das BfV und alle LfV festgestellt worden, in dem um Mitteilung etwaiger Erkenntnisse zum Aufenthalt der abgetauchten drei Personen gebeten wurde. Dem LfV BW lagen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor. Die entsprechenden Akten wurden dem PUA NSU übersandt.

ANGEKLAGTE

- A. E.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.
- H. G.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.
- R. W.
Über R. W. ist dem LfV BW lediglich bekannt, dass er für die Homepage des neonazistischen AB Rhein-Neckar www.ab-rhein-neckar.de als technischer Ansprechpartner und Zonenverwalter eingetragen ist (Domainabfrage mit Stand vom 29. August 2013, letzte Änderung der Domaindaten erfolgte am 31. Juli 2008). Diese Information ist dem LfV BW infolge der Ermittlungen gegen den NSU im Dezember 2011 bekannt geworden. Das AB Rhein-Neckar ist seit 2003 im Dreiländereck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen aktiv und koordiniert dort Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene. Der Aktionsschwerpunkt liegt außerhalb Baden-Württembergs.
- C. S.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.

BESCHULDIGTE

Zu weiteren neun Beschuldigten im Verfahren des GBA liegen in den Sachakten und Datenbanken des LfV BW keine Erkenntnisse vor.

„Garagenliste“, „MUNDLOS-Briefe“, Besuche, sonstige direkte und indirekte Kontakte

a) „Garagenliste“

Über einen Bezug der nachfolgenden Personen zum NSU-Komplex hat das LfV BW erstmals durch das Bekanntwerden der in der Garage des Mundlos 1998 aufgefundenen Telefonliste erfahren. Die dort aufgeführten Personen stammen aus Baden-Württemberg (B. E.-N., M. E. und H.-J. S.). Die Liste ging dem LfV BW erstmals am 28. Januar 2013 zu.

- B. E.-N.
B. E.-N. ist nicht in der Amtsdatei des LfV BW gespeichert, Erkenntnisse zum NSU-Komplex waren in den gesichteten Sachakten nicht enthalten.
- M. E.
M. E. ist auf Grund datenschutzrechtlicher Löschverpflichtungen (vor Bekanntwerden des NSU und seinen Taten) in der Amtsdatei des LfV BW nicht mehr gespeichert. Nach Sichtung der relevanten Akten konnte festgestellt werden, dass E. noch in den Sachakten des LfV BW vermerkt ist, Erkenntnisse zum NSU-Komplex waren hierbei nicht enthalten. In der Presse wurde berichtet, dass M. E. Mitglied der Band „Kettenhund“ gewesen sei. Über den Zeitraum und Umfang der Aktivitäten der Band „Kettenhund“, die vom LfV BW als rechtsextremistisch eingestuft wurde, liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse mehr vor. Allerdings verfügt das LfV BW noch über eine Mitgliederliste der Band „KETTENHUND“. E. ist darauf nicht aufgeführt. Über die Mitgliedschaft M. E.s in einer anderen Band liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse vor.
- H.-J. S.
H.-J. S. ist auf Grund datenschutzrechtlicher Löschverpflichtungen (vor Bekanntwerden des NSU und seinen Taten) in der Amtsdatei des LfV BW nicht mehr gespeichert. Nach Sichtung der relevanten Akten kann festgestellt werden, dass H.-J. S. noch in den Sachakten des LfV BW

vermerkt ist, Erkenntnisse zum NSU-Komplex waren hierbei nicht enthalten.

- S. F. (früher S. E.)
Das LKA BW hat die „Garagenliste“ um S. E. erweitert, da deren späterer Ehemann auf der „Garagenliste“ verzeichnet ist. S. E. (heute F.) war von 1995 bis 1997 in Baden-Württemberg gemeldet.
- T. B.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.
- K. D.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.
- T. R.
In den Sachakten des LfV BW liegen zwar Erkenntnisse vor, diese weisen jedoch keine Bezüge zum NSU-Komplex auf.
- S. H.
In den Sachakten und Datenbanken des LfV BW liegen keine Erkenntnisse vor.

b) Weitere Personen / Umfeld:

- M. D.
Der seit 1991 in verschiedenen Zirkeln aktive M. D. war bis zu deren Auflösung 1995 Präsidiumssprecher des Aktivitas-Flügels der rechtsextremistischen „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“. Bei dieser Gruppierung handelt es sich nicht um eine Burschenschaft, sondern um eine rechtsextremistische Gruppierung, die burschenschaftliches Brauchtum nachlebt. Im Mai 1998 wurde die „Burschenschaft“ unter seiner Leitung neu gegründet.

Seit Ende 1995 versucht M. D. durch Vortragsveranstaltungen und Liederabende neue Anhänger zu gewinnen. Die Veranstaltungen finden

unter dem Namen „Freiheitliche Initiative Heilbronn“ (FIH) statt. Seit Anfang 2001 ist im Internet eine Homepage abrufbar, die jedoch nur unregelmäßig aktualisiert wird. Im Oktober 2004 war die FIH maßgeblich an der Gründung des „Nationalen Bündnis Heilbronn“ (NBH) beteiligt, das sich Ende des Jahres 2006 auflöste. Seit 2008 wurden keine Aktivitäten mehr bekannt. Erkenntnisse über Bezüge des M. D. zum NSU-Komplex liegen hier nicht vor.

- A. G.

Zu A. G. liegen dem LfV BW Erkenntnisse schwerpunktmäßig aus dem Bereich der rechtsextremistischen Skinheadszenen vor.

A. G. zog am 19.01.2001 nach Baden-Württemberg; 2003 fielen erstmals rechtsextremistische Aktivitäten G.s in Baden-Württemberg auf.

Zu A. G. ist seit Oktober 2003 eine Verbindung zu der inzwischen seit Januar 2011 inaktiven rechtsextremistischen Band „Noie Werte“, die in ihrer aktiven Zeit bundesweit und im Ausland auftrat, bekannt. Laut Polizeimitteilung vom 7. Oktober 2003 hat S. H. für K. H., O. H., A. G., S. S. und M. H. Flüge vom Flughafen Frankfurt am Main-Hahn nach Großbritannien gebucht.

Hierbei handelt es sich u. a. um die ehemaligen Mitglieder der Band „Noie Werte“. Am 19./20. September 2003 hätte in Coventry / GB das Ian Stuart Donaldson-Memorial-Konzert stattfinden sollen, dies wurde jedoch im Vorfeld verboten. Zudem wurde der PKW des A. G. zwischen 2003 und 2010 mehrfach bei rechtsextremistischen (Musik-) Veranstaltungen im Großraum Stuttgart aber auch im Ausland festgestellt. Im Internetportal „Youtube“ wurden im Mai 2009 Videos mit Liedern aus der neuen CD „20“ von „Noie Werte“ festgestellt. Auf dem Video ist A. G. als Gitarrist zu erkennen.

Hinweise auf mögliche Kontakte zum „Thüringer Heimatschutz“ (THS) oder zu dem relevanten Personenkreis hinsichtlich des Objekts NSU können den hiesigen Akten nicht entnommen werden.

- S.H.
S.H. ist der rechtsextremistischen Skinheadszene zuzurechnen und war Mitglied der seit Januar 2011 inaktiven Band „Noie Werte“. Über das Kennverhältnis des S. H. zu A. G. als ehemalige Mitglieder von „NOIE WERTE“ hinaus, liegen dem LfV BW keine Erkenntnisse zu H. mit Bezug zum NSU-Komplex vor. S. H. befand sich zeitweise zusammen mit N. S. in einer Anwaltssozietät, die zwischenzeitlich nur noch aus S. H. und A. H. besteht.
- A. H.
A.H. ist der rechtsextremistischen Skinheadszene zuzurechnen und war Mitglied der Band „Ultima Ratio“. „Ultima Ratio“ wurde 1996 gegründet und war vorwiegend im Raum Stuttgart aktiv. Die Band trat zwischen 1997 und 2006 auch deutschlandweit sowie im europäischen Ausland bei rechtsextremistischen Konzerten vor bis zu 2300 Zuschauern auf. Aus ihrer Sympathie für die in Deutschland verbotene rechtsextremistische Skinheadorganisation B&H machte die Musikgruppe keinen Hehl. Sie traten bei durch B&H organisierten Konzerten auf und betonten in einem Interview ihre Sympathie für B&H. Die Band hatte diverse CD Veröffentlichungen und Sampler-Beiträge zwischen 1997 und 2007, die letzte CD wurde 2007 veröffentlicht. Die 1998 bei "G.B.F.-Records" erschienene CD „Willkommen in Deutschland“, wurde im Juni 1999 indiziert, da der Inhalt der Lieder fremdenfeindliches Verhalten fördere und verstärke.
- N. S.
N. S. ist zwar auch auf der „129er“-Liste des GBA aufgeführt. Gegen sie wurde jedoch keine Anklage erhoben. Ein Bezug zum Untersuchungsgegenstand NSU ist aus den Akten des LfV BW nicht ersichtlich. In der Vergangenheit war sie zeitweise als Anwältin in einer Bürogemeinschaft mit Kanzleien in Stuttgart, Rastatt und Reutlingen tätig, wobei sie vermutlich nicht nur Szeneangehörige vor Gericht vertrat. N. S. wird regelmäßig von Linksextremisten geoutet; auch vor der Anwaltskanzlei bzw. an ihrem Wohnobjekt kommt es immer wieder zu entsprechenden Aktivitäten der linksextremistischen Szene. Aktuell hat N. S. eine eigene Kanzlei in Karlsruhe.

Das LfV BW hat N. S. nie als V-Person geführt. Zu einem Kontakt des LfV BW mit N. S. kam es im Zeitraum Oktober 2003 bis Januar 2004. S. und ihr heutiger Ehemann waren nach den noch vorliegenden Unterlagen in diesem Zeitraum Ziel eines Anwerbeversuchs durch das LfV BW (sog. Zielpersonen (ZP)). Nach Unterlagen aus einem Auskunftsbegehren sowie einer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 18. November 2003 gegen einen Beamten des LfV BW von N. S. geht hervor, dass diese an diesem Tag durch einen Beamten des LfV BW zum Ziele der Werbung als Vertrauensperson angesprochen wurde.

N. S. stellte aufgrund der Ansprache mit o. g. Schreiben ein Auskunftsersuchen an das LfV BW und erhob darin zugleich eine Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Beamten, der sie angesprochen hatte.

Da N. S. wie auch ihr heutiger Ehemann die Zusammenarbeit mit dem LfV BW bei den Ansprachen vehement ablehnten, wurden beide Werbungsvorhaben im Januar 2004 endgültig eingestellt. Zum Zeitpunkt der Ansprache befand sich N. S. in der Ausbildung und war noch nicht als Rechtsanwältin tätig. Weitergehende Erkenntnisse zu der damaligen Ansprache der beiden Personen liegen dem LfV BW nicht mehr vor, da die ZP-Akten sowie das Auskunftsbegehren aus datenschutzrechtlichen Gründen (vor Bekanntwerden des NSU und seinen Taten) vernichtet wurden. Aufbewahrt wurde lediglich der mit der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde zusammenhängende Schriftverkehr.

- H. K. (heutiger Name: H. B.)

H. K. war einer der zwei Hauptbeschuldigen im Verfahren wegen Fortsetzung einer verbotenen Vereinigung gegen die ehemalige B&H-Sektion Baden. Beide wurden vom Landgericht Karlsruhe mit Urteil vom 23. März 2011 zu Strafen von 14 Monaten und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre.

Erkenntnisse zu H. B. mit Bezug zum NSU-Komplex konnten den Datenbanken und Sachakten des LfV BW nicht entnommen werden.

- M. F.

M. F. war in der Gruppierung „Furchtlos und Treu“ (F&T) aktiv. Die Gruppierung F&T verfolgte u. a. die Ziele, Kameraden der verschiedenen Sektionen, aber auch alle anderen Skinheads miteinander zu vereinen und die Zusammenarbeit mit anderen ideologisch nahe stehenden Organisationen in Deutschland, Europa und den USA zu fördern. F&T wollte eine reine Skinheadbewegung mit relativ festen Strukturen und Zielen sein. Die Arbeit aller Sektionen sollte sich grundsätzlich an der so genannten „Völkischen Idee“ ausrichten.

Diese Ziele wollte F&T u. a. mit der Durchführung von Konzerten, Balladenabenden, Kranzniederlegungen und Rechtsschulungen erreichen. Die selbst gesteckten Ziele konnte F&T nie erreichen. Noch heute treten Personen aus dem Umfeld des M. F. gelegentlich mit F&T-Shirts bei Szeneveranstaltungen auf. Mit eigenen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten tritt die Gruppe aber bereits seit 2006 nicht mehr in Erscheinung. F&T war zum damaligen Zeitpunkt Ziel intensiver nachrichtendienstlicher Aufklärungsbemühungen des LfV BW.

Ende 2003 wurde gegen M. F. ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) eingeleitet. Der Polizei Bautzen lag ein Lichtbild vor, auf dem M. F. sowie weitere Szeneangehörige mit Schusswaffen abgebildet waren. Das Foto sollte mutmaßlich in Tschechien aufgenommen worden sein. Bei M. F. wurden im Rahmen einer Hausdurchsuchung am 15. Januar 2004 eine straffreie Plastikwaffe, ein nicht funktionsfähiger Gewehrlauf, CDs und schriftliche Unterlagen gefunden.

In seiner Beschuldigtenvernehmung machte M. F. Angaben zu F&T und erklärte, es gebe auch eine Sektion in Kroatien, die 10 - 15 Mitglieder habe. Zum Tatvorwurf Verstoß gegen das KWKG machte M. F. keine Angaben. Ein Beschuldigter aus Hoyerswerda erklärte in seiner Vernehmung bei der PD Bautzen, im Juni 2003 mit Freunden in einer Feriensiedlung in Tschechien Urlaub gemacht und dort vier bis fünf Leute aus dem Raum Stuttgart kennen gelernt zu haben. An einer „Bude“ auf

diesem Campingplatz habe man sich „im Suff“ Plastikspielwaffen gekauft und fotografiert. Weiter gab der Beschuldigte an Mitglied der F&T-Sektion Schlesien zu sein. Über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens liegen hier keine Erkenntnisse vor.

2008 wurde wegen Verstoß gegen das Waffengesetz gegen M. F. ermittelt. Er wurde verdächtigt, im illegalen Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen zu sein. Die durchgeführte richterliche Durchsuchung führte nicht zum Auffinden solcher Waffen, M. F. bestritt den Besitz von Waffen. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart stellte das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

Erkenntnisse über Bezüge des M. F. zum NSU-Komplex liegen dem LfV BW nicht vor.

- J. A.

Der Bundesminister des Innern verbot am 14. September 2000 die deutsche Division der international tätigen neonazistischen Skinhead-Gruppierung B&H und deren Jugendorganisation „White Youth“ nach § 3 des Vereinsgesetzes. Es wurde ein Verfahren gegen J.A., der ursprünglich aus Sachsen stammt, sich aber zu der Zeit aus beruflichen Gründen in Baden-Württemberg aufhielt, eingeleitet. Er war der B&H Sektion Württemberg zuzurechnen. Er führte die Organisation, die die nationalsozialistische Weltanschauung vor allem durch Musik und entsprechende Textinhalte verbreitete, weiter, indem er laut Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 29. Januar 2009 in den Jahren 2003 bis 2006 zur Abstimmung und Planung von Treffen und Veranstaltungen regelmäßig telefonisch und per SMS Kontakt zu den Führungspersonen der B&H-Bewegung sowie zu verschiedenen ausländischen Anhängern von B&H, z. B. in der Schweiz, in Österreich und in Slowenien hielt.

Er bekannte sich dabei regelmäßig und eindeutig zur Arbeit und zu den Zielen der Bewegung. Ferner wurden seit 2003 etliche Konzerte organisiert, bei denen er als so genannter Saalschutz tätig war.

Um den Verdacht gegen ihn zu erhärten, überwachte das LfV BW dessen Kommunikation. Nicht zuletzt die dabei gewonnenen Erkenntnisse führten zu einer Verurteilung des A. wegen des Verstoßes gegen das Vereinsverbot zu zehn Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und 1500 Euro Geldbuße.

Dem LfV BW liegen keine Erkenntnisse über Bezüge des J. A. zum NSU-Komplex vor.

- A. S.

Mit Datum vom 4. Juli 2013 übersandte der Vorsitzende des PUA NSU eine Anfrage an das Staatsministerium Baden-Württemberg. Gegenstand war eine bis dahin hier nicht bekannte tabellarische Auflistung des LfV Sachsen zu „möglichen Kontaktpersonen“ im Fall „Terzett“ vom 7. März 2000. Als einzige Person mit Wohnsitz außerhalb Sachsens ist dort A. S. benannt. Seine Nennung enthält den Hinweis: „Straftat“. Die Liste war vom LfV Sachsen als Arbeitshilfe für die Observation des A. G. im Rahmen der Suche nach dem Trio zusammengestellt worden. Dabei wurden alle räumlich zuordenbaren Personenerkenntnisse in die Liste eingepflegt, ohne dass zwingend ein Kontakt von A. S. zu A. G. oder zum Trio bekannt gewesen wäre.

In INPOL ist eine ED-Behandlung des A. S. der KPI Chemnitz am 20. November 1993 erfasst, die aufgrund einer Straftat (Hausfriedensbruch, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organe), durchgeführt wurde. Die Hintergründe und mögliche Mittäter dieser in Sachsen begangenen Tat sind nicht bekannt, da die Ermittlungsakte wegen Zeitablauf gelöscht wurde. A. S.s langjährige Aktivitäten in der rechtsextremistischen Szene erstreckten sich über die Bereiche NPD, Neonazismus und Skinheads, außerdem war A. S. in der rechtsextremistischen Musik-Szene regional und überregional aktiv. Am 1. Oktober 2000 wurde der EWK KKK unter Führung von A. S. gegründet. Die im LfV BW durchgeführten Aktensichtungen ergaben keinerlei Bezüge des A. S. zum NSU oder dessen Umfeld. Den hier vorliegenden Akten zum KKK konnten außerdem keine Hinweise auf Bezüge zwischen dem KKK und dem NSU entnommen werden.

- N. R.

N. R. ist dem LfV BW als langjähriges Mitglied der NPD Baden-Württemberg bekannt. 2005 wurde N. R. auf der Homepage des NPD-Kreisverbandes Heilbronn als Beisitzerin im Vorstand des Kreisverbandes aufgeführt. 2009 kandidierte N. R. für die NPD zur Bundestagswahl. Sie stand dabei auf der Landesliste der NPD und trat im Wahlkreis Rastatt als Direktkandidatin an.

2011 trat N. R. für die NPD bei der Landtagswahl in den Wahlkreisen Karlsruhe I und Rastatt an. In einem eigenen Werbeflyer gab sie an, seit 1998 NPD-Mitglied zu sein und im Kreisverband Schwäbisch Hall das Amt der Schatzmeisterin auszuüben.

N. R. ist dem LfV BW seit Ende der 1990er Jahre als Angehörige der rechtsextremistischen Szene bekannt. Seither nimmt sie regelmäßig an regionalen und überregionalen Veranstaltungen von NPD und JN, aber auch der Skinheadszene teil. N. R. unterhält seit jeher enge Kontakte zu A.N. Beim JN-Landeskongress im November 1998 in Kochersteinfeld wurde N. R. offiziell als neues JN-Mitglied vereidigt.

N. R. ist verheiratet mit dem Szeneangehörigen S. R.

Laut dem Hinweisgeber G. soll N. R. der damaligen LfV BW-Informantin „Krokus“ erzählt haben, dass eine Krankenschwester Nachforschungen über den Gesundheitszustand, insbesondere über das Erinnerungsvermögen des verletzten Polizeibeamten A. angestellt habe. N. R. und die Krankenschwester seien befreundet gewesen.

Erkenntnisse über Bezüge der N. R. zum NSU-Komplex liegen dem LfV BW nicht vor.

- A.N.

Im März 1993 ging A. N. als Söldner nach Kroatien und kehrte Ende 1993 zurück nach Deutschland. Am 30. Dezember 1993 überfiel er eine Poststelle in Lübeck-Siems und setzte sich im Anschluss nach Südafrika ab. Wegen einer dort begangenen Straftat wurde A. N. nach einer Verurteilung zu einer mehrjährigen Haftstrafe zur Bewährung 1994 nach

Deutschland abgeschoben. Aufgrund des Überfalls auf das Postamt wurde er mit Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 1. November 1994 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt.

A. N. gehört seit Jahren zu den maßgeblichen Funktionären der NPD in Baden-Württemberg und ist auch zum Teil bundesweit aktiv. Teilweise tritt er als Anmelder, Redner oder Verantwortlicher von Veranstaltungen der NPD auf. Nach einer Aufstellung des Bundeskriminalamts, die dem LKA BW im Rahmen der Prüfung eines möglichen NPD-Verbotsverfahrens mit Schreiben vom 14. Juni 2012 übersandt wurde, wurden gegen A. N. verschiedene Ermittlungsverfahren durchgeführt, die zum Teil zu Verurteilungen führten.

Innerhalb der NPD hat A. N. aktuell die Funktionen des baden-württembergischen Landesgeschäftsführers, stellvertretenden baden-württembergischen Landesvorsitzenden und Vorsitzenden des Kreisverbands Schwäbisch Hall/Main-Tauber inne.

Zuvor war er anlässlich der baden-württembergischen Landtagswahl 2011 Wahlkreisbewerber für die NPD in den Wahlkreisen 24 (Heidenheim) und 26 (Aalen). In der Vergangenheit hatte er unterschiedliche Funktionen innerhalb der Jugendorganisation der NPD, den „Jungen Nationaldemokraten“ (JN) inne. Er war JN-Landesgeschäftsführer Baden-Württemberg, stellvertretender JN-Bundesvorsitzender, JN-Landesvorsitzender Baden-Württemberg und Beisitzer im Bundes- und hiesigen Landesvorstand der JN.

Erkenntnisse über Bezüge des A. N. zum NSU-Komplex liegen dem LfV BW nicht vor.

- M. B.

M.B. ist Vorsitzender des NPD-Kreisverbands Heilbronn und stellvertretender Landesvorsitzender der NPD.

Erkenntnisse über Bezüge des M. B. zum NSU-Komplex liegen dem LfV BW nicht vor.

- J. A.
J. A. ist dem LfV BW seit Jahren als Rechtsextremist bekannt, u. a. als Besucher von Veranstaltungen der rechtsextremistischen Musikszene, daraus ergeben sich auch dementsprechende Bezugspunkte zu A. G.
- K. H.
K. H. ist dem LfV BW als Mitglied der rechtsextremistischen Musikszene und der Band „Noie Werte“ bekannt.
- M. H.
M. H. ist dem LfV BW als Angehörige der rechtsextremistischen Musikszene bekannt.
- R. H.
R. H. ist dem LfV BW als Angehöriger der rechtsextremistischen Musikszene / Konzertgänger bekannt und hat auch entsprechend Kontakte zu A. G.
- O. H.
O. H. ist dem LfV BW als Angehöriger der rechtsextremistischen Musikszene und Mitglied der Band „Noie Werte“ bekannt, dementsprechend Kontakte zu A. G.
- E. S.
E. S. ist dem LfV BW seit Jahren als Rechtsextremistin bekannt. Sie ist Vorsitzende des „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) und Beisitzerin im Landesvorstand der NPD.
- F. S.
F. S. ist dem LfV als Rechtsextremist bekannt, u. a. als Besucher von Veranstaltungen der rechtsextremistischen Musikszene. Erkenntnisse über Bezüge des F. zum NSU liegen dem LfV nicht vor.

Zu den nachfolgend aufgelisteten Personen liegen in den Sachakten und Datenbanken des LfV BW keine Erkenntnisse vor:

T. R.; S. A.; A. B.; M. B.; M. H.; Y. K.; S. R.; T. S.; C. B.; S. D.; M. H.;
S. J.; T. K.; S. K.; E. K.; J. P.; T. R.; S. S.; H. W.; M. W.; S. W.; D. A.;
M. A.; D. B.; V. B.; A. C.; H.-P. D.; S. E.; H. E.; R. E.; T. G.; R. G.; S.
G.-F.; A. G.; S. G.; F. H.; J. H.; B. J.; E. L.; J. M.; S. N.; T.-M. N.; H. S.;
O. W.; H. W., M. F., J. U., E. P., R. E., S. G., R. H., H. L., R. D., E. R.,
T. S., S. L., S. J., M. S., I. P.

Ergänzend wird auf die veröffentlichte Drucksache des Landtags verwiesen.⁸²

⁸² vgl. Drucksache 15/3557 des Landtags Baden-Württemberg, <http://www.landtag-bw.de/cms/home.html>.

VI. WERTENDE GESAMTSCHAU

1. Mord und versuchter Mord in Heilbronn, Taten des NSU

Für die Polizei Baden-Württemberg ist die restlose Aufklärung der Tat in Heilbronn ein zentrales Anliegen. Alle für die Aufarbeitung des NSU-Komplexes zuständigen Behörden und Gremien (GBA, BKA, PUA NSU, BLKR)⁸³ wurden bestmöglich unterstützt und soweit zulässig eigene Aufklärungsinitiativen (z. B. EG Rechts und EG Umfeld) durchgeführt.

Aufgrund der oben dargestellten gesetzlichen Zuständigkeiten stehen der Polizei Baden-Württemberg mit der Übernahme der Ermittlungen durch den GBA und der Beauftragung des BKA seit November 2011 keine eigenständigen rechtlichen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen im NSU-Komplex und insbesondere zur Tat in Heilbronn zur Verfügung. Ausschließlich der GBA und das BKA sind für die Ermittlungen zuständig und besitzen demnach einen Gesamtüberblick über die vorliegenden Erkenntnisse im Gesamtverfahren. Auch die EG Umfeld des LKA BW führt keine strafrechtlichen Ermittlungen zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn.

Der sachleitende GBA rechnet den Mord und versuchten Mord in Heilbronn gesichert dem NSU zu. Auf die Polizeibeamtin Kiesewetter und ihren Streifenpartner haben MUNDLOS und BÖHNHARDT geschossen. Die Tat hat sich gegen Zufallsopfer gerichtet, die als Vertreter des von dem NSU gehassten Staates angegriffen wurden. Eine wie auch immer geartete Vorbeziehung konnte nicht festgestellt werden. Dem NSU ist es darauf angekommen, die eigene Macht zu demonstrieren und gleichzeitig die Ohnmacht des Staates bloßzustellen.

Anhaltspunkte für eine Beteiligung ortskundiger Dritter oder eine mit dem NSU vernetzte Organisation haben die Ermittlungen nicht ergeben. Zuletzt hatte ein Sprecher des GBA zu möglichen Zusammenhänge der Tat mit Eins-

⁸³ vgl. II. 2. und 3.

ätzen von der Polizistin Kiesewetter und ihrem Streifenpartner bei Demonstrationen von Neonazis mitgeteilt, „*es gebe keinerlei tragfähigen Anhaltspunkte*“, dass das Tatmotiv für den Polizistenmord in der Person von Kiesewetter und Martin A. begründet sein könnte. Vielmehr wurden sie *willkürlich Opfer einer menschenverachtenden Ideologie* der Neonazis.“⁸⁴

Im Januar/Februar 2014 erfolgt in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen ZSCHÄPE u. a. wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung u. a. vor dem OLG München die Beweisaufnahme zum Mord und versuchten Mord am 25. April 2007 in Heilbronn. Weiterführende Erkenntnisse der Beweisaufnahme lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht vor.

Die Hinweise zu den kriminalpolizeilichen Ermittlungen der ehemaligen Soko Parkplatz, insbesondere durch den PUA NSU, wurden umfassend auf mögliche Handlungserfordernisse geprüft. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass die Feststellung der zielführenden Ermittlungsschritte in der Retrospektive wesentlich leichter fällt als in der ex ante Betrachtung. Organisatorische, grundsätzliche oder strukturelle Fehler bei den kriminalpolizeilichen Ermittlungen in Baden-Württemberg waren nicht feststellbar.

Das LfV BW hat die Polizeibehörden bei der Aufklärung der Taten im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten und im erforderlichen Umfang unterstützt. Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Mordtat in Heilbronn lagen dem LfV BW nicht vor.

2. Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg

Zu den wesentlichen Ermittlungsergebnissen siehe Kapitel III. 4.

⁸⁴ Heilbronner Stimme, 20. Januar 2014.

3. Weiterführende Aufarbeitung des NSU-Komplexes

Bei allen bisherigen Untersuchungen des NSU-Komplexes, insbesondere auch durch den PUA NSU, wurde eindeutig ausgeschlossen, dass irgendeine Behörde an den Straftaten, die dem NSU zur Last gelegt werden, in irgendeiner Art und Weise beteiligt war, diese unterstützte oder billigte. Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vor dem 4. November 2011 irgendeine Behörde Kenntnis gehabt hätte von der Verantwortung des NSU für die ihm zur Last gelegten Taten. Auch wurden keine Belege dafür gefunden, dass irgendeine Behörde den NSU dabei unterstützt hätte, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Auch das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt. Dies gilt selbstverständlich auch für die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden.

Das Land Baden-Württemberg - Polizei und Verfassungsschutz - hat insbesondere den PUA NSU und die BLKR bei ihrer Arbeit insbesondere durch umfangreiche Aktensichtungen, Aktenübersendungen, die Bearbeitung von Freigabeersuchen anderer Behörden und die Entsendung von Zeugen unterstützt. Trotz sehr zeitintensiver Aktenrecherchen und Bearbeitung der Beweisbeschlüsse des PUA NSU ist das Land stets seiner Vorlagepflicht schnellstmöglich nachgekommen. Anderslautende Aussagen durch einzelne Mitglieder des PUA NSU oder in der Presse sind unzutreffend.

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat ab November 2011 bis heute kontinuierlich und stets zeitnah und umfassend die beiden im Landtag für die Bereiche Polizei und Verfassungsschutz zuständigen Ausschüsse (Innenausschuss und Ständiger Ausschuss) über alle im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex bekannt gewordenen Sachverhalte informiert. Die Abgeordneten waren dadurch stets zeitnah und umfassend über die wesentlichen Aspekte unterrichtet.

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die nachgeordneten Behörden haben im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex aufgetretene - auch länger zurückliegende - Sachverhalte aufgegriffen, diese umfänglich aufgearbeitet

und die Ergebnisse der Überprüfungen in transparenter Weise - soweit möglich - der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In diesem Zusammenhang wurde mit Datum vom 20. August 2012 der Bericht „Kontakte von zwei baden-württembergischen Polizeibeamten zum European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK) - Mögliche rechtsextremistische Aktivitäten innerhalb der Polizei Baden-Württemberg“ und mit Datum vom 24. Oktober 2012 der Bericht „Sicherheitsproblem 2002 beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ vorgelegt.

Die Bewertungen und Empfehlungen der mit der Aufarbeitung des NSU-Komplexes beauftragten Gremien - insbesondere die Erkenntnisse des PUA NSU stellen die bislang umfassendste Aufarbeitung des NSU-Komplexes dar - werden durch das Innenministerium Baden-Württemberg und seine nachgeordneten Behörden parallel zu den eigenen Bewertungen und Maßnahmen auf Handlungserfordernisse geprüft. Baden-Württemberg hat auch bereits eigene Schlussfolgerungen aus dem NSU-Komplex, insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR, gezogen und bringt sich in die entsprechend zuständigen bundesweiten Gremien der Sicherheitsbehörden weiterhin ein (vgl. VII.).

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Übersicht zu den Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR

Die einzelnen Fraktionen im PUA NSU haben sich in der gemeinsamen Bewertung der Sachverhaltsfeststellung auf 47 Schlussfolgerungen geeinigt.⁸⁵

Diese richten sich an die Polizei, die Justiz und den Verfassungsschutz. Die Empfehlungen der BLKR sind in deren Bericht im Schlusskapitel zusammengefasst und richten sich ebenfalls an Polizei, Justiz und Verfassungsschutz.⁸⁶

Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

2. Maßnahmen in Baden-Württemberg

Die aus der Aufarbeitung des NSU-Komplexes vorliegenden Empfehlungen werden durch das Innenministerium Baden-Württemberg und seine nachgeordneten Behörden auf Handlungserfordernisse geprüft. In Baden-Württemberg sind die Empfehlungen bereits umgesetzt oder befinden sich in der abschließenden Bewertung oder Umsetzung.

Ein Teil der Empfehlungen muss zwingend im nationalen Verbund der Sicherheitsbehörden bundesweit geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden. Baden-Württemberg bringt sich in den entsprechenden Arbeitsgruppen ein.

Nachfolgend werden die im Gesamtzusammenhang aktuell oder bereits unabhängig von den Empfehlungen des PUA NSU oder der BLKR umgesetzten beziehungsweise aktuell vorgesehenen Maßnahmen in komprimierter Form dargestellt.

⁸⁵ vgl. Drucksache 17/14600 des Dt. Bundestages, S. 861 ff.

⁸⁶ vgl. Bericht der Expertenkommission, S. 351 ff sowie die Anlage

a. Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz

Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei

Die von BLKR und PUA NSU geforderte Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizei im Sinne eines vertieften Informationsaustausches zu relevanten Zielpersonen und zur Erarbeitung gemeinsamer Lagebilder ist auf Bundes- und Landesebene seit vielen Jahren (und lange vor NSU) ein zentrales Ziel.

- Im Jahr 2009 haben die Arbeitskreise II (Polizei) und IV (Verfassungsschutz) der IMK einen Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz erarbeitet. Der Leitfaden wurde von der IMK im Dezember 2009 beschlossen und in den jeweiligen Behörden umgesetzt. Kern der Optimierungsmaßnahmen unter Wahrung des Trennungsgebotes waren damals die Festlegung von Arbeitsprozessen und Informationswegen, die Abstimmung und gegenseitige Information über operative Maßnahmen, die Zusammenarbeit in besonderen Lagen und Kooperationen im Bereich Technik.
- Dieser Leitfaden wurde jüngst von den Verfassungsschutz- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder überarbeitet und fortgeschrieben. Die Neufassung berücksichtigt auch die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. April 2013 entwickelten Grundsätze zum informationellen Trennungsprinzip. Der neue Leitfaden definiert zentrale gemeinsame Handlungsfelder in den Bereichen Gefährdungsanalysen, Zusammenarbeit in besonderen Lagen, gemeinsame Auswertungsprojekte, Abstimmung bei offenen und verdeckten operativen Maßnahmen sowie bei der Prävention und gemeinsamen Fortbildungen beziehungsweise Hospitationen. Bei der Erarbeitung war das LfV BW maßgeblich beteiligt.
- Das LfV BW arbeitet seit langer Zeit eng und kooperativ mit dem LKA BW und anderen Polizeidienststellen des Landes zusammen. Bereits seit dem Jahr 2004 wird ein Verbindungsbeamter des LfV BW beim LKA BW eingesetzt, der für den permanenten Informationsaustausch sorgt.

Bei besonderen Lagen, z. B. anlässlich von Großveranstaltungen (Beispiel Nato-Gipfel, Papstbesuch, Einheitsfeier 2013), arbeiten Verbindungsbeamte des LfV BW in den Besonderen Aufbauorganisationen (BAO) der Polizei mit, um die Erkenntnisse des LfV BW in die aktuelle polizeiliche Lagebewertung einfließen zu lassen. Darüber hinaus findet seit vielen Jahren eine tägliche Zusammenarbeit mit der Landespolizei statt, z. B. bei der Erstellung gemeinsamer Lagebilder, Gefährdungsbewertungen, Personenüberprüfungen, Verbotsprüfungen, bei Überprüfungen zum Waffenbesitz in der extremistischen Szene sowie zur Unterstützung bei der Asservatenauswertung und in Ermittlungsgruppen.

- Nachrichtendienstlich gewonnene Erkenntnisse werden entsprechend den Regelungen im Landesverfassungsschutzgesetz an die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden übermittelt. Die IMK hat das BMI gebeten, in Abstimmung mit den Ländern bis zum Herbst 2014 eine Neufassung der Übermittlungsvorschriften im Bundesverfassungsschutzgesetz zu erarbeiten. Die Regelungen sollen Grundlage für die anschließende Anpassung der Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen sein. Dabei wird das Urteil des BVerfG zur Antiterrordatei vom 24. April 2013 einzubeziehen sein („informationelles Trennungsgebot“). Das Innenministerium ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.

Beim Umgang mit quellengeschützten Informationen wird das LfV BW den Forderungen des PUA NSU, der BLKR und den Beschlüssen der IMK bereits jetzt gerecht. Der einschlägige § 11 LVSG setzt schon heute eine umfassende Abwägung im Einzelfall voraus. Einen "automatischen und absoluten Quellschutz" sieht weder das LVSG vor, noch entspricht dies der gelebten Praxis im LfV BW, und zwar weder im Hinblick auf die Polizei noch in Bezug auf andere Behörden. Ausdrücklich wird auf die Praxis der Zusammenarbeit mit der Polizei verwiesen.

Die Informationsübermittlung durch LfV BW an LKA BW und Landespolizei ist wesentlicher Bestandteil der täglichen Arbeit (Ermittlungersuchen, Lagebilder usw.) auf allen Extremismusefeldern. Dabei ist der Schutz der menschlichen Zugänge in den Beobachtungsobjekten des LfV BW zwar einerseits wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des LfV

BW. Andererseits benötigen Polizei und Staatsanwaltschaft für eine effektive Gefahrenabwehr und Strafverfolgung u.a. quellengeschützte Informationen. Um einen sachgerechten Interessenausgleich zu erreichen, wurde bereits vor geraumer Zeit ein Paradigmenwechsel beim Umgang mit quellengeschützten Informationen vollzogen. Es konnten in Abstimmung mit der Polizei Möglichkeiten und Verfahrensweisen gefunden werden, die unter Beachtung des Trennungsgebotes und Wahrung des Quellenschutzes je nach Lageentwicklung eine weitreichende Weitergabe der auf nachrichtendienstlichem Wege erlangten Erkenntnisse ermöglichen.

Gemeinsame Informations- und Analysestelle (GIAS) von Polizei und Verfassungsschutz

Die in Baden-Württemberg bereits bisher intensiv betriebene Zusammenarbeit zwischen der Landespolizei und dem Verfassungsschutz wurde am 6. Februar 2012 durch die Einrichtung einer Gemeinsamen Informations- und Analysestelle (GIAS) von LfV BW und LKA BW für die PMK Rechts institutionalisiert. Zu den Aufgaben der GIAS gehört – unter Berücksichtigung des Trennungsgebots zwischen Nachrichtendiensten und Polizei – die koordinierte, arbeitsteilige Analyse und Auswertung von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen, die zielorientierte Bündelung und Verdichtung von Informationen.

Durch die GIAS sollen aussagekräftige Lagebilder sowie präventivpolizeiliche Ermittlungen und Strukturermittlungen initiiert werden. In der weiteren Folge wurde die GIAS seit September 2012 auf alle Phänomenbereiche der PMK erweitert. Diese wichtige Erweiterung hat Baden-Württemberg noch vor der Einrichtung der neuen Gemeinsamen Abwehrzentren für Extremismus und Terrorismus von Bund und Ländern am 15. November 2012 durchgeführt. Die Einführung der GIAS hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Beobachtung rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet

Die Internetbeobachtung des LfV BW und des LKA BW erfolgt in engem Austausch und mit der neu im BfV eingerichteten „Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus“ (KIAR) und dem „Gemeinsamen Abwehrzentrum für Extremismus und Terrorismus - Rechts“ (GETZ-R).

Überprüfung des Waffenbesitzes u. a. Erlaubnisse bei Rechtsextremisten

Bei Rechtsextremisten muss von einer besonderen Affinität zu Waffen ausgegangen werden. Die Waffenbehörden, die Polizei und der Verfassungsschutz haben daher im Jahr 2012 alle bekannten Angehörigen der rechten Szene darauf überprüft, ob sie im legalen Besitz einer Waffe sind und ob ihnen dieser Besitz versagt werden kann. LKA BW und LfV BW haben hierzu gemeinsam eine Personenliste erstellt. Diese Personen wurden zunächst hinsichtlich eines legalen Waffenbesitzes bei den örtlichen Waffenbehörden überprüft.

Zusätzlich galt es, Aufklärungsansätze auch für den illegalen Waffenbesitz zu gewinnen und präventive Besitzverbote, auch für erlaubnisfreie Waffen, anzustreben. Der zu überprüfende Personenkreis umfasste rund 3.000 Personen. Die im Anschluss an diese Überprüfung über das LKA BW initiierten Kontrollen bei legalen Waffenbesitzern wurden in einer konzertierten Aktion im März 2012 bei 18 Waffenscheinbesitzern aus dem rechten Spektrum sowie bei elf mit rechtsmotivierten Personen verwandten Waffenbesitzern, die jeweils an der gleichen Adresse wohnen, durchgeführt. Dabei gab es lediglich in zwei Fällen Beanstandungen, einmal wegen nicht angemeldeter Munition und einmal wegen nicht ordnungsgemäßer Verwahrung einer Waffe.

Zur Erhöhung des Kontrolldrucks auf die rechte Szene werden darüber hinaus alle verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um andere behördliche Erlaubnisse, wie z. B. Fahrerlaubnisse oder gaststättenrechtliche Konzessionen (Szenetreffs), bei mangelnder Eignung beziehungsweise Zuverlässigkeit zu entziehen.

Einführung Gemeinsames Abwehrzentrum Extremismus/Terrorismus Rechts (GAR)

Durch das BKA und BfV wurde nach Auftrag durch das BMI eine „Konzeption Gemeinsames Abwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus“ (GAR) erarbeitet. Am 13./14. Dezember 2011 fand die erste Sitzung der Teilnehmer (BKA, alle LKÄ, BfV, alle LfV, MAD BuPol, EUROPOL und GBA) statt.

Am 15. November 2012 wurde das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum mit den Teilbereichen GETZ-L, GETZ-A und GETZ-SP/Pro gegründet, in das das GAR für den Phänomenbereich PMK Rechts eingegliedert wurde.

Durch die regelmäßige behördenübergreifende Zusammenarbeit im GAR werden die Kommunikationswege verkürzt, die vorliegenden Informationen gebündelt, verdichtet und bewertet sowie operative Maßnahmen abgestimmt, so dass auch die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, insbesondere mit dem GBA intensiviert wird.

Das LKA BW und LfV BW beteiligen sich durch die Entsendung von Verbindungsbeamten.

AG Personenpotenzial

Die AG Personenpotenzial wurde als Arbeitsgruppe im GAR mit dem Ziel eingerichtet, einen Gesamtüberblick über das nachrichtendienstlich und polizeilich bekannte rechtsextremistische und rechtsterroristische Gefährdungspotenzial in Deutschland oder mit Bezug zu Deutschland zu erhalten, um zielgerichtet operative Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus soll der ständige Prozess zur Erkennung und Kategorisierung von Personenpotenzialen initiiert und koordiniert werden. In der ersten Sitzung am 8. November 2012 stellte Baden-Württemberg seine Gefährder und Relevanten Personen (gem. Definitionssystem Zielpersonen PMK) vor. Im Januar 2014 wurde die Vorstellung aller Gefährder und Relevanten Personen aller Bundesländer abgeschlossen. Aktuell wird den LKÄ und Verfassungsschutzämtern die Gesamtliste zur Verfügung gestellt. Künftig sollen Aus-/Neueinstufungen von Personen jeweils aktuell im GAR erörtert werden.

Bundesweite Konzeptionen

Im GAR werden darüber hinaus u. a. folgende Projekte priorisiert durchgeführt:

- Im Projekt „Strategien der rechten Szene“ der AG Analyse im GAR sollen die Zielrichtung und die Beweggründe der rechtsextremen Personen analysiert werden, um belastbare Aussagen zu den von der rechten Szene propagierten und angewandten Strategien treffen zu können. Hierbei werden unter anderem Rekrutierung, Mobilisierung und Radikalisierung des Personenpotenzials, strategische Anwendung von Gewalt, Öffentliches Auftreten, Finanzierung, Vernetzung und konspiratives Verhalten der rechten Szene untersucht. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.
- Durch das Projekt „Wechselwirkungen zwischen rechter Provokationsstrategie und gewaltorientierten Islamisten“ im GAR wird versucht, Zusammenhänge zwischen den Strategien von Rechtsextremisten und dem Verhalten von Islamisten zu erkennen und zu benennen. Im August 2013 wurde eine bundesweite Erhebung zu diesem Thema durchgeführt. Neben einer Lagedarstellung mit Gefährdungsbewertung ging es auch um konkrete Handlungsempfehlungen. Das Ergebnis des Projekts wurde in Form eines Projektberichts mit Stand August 2013 der Kommission Staatsschutz zur Kenntnisnahme vorgelegt. Unter Abschnitt 3 des Berichts wurden Handlungsempfehlungen für die Sicherheitsbehörden formuliert.

Einführung RED

Am 31. August 2012 trat das Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus in Kraft. Seit September 2012 ist die RED (Rechtsextremismusdatei) unter Beteiligung des BKA, BuPol, LKÄ, BfV, LfV und MAD in Betrieb. Mit Abschluss der letzten Befüllungsstufe im Dezember 2013 ist die RED vollständig befüllt. In Baden-Württemberg wurden ca. 200 Personen als RED-relevant eingestuft.

Aussetzung der Aktenvernichtung PMK Rechts

Am 17. August 2012 setzte das Innenministerium Baden-Württemberg die Bitte des Vorsitzenden des PUA NSU um, bis auf Weiteres keine Akten mit PMK Rechts - Bezug zu vernichten. Diese Verfügung wurde bislang noch nicht aufgehoben. Auf die Ausführungen im Kapitel IV. 1. g. wird verwiesen.

b. Maßnahmen der Polizei

Gesamtkonzept zur Bekämpfung der PMK Rechts / des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg

Bereits im Dezember 2011 legte das LKA BW im Nachgang zur NSU-Aufdeckung dem Innenministerium Baden-Württemberg eine Konzeption „Offensive zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“ vor. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden durch das Innenministerium Baden-Württemberg in ein „Gesamtkonzept zur Bekämpfung der PMK Rechts / des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg“ übernommen. Wesentliche Maßnahmen hieraus werden auch im Folgenden dargestellt.

Erhöhung des Hinweisaufkommens aus der Bevölkerung

Für die polizeiliche Erkenntnisgewinnung sind Initialhinweise der Bevölkerung unverzichtbar. Durch die Einführung des Business-Keeper-Monitoring-System (BKMS[®]) ab dem 1. September 2012 soll in einem Pilotprojekt die Möglichkeit erprobt werden, mit der Polizei via Internet anonym zu kommunizieren und Hinweise geben zu können. Das bisherige Hinweisaufkommen wird positiv bewertet, wenngleich es noch nicht zur Aufklärung schwerer Straftaten oder Aufdeckung entsprechender rechter Strukturen führte. Allerdings konnten bereits vielversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden. Die als relevant eingestuften Hinweise zur PMK Rechts betreffen nach wie vor überwiegend den Bereich „Verwendung von verfassungsfeindlichen Symbolen“ gem. § 86a StGB und der „Volksverhetzung“ gem. § 130 StGB.

Verstärkung der Informationsgewinnung durch die Polizei

Die Dienststellen der Landespolizei wurden für die Ausschöpfung der gesamten Bandbreite der Maßnahmen zur Informationsgewinnung, insbesondere VP-Gewinnung und VP-Einsatz sowie Polizeiliche Beobachtung, sensibilisiert. Diese Maßnahme wird 2014 erneut aufgegriffen, um das Bedürfnis insbesondere bei den im Zuge der Strukturreform neu im Staatsschutz eingesetzten Beamten auf breiter Basis bekannt zu machen und für den erforderlichen Informationsaustausch mit dem LKA BW zu sensibilisieren.

Die originäre Aufgabe der VP-Führung für den Bereich Staatsschutz wurde ab dem 1. Januar 2014 landesweit zentralisiert und wird nunmehr ausschließlich beim LKA BW wahrgenommen. VP-Hinweise sind sowohl zur Gefahrenabwehr als auch in Ermittlungsverfahren der PMK Rechts ein unverzichtbares Instrument. Durch die Aufgabenkonzentration soll nicht zuletzt ein hoher Qualitätsstandard gesichert werden.

Verstärkung der Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus (BIG REX)

Die BIG REX des LKA BW leistet seit 2001 erfolgreiche Arbeit zur Gewinnung und Betreuung von Aussteigern aus der rechten Szene. Sie hilft Mitgliedern der rechten Szene, den Weg in ein geordnetes Leben zu finden. Ziel ist es, durch gezielte, gemeinsam mit den örtlichen Polizeidienststellen durchgeführte Ansprachen Personen zum Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene zu bewegen. Als positive Begleiteffekte wird die rechtsextremistische Szene durch die Offensivansprachen zum Teil aufgehellert und verunsichert. Dies gelingt insbesondere durch die intensiv praktizierte Netzwerkarbeit aus den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Sozialarbeit, Bundesagentur für Arbeit, Suchttherapieeinrichtungen und den Anbietern von Anti-Gewalt-Programmen.

Seit Bestehen der BIG REX sind mit Hilfe der Polizei Baden-Württemberg 526 Personen aus der „rechten Szene“ ausgestiegen, davon 170 mit Unterstützung der BIG REX.

Zur Verstärkung der Ausstiegsimpulse in der rechten Szene wurde die BIG REX im September 2012 temporär um vier Beamte der Landespolizei verstärkt. Im Zuge der Polizeireform konnte zudem eine Diplompädagogin für die BIG Rex gewonnen werden.

Führungs- und Einsatzanordnung zur intensivierten Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten

Bereits im Jahr 2000 wurde die Führungs- und Einsatzanordnung zur intensivierten Bekämpfung rechtsextremistischer und fremdenfeindlicher Straftaten (FEA Rechtsextremismus) eingeführt. Ziel ist u. a. die Verhinderung von Skinheadkonzerten und Saalveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten sowie die intensiviertere Auswertung des Internets nach rechtsextremistischen Inhalten. Ferner sieht die FEA Rechtsextremismus die Entwicklung lokaler Bekämpfungskonzeptionen vor. Die Fortschreibung der FEA Rechtsextremismus erfolgt im 1. Quartal 2014.

Polizeiliche Kriminalprävention gegen Rechtsextremismus

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat bereits im Dezember 2005 die Aufklärungskampagne „Wölfe im Schafspelz“ gegen Rechtsextremismus gestartet. Die Kampagne richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab 13 Jahren und informiert über neue Erscheinungsformen des Rechtsextremismus. Sie besteht aus zwei Teilen, einem Medienpaket mit zwei Filmen für den Schulunterricht und einem bundesweiten Schüler-Film-Wettbewerb.

Das Medienpaket „Wölfe im Schafspelz“ umfasst den Spielfilm „Platzangst“ sowie die Dokumentation „Rechtsextremismus heute – zwischen Agitation und Gewalt“. Ein Begleitheft bietet zahlreiche Anregungen zur altersadäquaten Umsetzung des Themas „Rechtsextremismus“ im Unterricht. Um der Kampagne Nachdruck zu verleihen, wurde 2006 ein bundesweiter Schüler-Film-Wettbewerb initiiert. Eingereicht wurden „Spots gegen rechts“, die sich mit zahlreichen Facetten des Rechtsextremismus, politisch motivierten Straftaten, Ausländerfeindlichkeit, Gewaltexzessen und alltäglicher Diskriminierung aus-

einandersetzen. Die besten zehn Filmspots hat ProPK auf einer DVD zusammengestellt und zu einem Medienpaket („Die besten Spots gegen Rechts!“) weiterentwickelt, das auch ein Filmbegleitheft zum Einsatz im Unterricht enthält.

Des Weiteren informiert *ProPK* die Öffentlichkeit auf der Website www.polizei-beratung.de umfassend über das Thema Rechtsextremismus, beispielsweise über die Motive Rechtsextremer, deren Propaganda oder über deren Strategien zur Gewinnung neuer Anhänger, Erkennungszeichen, etc..

Darüber hinaus wirkt die Polizei auf Landes- und auf regionaler Ebene in zahlreichen Arbeitskreisen und Netzwerken mit, die die Bekämpfung und Prävention des Rechtsextremismus zum Ziel haben:

- Das LKA BW ist eng mit dem baden-württembergischen Beratungsnetzwerk „kompetent vor Ort“ verbunden und unterstützte bei der Gründung wie bei der Ausbildung der kommunalen Berater des bei der Jugendstiftung und der LAGO e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung) angesiedelten und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten („Toleranz fördern – Kompetenz stärken“) Programms im Sozialressort. Das LKA BW bringt sich bei fall-spezifischen Fragen sowie bei der Erstellung von Medien und über Fortbildungsbeiträge ein. Zwei regionale Ausgründungen („Albbündnis“, „Bündnis Bodensee-Hochrhein“) werden in gleicher Weise unterstützt. Ein Mitarbeiter des LKA BW ist ausgebildeter „Kommunaler Berater“ und somit selbst Teil des Beratungsnetzwerks.
- Das LKA BW ist Gründungsmitglied des „Landesnetzwerks für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“, das mittlerweile 36 Mitglieder unterschiedlichster gesellschaftlicher Bereiche umfasst. Das Ziel des Landesnetzwerks ist es, seine Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten, bestehende Projekte und Initiativen zu vernetzen, sowie Handlungsbedarfe aufzugreifen und Ressourcen zu bündeln.

- Das LKA BW beteiligt sich aktiv an Forschungsvorhaben im Kontext der Prävention von Extremismus. Eine enge Zusammenarbeit besteht hierbei mit dem Deutschen Jugendinstitut und der Hochschule Esslingen (Themen: Distanzierungspädagogik beziehungsweise Deradikalisierung). Daneben beteiligt sich das LKA BW an der Praxisforschung zu diesem Themenkomplex über verschiedene Arbeitsgemeinschaften und Publikationen.
- Das LKA BW entwickelt einen zweigeteilten Standardvortrag zum Einsatz durch polizeiliche Jugendsachbearbeiter und Präventionsbeamte an Schulen. Neben Basisinformationen über strafbare Handlungen und Zeichen sowie Möglichkeiten alternativer Konfliktlösungsstrategien sollen die Vorträge einerseits a) die gruppenbezogene Abwertung in Form von Intergruppengewalt (Jahrgangsstufe sieben) und b) andererseits verbale Abwertungen von Gruppen (Jahrgangsstufe neun) aufgreifen.
- Das LKA BW entwickelt derzeit in Kooperation mit „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (SOR-SMC) ein Serious Game („Lernspiel“), das jungen Menschen Ansatzpunkte präventiven Handelns gegen rechts-extreme Tendenzen in spielerischer Weise an die Hand geben will. Das Spiel soll als App über mobile Endgeräte mit Internetanbindung zur Verfügung stehen.

AG Fallanalyse - Phase 1 ungeklärte Tötungsdelikte

Durch das GAR wurde im Auftrag der polizeilichen Bund-Länder-Gremien eine Konzeption entwickelt, um bislang ungeklärte Delikte der allgemeinen und schweren Gewaltkriminalität bundeseinheitlich mit dem Ziel zu überprüfen, ob im Einzelfall eine bislang nicht erkannte rechtsgerichtete Tatmotivation vorgelegen hat. Hierzu sollten in der ersten Phase ungeklärte Tötungsdelikte inklusive Versuche ohne Tatverdächtige (§§ 211 und 212 StGB) vom Jahr 1990 bis zum Jahr 2011 überprüft werden. Die Überprüfungen von 380 Fällen in Baden-Württemberg erbrachten in keinem Fall eine nachträglich festgestellte rechtsgerichtete Tatmotivation. Vorsorglich wurden 209 Fälle, hiervon 146 versuchte und 63 vollendete Delikte, mit einer GAR-Sondermeldung an die AG Fallanalyse beim BKA zum Datenabgleich mit Fällen anderer Bundeslän-

der übersandt. Bislang ergaben sich keine relevanten Feststellungen, die Überprüfungen sind jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Ergänzend wurden fünf Fälle aus der sogenannten „Opferliste“ überprüft.

Überprüfung Offener Haftbefehle

Auf Initiative des Innenausschusses des Deutschen Bundestags wurde im Zusammenhang mit den Taten des NSU bundesweit der „Fahndungsbestand Rechtsextremisten“ erhoben und ausgewertet, um eine Aussage darüber treffen zu können, wie viele Personen des rechtsextremen Spektrums sich einem offenen Haftbefehl durch Flucht entzogen haben, wobei auch nach Deliktsqualität unterschieden wird. Diese Überprüfungen wurden mittlerweile auf alle PMK-Phänomenbereiche ausgeweitet. Das BKA wurde von der Kommission Staatsschutz beauftragt, diese Überprüfungen im halbjährlichen Turnus zu aktualisieren.

Die Überprüfung im November 2013 ergab in Baden-Württemberg 112 Personen mit PMK-Bezug, davon 26 Personen der PMK Rechts, für die eine Ausschreibung zur Festnahme bestand. Keine der Personen wird wegen eines Terrorismusdelikts gesucht. Bei drei Personen liegt dem Haftbefehl ein PMK-Gewaltdelikt und bei fünf Personen ein sonstiges Delikt mit PMK-Bezug zugrunde. Zwei Personen werden wegen einem Gewaltdelikt ohne PMK-Bezug und 16 Personen wegen sonstiger Delikte ohne PMK-Bezug gesucht. Seitens des LKA BW erfolgen enge Fahndungskoperationen mit den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften und mit den örtlichen Dienststellen.

Fragebogen Verfassungstreue

Bereits im Rahmen des Einstellungsverfahrens muss seit Juli 2013 durch die künftigen Auszubildenden des mittleren beziehungsweise gehobenen Polizeivollzugsdienstes ein Fragebogen zur Verfassungstreue ausgefüllt werden. Der Fragebogen listet besonders rund 40 extremistische Organisationen auf, in denen es laut Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt. Interessenten für den Polizeivollzugsdienst werden nur noch dann zum Aus-

wahlverfahren zugelassen, wenn sie schriftlich versichern, dass sie weder Mitglied in einer dieser Organisationen sind, noch eine solche unterstützen.

Führungs- und Einsatzanordnung über Sonderkommissionen bei der Kriminalpolizei

Durch eine Expertengruppe wird derzeit die „Führungs- und Einsatzanordnung über Sonderkommissionen bei der Kriminalpolizei (FEA Soko)“ überarbeitet. Hierbei werden insbesondere auch die durch den PUA NSU geäußerte Kritik an den polizeilichen Ermittlungen im Gesamtkomplex NSU sowie dessen Empfehlungen auf Handlungserfordernisse geprüft und soweit erforderlich (z. B. in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung bereits abgeschlossener Kapitaldelikte, die Beteiligung von Ermittlern verschiedener Fachzuständigkeiten, die Nutzung externer Berater während der Arbeit der Soko, die Bündelung der Ermittlungen bei erkannten Tatzusammenhängen) berücksichtigt. Die landesweit gültige Vorschrift zu Standards bei kriminalpolizeilichen Sonderkommissionen wird voraussichtlich im Februar 2014 in Kraft treten.

Einrichtung von Kriminalinspektionen „Staatsschutz“ im Zuge der Strukturreform

Im Zuge der Strukturreform wurden bei allen regionalen Polizeipräsidien zum 1. Januar 2014 eigenständige Kriminalinspektionen (K6) für den polizeilichen Staatsschutz mit speziell qualifizierten Beamten eingerichtet.

Bekämpfung der PMK Rechts im LKA BW nach Auflösung der EG Umfeld

Die Bekämpfung der PMK Rechts ist und bleibt neben der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und der PMK Links eines der wichtigsten Ziele der Abteilung Staatsschutz des LKA BW. Nach der Auflösung der EG Umfeld werden offene beziehungsweise Folgeermittlungen durch die für die Bekämpfung PMK Rechts zuständige Fachinspektion wahrgenommen.

Das LKA BW greift aktuell nach Umsetzung der Strukturreform in der Polizei mit der Bündelung der personellen Ressourcen zur Bekämpfung der PMK in

den Kriminalinspektionen 6 (K6) der regionalen Polizeipräsidien die Zusammenarbeit mit dem Ziel einer starken Vernetzung auf. Auf Führungsebene finden z. B. wöchentliche Telefonschaltkonferenzen der Abteilung Staatsschutz mit den Leitern K6 zum Austausch von Lageinformationen und zur Abstimmung operativer wie strategischer Belange statt. Dabei werden auch der Vertreter des LKA BW im GAR und der Verbindungsbeamte des LfV BW beteiligt. Für Sachbearbeiter der K6 werden Hospitationen im LKA BW angeboten und ergänzend zum engen lagebezogenen Informationsaustausch phänomenbezogene Tagungen durchgeführt.

Elektronische Lernanwendung „Rechtsextremismus“

Die Kenntnisse über aktuelle Erscheinungsformen des Phänomens PMK Rechts wie z. B. „Die Unsterblichen“ oder der Umgang mit rechten Musikveranstaltungen sind bei der baden-württembergischen Polizei zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung des Rechtsextremismus. Zur schnellen Vermittlung von Phänomenkenntnissen und rechtlichen wie taktischen Hinweisen wurde eine flächendeckende Fortbildung mittels elektronischer Lernanwendung (eLA) als erforderlich angesehen. Die eLA wurde im Mai 2013 freigegeben. Alle Polizeivollzugsbeamten hatten diese bis Ende 2013 erfolgreich zu bearbeiten.

Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in der polizeilichen Aus- und Fortbildung

In der polizeilichen Ausbildung ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie z. B. der Urteils- und Kritikfähigkeit von besonderer Bedeutung. Hierzu gehört neben dem Abgleich von Selbst- und Fremdbild auch das Kennen von Merkmalen einer Fehlerkultur mit ihren Chancen und Grenzen. Basierend auf den Inhalten der Ausbildung wird der Bereich Fehlerkultur bei verschiedenen Fortbildungen, insbesondere für Führungskräfte, aufgegriffen und vertieft.

Gesellschaftliche Vielfalt in der Polizei

Die Polizei Baden-Württemberg hat bereits in der Vergangenheit und ganz aktuell verschiedenste Maßnahmen zur Gewinnung von jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft getroffen, um gezielt junge Menschen aus dem Kreis der Migranten anzusprechen und für den Polizeidienst zu gewinnen. Beispielsweise werden Polizeibeamte mit Migrationshintergrund zur Unterstützung der Einstellungsberater und bei Ausbildungsmessen oder Informationsveranstaltungen eingesetzt. Des Weiteren wurden die Nachwuchswerbroschüre sowie der Internetauftritt der Polizei modifiziert. Dort werden Migranten gezielt aufgerufen, sich zu bewerben.

Seit der Frühjahrseinstellung 2009 wird mit einer anonymisierten und auf freiwilliger Basis durchgeführten Befragung der Anteil der sich in Ausbildung befindlichen Beamtinnen und Beamten (2009 und 2010 zunächst ohne Polizeikommissarsanwärterinnen und -anwärter) mit Migrationshintergrund erhoben. Der Anteil der Auszubildenden mit Migrationshintergrund lag zum Jahresende 2012 bei 16,3 %. Seit Juni 2012 wird bei Bewerbungen der Anteil von Migranten auf freiwilliger Basis erhoben. Bis Jahresende 2012 betrug der Anteil 26,5 % (Rücklaufquote 57,6 % bei 4.414 Bewerber und 2.543 Rückmeldungen).

Seit 1993 werden auch Nichtdeutsche bei der Polizei Baden-Württemberg eingestellt. Bisher insgesamt 188 Polizeibeamtinnen und -beamte.

Interkulturelle Kompetenz in der Polizei

Interkulturelle Kompetenz ist ein fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Sowohl in der Ausbildung zum mittleren Dienst als auch im Rahmen des Bachelorstudiums zum gehobenen Dienst wird die Thematik in verschiedenen Modulen und Leitthemen vermittelt. Darüber hinaus werden sowohl von den Bildungseinrichtungen als auch von den Dienststellen verschiedene Fortbildungen zum Thema angeboten.

Thematik Rechtsextremismus in der Aus- und Fortbildung der Polizei

Die Thematik Rechtsextremismus wird in der Grundausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst schwerpunktmäßig in der Fächerkombination Geschichte/Politische Bildung unterrichtet. Der Lehrplan führt dazu als Lernziel u. a. auf, dass der Polizeibeamte die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat durch den Extremismus begreifen und deren Ursachen erkennen soll.

Für die Behandlung des Lerninhalts „Die Entwicklung der Demokratie in Deutschland“ sind insgesamt 23 Unterrichtsstunden vorgesehen - davon acht für die Behandlung der demokratischen Ansätze, neun für Restauration und Nationalsozialismus und sechs Unterrichtsstunden für Extremismus und Fremdenfeindlichkeit.

In der Berufsethik wird der Rechtsextremismus erneut aufgegriffen. Im Abschlusskurs der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst werden im Leitthema Streife, Baustein ausländische Mitbürger, die Situationen von Ausländern, deren Akzeptanz, bestehende Vorurteile sowie Aspekte der Fremdenfeindlichkeit beleuchtet.

Bei der Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst im Bereich Aus- und Fortbildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (so genannte Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training) werden im Fach Politische Bildung die Verfassungsgrundsätze und in diesem Zusammenhang auch der Rechtsextremismus beleuchtet, wenn auch mit einem geringeren Stundenansatz als im mittleren Dienst. Grundlagen des öffentlichen Dienstrechts werden in der Vorausbildung ebenfalls entsprechend vermittelt.

Die stark mit dem Rechtsextremismus verbundenen Themen "Politischer Extremismus, Gruppenphänomene sowie der Umgang mit Minderheiten in die Fortbildung“ sind fest in der Fortbildung der Polizei verankert.

Darüber hinaus gibt es Seminare, bei denen die genannten Themenkomplexe zwar nicht den Schwerpunkt bilden, sich aber innerhalb der Fortbildung im Bereich der Bearbeitung von Fallthemen wiederfinden - so wird beispielsweise

se der Bereich "politischer Extremismus", das öffentliche Dienstrecht, die Werteorientierung und das Leitbild punktuell in der Einführungsfortbildung für die Kriminalpolizei und der Einführungsfortbildung für Wirtschaftskriminalisten besprochen.

Im Fachbereich Führungstraining und bei der Koordinierungsstelle für Konflikt-handhabung und Krisenmanagement werden gruppendynamische Prozesse in Führungsseminaren behandelt. Die Werte- und Leitbildorientierung ziehen sich wie ein roter Faden durch nahezu sämtliche Seminare des Führungstrainings.

c. Maßnahmen des Verfassungsschutzes

Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Durch folgende Maßnahmen wird künftig sichergestellt, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und gründlich ausgewertet werden sowie allen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen:

- In Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 7. Dezember 2012 trat die überarbeitete „Richtlinie für die Zusammenarbeit des BfV und der LfV (ZAR)“ am 31. Dezember 2012 in Kraft. Dadurch wurde die Zentralstellenfunktion des BfV gestärkt und die Verfassungsschutzbehörden wurden zur Übermittlung aller relevanten Informationen verpflichtet. Es ist vorgesehen, dass die Regelungen in eine beabsichtigte Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (§5 BVerfSchG) einfließen.
- Das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS WN wird seit Juni 2012 schrittweise als gemeinsame Datei der Verfassungsschutzbehörden mit deutlich verbesserten Analyse- und Recherchemöglichkeiten als Volltextdatei für den Bereich Rechtsextremismus eingeführt. Im LfV BW wird NADIS WN seit Juli 2013 eingesetzt und als Analyseinstrumentarium genutzt. Durch die Nutzung als Volltextdatei im Rechtsextremismus (Änderung des § 6 Satz 8 des BVerfSchG) werden in der

Datei alle relevanten Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden zusammengeführt.

Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften

Die Empfehlungen der BLKR und des PUA NSU, die praktische Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaften zu verbessern, wurden über die bereits unter a) dargestellten Aspekte hinaus wie folgt aufgegriffen:

- Bisher erfolgt überwiegend eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit dem GBA und den Staatsanwaltschaften. Das LfV BW unterstützt bei Ermittlungs- und Strafverfahren.
- Seit dem Jahr 2013 nehmen Leitungskräfte des LfV BW an den jährlichen Dienstbesprechungen von Justiz und Polizei zu aktuellen Themen der Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität teil, um das Verständnis für die Arbeitsweise und die Erfordernisse für die jeweils andere Behörde zu verbessern.
- Die bisherige Fortbildung von Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten im Land durch Schulungsveranstaltungen des LfV BW zu den Themen Rechtsextremismus und Islamismus wird weiter intensiviert.
- Mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 hat sich Innenminister Gall an Justizminister Stickelberger gewandt und angeregt, weitere Maßnahmen zu erörtern. Es wird darum gehen, die nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren vorgesehene Übermittlung der für die Auswertung durch den Verfassungsschutz relevanten staatsanwaltlichen Entscheidungen in Strafverfahren mit Extremismus- beziehungsweise Terrorismusbezug an das LfV BW konsequent in die Praxis umzusetzen.

Die Kenntnis der den entsprechenden Strafverfahren zugrunde liegenden Sachverhalte und der beteiligten Personen ist für die Analyse der Gefährlichkeit extremistisch/terroristischer Gruppierungen von großer Bedeutung. Bezüglich des konkreten Vorgehens und Verfahrens hat am 5. Februar 2014 ein erstes Gespräch auf Arbeitsebene stattgefunden.

Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei

Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist nach einstimmiger Auffassung der BLKR und der IMK zur Aufklärung konspirativ agierender extremistischer Gruppierungen unerlässlich. Es sollten jedoch - auch nach Auffassung des PUA NSU - bundesweit einheitliche Standards erarbeitet werden.

- Im LfV BW erfolgt die Auswahl, Führung und Kontrolle von Vertrauenspersonen bereits bisher mit größtmöglicher Sorgfalt und hohem Verantwortungsbewusstsein. Die Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR für den Bereich VP gehen nicht auf festgestellte Mängel bei der VP-Führung durch das LfV BW zurück.
- Die Befugnis zum Einsatz von VP ist in § 6 Abs. 1 LVSG geregelt, die durch die „Dienstvorschrift nd-Mittel“ konkretisiert wird. Diese Dienstvorschrift, die in ihrer letzten Fassung am 1. August 2012 in Kraft gesetzt wurde, bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das den Ständigen Ausschuss des Landtags unterrichtet. Ergänzende detaillierte Handlungsanweisungen regelt eine amtsinterne Dienstanweisung (VS-Vertraulich).
- Alle Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR sind in dem von der IMK im Mai 2013 beschlossenen Bericht der AK IV-Arbeitsgemeinschaft „Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei – VS-Vertraulich“ aufgegriffen worden. Die fortgeschriebene und erweiterte Fassung des Berichts wurde von der IMK im Dezember 2013 verabschiedet. Kern der bundesweit einheitlichen Standards sind die Festlegung eines Anforderungsprofils für Vertrauenspersonen, einheitliche Regelungen zur Führung und Kontrolle von VPen sowie zum Schutz vor Enttarnung und ein regelmäßiges Qualitätscontrolling. Das LfV BW war an der Arbeitsgruppe beteiligt.
- Das LfV BW hat sämtliche Anforderungen in die amtsinterne Dienstanweisung (VS-Vertraulich) übernommen. Die neue Fassung wurde am 16. Oktober 2013 in Kraft gesetzt. Die wesentlichen Standards (wie beispielsweise

se der Ausschluss von Personen, die wegen erheblicher Straftaten vorbestraft sind) gelten im LfV BW bereits seit langer Zeit.

- Bereits seit mehreren Jahren ist im LfV BW eine Organisationseinheit mit der übergreifenden Koordinierung und dem Controlling der nachrichtendienstlichen Beschaffung von Informationen über Vertrauenspersonen beauftragt.
- Im Hinblick auf die BLKR-Empfehlung, auf Gesetzesebene einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen, wurde eine Bund-Länder-AG eingesetzt, in der das Innenministerium mitarbeitet. Die BLAG nimmt in Kürze ihre Beratungen auf.
- Die Einrichtung der zentralen VP-Datei, die als Verschlusssache VS-Vertraulich eingestuft sein wird, obliegt dem BfV. Die Grundzüge bezüglich der Ziele und Inhalte der zentralen VP-Datei, die vom BfV geführt werden wird, wurden von der IMK im Dezember 2013 beschlossen. Grundlage war der Bericht einer Arbeitsgruppe des AK IV, in der das LfV BW mitgewirkt hat. Einzelheiten der zentralen VP-Datei werden derzeit vom BfV mit den Ländern abgestimmt. Ziel ist es, die Datei bis zum Frühjahr 2014 einzurichten.

Stärkung der Analysefähigkeit

Eine zentrale Lehre aus dem NSU-Komplex für den Verfassungsschutz war und ist, dass die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus bis hin zum Rechtsterrorismus nicht unterschätzt werden darf. Der PUA NSU geht - ohne Bezug zum LfV BW - von Fehleinschätzungen zur Gefahr des Rechtsextremismus aus. Er empfiehlt deshalb mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen für die Gesellschaft drohen und fordert ein neues Selbstverständnis der Offenheit. Die vom PUA NSU getroffenen Feststellungen rechtfertigen keine pauschale Kritik am Verfassungsschutz im Sinne von „auf dem rechten Auge betriebsblind“ zu sein. Gleichwohl besteht Be-

darf für eine Verbesserung der Analysefähigkeit und der Bearbeitungstiefe insbesondere des gewaltorientierten Rechtsextremismus.

Auf Bundes- und Landesebene wurden diesbezüglich zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Die IMK hat im Mai 2013 den von der Arbeitsgruppe des AK IV vorgelegten Bericht „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“ beschlossen. Das LfV BW war an der Arbeitsgruppe beteiligt. Eine wichtige Maßnahme ist der Austausch mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu dem gemeinsamen Ziel der Bekämpfung des Rechtsextremismus. Das LfV BW setzt dies um durch die Fortentwicklung seiner Zusammenarbeit auf wissenschaftlicher Ebene innerhalb des Verfassungsschutzverbundes aber auch mit externen Einrichtungen.
- Ein wichtiges Ziel ist die Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise, insbesondere in Bezug auf Radikalisierungsprozesse, in die tägliche nachrichtendienstliche Analysearbeit des Verfassungsschutzes. Das LfV BW legt schon seit Jahren - nicht erst seit den islamistischen Terroranschlägen im Jahr 2001 - großen Wert auf die Verwendung von Fachwissenschaftlern unterschiedlichster Disziplinen (z. B. Islamwissenschaftler, Politologen, Historiker) auf allen Feldern der Extremismusausswertung.
- Zur weiteren Verbesserung der wissenschaftlichen Analysekompetenz in der Rechtsextremismusbeobachtung und Prävention wurde dieser Bereich nochmals gestärkt. Inzwischen werden dort ein Historiker und zwei Politologen mit spezifischen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechtsextremismus eingesetzt. Diese nehmen zugleich auch selbst Aufgaben der Aus- und Fortbildung sowohl intern als auch an der Schule für Verfassungsschutz (SfV) und bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei und Justiz wahr.
- Zudem ist das LfV BW mit seinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitskreis „Vergleichende Extremismusforschung“ vertreten, der aus Anlass der NSU-Morde im Oktober 2012 an der SfV gegründet wurde und sich phänomenübergreifend mit den Erscheinungsformen des

Extremismus und Terrorismus befasst, um diese im prognostischen Sinne eines Frühwarnsystems zu erkennen.

- Das LfV BW hat den Arbeitsbereich Rechtsextremismus in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt sukzessive personell deutlich verstärkt, um insbesondere die gewaltbereite rechtsextremistische Szene intensiver als zuvor bearbeiten zu können. Hierzu gehört eine weitaus stärkere personenbezogene Aufklärung des gewaltorientierten Personenpotenzials, um Radikalisierungen und mögliche Entwicklungen zum Rechtsterrorismus frühzeitig erkennen zu können.
- Trotz der stärkeren Fokussierung auf die gewaltbereite Szene wird die Strukturaufklärung im Rechtsextremismus nicht vernachlässigt. So werden etwa Partieneugründungen in Baden-Württemberg (z. B. jüngst „DIE RECHTE“, „Der III. Weg“) frühzeitig intensiv beobachtet.
- Bereits seit Sommer 2011 erfolgt eine verstärkte Bearbeitung islamfeindlicher Bestrebungen als Konsequenz der Anschläge des Anders Breivik in Norwegen.
- Die Prüf- und Verdachtsfallbearbeitung z. B. zur rechtsextremistischen Einflussnahme auf Burschenschaften, Rockergruppierungen und die Hooliganszene wurde intensiviert.

Informationsdienstleister Verfassungsschutz

Eine Zivilgesellschaft, die sich der Gefahren durch den Rechtsextremismus bewusst ist, ist der beste Demokratieschutz. Fundierte und aktuelle Kenntnisse über die sich ständig ändernden rechtsextremistischen Strukturen, Aktions- und Agitationsformen, szenetypische Erkennungszeichen, Symbole und Codes, Propagandathemen, Anwerbeversuche und Radikalisierungsverläufe sind das A und O jeder Bekämpfungsstrategie.

Das LfV BW stellt als der Informationsdienstleister auf dem Gebiet der Rechtsextremismusbeobachtung im Land seine umfassenden Erkenntnisse zu regionalen und überregionalen rechtsextremistischen Bestrebungen als Faktenbasis zur Verfügung. Analysen, Lagebilder und Erfahrungswissen aus Ex-

pertenhand werden untermauert durch auf nachrichtendienstlichem Wege gewonnene Informationen, die u. a. auch auf einem engen Informationsaustausch im bundesweiten Verfassungsschutzverbund und der Kooperation mit der Landespolizei beruhen. Dies ermöglicht einen tiefgehenden Einblick in die rechtsextremistische Szene im Land und schafft eine solide Wissens- und Handlungsgrundlage für Landesregierung, Parlament, Behörden, Kommunen, Bürger, Presse, Projektträger, Beratungseinrichtungen und andere zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen.

Staatliche und zivilgesellschaftliche Stellen im Land profitieren von einem vielfältigen Informations- und Beratungsangebot, das vom LfV BW in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags zur Aufklärung der Öffentlichkeit über rechtsextremistische Bestrebungen zur Verfügung gestellt wird. Das Maßnahmenpaket des LfV BW umfasst

- Vorträge zu allen Themen des Rechtsextremismus an Schulen, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, bei Parteien, Vereinen, Kirchen, Stiftungen, kommunalen Dachverbände etc.,
- Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Lehrern, Polizeibeamten, Staatsanwälten, Justizvollzugsbediensteten, Mitarbeitern sozialer und karitativer Einrichtungen,
- Durchführung von zielgruppenspezifischen Multiplikatorenschulungen (z. B. für Schulleiter, Musikpädagogen, Gewaltpräventionsbeauftragte),
- Fachliche Unterstützung von Präventionsprojekten (z. B. seit 2008 Team meX mit der Landeszentrale für politische Bildung [LpB]),
- Beratung und Unterstützung kommunaler Entscheidungsträger bei der Bewertung örtlicher und regionaler rechtsextremistischer Aktivitäten, z. B. beim Versuch von Rechtsextremisten, Immobilien zum Schein oder tatsächlich für rechtsextremistische Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Hierzu wurde 2009 eine Handreichung für Kommunen und Bürger erstellt,
- Mitwirkung als Referenten in Diskussionsveranstaltungen, Durchführung von Fachtagungen und Symposien. Im Jahr 2014 ist eine Fachtagung zum

Thema „Radikalisierung“ mit dem Schwerpunkt „Radikalisierung im Rechtsextremismus“ geplant,

- Begleitung von Ausstellungen (z. B. BfV-Ausstellung „Die braune Falle“ 2014 in BW) und Mitwirkung bei Messen (z. B. Deutscher Präventionstag 2014 in Karlsruhe),
- Mitwirkung in Netzwerken, Bündnissen und Kooperationen gegen Rechtsextremismus (z. B. Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg [LAGO], Albündnis für Menschenrechte, gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Zusammenarbeit mit der Landespolizei bei der Kommunalen Kriminalprävention),
- Veröffentlichung von Publikationen und themenspezifischen Materialien, auch im Internet, z. B. der jährliche Verfassungsschutzbericht, Broschüren und Handreichungen, zum Teil auch in Kooperation mit dem Bundesamt und anderen Landesbehörden für Verfassungsschutz,
- Veröffentlichung von Fachbeiträgen in Schriftenreihen, z. B. „Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung“ oder „Jahrbuch Extremismus & Demokratie“,
- Mitwirkung an Fernsehdokumentationen und fachliche Unterstützung bei der Erstellung von Schulungs-, Unterrichtsmaterialien und e-learning-Modulen (z. B. 2013 für die Landespolizei),
- Fachliche Begleitung und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und wissenschaftlichen Publikationen von Hochschulen, Kooperation mit Forschungseinrichtungen bei der Erstellung von empirischen Studien im Bereich Rechtsextremismus.

Verbesserung der Aus- und Fortbildung

Die IMK hatte den AK IV beauftragt, ein Konzept für eine modulare Zusatzausbildung für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörden mit abgeschlossener Berufsausbildung zu entwickeln und Eckpunk-

te für die Durchführung von Hospitationen zur fortlaufenden Qualifizierung zu bestimmen.

Die BLKR hatte ebenfalls eine zeitgemäße, standardisierte Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund empfohlen und sich dem Bericht des AK IV zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 3. Dezember 2012 angeschlossen. Der PUA NSU empfiehlt, dass sich die gesellschaftliche Vielfalt in dem Personalbestand der Verfassungsschutzbehörden widerspiegeln müsse.

- Das LfV BW hat bereits im Jahr 2011 eine Personalentwicklungskonzeption erarbeitet und Anforderungs- und Qualifizierungsprofile für alle Tätigkeitsfelder des Verfassungsschutzes festgelegt. Zu den Anforderungen auf jedem Arbeitsplatz gehört auch die interkulturelle Kompetenz. Seit langer Zeit arbeiten im LfV BW Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener beruflicher Herkunft zusammen. Darunter sind zahlreiche Mitarbeiter mit Migrationshintergrund und Fachwissenschaftler verschiedener Professionen. Bestandteil der Personalentwicklungskonzeption ist auch die Durchführung von Hospitationen z. B. in anderen Verfassungsschutzbehörden und bei der Polizei. Hospitationen und Personalwechsel bei beziehungsweise mit der Polizei finden regelmäßig statt.
- Im Dezember 2013 hat die IMK die Konzeption für eine modulare Zusatzausbildung und weiteren Qualifizierungsmaßnahmen verabschiedet. Das LfV BW war im Vorfeld an der Erarbeitung der Konzeption maßgeblich beteiligt.
- Neu im LfV BW eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung (Polizeibeamte, Verwaltungsbeamte) werden ab 2014 eine zunächst einjährige Ausbildungsphase durchlaufen, bevor sie in den vorgesehenen Verwendungen eingesetzt werden.
- Zu den vielfältigen Lernzielen gehört unter anderem auch, die Analyse- und Prognosekompetenz zu stärken. Auch soll das erweiterte Aufgabenverständnis des Verfassungsschutzes als Informationsdienstleister vermittelt werden.

Ausbildung

Die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus ist Bestandteil der Ausbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV BW. Die an der gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Schule für Verfassungsschutz (SfV) durchgeführten mehrwöchigen Einführungslehrgänge für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes sehen in ihren Lehrplänen die Vermittlung u. a. der ideologischen Grundlagen, Kenntnis der Organisationen und Entwicklungstendenzen im Bereich Rechtsextremismus und -terrorismus vor. Für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes wird im Rahmen ihrer insgesamt achtwöchigen Einführungsschulung zusätzlich besonderen Wert auf die Stärkung der Analyse- und Prognosekompetenz sowie auf die Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit gelegt. Absolventen eines Studiums an der Fachhochschule des Bundes mit der Fachrichtung Verfassungsschutz erwerben diese Kenntnisse und Fähigkeiten bereits während des Studiums.

Darüber hinaus legt das LfV BW seit Jahren großen Wert auf die wissenschaftliche Analysekompetenz bei der Rechtsextremismusbeobachtung. Zu diesem Zweck werden daher im Bereich der nachrichtendienstlichen Auswertung und der Prävention gegen Rechtsextremismus Fachwissenschaftler (ein Historiker, zwei Politologen) mit spezifischen Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechtsextremismus eingesetzt. Diese nehmen zugleich auch selbst Aufgaben der Aus- und Fortbildung sowohl intern, als auch an der SfV und bei Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Polizei und Justiz wahr.

Zudem ist das LfV BW mit seinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitskreis „Vergleichende Extremismusforschung“ vertreten, der aus Anlass der NSU-Morde im Oktober 2012 an der SfV gegründet wurde und sich mit den Konturen von Extremismusphänomenen befasst, um diese im prognostischen Sinne eines Frühwarnsystems zu erkennen.

Das LfV BW bezieht seinen Personalbestand zu über einem Drittel aus der Landespolizei. Bezüglich der beim LfV BW beschäftigten Polizeivollzugsbe-

amten gelten die zur polizeilichen Ausbildung gemachten Ausführungen gleichermaßen. Auch dieser Personenkreis wird zusätzlich in die Einführungsschulung an der SfV einbezogen.

Fortbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Rechtsextremismusbeobachtung eingesetzt werden, nehmen an Grund-, Aufbau- und Vertiefungslehrgängen an der SfV teil. Ergänzt wird die regelmäßige Fortbildung durch interne Schulungsmaßnahmen und Hospitationen in anderen Bereichen des Amtes und bei externen Stellen, z. B. dem LKA BW oder anderen Verfassungsschutzbehörden. Ein Bestandteil der Personalentwicklungskonzeption des LfV BW sind für jeden Tätigkeitsbereich im Amt speziell entwickelte Anforderungs- und Qualifizierungsprofile für Sachbearbeitung und Führungskräfte. Sie sind seit 2012 Grundlage für die Verwendungsplanung und Bestimmung des individuellen Fortbildungsbedarfs. Ein jährlich erstellter persönlicher Qualifizierungsplan enthält Vereinbarungen zur Fortbildung u. a. auf den Feldern Fachwissen, Werteermittlung, Kooperation und Kommunikation, Kundenorientierung und interkulturelle Kompetenz.

Aktenhaltung, Datenspeicherung und Datenschutz

Sowohl der PUA NSU als auch die in den Ländern Thüringen und Sachsen eingesetzten Kommissionen haben sich intensiv mit Fragen der Aktenhaltung und -löschung, der Datenspeicherung und -löschung sowie mit Fragen des Datenschutzes befasst. Anlass hierfür waren Aktenvernichtungen im BfV und im LfV Berlin sowie verschiedene Mängel im Umgang mit Akten und Daten in den Verfassungsschutzbehörden Thüringen und Sachsen.

Der PUA NSU empfiehlt insoweit eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen und der behördeninternen Dienstanweisungen mit dem Ziel, für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter Rechtsklarheit und verständliche Handlungsanweisungen zu schaffen. Daneben empfiehlt der PUA NSU, die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten zu stärken und diesen direkt an die Amtsleitung anzubinden.

Das LfV BW hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Aktenvernichtung im BfV und der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen eine umfassende Bestandsaufnahme zur Regelungslage und zum praktischen Umgang mit Akten und Dateien durchgeführt. Die unter der Leitung des behördlichen Datenschutzbeauftragten durchgeführte Erhebung kam zu dem Ergebnis, dass die Führung von Akten und Dateien im LfV BW den rechtlichen Anforderungen entspricht. Die Bestandsaufnahme ergab jedoch auch Verbesserungsbedarf im Hinblick auf eine Aktualisierung von Dienstvorschriften sowie der Optimierung von Arbeitsabläufen im Zusammenhang mit der korrekten Führung von Akten und Dateien.

- Die vom behördlichen Datenschutzbeauftragten im Einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen werden im LfV BW aufgegriffen und sukzessive umgesetzt.
- Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten des LfV BW wurde durch eine weitgehende Freistellung von anderen Aufgaben gestärkt. Eine unmittelbare Anbindung an die Amtsleitung besteht bereits seit langer Zeit.
- Im Verfassungsschutzverbund erfolgt aktuell eine vergleichende Bestandsaufnahme der geltenden Speicher- und Löschvorschriften sowie der internen Kontrollmechanismen. Die Erhebung wird Grundlage für die Entscheidung sein, ob Speicher- und Löschvorschriften bundesweit vereinheitlicht werden sollten. Das LfV BW wird das Ergebnis in die amtsinternen Maßnahmen einbinden.

Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

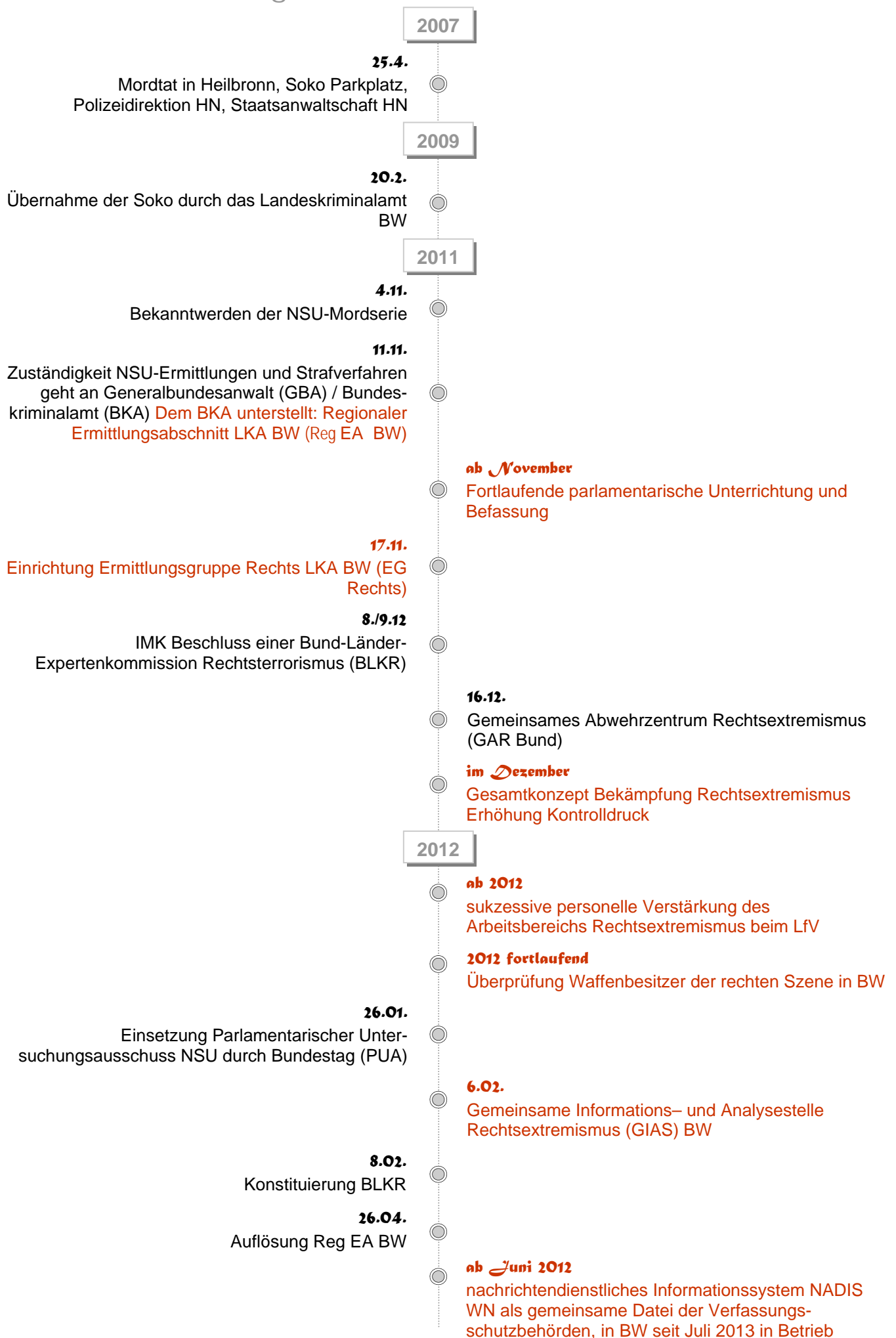
Der PUA NSU schlägt eine Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vor.

Mit Schreiben vom 26. September 2012 hat Innenminister Gall sich an alle Fraktionsvorsitzenden gewandt und seine Bereitschaft erklärt, den fraktionsübergreifenden Dialog gerne fachlich zu begleiten.

ANLAGEN

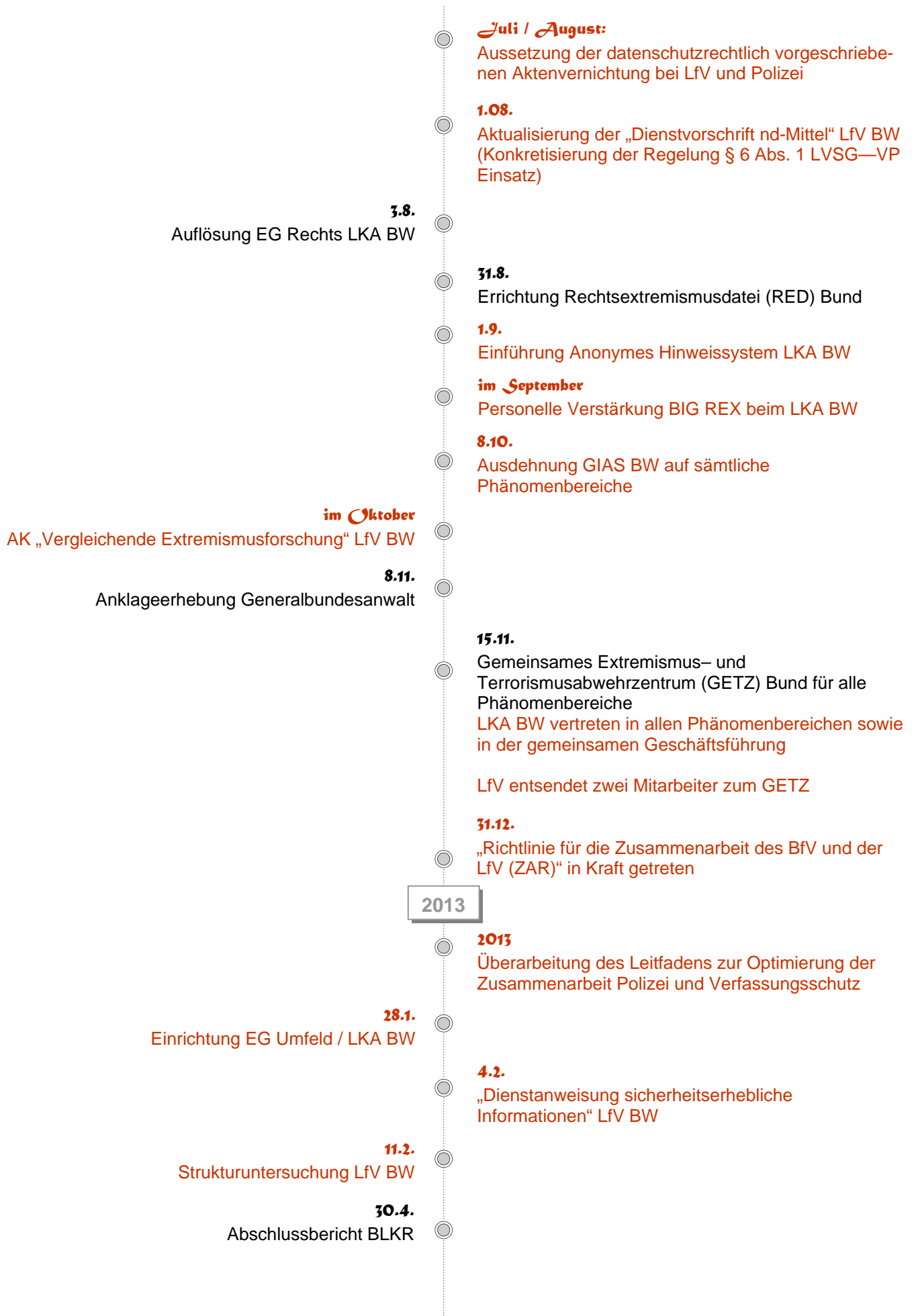
Untersuchungen

Maßnahmen



Untersuchungen

Maßnahmen



Untersuchungen

Maßnahmen

22.8.
Abschlussbericht PUA NSU

November
NPD-Verbotsantrag

2014

im Mai

Beschluss IMK zu Standardisierung VP und Einrichtung einer zentralen VP-Datei

Mai bis Dezember

Elektronische Lernanwendung Rechtsextremismus für Polizei BW

Juli

Fragebogen Verfassungstreue bei der Einstellung in den Polizeidienst

16.10.

Aktualisierung der Dienstanweisung Beschaffung LfV BW (Übernahme der Empfehlungen PUA NSU und BLKR)

Dezember

Verabschiedung des Konzepts für modulare Zusatzausbildung im Bereich Verfassungsschutz durch IMK

1.1.

VP-Führung zentral beim LKA BW
Einrichtung der Kriminalinspektion K 6 für Staatsschutz bei den regionalen Präsidien

fortlaufend

Prüfung und Umsetzung weiterer Empfehlungen des PUA NSU und der BLKR

Februar

Gespräch zur Zusammenarbeit Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutz

Februar

Führungs- und Einsatzanordnung
„Sonderkommissionen Kriminalpolizei“

im Frühjahr

Einrichtung einer zentralen VP-Datei beim BfV
Führungs- und Einsatzanordnung
„Rechtsextremismus“

Glossar:

NSU Nationalsozialistischer Untergrund
GBA Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
BKA Bundeskriminalamt
Reg EA Regionaler Ermittlungsabschnitt (BW)
LKA Landeskriminalamt
LfV Landesamt für Verfassungsschutz
BW Baden-Württemberg
IMK Innenministerkonferenz
BLKR Bund-Länder-Expertenkommission Rechtsterrorismus
PUA Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (Bund)

GAR Gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus (Bund)
GIAS Gemeinsame Informations- und Analysestelle Rechtsextremismus (BW)
GETZ Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (Bund)
EG Ermittlungsgruppe
DA Dienstanweisung
VP Vertrauensperson
RED Rechtsextremismusdatei
BIG Rex Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus
AK Arbeitskreis

dass die Vernichtung von Akten der Verfassungsschutzabteilung auf eine Verwechslung von zur Archivierung und zur Vernichtung bestimmten Aktenbeständen zurückgeht. Dies wertet der Ausschuss als Ausdruck mangelnder Sensibilisierung. Aufgrund darin zum Ausdruck kommender Organisationsmängel hat die frühere Leiterin der Verfassungsschutzabteilung ihr Amt aufgegeben. In den

soweit als möglich rekonstruierten Akten sind die Namen *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* nicht genannt. Die Überprüfung damaliger Informationen zu Personen aus dem Umfeld des NSU im LKA Berlin dauert nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport, *Frank Henkel*, allerdings noch an.

G. Schlussfolgerungen

Die vom Untersuchungsauftrag gebotene und mit Erfolg praktizierte Zusammenarbeit aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss hat die Unterschiede der politischen Überzeugungen nicht verwischt, sondern in ihrem Kern klarer hervortreten lassen. Die Mitglieder des Ausschusses sind über viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellen, unterschiedlicher Auffassung – so etwa beim

- Verfassungsschutz oder dem
- Einsatz von V-Personen.

Die gemeinsam erarbeiteten Untersuchungsergebnisse haben jedoch die Überzeugung wachsen lassen, dass – unabhängig von den bereits ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen – eine Reihe von Korrekturen und Reformen dringend geboten sind. Dazu geben die Mitglieder des Ausschusses die folgenden Empfehlungen.

I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

Nach den Feststellungen des Ausschusses war die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen.

1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.
2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritik-

fähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.

3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend der Tatorte und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre Ergebnisse transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend. Die Erfassung rechtsmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.

4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.
5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßli-

chen Straftätern deliktübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelsführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war es ein Hindernis für die Ermittlungen zu der länderübergreifenden Tatserie der Česká-Morde, dass sie zwar koordiniert, aber nicht einheitlich geführt wurden. Erfolgreiche Ermittlungen in komplexen Fällen bei Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen erfordern eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit klar geregelten Weisungsbefugnissen. Der Ausschuss hat den Bericht über die Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis genommen und hält auch diese überarbeiteten Leitlinien noch nicht für ausreichend:

6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das BKA. Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Tatserie (Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Daten-systeme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.
8. Sowohl in Nürnberg wie in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.
9. Bei komplexen Verfahren fallen häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkenntnissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen

und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität nachgehen. Eine Organisations-einheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.

10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war der Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld im Rahmen der Ermittlungen in vielen Fällen nicht angemessen und sachgerecht.

11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.
12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.
14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtend und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.
15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses haben neben strukturellen auch schwere individuelle Fehler zum Scheitern der Suche nach *Bönnhardt*, *Mundlos* und *Zschäpe* seit dem 26. Januar 1998 geführt. Alle Organisationen und Institutionen müssen damit rechnen, dass immer wieder von Einzelnen Fehler gemacht werden – und sie müssen Vorsorge dafür treffen, dass solche Fehler erkannt und korrigiert werden können. Hier haben Behördenleitung und Fachaufsicht besondere Verantwortung.

16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.
17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden im Bundeskriminalamt vorhandene Daten und Recherchemöglichkeiten durch die Länderpolizeien für die Ermittlungen mehrfach nur unvollständig genutzt.

18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt.

19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.
20. In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.
21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

II. Empfehlungen für den Bereich der Justiz

Bei der Mehrheit der Straftaten, zu denen der Generalbundesanwalt aktuell ermittelt und Anklage erhoben hat, hielt er sich nach dem Ergebnis seiner Prüfungen vor dem 4. November 2011 für nicht zuständig. Nach den Feststellungen des Ausschusses erfolgten die Prüfungen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt auf ungenügender Grundlage.

22. Beim Generalbundesanwalt müssen künftig Qualitätsstandards für die Prüfungsvorgänge seiner Zuständigkeit in Staatsschutzsachen (ARP-Vorgänge) gelten. Diese Prüfungsvorgänge müssen den jeweils aktuellen polizeilichen Sachstands- oder Ermittlungsbericht und eine Stellungnahme der aktuell verfahrensführenden Staatsanwaltschaft enthalten.
23. Für die Zuständigkeit des GBA sollte der Gesetzgeber beim Erfordernis des Staatsschutzbezugs des zu verfolgenden Kapitaldelikts einen größeren Spielraum eröffnen. Bisher fordert § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG, dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet ist“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Künftig sollte hier lediglich gefordert werden, dass die Tat „bestimmt und geeignet sein kann“.
24. Das gesetzliche Erfordernis der besonderen Bedeutung einer Straftat als Voraussetzung einer Zuständigkeit des GBA wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Der Gesetzgeber sollte hier durch Bildung von Regelbeispielen schwerpunktmäßig deutlich machen, für welche Kapitaldelikte eine Zuständigkeit des GBA bestehen soll.
25. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder, in entsprechenden Fällen dem GBA Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln, die bisher in Nr. 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren geregelt ist, sollte im Gerichtsverfassungsgesetz verankert werden.
26. Der Ausschuss erwartet, dass die eine Zuständigkeit des GBA begründenden Vorschriften in allen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität nach den gleichen Maßstäben angewandt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat es die Ermittlungen erschwert, dass es nicht zu einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren kam – denn als Ermittlungsbehörde wird die Polizei unterstützend für die zuständige Staatsanwaltschaft tätig, bei der die Sachleitungsbefugnis liegt. Der beste Weg zu einer einheitlichen Ermittlungsführung ist deshalb eine einheitliche staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung – in der Regel durch ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren, in den Fällen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.

27. Die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe der Nr. 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an ei-

ner zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern.

28. § 143 Abs. 3 GVG sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit antragstellend an den GBA wenden können.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist die Auswahl der bearbeitenden Staatsanwälte nach allgemeinen Geschäftsverteilungskriterien bei komplexen Großverfahren wie den vom Ausschuss untersuchten nicht immer sachgerecht.

29. Der Ausschuss empfiehlt daher, in solchen Fällen die Vorschrift des § 145 GVG auch tatsächlich zu nutzen, die eine gezielte Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts durch die Behördenleitung ermöglicht.
30. Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden nach den damaligen Ermittlungen zu Straftaten, die der GBA in seine Anklage vor dem OLG München einbezogen hat, in mehreren Fällen Asservate vernichtet, die heute bedeutsam sein könnten.

31. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatten mehrere Verfassungsschutzbehörden Informationen gewonnen, die für die Suche nach dem Trio bedeutsam gewesen wären. Diese Informationen wurden aber teilweise nicht oder unzureichend ausgewertet, nirgends zusammengeführt und nicht verlässlich für die Ermittlungen nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der Fraktionen dazu reichen von Empfehlungen für verbesserte Auswertung und Informationsweitergaberegeln bis zur Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in der jetzigen Form, beginnend mit der Abschaffung nachrichtendienstlicher Mittel. Entsprechend sind die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE den Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst letztlich abschaffen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihn auflösen und neu strukturieren wollen.

32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.

33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennungsgabotes umgesetzt werden.

34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsamen und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses waren die im BfV im Untersuchungszeitraum geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung nicht zeitgemäß. Als Sofortmaßnahmen empfiehlt der Ausschuss:

35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.

36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstabweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.

37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus von den Verfassungsschutzbehörden völlig falsch eingeschätzt. Solchen Fehleinschätzungen kann aus Sicht des Ausschusses durch Maßnahmen begegnet werden, die unter anderem auf eine „Öffnung“ des Verfassungsschutzes zielen.

38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.

39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand.

41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.

42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 PKGrG müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.

43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kont-

rollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.

IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden im Untersuchungszeitraum schwere Mängel bei der Gewinnung und Führung von Quellen sowie der Verwertung der durch sie gewonnenen Informationen. Über Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von V-Leuten herrscht unter den Fraktionen kein Konsens. Die folgenden Maßnahmen sind daher als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Einsatz von V-Personen in Polizei und Nachrichtendiensten letztlich verzichten wollen.

44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.

45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.

46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.

47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung

Zahllose zivilgesellschaftliche Initiativen, engagierte Einzelpersonen, Vereine, Runde Tische und Stiftungen in Ost- und Westdeutschland leisten seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag bei der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und andere Formen des Phänomens der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Sie unterstützen Opfer neonazistischer und rassistischer Gewalt, sie beraten Kommunal- und Landespolitikerinnen und -Politiker, sie organisieren Projektwo-

chen an Schulen, klären über geplante Neonaziaufmärsche, -hauskäufe und -konzerte auf, organisieren friedliche und gewaltfreie Proteste, wenn Neonazis aufmarschieren, begleiten Aussteigerinnen und Aussteiger, und informieren Pädagoginnen und Pädagogen über neonazistische Musik und Lifestyle-Accessoires, damit diese in Schulen oder Jugendeinrichtungen kompetent reagieren können. Zivilgesellschaftliche Initiativen sind unverzichtbar, nicht nur als Frühwarnsystem. In manchen ländlichen Regionen, wo demokratische Werte und Normen, aber

auch Repräsentantinnen und Repräsentanten demokratischer Institutionen zu wenig präsent sind, gehören sie zu den Wenigen, die sichtbar und aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten – und die für ihr demokratisches Engagement von Neonazis bedroht und angegriffen werden. Dieses Engagement muss unterstützt, ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden.

Erweiterung der Bundesförderung

Aufgrund ihrer Bedeutung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus werden seit 2001 zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen gegen Rechtsextremismus und den damit verbundenen Rassismus durch den Bund – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern – und die Länder in Rahmen von anteiliger Ko-Finanzierung oder eigene Länderprogramme gefördert. Bislang war die Förderung durch die jeweiligen Bundesprogramme allerdings zeitlich befristet und hat sich vor allem auf die östlichen Bundesländer konzentriert. Hier sind innerhalb der letzten zehn Jahre professionelle, effektive und positiv evaluierte Beratungsstrukturen entstanden – insbesondere durch die Mobilien Beratungsteams und die spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von PMK-Rechts Gewalttaten. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die professionelle Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – wie sie durch die Opferberatungsstellen in freier Trägerschaft geleistet wird – unverzichtbar ist. Auch haben sich die Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus als hochwirksam erwiesen. Hier haben die Ausrichtung und Professionalität der ostdeutschen Projekte in freier Trägerschaft Vorbildcharakter.

Doch rassistische Gewalt und vielfältige neonazistische Aktivitäten sind ein gesamtdeutsches Problem – von dessen Ausmaß in den westlichen Bundesländern sich der Ausschuss ein eindrückliches Bild verschaffen konnte. Allerdings fehlen hier mit den in den ostdeutschen Ländern vergleichbare flächendeckende Beratungsstrukturen – so erhalten die Landesnetzwerke für die Aufgabe, Opfer rassistischer und rechtsextremistischer Gewalt zu beraten, in einigen westdeutschen Bundesländern jährlich jeweils weniger als 10 000 Euro an staatlicher Förderung. Das ist auch unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den Pro-Kopf-Fallzahlen rechtsextremer und rassistischer Gewalt zu wenig.

Im Rahmen des beim Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelten Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ mit einem Gesamtetat von 24 Millionen Euro jährlich sind zwar mittlerweile in allen Bundesländern so genannte Landesberatungsnetzwerke aufgebaut worden; doch das Programm läuft zum 31. Dezember 2014 aus und die Ko-Finanzierung der Länder ist unterschiedlich hoch. Hinzu kommen jeweils jährlich 2 Millionen Euro, die im Bundesetat für die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung in 2013 und darüber hinaus zusätzlich zur Stärkung von Prävention zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen die Schwerpunkte im Bereich der präventi-

ven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus weiter entwickelt werden und die Arbeit der freien Träger in diesem Themenfeld gestärkt werden. Das Bundesinnenministerium fördert zudem in einem eigenen Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ seit 2010 – und noch bis Ende 2016 – in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte, die für eine demokratische Gemeinwesenkultur eintreten.

Die Sachverständigen Prof. *Barbara John* und *Britta Schellenberg* haben die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte und des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Rechtsextremismus betont. Sie haben auch empfohlen, diese Ansätze zu verstetigen und auszubauen. Um den dringend notwendigen Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilien Beratungsteams auch in den alten Bundesländern analog den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilien Beratungsteams in den neuen Bundesländern und Berlin zu ermöglichen sowie den Erhalt letzterer zu sichern und drohende Kürzungen zu verhindern, wäre aus Sicht des Ausschusses ein deutlich höheres Fördervolumen erforderlich als bisher im Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ zur Verfügung steht. Eine solche bedarfsgerechte Erhöhung des bisherigen Budgets wäre ein wichtiges politisches Signal an die Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt sowie an die von neonazistischen Aktivitäten betroffenen Kommunen, dass sie nicht alleine gelassen werden. Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50 % durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte die Praxis der so genannten Ko-Finanzierungspflicht für Modellprojekte überprüft werden, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt. Dies gilt auch für bewährte und entsprechend positiv evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus.

Verstetigung der Unterstützung durch den Bund

Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. Er schließt sich insofern der dringenden Empfehlung der Sachverständigen Prof. *John* und *Schellenberg* an. Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten. Dass verfassungsrechtliche Bedenken einer langfristigen, dauerhaften Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung durch eine eigenständige Institution auf Bundesebene nicht entgegenstehen, haben Prof. *Dr. h.c. Ulrich Battis* (HU Berlin) und Prof. *Dr. Klaus Joachim Grigoleit* (TU Dortmund) überzeugend dargelegt.⁷³⁹⁵ Die

7395) Gutachten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus, erstellt im

Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.

Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen

Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung und jedenfalls übergangsweise eines aufgabengerechten Nachfolgeprogramms für „Toleranz stärken – Kompetenz fördern“ sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte mit einbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderlinien müssen die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme berücksichtigt werden.

Um auch künftig die Entwicklung innovativer Konzepte in der Rechtsextremismusprävention zu unterstützen, müssen Optionen für die Finanzierung von mehrjährigen Erprobungsphasen von sozialraumbezogenen und überregionalen Modellen in der Bildungs- und Beratungsarbeit erhalten bleiben. Im präventiven Bereich sollten strategische und positiv evaluierte Ansätze und Strukturen beispielsweise aus dem Bereich der historisch-politischen Bildung, der Bildungsarbeit unter Gleichaltrigen, der geschlechtersensiblen Auseinandersetzung mit der Neonaziszene, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Arbeit zum Thema Rechtsextremismusprävention im Internet und in den Sozialen Netzwerken identifiziert und zu ganzheitlichen Ansätzen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene weiter entwickelt werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenau sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer

und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle Ad-hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.



Bundesministerium
des Innern

**Ständige Konferenz der
Innenminister
und -senatoren der Länder**

Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus

vom 30. April 2013

Staatsminister a. D.
Karl Peter Bruch

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bruno Jost

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Eckhart Müller

Senator a. D.
Heino Vahldieck

6 Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Kommission hat entsprechend ihrem Auftrag die Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden der Länder untereinander und mit den Bundesbehörden analysiert und bewertet. Sie hat hierzu Schnittstellen zwischen Behörden oder Arbeitsbereichen innerhalb von Behörden benannt und beurteilt auf dieser Grundlage die Behördenzusammenarbeit.

791

Die Kommission versteht sich als wichtige Klammer zwischen den Aufklärungsbemühungen der Regierungen von Bund und Ländern. Eingeflossen in die Überlegungen der Kommission sind auch bisher vorliegende Erkenntnisse der NSU-Untersuchungsausschüsse von Bundestag und Landtagen der Länder Bayern, Sachsen und Thüringen.

Bei der Betrachtung der derzeitigen Sicherheitsarchitektur ist sich die Kommission stets bewusst gewesen, dass die Bewertung der damaligen Sachverhalte in Kenntnis des Gesamtzusammenhangs heute anders ausfallen muss als in der konkreten Ermittlungssituation der Jahre 1998 bis 2007. Die Kommission ist sich zudem darüber im Klaren gewesen, dass sich die deutsche Sicherheitsarchitektur seit 2001 nachhaltig verändert und insoweit auch Einfluss auf die Zusammenarbeitskultur der Sicherheitsbehörden ausgeübt hat. Dennoch ist die Kommission der Auffassung, dass die von ihr anhand der Schnittstellen entwickelten Empfehlungen zur Sicherheitsarchitektur geeignet sind, Verbesserungen – vor allem bei der Verhinderung und Aufklärung extremistisch motivierter Gewalttaten – herbeizuführen.

Nach Einschätzung der BLKR gab es im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex nicht nur bei den Verfassungsschutzbehörden, sondern auch bei den Polizeibehörden und der Justiz, insbesondere in der Zusammenarbeit, Defizite. Ein generelles Systemversagen der deutschen Sicherheitsarchitektur konnte die Kommission dabei zwar nicht erkennen, allerdings hat nach ihrer Ansicht eine Reihe von Sicherungsfunktionen im System versagt.

Im Einzelnen unterbreitet die Kommission nachfolgende Vorschläge:

6.1 Verfassungsschutz in Deutschland

- 792
- Eine Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern ist nicht geboten. Ebenso wenig ist eine Zentralisierung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden beim Bund oder ein fachliches Weisungsrecht des BfV gegenüber den Landesbehörden für Verfassungsschutz erforderlich.
 - Die Überlegung, mehrere Landesbehörden für Verfassungsschutz zusammenzufassen, muss den daran beteiligten Ländern überlassen bleiben.

6.2 Trennungsgebot

6.2.1 Beibehaltung des Trennungsgebotes

- 793
- Die Trennung zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden sollte beibehalten werden.
 - Ursächlich für die zahlreichen erkannten Schnittstellenprobleme bzw. Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz- und Polizeibehörden war ein „Trennungsgebot in den Köpfen“. Diese „Kopfsperre“ muss bei Polizei und Verfassungsschutz zu Gunsten eines gemeinsamen Verständnisses von Verantwortung für die Sicherheit abgebaut werden.

6.2.2 Amtshilfe

- 794
- Amtshilfe durch eine Verfassungsschutzbehörde für die Polizei mittels nachrichtendienstlicher Maßnahmen, welche mit einem Eingriff in Grundrechte von Bürgern verbunden sind, ist nicht zulässig.
 - Soweit Verfassungsschutzbehörden in eigener Zuständigkeit anlässlich eines Ersuchens der Polizei tätig werden, ist aus Gründen der Zweck- und Verhältnismäßigkeit zu prüfen, welches nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden darf.
 - Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Die Problematik der Amtshilfe sollte in den untergesetzlichen Zusammenarbeitsvorschriften berücksichtigt werden.

6.3 Verbesserung der Zusammenarbeit

6.3.1 Stärkung der Zentralstelle – Stärkung des Verfassungsschutzverbundes

- Das BfV sollte als Zentralstelle sichtbar gestärkt werden. Dazu ist es notwendig, das BfV – vergleichbar mit dem BKA – ausdrücklich im Gesetz als Zentralstelle zu bezeichnen.
 - Über die bestehende untergesetzliche Regelung in der Zusammenarbeitsrichtlinie hinaus ist die Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen der Landes- und der Bundesebene auf gesetzlicher Ebene durch eine Änderung von § 5 BVerfSchG zu regeln und deutlich zu erweitern.
 - Landesbehörden müssen danach zukünftig gesetzlich verpflichtet sein, ihre Informationen aus allen Phänomenbereichen sowie darauf basierenden Auswertungen an das BfV zu übermitteln. Das BfV muss im Gegenzug dazu umfassend die Informationen und Auswertungen an die Landesbehörden übermitteln, bei denen ein Bezug zum jeweiligen Land besteht. Die Informationsübermittlung muss jeweils unverzüglich erfolgen.
 - In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 BVerfSchG (Erstrecken über den Bereich eines Landes hinaus oder eine Landesbehörde für Verfassungsschutz ersucht das BfV um Tätigwerden) besteht die Notwendigkeit, eine gesetzliche Verpflichtung zu einer gemeinsamen Auswertung zu schaffen.
- Darüber hinaus müssen sich in diesen Fällen das BfV und die jeweils betroffene Landesbehörde für Verfassungsschutz bei operativen Maßnahmen abstimmen, um Doppelarbeit bzw. die parallele Durchführung gleicher Maßnahmen vermeiden. Rechtliche Risiken im Hinblick auf das Übermaßverbot lassen sich damit ebenso wie der nicht erforderliche Einsatz personeller und materieller Ressourcen ausschließen.
- Zur Umsetzung dieser Vorschläge wird auf den entsprechenden Gesetzentwurf verwiesen (vgl. Rdnr. 468 ff.).

795

6.3.2 Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden

796

- Zukünftig sollten alle den ermittelnden Polizeibeamten vorliegenden Informationen auch darauf hin geprüft werden, ob sie für andere Behörden bzw. Strafverfahren von Bedeutung sein könnten. Dabei muss eine lückenlose Dokumentation der Zusammenarbeit sichergestellt sein. Informationen an andere Behörden sollen deshalb grundsätzlich schriftlich erfolgen.
- Auf die Pflicht zur Prüfung einer Informationsübermittlung an andere Behörden, die Notwendigkeit der Klarheit der übermittelten Inhalte sowie der grundsätzlich Pflicht zur schriftlichen Dokumentation sollte in der Aus- und Fortbildung für den Polizeivollzugsdienst besonderes Augenmerk gelegt werden.

6.3.3 Zentrale/Dezentrale Ermittlungsführung

797

- Unabhängig von der hypothetischen Frage, ob der NSU-Komplex durch eine zentral geführte Ermittlung oder in einem Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft frühzeitiger hätte aufgeklärt werden können, lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zusammenführung der Ermittlungen sowohl im Bereich der Staatsanwaltschaften als auch bei den Polizeibehörden schon frühzeitig vor.
- Die Regelungen in Nr. 25 RiStBV sind für das Führen von staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zwar verpflichtend. Die Justiz muss sie aber in entsprechenden Fällen auch anwenden und Rechtspraxis werden lassen. Gleichzeitig wird damit die Frage einer polizeilich zentral geführten Ermittlung i. S. v. § 18 BKAG (Koordinierung bei der Strafverfolgung) i. V. m. Nr. 28 RiStBV geklärt.
- Das Bundesministerium des Innern und das BKA müssen daneben ihren rechtlichen Handlungsrahmen aus §§ 4 (Wahrnehmen polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung durch das BKA) und 18 BKAG konsequent ausschöpfen.

6.3.4 Harmonisierung bestehender gesetzlicher Übermittlungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

798

- Die Übermittlungsvorschriften in Bund und Ländern müssen vereinheitlicht werden, damit alle Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene von einem einheitlichen Rechtsstandard ausgehen können. Die gesetzlichen Vorschriften zur informationellen Zusammenarbeit müssen dabei sicherstellen, dass Schnittstellenprobleme, unterschiedliche fachliche Standards und unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte, mangelnde Kenntnisse der Arbeitsweise des jeweiligen Gegenübers bestmöglich überwunden bzw. kompensiert werden können. Behördenegoismen und ein unreflektiertes Streben nach Geheimhaltung müssen unter allen Umständen vermieden werden.
- Im Vordergrund stehen dabei Vorschriften, die die Informationsübermittlung von Verfassungsschutzbehörden an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden regeln.
- Das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmungen schließt in diesem Zusammenhang allerdings eine voraussetzungslose und verpflichtende Übermittlung aller in den jeweiligen Bereichen anfallenden und für den jeweiligen Empfänger nützlichen oder in irgendeiner Weise hilfreichen Informationen aus.

6.3.5 Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und Verfassungsschutz in der Praxis

799

- Der Kommission ist bewusst, dass die Sicherheitsbehörden ihre Zusammenarbeit nach dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998 zwischenzeitlich, etwa nach den Anschlägen vom 11. September 2001, aber auch nach der Aufdeckung der Verbrechen des NSU im November 2011 auf verschiedenen Ebenen, insbesondere die Kooperation von Polizei und Verfassungsschutz, weiter ausgebaut haben.
- Die im Leitfaden „Optimierung der Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz“ beschriebenen Zusammenarbeitsformen müssen in der Praxis durch die Sicherheitsbehörden weiter intensiviert werden, um das Gefährdungspotenzial von extremisti-

schen/terroristischen Personen und Gruppierungen frühzeitig zu identifizieren und in gemeinsamer Abstimmung darauf reagieren zu können. Dabei stehen operative Maßnahmen – soweit erforderlich unter Einbindung der sachleitenden Staatsanwaltschaften – im Vordergrund.

- Es wäre sinnvoll, bei der Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden an die Polizei ein standardisiertes Verfahren für eine strukturierte Informationsübermittlung zu entwickeln. Dabei ist darauf zu achten, dass die Inhalte der gegenseitigen Informationsübermittlungen den jeweiligen Bedürfnissen des Empfängers gerecht werden.

6.3.6 Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz in der Praxis

800

- Die gesetzlich vorgesehenen Informationsverpflichtungen der Staatsanwaltschaften müssen gegenüber den Verfassungsschutzbehörden in der Praxis konsequent umgesetzt werden. Die Pflicht zur Umsetzung obliegt den sachleitenden Staatsanwälten selbst.
- Staatsanwälte sollten deshalb mit den nachrichtendienstlichen Vorschriften und den hierzu existierenden Verwaltungsvorschriften vertraut sein.
- Daneben sollten auf Arbeitsebene regelmäßig zwischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitern und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörden Erfahrungen ausgetauscht werden, um das Verständnis für die Arbeitsweise und die Erfordernisse der jeweils anderen Behörde zu verbessern.
- Um der Nr. 205 RiStBV einen verbindlicheren Charakter zu geben und die Vorschrift zu konkretisieren, sollte sie entsprechend dem Vorschlag (vgl. Rdnr. 619) umformuliert bzw. erweitert werden.

6.3.7 Geheimschutz und Verwertbarkeit von eingestuftem Informationen

801

- Im Sicherheitsüberprüfungsgesetz sollte eine klarstellende Regelung erfolgen, die das „Need to Know“-Prinzip gesetzlich verankert und daneben die Reichweite einer Pflicht zur Informationsübermitt-

lung („Need to Share“) im Interesse klarer Handlungsanweisungen näher bestimmt. Weiterer Änderungsbedarf besteht nicht.

- Gerade innerhalb der Verfassungsschutzbehörden sollte zudem die Handlungssicherheit der Mitarbeiter bei der Einstufung von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhöht werden. Ziel muss es sein, die oftmals überzogene Einstufungspraxis nicht fortzuführen, sondern jede Einstufung kritisch im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 SÜG zu hinterfragen.
- Im Bereich von Polizei und Justiz muss sichergestellt sein, dass die tatsächlichen Bedarfsträger nachrichtendienstlicher Informationen über die erforderlichen Ermächtigungen zum Umgang mit Verschlussachen verfügen.
- Die Justiz sollte ihre Möglichkeiten zum Umgang mit Verschlussachen ausschöpfen und Zeugnissen der Verfassungsschutzbehörden i. S. v. § 256 StPO zumindest den Wert einer Anlasstatsache beimessen. Nachrichtendienste müssen auf die Belange einer effektiven Strafrechtspflege Rücksicht nehmen und vor jeder Übermittlung prüfen, ob der gewählte Verschlussgrad unbedingt erforderlich ist oder eine Herabstufung erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall und werden Informationen gesperrt, muss geprüft werden, inwieweit Zeugen vom Hörensagen benannt werden können.

6.4 Verdeckte Informationsgewinnung

6.4.1 Beibehaltung des V-Manns als nachrichtendienstliches Mittel

- Die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum Einsatz von Vertrauensleuten ist beizubehalten.

802

6.4.2 Einheitliche Standards

- Den Vorschlägen des AK IV im Bericht zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes vom 3. Dezember 2012 ist zu folgen, zum Beispiel im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen, einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Auswahl (u. a. Vorstrafen), Anwerbung und Führung von Vertrauensleuten sowie der Beendigung der Zusammenarbeit.

- Ergänzend besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, einheitliche Rahmenbedingungen für den Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung zu schaffen.

6.4.3 Anordnungsbefugnis für verdeckte Maßnahmen

- Es besteht keine Notwendigkeit, die Anordnung verdeckter nachrichtendienstlicher Maßnahmen über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften hinaus unter Richtervorbehalt, eine Zustimmung der G10-Kommission oder Parlamentarischer Kontrollgremien zu stellen.
- Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollten die Vorschriften zur Anordnung des Einsatzes Verdeckter Ermittler und langfristiger Observationen entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung in den Polizeigesetzen von Bund und Ländern harmonisiert werden.

6.4.4 Strafbarkeit von Quellen

- Aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und im Interesse der menschlichen Quellen und der VM-Führer ist eine baldige, möglichst bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung der Materie geboten.
- Ein Freibrief für V-Leute zur Begehung von Straftaten kommt nicht in Betracht. Anstelle der in Brandenburg und Niedersachsen bestehenden und der in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Rechtfertigungsgründe zur Begehung bestimmter Straftaten wird angeregt, die Schaffung eines spezifischen Einstellungsgrundes in der Reihe der §§ 153 ff. StPO zu prüfen. Es sollte in der Hand der Staatsanwaltschaften liegen, ein mögliches strafbares Verhalten von V-Leuten und deren V-Mann-Führern im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu bewerten und nach dem Opportunitätsgrundsatz ggf. von einer Strafverfolgung abzusehen.

6.4.5 Umgang mit Quellenschutz

- Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. § 23 BVerfSchG (Übermittlungsverbote) sollte daher entsprechend den Vorschlägen (vgl. Rdnr. 721) angepasst werden.

6.5 Einheitliche Standards bei der Informationsauswertung im Verfassungsschutz

- Es besteht kein Harmonisierungs- und Änderungsbedarf der Dienstvorschriften für die Auswertung. 803
- Allerdings sollte eine stetige effektive und effiziente Kontrolle der Auswertung und eine vertiefte „interdisziplinäre“ Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Informationsauswertung erfolgen.

6.6 Erweiterung der Zuständigkeit des GBA

6.6.1 Materielle Zuständigkeit

6.6.1.1 Neuer Zuständigkeitstatbestand

- Unter Beachtung der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung sollte eine Erweiterung der materiellen Ermittlungszuständigkeit des GBA angestrebt werden. Dazu sollte in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Formulierung aufgenommen werden, die auf den Staatsschutzbezug verzichtet. 804
- Vor diesem Hintergrund ist eine erweiterte Zuständigkeit freilich nur für schwerste, in höchstpersönliche Rechtsgüter eingreifende Straftaten vorstellbar. Außerdem ist über das Erfordernis der besonderen Bedeutung hinaus ein weiteres Tatbestandsmerkmal erforderlich, etwa dass die Tat nach den Umständen geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder den Rechtsfrieden in der Bundesrepublik Deutschland in besonders erheblichem Maße zu beeinträchtigen.
- Die Kommission schlägt hierzu eine gesetzliche Änderung vor (vgl. Rdnr. 743).

6.6.1.2 Verzicht auf einschränkende Tatbestandsmerkmale

805

- Die einfachgesetzlichen Einschränkungen des § 120 Abs. 2 GVG sollten gelockert werden. Dabei bieten sich die Merkmale „bestimmt und geeignet“ in § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG an. Hier könnte – insbesondere im frühen Stadium strafrechtlicher Ermittlungen – dem GBA in der Frage seiner eigenen Zuständigkeit ein größerer Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt werden als dies jetzt der Fall ist.
- Ergänzend sollte das bisherige gesetzliche Erfordernis, dass „die Tat den Umständen nach bestimmt und geeignet ist“ durch die Formulierung „wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet sein kann“ ersetzt werden.

6.6.2 Befugnis zur Zuständigkeitsprüfung

806

- Es ist erforderlich, die Verpflichtung der örtlichen Staatsanwaltschaften zur Information des GBA gemäß Nr. 202 RiStBV in § 142a Abs. 1 GVG als neuen Satz 2 einzufügen.
- Der GBA sollte zudem die gesetzliche Befugnis erhalten, zur Klärung seiner Zuständigkeit bestimmte Ermittlungen anzustellen, wie z. B. das Recht, bei den örtlichen Behörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen und Ermittlungsaufträge an das BKA zu erteilen. Auch diese Regelung ist sinnvollerweise in § 142a GVG zu verankern.

6.6.3 Erweiterung des § 143 Abs. 3 GVG

- Der GBA sollte eine gesetzlich verankerte Kompetenz erhalten, unterschiedliche Ermittlungsverfahren – auch länderübergreifend – einer einzelnen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung bindend zuzuweisen, wenn dies in geeigneten Fällen zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensführung erforderlich und dies auf andere Weise nicht erreicht werden kann.
- Da die vorstehenden Bewertungen bzw. die Empfehlungen die Justizressorts betreffen, sollten sie zur weiteren Befassung der Konferenz der Justizministerinnen und –minister zugeleitet werden.

6.7 Dienst- und Fachaufsicht

- Um eine sachgerechte und effiziente Aufsicht zu gewährleisten, ist ausreichendes und ausschließlich in eigens dafür zuständigen Kontrolleinheiten verwendetes Personal einzusetzen, das über ausreichende praktische Erfahrung im nachgeordneten Bereich verfügt. 807
- Es besteht dagegen keine Notwendigkeit für eine strukturelle Änderung der Aufsicht über die Polizeibehörden. Allerdings muss der kontinuierliche und vollständige Informationsaustausch zwischen Aufsichts- und nachgeordneter Behörde sichergestellt sein.
- Im Bereich der Verfassungsschutzbehörden bestehen zwei Möglichkeiten, die Aufsicht zu stärken. Einerseits kommt die Einsetzung eines in seiner Amtsführung unabhängigen im Bereich der Exekutive angesiedelten „Beauftragten zur Kontrolle des Verfassungsschutzes“ in Betracht. Andererseits können sich in Ländern, in denen die Verfassungsschutzbehörde zugleich oberste Landesbehörde ist, die Hausleitungen von besonderen Kontrolleinheiten unterstützen lassen.

6.8 Aus- und Fortbildung

- Die IMK hat sich in ihrer Sitzung in Rostock vom 5. bis 7. Dezember 2012 über die bereits bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten hinaus für eine zeitgemäße, stärker standardisierte Aus- und Fortbildung im Verfassungsschutzverbund ausgesprochen. Die Kommission schließt sich dem an. 808

Antrag

der Abg. Alexander Salomon u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Ermittlungen gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden in Baden-Württemberg in die Fahndung nach den 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden waren;
2. inwieweit, durch welche Stellen und mit welchem Personaleinsatz in Baden-Württemberg seit dem 4. November 2011 gegen die Mitglieder des NSU, ihre 129 bekannten Kontaktpersonen und ihre Unterstützer ermittelt wurde und ob dabei Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags in die Ermittlungen in Baden-Württemberg integriert worden sind;
3. ob und wie es nach dem Bekanntwerden des NSU zu einer Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall der Polizistin M. K. kam;
4. welche aktuellen Erkenntnisse das Innenministerium über Verbindungen des NSU, seiner Mitglieder und seiner Unterstützer (auch Organisationen, die mit dem NSU in Zusammenhang gebracht werden können) zur rechtsextremistischen Szene (Einzelpersonen, Parteien und andere Organisationen) in Baden-Württemberg besitzt;
 - welche Erkenntnisse insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und Organisationen (bzw. ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern derselben) „Blood and Honour“ sowie „Division 28“, „Combat 18“, „Furchtlos und Treu“, „Hammerskins“ (auch „Hammer-skin Nation“ genannt) sowie „Crew 38“, „Ku Klux Klan“ sowie „Kreuzritter für Deutschland“, „Standarte Württemberg“, „Hilfsorganisation für Nationale Gefangene“ (HNG), rechtsextremistische Musikgruppen, insbesondere „Noie Werte“, „Race War“, „Kettenhund“, „Ultima Ratio“, und deren Mitgliedern,

den Rechtsanwälten A. H., N. S. und S. H., den Steuerberater M. D. und den in den Telefon- und Adressbüchern von U. M. verzeichneten Personen, deren Kontaktdaten auf Baden-Württemberg verweisen, vorliegen und seit wann und worin diese bestanden;

5. ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Sicherheitsbehörden (Landeskriminalamt, Polizei, Innenministerium, Landesamt für Verfassungsschutz) mit den Mitgliedern des NSU und Mitgliedern auf der 129er Liste gab und worin diese bestanden;
6. welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;
7. welche Verbindungen zwischen ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern der verbotenen „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ (HNG) und dem NSU oder seinen Unterstützern bestehen.

31. 05. 2013

Salomon, Filius, Häffner, Halder, Sckerl GRÜNE

Begründung

Ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags arbeitet seit Anfang 2012 die Vorkommnisse um das Terrornetzwerk NSU auf. Baden-Württemberg ist hier von vor allem durch den Mordfall der Polizistin M. K. betroffen, in der Presse wurde aber auch von Kontakten von NSU-Mitgliedern nach Baden-Württemberg berichtet. Das Innenministerium des Landes hat deshalb die Ermittlungsgruppe „Umfeld“ eingesetzt, um offene Fragen aufzuarbeiten. Am 18. April 2013 fand in Berlin eine Sitzung des Untersuchungsausschusses statt, die sich ausschließlich mit den Bezügen der NSU-Mordserie nach Baden-Württemberg beschäftigte. Nach den im Anschluss erfolgten Pressestatements der Obleute der Bundestagsfraktionen seien derzeit noch zahlreiche Fragen in diesem Zusammenhang offen.

Der Antrag dient daher der öffentlichen Information über Bezüge der NSU nach Baden-Württemberg.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Juli 2013 Nr. 4-1082.2/378 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die Fragen tangieren ein laufendes Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) und des Bundeskriminalamts (BKA) im Zusammenhang mit den Taten der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Auch die nachfolgend angeführten polizeirechtlichen Strukturermittlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA) zu Verbindungen des NSU beziehungsweise dessen mutmaßlichen Mitgliedern und den möglichen Unterstützern dieser Gruppierung nach Baden-Württemberg werden in Abstimmung mit dem BKA durchgeführt. Ausgangspunkt dieser Ermittlungen sind Erkenntnisse, die dem LKA nach dem 4. November 2011, also nach Bekanntwerden der Straftaten des NSU, bekannt wurden. Parallel hierzu führt das BKA ein

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

weiteres Strukturverfahren im Auftrag des GBA, in dem Ermittlungsüberhänge aus der Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Trio mit Bezügen in verschiedene Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, gesondert untersucht werden. Die genannten Ermittlungen beziehungsweise das Gerichtsverfahren (NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München) sind noch nicht abgeschlossen. Hinsichtlich der Ermittlungen des GBA/BKA liegt bei den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg kein Gesamtüberblick vor.

Die folgenden Antworten basieren auf dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand (Stichtag: 3. Juni 2013; Tag der Antragstellung) und werden mitgeteilt, soweit dies in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Form ohne Gefährdung laufender Ermittlungen beziehungsweise des Gerichtsverfahrens, sowie unter Gewährleistung gesetzlicher Geheimschutzbestimmungen, möglich ist.

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Behörden in Baden-Württemberg in die Fahndung nach den 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden waren;

Zu 1.:

Weder das LKA oder Dienststellen der Landespolizei, noch das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) waren nach allen hier vorliegenden Erkenntnissen in die gezielten Fahndungsmaßnahmen des LKA Thüringen beziehungsweise des LfV Thüringen, die im Zeitraum 1998 bis 2003 erfolgten, nach den drei 1998 abgetauchten „Bombenbauern“ von Jena eingebunden.

Das Trio war damals in den bundesweiten polizeilichen Informationssystemen aufgrund eines Haftbefehls zur Fahndung mit dem Ziel der Festnahme ausgeschrieben. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Trio bei (verdachts- und ereignisunabhängigen) Kontrollen in Baden-Württemberg angetroffen wurde.

Das LfV Thüringen richtete im Jahre 1998 Erkenntnisanfragen an verschiedene deutsche Sicherheitsbehörden. Mit Datum vom 3. Februar 1998 wurde auch eine Erkenntnisanfrage an das LfV unter dem Betreff „USBV in Jena“ gerichtet und nach Hinweisen auf den möglichen Aufenthalt des Trios gefragt. In der Anfrage wurde auf die Zugehörigkeit von BÖHNHARDT, MUNDLOS und ZSCHÄPE zum „Thüringer Heimatschutz“ hingewiesen. Dem LfV lagen solche Erkenntnisse nicht vor. Das LfV hat folglich dem LfV Thüringen keine Erkenntnisse mitgeteilt.

Konkrete Hinweise der zuständigen Behörden in Thüringen, dass das Trio sich in Baden-Württemberg aufhalte oder dass es Anlaufstellen in Baden-Württemberg habe, die Anlass für ein entsprechendes Fahndungsersuchen oder -maßnahmen hätten sein können, wurden nicht an baden-württembergische Sicherheitsbehörden gerichtet. Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden lagen solche Hinweise auch nicht vor.

Insbesondere wurde die 1998 nach dem „Abtauchen“ des Trios aufgefundene sogenannte „Telefonliste des Mundlos“ (vgl. Frage 4), welche Umfeld- und Kontaktpersonen von MUNDLOS in den 1990er-Jahren vor dessen „Abtauchen“ beinhaltet, dem LKA erst am 30. Mai 2012 vom BKA im Rahmen der zugewiesenen Spurensachbearbeitung übermittelt. Diese Liste enthält vier Personen, die in Baden-Württemberg (zeitweise) ihren Wohnsitz hatten. Dem LfV wurde diese Liste erstmals vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) am 28. Januar 2013 übermittelt.

2. inwieweit, durch welche Stellen und mit welchem Personaleinsatz in Baden-Württemberg seit dem 4. November 2011 gegen die Mitglieder des NSU, ihre 129 bekannten Kontaktpersonen und ihre Unterstützer ermittelt wurde und ob dabei Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages in die Ermittlungen in Baden-Württemberg integriert worden sind;

Zu 2.:

Die in der Frage aufgeführten 129 Kontaktpersonen beziehen sich auf die sogenannte „129er Liste“ (Stand 18. Oktober 2012). Diese wurde durch das BKA im Laufe der Ermittlungen zum NSU erstellt. Die Liste ist mit dem Geheimhaltungsgrad „Verschlussache – Vertraulich“ eingestuft und enthält neben Namen von Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens des GBA ganz überwiegend Namen von Personen, die als Zeugen geführt werden. Diese Liste war unter anderem auch Grundlage diverser Beweisbeschlüsse des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „Nationalsozialistischer Untergrund“ (UA NSU).

Da der GBA bereits kurz nach Bekanntwerden der Straftaten des Trios die Gesamtermittlungen zum NSU übernommen hat, wurden seit dem 4. November 2011 von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften keine Ermittlungen gegen Personen der sogenannten „129er Liste“ geführt, die erkennbar im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen.

Gegen drei Personen der „129er Liste“ wurden von baden-württembergischen Staatsanwaltschaften Strafverfahren geführt (z. B. wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Vergewaltigung), die in keinem Zusammenhang mit dem NSU-Komplex stehen, weshalb im Rahmen dieser Ermittlungen auch keine Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages einzubeziehen waren.

Die polizeilichen Ermittlungen wegen Mordes an der Polizeibeamtin Kiesewetter und dem versuchten Mord an ihrem Streifenpartner wurden zunächst von der am Tattag, dem 25. April 2007, zur Tataufklärung bei der Polizeidirektion Heilbronn eingerichteten Sonderkommission „Soko Parkplatz“ geführt. Am 20. Februar 2009 folgte die Übernahme der weiteren Ermittlungen durch das LKA. Nach dem Auffinden der bei der Tat in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 wurde die „Soko Parkplatz“ ab dem 5. November 2011 personell verstärkt (auf 39 Beamte) und es wurden Verbindungsbeamte nach Gotha/Thüringen und Zwickau/Sachsen entsandt.

Am 11. November 2011 übernahm der GBA die Gesamtermittlungen zum NSU und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Hierzu richtete das BKA die BAO Trio mit regionalen Einsatzabschnitten (RegEA Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen) ein. Die Soko Parkplatz wurde als RegEA BW (39 Beamte, ab dem 22. November 2011 33 Beamte und ab dem 2. Januar 2012 28 Beamte) in die BAO eingegliedert. Der RegEA BW wurde am 26. April 2012 aufgelöst und die Ermittlungen zentral durch das BKA weitergeführt. Konkrete Anfragen oder Ermittlungsaufträge des BKA zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn wurden in der Folge in der zuständigen Regelorganisation des LKA bearbeitet.

Daneben richtete das LKA bereits am 17. November 2011 bei der Abteilung Staatsschutz die Ermittlungsgruppe (EG) Rechts (zwischen sechs und 13 Beamte) ein. In Absprache mit dem RegEA BW („Soko Parkplatz“) wurden dort alle eingehenden Hinweise und weiterführenden Ermittlungen zum Verfahren des GBA, die keinen unmittelbaren Bezug zur Tat in Heilbronn aufwiesen, bearbeitet. Darüber hinaus prüfte die EG Rechts bislang nicht geklärte schwere Straftaten mit möglichem Bezug zur politisch motivierten Kriminalität auf eine mögliche Täterschaft des NSU, überprüfte und bewertete die vom BKA versandte Personen-/Objektliste (vgl. Frage 6) und aktualisierte und bewertete die Profile rechter Gruppierungen aus Baden-Württemberg. Nach Auflösung der EG Rechts am 3. August 2012 wurden Aufträge der BAO Trio ohne Bezug zum Mord und versuchten Mord in Heilbronn in der Regelorganisation der Abteilung Staatsschutz des LKA bearbeitet.

Nachdem im Zuge der weiteren Ermittlungen des BKA und der Anklageerhebung des GBA Ermittlungsüberhänge bekannt wurden, das heißt insbesondere personelle – strafrechtlich zunächst nicht relevante – Bezüge nach Baden-Württemberg, die nicht Teil der Anklage des GBA waren, wurde am 28. Januar 2013 die EG Umfeld (aktuell 14 Beamte) bei der Abteilung Staatsschutz des LKA zur Durchführung polizeirechtlicher Ermittlungen eingerichtet. Diese bearbeitet mit Unterstützung der Landespolizei Bezüge des NSU und dessen Umfeld zu Personen aus Baden-Württemberg, identifiziert potenziell relevante Personen und klärt damalige und aktuelle Strukturen der rechten Szene auf. Zusätzlich werden Ersuchen und Spuren des BKA aus den Ermittlungsverfahren des GBA mit Bezügen nach Baden-Württemberg bearbeitet.

Das LfV hat keine gesetzliche Zuständigkeit für strafrechtliche Ermittlungen. Gleichwohl wird seit Bekanntwerden des NSU im November 2011 im LfV intensiv an der Prüfung möglicher Erkenntnisse zum NSU und dessen Umfeld gearbeitet. Dies erfolgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Sammlung und Auswertung von Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Das LfV bringt sich in die strafrechtlichen Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf zwei Wegen ein. Zum einen bearbeitet das LfV Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden. Zum anderen übermittelt das LfV Erkenntnisse die im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung anfallen an die Strafverfolgungsbehörden, wenn deren Kenntnis für das Strafverfahren erforderlich und deren Übermittlung nach den gesetzlichen Übermittlungsvorschriften zulässig ist.

Der personelle Aufwand des LfV zur Aufarbeitung des NSU-Komplexes bezieht sich vorwiegend auf folgende Arbeitsfelder:

Vor dem Hintergrund der im November 2011 bekannt gewordenen Zusammenhänge um die Terrorgruppe NSU hatte das LfV zeitnah mit der Sichtung sämtlicher im LfV vorhandenen Aktenbestände aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus aus den Jahren 1992 bis 2011 auf Bezüge zum NSU begonnen. Insgesamt umfasste diese Sichtung ca. 3.500 Aktenordner. Für die Sichtung dieser Akten wurde für zwei Monate eine aus fünf Personen bestehende Recherchegruppe installiert.

Das LfV ist ferner mit der Bearbeitung von Erkenntnissen befasst, die durch die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden erlangt und über das BfV und das LKA an das LfV weitergegeben worden sind. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Anfragen des GBA, des BKA und des LKA. Dabei wurden mehrfach die Quellen des LfV befragt.

Der Personaleinsatz richtet sich bedarfsorientiert nach dem erforderlichen Rechercheumfang und entspricht seit November 2011 einem Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Im Rahmen dieser Arbeiten wurde beispielsweise auch der Schriftverkehr des MUNDLOS ausgewertet sowie in Baden-Württemberg wohnhafte Rechtsextremisten auf Bezüge nach Ostdeutschland (z. B. Geburtsort, Umzüge) überprüft.

In die Ermittlungen wurden auch Erkenntnisse des UA NSU integriert. Beispielsweise war das LKA parallel zu den vorgenannten Ermittlungen insbesondere durch Aktenzulieferungen und Recherchen, teilweise unter Beteiligung der Dienststellen der Polizei Baden-Württemberg, in die Beantwortung von Beweisbeschlüssen des UA NSU eingebunden. Darüber hinaus sind vereinzelt weitere Erkenntnisse des UA NSU in die vorgenannten Ermittlungen eingeflossen, z. B. aufgrund von Aktenübersendung des UA NSU an die Landesbehörden oder durch eigene Medienauswertungen des LKA zum NSU-Komplex, inklusive der Arbeit des UA NSU.

Das LfV hat bis Mai 2012 mehrere Beweisbeschlüsse des UA NSU bearbeitet. Hinzu kommt die Bearbeitung von Freigabeersuchen anderer Ämter für Aktenstücke des LfV.

Für die Bearbeitung der Beweisbeschlüsse werden aufgrund der erforderlichen umfangreichen Sichtung von Akten Arbeitsgruppen eingesetzt, die bis zu 30 Bedienstete umfassen. Für den Zeitraum von März 2012 bis Juli 2013 entspricht der Einsatz sechs VZÄ.

3. ob und wie es nach dem Bekanntwerden des NSU zu einer Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall der Polizistin M. K. kam;

Zu 3.:

Mit Bekanntwerden des NSU wurde deutlich, dass es sich bei dem Trio um die mutmaßlichen Täter des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn handelt. Die Ermittlungen wurden in der Folge darauf gerichtet, diese Täterschaft nachzuweisen.

Durch die zuständige Staatsanwaltschaft wurde nach Bekanntwerden des NSU keine Neubewertung der Akten und Ermittlungen im Mordfall Heilbronn vorgenommen, da das Ermittlungsverfahren am 11. November 2011 vom GBA übernommen wurde.

Seitens der kriminalpolizeilich ermittelnden Soko Parkplatz und in der Folge durch den RegEA BW wurden nach dem 4. November 2011 umfangreiche Maßnahmen zur Neubewertung und -ausrichtung der bisherigen Ermittlungen vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse getroffen. Dazu gehörten unter anderem erneute Zeugenvernehmungen und Umfeldermittlungen bei der getöteten Polizeibeamtin Kiesewetter und dem seinerzeit schwerverletzten Polizeibeamten sowie verschiedene Datenabgleiche, die Auswertung von Bild- und Videomaterial und die Neubewertung von Altspuren. Hierbei erbrachten beispielsweise die erneuten Umfeldermittlungen bei den beiden Opfern der Tat in Heilbronn keinerlei Hinweise auf eine Beziehungstat oder ein wie auch immer geartetes persönliches Kennverhältnis zu den vermeintlichen Mitgliedern des NSU. Auch ergaben sich keinerlei Hinweise auf die Beteiligung weiterer, bislang unbekannter Täter, an dem Mord und dem versuchten Mord auf der Theresienwiese in Heilbronn.

Die abschließende Bearbeitung und Bewertung neuer und erneut überprüfter Spuren und Maßnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgte im Lichte der dort im Gesamtverfahren vorliegenden Informationen ausschließlich durch das für die polizeilichen Ermittlungen zuständige BKA. Im Ergebnis wurde die Tat in Heilbronn durch den GBA in die Anklage des Verfahrens gegen ZSCHÄPE u. a. aufgenommen.

Beim LfV wurden nach Bekanntwerden des NSU vorhandene Akten vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse ausgewertet und eine bereits kurz nach der Tat in Heilbronn 2007 durchgeführte Quellenbefragung wiederholt.

4. welche aktuellen Erkenntnisse das Innenministerium über Verbindungen des NSU, seiner Mitglieder und seiner Unterstützer (auch Organisationen, die mit dem NSU in Zusammenhang gebracht werden können) zur rechtsextremistischen Szene (Einzelpersonen, Parteien und andere Organisationen) in Baden-Württemberg besitzt;

- *welche Erkenntnisse, insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und Organisationen (bzw. ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern derselben) „Blood and Honour“ sowie „Division 28“, „Combat 18“, „Furchtlos und Treu“, „Hammerskins“ (auch „Hammerskin Nation“ genannt) sowie „Crew 38“, „Ku Klux Klan“ sowie „Kreuzritter für Deutschland“, „Standarte Württemberg“, „Hilfsorganisation für Nationale Gefangene“ (HNG), rechtsextremistische Musikgruppen, insbesondere „Noie Werte“, „Race War“, „Kettenhund“, „Ultima Ratio“, und deren Mitgliedern, den Rechtsanwälten A. H., N. S. und S. H., den Steuerberater M. D. und den*

in den Telefon- und Adressbüchern von U. M. verzeichneten Personen, deren Kontaktdaten auf Baden-Württemberg verweisen, vorliegen und seit wann und worin diese bestanden;

Zu 4.:

a) Zusammenfassung

Neben ZSCHÄPE, dem einzigen noch lebenden Mitglied des Trios, werden vier weitere Personen, A. E., H. G., C. S., R. W., als Angeklagte im Verfahren des GBA wegen der Unterstützung der Straftaten des NSU geführt. Darüber hinaus wird gegen neun weitere Beschuldigte ermittelt.

Im Rahmen der Ermittlungen des GBA/BKA wurde außerdem eine Vielzahl an Personen bekannt, die dem weiteren Umfeld des Trios zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um Kennverhältnisse beziehungsweise Kontakte unterschiedlicher Intensität/Qualität. Bei diesen Personen konnte bislang kein Nachweis für ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex erbracht werden. Strafprozessual sind diese Personen als Zeugen anzusehen.

Einen Gesamtüberblick über die Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum NSU und damit zu den Bezügen und persönlichen Kontakten sowie insbesondere auch zur Möglichkeit einer abschließenden Bewertung haben nur der für die Ermittlungen sachleitend zuständige GBA sowie das BKA. Gleichwohl werden mögliche Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg nach dessen Bekanntwerden im November 2011 auch durch die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in enger Abstimmung mit dem für die polizeilichen Ermittlungen zuständigen BKA, geprüft. Hierbei stehen neben dem Trio, den weiteren vier Angeklagten und neun Beschuldigten derzeit insgesamt 31 weitere Umfeldpersonen mit Bezügen nach Baden-Württemberg im besonderen Fokus. Insgesamt 18 Personen wohnen beziehungsweise wohnten zeitweise in Baden-Württemberg (ein Beschuldigter, 17 Umfeldpersonen). Die jeweilige Verbindung zum NSU-Komplex ist hierbei von unterschiedlicher Intensität und Qualität.

Beispielsweise wurden im Zusammenhang mit der sogenannten „Telefonliste des Mundlos“ vier Personen bekannt, die in Baden-Württemberg wohnen beziehungsweise wohnten. Eine Person ist bereits 1997 wieder aus Baden-Württemberg weggezogen. Von den anderen drei Personen, in den Medien teilweise als „Ludwigsburg Connection“ bezeichnet, ist eine Person 2003 verstorben. Die 1998 in Thüringen sichergestellte „Telefonliste des Mundlos“ konnte zugeordnet werden und stellt dessen Umfeld beziehungsweise Kontakte in den 1990er-Jahren dar. Auch hier ist zu beachten, dass eine Namensnennung auf der Liste nicht bedeutet, dass gegen die Personen als Beschuldigte strafrechtlich im NSU-Verfahren ermittelt wird. Das BKA konnte nur in wenigen Fällen Unterstützungshandlungen für das Trio nach dessen „Abtauchen“ nachvollziehen. Diese betreffen aber nicht die drei Personen aus dem Bereich Ludwigsburg. Diesen kommt im Verfahren des GBA die Rolle von Zeugen zu. Die Bezüge dieser Personen zum Trio entstanden in den 1990er-Jahren, also vor dessen „Abtauchen“, und beruhen insbesondere darauf, dass gemeinsam rechte Musikveranstaltungen besucht wurden. Über die Dauer und die Häufigkeit der Kontakte liegen bislang keine abschließend gesicherten Informationen vor, allerdings ließ sich durch die bisherigen Ermittlungen nicht belegen, dass sich das Trio wie teilweise medial behauptet bis 2002 – also nach dem „Abtauchen“ – fast monatlich in Ludwigsburg aufgehalten habe.

Zusammenfassend erbrachten die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf mehrfache Aufenthalte des Trios in Ludwigsburg und Umgebung vor dem Untertauchen (1993 bis 1998), von wahrscheinlich einem Aufenthalt von BÖHNHARDT und MUNDLOS in Stuttgart (2003) und am Tag des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn (April 2007). Darüber hinaus geht aus einer einzelnen, noch durch weitere Anschlussermittlungen zu überprüfenden, Zeugenaussage hervor, dass es auch nach dem Untertauchen des Trios (1998) bis etwa Anfang 2001 noch zu privaten Besuchen in Ludwigsburg gekommen sein könnte. Grund der Aufenthalte des Trios in Baden-Württemberg war nach bisherigen Erkenntnissen in einigen Fällen der Besuch von Feierlichkeiten und gleichgesinnten Freunden im Raum Ludwigsburg. Weitere Hinweise zu möglichen Aufenthalten des Trios in Baden-Württem-

berg, z. B. bei rechten Musikkonzerten, müssen noch verifiziert werden. Neben dem Trio gab es Kontaktpersonen aus der rechten Szene in Chemnitz und Jena (zum Teil identifiziert), die zwischen 1993 und 1998 mehrfach Partys, Konzerte und Gleichgesinnte in Ludwigsburg und Umgebung besuchten.

Dagegen konnten die bisherigen Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg zu den Bezügen nach Baden-Württemberg keinen Nachweis erbringen, dass

- sich weitere Personen aus Baden-Württemberg als Mittäter oder Teilnehmer im Zusammenhang mit den (bislang) bekannt gewordenen Straftaten des Trios (Morde, Sprengstoffanschläge, Banküberfälle) strafbar gemacht haben,
- Personen aus Baden-Württemberg strafbare Unterstützungshandlungen in Bezug auf das Untertauchen des Trios begangen haben,
- in Baden-Württemberg ein Netzwerk des Trios bestanden hat, welches das Trio beim Leben im Untergrund (ab 1998 bis 2011) unterstützt hätte (z. B. durch finanzielle Mittel),
- das Trio in Baden-Württemberg weitere Straftaten begangen hat, die bislang nicht dem Trio zugerechnet werden konnten.

In diesem Zusammenhang wird auf die in der Vorbemerkung dargestellten, noch laufenden Ermittlungen hingewiesen. Die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, insbesondere die EG Umfeld des LKA und das LfV, arbeiten in enger Abstimmung mit dem BKA mit Nachdruck an der Prüfung der Bezüge nach Baden-Württemberg. Deshalb kann, ohne dass derzeit Informationen hierfür vorliegen, nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Erkenntnisse, z. B. durch Angaben der Angeklagten im laufenden Gerichtsverfahren, gewonnen werden könnten.

Die genannten Sachverhalte und – soweit sie bekannt waren – ihre Bezüge und Verbindungen zum NSU-Komplex wurden den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden durch die Ermittlungen nach dem Aufliegen des Trios im November 2011 bekannt. Nicht zutreffend sind hingegen Äußerungen, dass die Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg keine Kenntnisse über Personen, Gruppierungen oder Strukturen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg hatten, die heute in Verbindung mit dem NSU und dessen Umfeld gebracht werden können.

Sowohl zu dem Beschuldigten, der zeitweise in Baden-Württemberg wohnhaft war, als auch zu Personen, die (zeitweise) in Baden-Württemberg wohnten und nach heutigem Kenntnisstand dem Umfeld des Trios zugerechnet werden, lagen Erkenntnisse vor, wonach sie teilweise dem gewaltbereiten Rechtsextremismus zuzuordnen waren.

Beispielsweise liegen Erkenntnisse zu zwei der drei Personen der „Telefonliste des Mundlos“ aus dem Raum Ludwigsburg in den Akten des LfV vor. Keine Erkenntnisse lagen dazu vor, dass diese Personen mit dem Trio direkten Kontakt hatten.

Gleiches gilt für in Baden-Württemberg aktive rechtsextremistische Gruppierungen. Die Existenz aller 14 in der Anfrage konkret genannten Gruppierungen war den Sicherheitsbehörden bekannt, soweit sie in Baden-Württemberg ansässig waren beziehungsweise sind, mit entsprechenden eigenen Erkenntnissen. Am Beispiel der Gruppierung „Blood & Honour“ wird deutlich, dass diese Gruppierung vor allem im Vor- und Nachgang zu dem Verbot der Gruppierung im Jahr 2000 Gegenstand intensiver Bearbeitung durch die hiesigen Sicherheitsbehörden war.

Dass es in der Nachwendezeit eine hohe Mobilität in der rechtsextremistischen Szene gab und eine Vielzahl von Rechtsextremisten aus den neuen Ländern aus beruflichen Gründen nach Baden-Württemberg umsiedelte, war dem LfV bekannt. Ebenso wurde und wird regelmäßig auf das Vorhandensein von Netzwerkstrukturen in der rechten Szene sowie die Verschiebungen zwischen unorganisierten und organisierten Rechtsextremisten in den Jahresberichten des LfV hingewiesen.

b) Einzelheiten

aa) Erkenntnisse insbesondere zu Verbindungen mit den Einzelpersonen und den in der Ziffer 4 genannten Organisationen:

„Blood & Honour“ (B&H)

Die „Blood & Honour-Bewegung“ (B & H) ist eine international aktive rechtsextremistische Skinheadorganisation. Am 12. September 2000 wurde die „Blood & Honour Division Deutschland“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ durch den Bundesinnenminister gemäß § 3 Vereinsgesetz verboten. Dieses Verbot ist seit dem 13. Juni 2001 rechtskräftig durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes.

Im Rahmen eines Auswerteauftrages zur Verbotsüberwachung stellte das BKA zahlreiche Aktivitäten insbesondere von ehemaligen Mitgliedern der Blood & Honour Sektion Baden fest, die den Verdacht der Fortführung der verbotenen Division Deutschland durch eine Teilorganisation begründeten. Am 9. September 2003 leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB gegen anfänglich sechs Personen ein. Der Personenkreis erweiterte sich im Verlauf des Verfahrens auf insgesamt 26 Personen. Mit den Ermittlungen wurde das LKA BW beauftragt. In diesem Verfahren wurden am 7. März 2006 in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen 120 Wohnobjekte von insgesamt 80 Rechtsextremisten durchsucht. In Baden-Württemberg wurden 19 Wohnobjekte durchsucht. Schwerpunkt war der Großraum Karlsruhe. Es wurden zahlreiche Gegenstände mit B & H-Bezug beschlagnahmt, darunter Textilien, Tonträger und PCs.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Beschuldigte im NSU-Verfahren hatten Kontakte zu Personen der „B & H Division Deutschland“. Kontakte dieser beiden Beschuldigten zu einer „B & H Sektion“ in Baden-Württemberg konnten nicht festgestellt werden. Die beiden Beschuldigten weisen weitere Bezüge/Verbindungen nach Baden-Württemberg auf.
- Einer der beiden Beschuldigten vertrieb mit A. G., einem ehemaligen und zwischenzeitlich in Baden-Württemberg wohnenden mutmaßlichen Mitglied der B & H Sektion Sachsen, rechtsextremistische Musik. Der Beschuldigte hatte darüber hinaus szenetypische Kontakte zu zwei Personen aus dem Umfeld des NSU (H. B. und J. A.), welche die baden-württembergischen Hauptbeschuldigten im oben genannten B & H-Verfahren wegen Verstoßes gegen das gegen B & H ausgesprochene Vereinsverbot waren. Der Beschuldigte wurde im Januar 2012 im Landkreis Ludwigsburg in einem angemieteten Zimmer angetroffen. In Besigheim wurde die Wohnung seiner ehemaligen Lebensgefährtin, zu der er noch sporadisch Kontakt hatte, durchsucht. Die ehemalige Lebensgefährtin weist keine Bezüge zum Trio auf.
- Über den anderen Beschuldigten ist bekannt, dass er zeitweilig mit ZSCHÄPE liiert war. Während seiner Inhaftierung zwischen 1995 und 1996 pflegte er einen Briefwechsel mit MUNDLOS im Zusammenhang mit den Betreuungen der „Hilfsorganisation für nationale politische Strafgefangene und ihre Angehörigen e. V.“ (HNG). Der Beschuldigte hatte auch Kontakte zur Umfeldperson A. G., einem Mitglied der Band „Noie Werte“.
- Der Rechtsanwalt S. H. trat im Entstehungsprozess von B & H in Deutschland in Erscheinung. S. H. war bis 2010 Mitglied der Band „Noie Werte“.

„Noie Werte“

„Noie Werte“ ist eine seit 1987 bekannte Skinband aus dem Raum Esslingen. Die Band war Mitte der 1990er-Jahre eine Pionierband der sich entwickelnden deutschen rechtsextremistischen Musikszene. „Noie Werte“ hat im Laufe der Jahre zahlreiche Tonträger veröffentlicht. Ende des Jahres 2010 gab die Band auf ihrer Homepage ihre Auflösung bekannt.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Lieder der Band „Noie Werte“ wurden in einem nicht veröffentlichten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik verwendet.
- Ein im NSU-Verfahren Beschuldigter vertrieb zusammen mit A. G. – einem baden-württembergischen Mitglied der Band „Noie Werte“ – rechtsextremistische Musik der Band „Landser“.
- Personen aus dem Bekanntenkreis des NSU, die nicht Angeklagte oder Beschuldigte im laufenden NSU-Verfahren sind, haben in den 1990er-Jahren (vor dem Abtauchen des Trios im Jahr 1998) Konzerte der Band in Baden-Württemberg besucht.

„Furchtlos & Treu“ (F & T)

Gegründet wurde F & T im Juni 1999. Der Einzugsbereich erstreckte sich im Schwerpunkt auf die Landkreise Heilbronn, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Esslingen. Bundesweit soll F & T aus rund 45 Personen bestanden haben, die Sektion Württemberg aus 15 Mitgliedern. Das Ziel von F & T war es, „Kameraden“ der verschiedenen Sektionen, aber auch Skinheads miteinander zu vereinen und eine Zusammenarbeit mit anderen ideologisch nahestehenden Organisationen in Deutschland, Europa und den USA herbeizuführen. Seit 2007 sind keine Aktivitäten von F & T mehr feststellbar.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der später in Baden-Württemberg wohnhafte Gründer der Organisation (M. F.), der zu einer Umfeldperson des Trios Kontakt hatte und ein weiteres Mitglied von F & T, das als Umfeldperson des Trios eingestuft ist (S. L.), hatten 1993 szenetypische Kontakte zu anderen Personen aus dem Umfeld des Trios, nämlich zu den drei Personen in Ludwigsburg.

„Streitmacht“

Bei der baden-württembergischen Musikgruppe „Streitmacht“ handelte es sich um eine Skinheadband. Erkenntnisse zu öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen liegen nicht vor.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der bereits verstorbene Rechtsextremist aus dem Raum Ludwigsburg (M. E.), der persönliche Kontakte zum Trio unterhielt (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche) soll Gründer der Skinheadband gewesen sein.

„Kreuzritter für Deutschland“ (KfD)

Die Organisation KfD wurde Anfang 1991 gegründet und bestand bis Ende 1993 zu einem erheblichen Teil aus Angehörigen der rechtsextremistischen Skinheadszene. Ihren Sitz hatte sie im Stuttgarter Raum. Seit Anfang 1994, nach Inhaftigung des Anführers, konnten keine Aktivitäten der Gruppierung mehr festgestellt werden.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Es liegen bislang nicht gesicherte Erkenntnisse vor, wonach das NSU-Trio bei zumindest einer Veranstaltung der KfD im Jahr 1993 – und damit vor dem Untertauchen im Jahr 1998 – in Waiblingen teilgenommen haben könnte.

„Ultima Ratio“

Die Skinband Ultima Ratio wurde 1996 im Ostalbkreis gegründet. Die Band trat zwischen 1997 und 2006 auch deutschlandweit sowie im europäischen Ausland bei rechtsextremistischen Konzerten auf.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Ein baden-württembergisches Mitglied der Band (A. H.) war Besucher einer Party im Zeitraum 1991 bis 1993 – und damit vor dem Untertauchen im Jahr 1998 – im Raum Stuttgart, die ebenfalls von einem Beschuldigten des NSU-Verfahrens besucht worden war. A. H. ist Rechtsanwalt und hatte zeitweilig gemeinsame Kanzleiräumlichkeiten mit den Rechtsanwälten S. H. und N. S.

„Kettenhund“

Die Neonaziband Kettenhund wurde 1990 in Ludwigsburg gegründet und existierte bis Mitte der 1990er-Jahre.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Presseberichten zufolge soll ein aus Ludwigsburg stammender und im Jahr 2003 verstorbener Rechtsextremist (M. E.), der auch auf der „Telefonliste Mundlos“ stand, Mitglied der Band „Kettenhund“ gewesen sein. Durch die bisherigen Ermittlungen konnte diese Mitgliedschaft nicht bestätigt werden. M. E. hatte Kontakte zum Trio und dessen Umfeld (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche).

„Race War“

Die Band „Race War“ gründete sich Ende 2000/Anfang 2001 im Ostalbkreis und trat bis zur Verurteilung ihrer Bandmitglieder wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung durch das LG Stuttgart im November 2006 bei rechtsextremistischen Skinheadkonzerten im In- und Ausland auf.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Ein von ZSCHÄPE benutzter Tarnname lautete L. P. Eine Person mit ähnlichem Namen war in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2003 bis 10. Januar 2005 gemeldet und war mit dem Sänger der Band (der selbst nicht dem Kreis der Unterstützer bzw. dem Umfeld zugerechnet wird) befreundet.

bb) Im Folgenden werden die Organisationen aufgeführt, die Bezüge zu den oben genannten Umfeldpersonen aus Baden-Württemberg hatten und nicht explizit in der Fragestellung (Ziffer 4) aufgeführt sind:

„Skinheads Chemnitz (88er)“

Bei dieser Organisation handelt es sich um eine ostdeutsche Skinheadgruppierung.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwölf Personen, die den „Skinheads Chemnitz (88er)“ zugerechnet werden (darunter zwei Beschuldigte, sowie zwei Umfeldpersonen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, A. G. und M. F., sowie acht weitere Umfeldpersonen, K. D., R. E., R. H., T. S., H. L., E. R., E. P., R. D.) pflegten bis zum Untertauchen des Trios im Jahr 1998 zum Trio und zur rechten Szene in Ludwigsburg (davon die drei auf der „Telefonliste des Mundlos“ genannten Personen M. E., B. E.-N. und H.-J. S.) szenetypische Kontakte. Die Kontakte von M. E. zu „Skinheads Chemnitz“ (88er) umfassen insbesondere den Zeitraum von 1993 bis 1998.

„Thüringer Heimatschutz“ (THS)

Die im Oktober 1994 erstmals bekannt gewordene Gruppierung Anti-Antifa Ostthüringen war bis zum Jahr 2002 aktiv, trat seit 1997 auch als THS in Erscheinung. Dem THS waren anfänglich 20 bis 80, später auch ca. 120 bis 170 Personen als Mitglieder zuzurechnen. Die Mitglieder des Trios waren Mitglieder im THS.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Das Trio pflegte Kontakte zur rechten Szene in Ludwigsburg (z. B. gemeinsame Konzertbesuche, Feiern und gegenseitige Besuche). Die Kontakte des Trios fanden, bis auf wenige, noch nicht verifizierte Kontakte, vorwiegend in der Zeit von Anfang der 1990er-Jahre bis zum Abtauchen des Trios statt.
- Die nicht in Baden-Württemberg wohnhafte Umfeldperson T. B. war in den 1990er-Jahren Landesvorsitzender der NPD in Thüringen sowie ein führendes Mitglied im THS. T. B. hatte im Jahr 2004 eine Doppelhaushälfte in Hardthausen am Kocher im Rahmen einer Zwangsversteigerung erworben. Da der Kaufpreis nicht vollständig beglichen wurde, setzte die Bank später einen Zwangsverwalter ein, der die Immobilie im März 2008 wieder verkaufte. Es gibt keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass T. B. dort wohnte oder dass das Haus als Unterschlupf für das NSU-Trio gedient hat oder dienen sollte.

„Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (AB RN)

Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (AB RN) koordiniert die Aktivitäten der rechts-extremistischen Neonazi- und Skinheadgruppierungen im Dreiländereck Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Der wegen Beihilfe zum Mord Angeklagte R. W. war auf der Internetpräsenz des Netzwerkes AB RN als technischer Administrator aufgeführt.
- R. W. hatte zusätzlich Kontakte zu dem Hauptbeschuldigten H. B. mit Wohnsitz in Baden-Württemberg im Ermittlungsverfahren gegen B & H des LKA BW wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gem. § 85 StGB (Fortführung der Organisation „B & H“).
- R. W. war Mitte der 1990er-Jahre bei der „Anti-Antifa Ostthüringen“ und dem THS – gemeinsam mit dem Trio – aktiv.
- R. W. wird von der Rechtsanwältin N. S. anwaltlich im NSU-Prozess vor dem OLG München vertreten.

„Landser“ (Band)

Die Berliner Band „Landser“ war von 1992 bis zur Festnahme der Bandmitglieder im Jahr 2001 deutschlandweit und international aktiv.

Wesentliche Feststellungen zu Verbindungen/Bezügen nach Baden-Württemberg:

- Zwei Beschuldigte im NSU-Verfahren sollen Produzenten der CD „Ran an den Feind“ für die Musikgruppe „Landser“ gewesen sein. Diese wurde über das Label „Movement Records“ durch einen dieser Beschuldigten sowie einer in Baden-Württemberg wohnhaften Person mit möglicher Verbindung zum Umfeld des NSU (A. G.) vertrieben.
- Ein Beschuldigter im NSU-Verfahren, der zeitweilig in Baden-Württemberg aufhältig war, war Manager der Band „Landser“.

cc) Weitere Organisationen ohne bislang bekannte Bezüge zum NSU und deren möglichen Unterstützern:

„Ku Klux Klan“

Die Organisation „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) entfaltete in den Jahren 2000 bis 2002 Aktivitäten. Durch nachrichtendienstliche Maßnahmen konnten unter anderem zwei Polizeibeamte als Mitglieder identifiziert werden. Einer der Beamten verrichtete seinen Dienst bei derselben Dienststelle wie die getötete Polizeibeamtin Kiesewetter und ihr überlebender Streifenpartner, der andere Beamte war ebenfalls bei dieser Dienststelle tätig gewesen, allerdings zu einem früheren Zeitpunkt.

Ein Zusammenhang zwischen den Beamten und den Taten des NSU konnte weder vom BKA noch von LKA und LfV festgestellt werden.

Die nicht in Baden-Württemberg wohnhafte Person T. R., die auch auf der sogenannten „Telefonliste des Mundlos“ aufgeführt ist, war ebenfalls Mitglied im EWK KKK.

Entgegen medialer Mutmaßungen konnten bislang keine Kontakte zwischen dem damals in Baden-Württemberg wohnhaften Leiter des EWK KKK, A. S., und dem NSU-Trio festgestellt werden. Anfang Juli 2013 wurde in der Presse über eine vom LfV Sachsen erstellte „Kontaktliste“ vom 7. März 2000 berichtet, auf der A. S. (neben 22 weiteren nicht in Baden-Württemberg wohnhaften Personen) aufgeführt ist. Die Liste liegt dem LfV und LKA erst seit Anfang Juli 2013 vor. Die Prüfung soll bis Ende Juli 2013 abgeschlossen sein.

dd) Die Verbindungen zur verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) werden unter Ziffer 7 dargestellt.

ee) Zu den Gruppierungen „Division 28“, „Combat 18“, „Hammerskins“, „Standardte Württemberg“ sowie „Crew 38“ liegen dem LfV und dem LKA eine Vielzahl von Erkenntnissen vor. Diese weisen aber nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Bezüge zum NSU und dessen Umfeld auf.

5. ob es direkte Kontakte baden-württembergischer Sicherheitsbehörden (Landeskriminalamt, Polizei, Innenministerium, Landesamt für Verfassungsschutz) mit den Mitgliedern des NSU und Mitgliedern auf der 129er Liste gab und worin diese bestanden;

Zu 5.:

Seitens der Polizei Baden-Württemberg gab es zu einigen in der „129er Liste“ genannten Personen allgemeinpolizeiliche und staatschutzrelevante Erkenntnisse. Hierbei handelte es sich um die Bearbeitung von Straftaten wie z. B. Körperverletzung, Vergewaltigung oder Volksverhetzung sowie um Kontrollen im Vorfeld rechter Veranstaltungen. Bezüge zum NSU waren in keinem Fall erkennbar.

Der Verfassungsschutz Baden-Württemberg hatte zu keiner Zeit Kontakt zum Trio oder anderen Personen der „129er Liste“. Mit folgender Ausnahme: Das LfV hat bei einer Person auf der „129er Liste“ erfolglos versucht, diese als Quelle anzuwerben.

Weder das Trio noch Personen der „129er Liste“ waren in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 (Untersuchungszeitraum des UA NSU) bei der Polizei oder dem Verfassungsschutz in Baden-Württemberg als sogenannte „Vertrauensperson“ eingesetzt.

6. welche Erkenntnisse über geplante Anschlagziele des NSU in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 6.:

Durch das BKA wurde die aus den Asservaten aus der letzten Wohnung des Trios in Zwickau stammende sogenannte „10.000er Liste“ mit Namen und Adressen von Bundes- und Landespolitikern, politischen Parteien, Asylbewerberheimen, Wafengeschäften usw. bundesweit an alle LKA versandt. Auf dieser Liste befinden sich auch Eintragungen mit Bezügen nach Baden-Württemberg.

Im Brandschutt der Wohnung in Zwickau wurden auch Stadtpläne von Städten aus Baden-Württemberg, teilweise mit handschriftlichen Markierungen, aufgefunden. Darüber hinaus liegen Asservate und Ermittlungserkenntnisse vor, die einen Aufenthalt von zumindest BÖHNHARDT und MUNDLOS im Jahr 2003 in Stuttgart nahelegen. Diese Feststellungen lassen verschiedene plausible Vermutungen zu den damit verbundenen Absichten des Trios zu. Eine Vermutung ist, dass dieser Aufenthalt des Trios in Stuttgart der Ausspähung potenzieller Anschlagziele

gedient haben könnte. Im Rahmen der Ermittlungen konnten bislang aber keine weiteren Hinweise gefunden werden, die auf eine fortgeschrittene Planung einer weiteren Tat hindeuten.

Eine abschließende Bewertung im Hinblick auf mögliche Anschlagziele und ob die dargestellten Erkenntnisse eine solche Interpretation zulassen, ist nur im Lichte des Gesamtverfahrens durch den GBA beziehungsweise das BKA möglich.

7. welche Verbindungen zwischen ehemals oder aktuell in Baden-Württemberg wohnhaften Mitgliedern der verbotenen „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ (HNG) und dem NSU oder seinen Unterstützern bestehen.

Zu 7.:

Eine in Baden-Württemberg von 1995 bis 1997 wohnhafte Person (S. F.), die dem Umfeld des Trios zugeordnet wird, war von 1990 bis ca. 2002 Mitglied in der HNG. Im Jahr 1997 hatte sie in diesem Zusammenhang einen Briefwechsel mit MUNDLOS.

Auch eine weitere in Baden-Württemberg wohnhafte Umfeldperson war Mitglied der HNG. Diese weist Bezüge zum Angeklagten R. W. und Personen aus dem Umfeld des NSU-Trios auf.

Der Gefangenenhilfsverein HNG ist seit dem Jahr 2011 in baden-württembergischen Justizvollzugseinrichtungen nicht mehr in Erscheinung getreten. Im Zusammenhang mit dem in diesem Frühjahr bekannt gewordenen Versuch eines Gefangenen, aus einer hessischen Justizvollzugsanstalt heraus rechtsextreme Verbindungen zu anderen Gefangenen aufzubauen, ist eine Namensliste sichergestellt worden, die auch den Namen eines in Baden-Württemberg Inhaftierten enthielt. Es ließen sich aber keine weiteren Anhaltspunkte dafür finden, dass der hier inhaftierte Gefangene eine rechtsextreme Gesinnung hat. Da der baden-württembergische Justizvollzug durch die Ermittlungen der hessischen Sicherheitsbehörden nicht weiter berührt war, ist eine Einschätzung zur Frage, ob von dort ausgehende Verbindungen zum NSU oder zu etwaigen Unterstützern festgestellt werden konnten, nicht möglich. Im Rahmen der innerhalb des Geschäftsbereichs des Justizministeriums erfolgten Überprüfungen wurde allerdings bekannt, dass ein anderer baden-württembergischer Gefangener, der auch schon durch die Verwendung des RAF-Symbols aufgefallen war, infolge der seinerzeitigen Medienberichterstattung Briefe an ZSCHÄPE richtete, die der Anstalt aber keine Rechtfertigung für ein Anhalten gegeben haben. Weitere Erkenntnisse über Kontakte baden-württembergischer Gefangener zu Unterstützern des NSU oder zum NSU selbst liegen nicht vor.

Auf die Beantwortung der Landtagsdrucksache 15/3462 (Netzwerk von Neonazis in Justizvollzugsanstalten auch in Baden-Württemberg) wird ergänzend verwiesen.

Gall

Innenminister